

Mein Ratgeber im täglichen Leben



Mieternotruf

0316/ **71 71 08**

Sozialratgeber der **KPO**

Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser!

Mit diesem Sozialratgeber legt die KPÖ-Graz erneut eine umfangreiche Zusammenstellung all jener Leistungen auf, die Menschen mit geringem Einkommen oder anderen Problemen in Anspruch nehmen können. Er soll Ihnen helfen, sich besser in einem Umfeld zurechtzufinden, das oft undurchschaubar und abweisend erscheint. Umfangreiche Änderungen im Sozialwesen, leider oft zuungunsten der Menschen, machen eine aktualisierte Neuauflage notwendig.

Aus Erfahrung wissen wir, dass ein persönliches Gespräch nicht durch einen Ratgeber wie den vorliegenden zu ersetzen ist.

Deshalb bieten wir konkrete Hilfe über unseren **Mieter- und Sozialnotruf Tel. 0316/71-71-08** an. Hier gibt es kostenlose Hilfe und Beratung in allen wohn- und mietrechtsrelevanten Bereichen. Auch in allen anderen sozialen Belangen tun wir unser Bestes, damit Sie zu Ihrem Recht kommen.

In unserem Land sollen nicht nur die Reichen Lebensqualität vorfinden. Es müssen Verhältnisse geschaffen werden, in denen es nicht vom Geschlecht, Alter oder Nationalität und vor allem nicht von den Einkommen abhängt, ob man im selben Ausmaß wie andere am gesellschaftlichen Leben teilnehmen kann. Dafür arbeiten wir.

Herzliche und solidarische Grüße

Ihre KPÖ-Stadträte in Graz
Elke Kahr und Robert Krotzer

NOTRUFNUMMERN

112	Euro-Notruf
122	Feuerwehr
133	Polizei
144	Rettung
141	Ärztenotdienst (Mo-Fr: 19:00 – 07:00 u. Sa, So & Feiertag 00:00 – 24:00)
1455	Apothekennotdienst
(01) 40 60 34 3	Vergiftungsinformationszentrale
130	Wasserrettung
142	Telefonseelsorge
130, (0316) 877 77	KIT Krisen-Interventions-Team
140	Bergrettungsdienst
(0316) 385 82623	Baby-Hotline Kinder-Klinik
(0660) 510 38 00	Kinderärztenotdienst (KiMoNo) (Sa, So & Feiertags 8-20 Uhr)
(0316) 68 11 18	Tierärztenotdienst
0800 204 8800	Verlust der Bankomatkarte
120	ÖAMTC Pannendienst
123	ARBÖ Pannendienst

INHALTSVERZEICHNIS

NOTRUFNUMMERN	3	GESUNDHEIT.....	25
INHALTSVERZEICHNIS	4	REZEPTGEBÜHR	25
ARBEIT	7	E-CARD	25
ARBEITSLOSENGELD	7	REZEPTGEBÜHRENBEFREIUNG.....	25
NOTSTANDSHILFE.....	8	KOSTENBEITRAG FÜR DEN KRANKENTRANSPORT.....	25
LEHRLINGSBEIHILFE	8	KOSTENBEITRAG FÜR SPITALSAUFENTHALT.....	25
KRANKENVERSICHERUNG OHNE BESCHÄFTIGUNG	8	ZUZAHUNG BEI KUR- UND GENESUNGS-AUFENTHALT.....	26
WEITERBILDUNGSGELD	9	ÄRZTLICHE BEHANDLUNG FÜR MENSCHEN OHNE	
ÜBERGANGSGELD	9	SOZIALVERSICHERUNG	26
ÜBERGANGSGELD NACH ALTERSTEILZEIT	9	BEHÖRDEN & BESCHWERDESTELLEN.....	26
BILDUNGSTEILZEIT.....	10	ANLAUFSTELLEN BEI KRANKHEIT, SUCHT ETC.	27
KINDERBETREUUNGSBEIHILFE	10	AIDS	27
PENDLERINNENBEIHILFE	11	SUBSTANZBEZOGENE SUCHT (DROGEN, ALKOHOL, RAUCHEN...)	27
PENDLERPAUSCHALE UND PENDLEREURO.....	11	SPIELSUCHT	27
ARBEITNEHMERINNENVERANLAGUNG (=JAHRESAUSGLEICH)	12	KREBS	28
INFORMATIONEN ÜBER BERUFE & BESCHÄFTIGUNG.....	12	ESSSTÖRUNG	28
PROBLEME AM ARBEITSPLATZ.....	13	PSYCHISCHE PROBLEME	28
BURNOUT.....	14	SELBSTHILFEGRUPPEN	29
SOZIALE LEISTUNGEN	14	GESUNDHEITSBERATUNG.....	31
MINDESTSICHERUNG	14	MENSCHEN MIT BEHINDERUNG	32
SOZIALHILFE.....	15	BEHINDERTENHILFE	32
SOZIALCARD	16	BEGÜNSTIGTE BEHINDERTE MENSCHEN.....	32
WOHNUNTERSTÜTZUNG.....	17	BEHINDERTENPASS.....	33
RADIO- UND FERNSEH-GEBÜHRENBEFREIUNG/		PARKAUSWEIS.....	33
TELEFONENTGELTZUSCHUSS	17	GRATIS AUTOBAHNVIGNETTE	33
BEFREIUNG VON DER ÖKOSTROM- PAUSCHALE	17	BEHINDERTENTAXI	33
HEIZKOSTENZUSCHUSS DES LANDES STEIERMARK:	18	UNTERSTÜTZUNGSFONDS.....	34
UNTERSTÜTZUNGSFONDS FÜR EINMALIGE LEISTUNGEN	18	BEHINDERTENANWALTSCHAFT.....	34
KINDER UND SCHULE – ZUSCHÜSSE UND BEIHILFEN	20	SOZIALSERVICESTELLE DES LANDES STEIERMARK.....	35
FAMILIENBEIHILFE DES BUNDES.....	20	STUDIERENDE MIT BEHINDERUNG	35
SCHULSTARTGELD:	20	ANGEBOTE UND HILFE FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG	35
FAMILIENHÄRTEAUSGLEICH	20	FRAUEN	38
ALLEINERZIEHERINNEN-ABSETZBETRAG	21	BERATUNGSSTELLEN UND HILFE FÜR FRAUEN IN GRAZ	38
KINDERABSETZBETRAG	21	MÄNNER	40
MEHRKINDZUSCHLAG	21	BERATUNGSSTELLEN UND HILFE FÜR MÄNNER IN GRAZ.....	40
ZWEI UND MEHR STEIRISCHER FAMILIENPASS.....	21	GEWALT.....	41
KINDERBETREUUNGSGELD DES BUNDES	21	BERATUNG & HILFE	41
BEIHILFE ZUM KINDERBETREUUNGSGELD	22	SCHEIDUNG UND TRENNUNG	42
SCHULBEIHILFE DER ARBEITERKAMMER	22	ALLEINERZIEHEND	43
SCHUL- UND HEIMBEIHILFE	23	KINDESUNTERHALT BERATUNGSSTELLEN.....	43
BESONDERE SCHULBEIHILFE	23	UNTERHALTSVORSCHUSS.....	43
SCHULFAHRTBEIHILFE.....	24	BERATUNGSSTELLEN	43
SCHULSTARTGELD FÜR SOZIALCARD INHABER	24		
KUNST UND KULTUR	24		
KULTURPASS	24		

BABYS	44	KURZEITPFLEGE-EINRICHTUNGEN	63
SCHWANGERSCHAFT UND GEBURT	44	SENIORENWOHNUNGEN DER STADT GRAZ	64
INFORMATIONEN AM ANFANG DER SCHWANGERSCHAFT	44	BETREUTES WOHNEN	65
BERATUNG UND BEGLEITUNG RUND UM DIE GEBURT	44	GERIATRISCHE GESUNDHEITZENTREN DER STADT GRAZ.....	65
MUTTER-KIND-PASS	45	SENIORINNEN- & PFLEGEHEIME IN GRAZ	66
PRÄNATALDIAGNOSTIK.....	45	PENSION	67
GEBURTSVORBEREITUNG	45	ALTERSPENSION	67
HEBAMMEN IN GRAZ.....	46	KORRIDORPENSION	68
WOHIN ZUR GEBURT?	46	SCHWERARBEITSPENSION	69
FAMILIENPASS „KLEIN HAT’S FEIN“	46	BERUFSUNFÄHIGKEITS-INVALIDITÄTS- &	
ELTERNBERATUNG.....	46	ERWERBSUNFÄHIGKEITSPENSION (REHAGELD).....	69
BEHÖRDENWEGE RUND UM DIE GEBURT	46	HINTERBLIEBENENPENSION	70
WINDELSHECK	47	ZUVERDIENSTMÖGLICHKEITEN ZUR PENSION	71
ANONYME GEBURT	47	BERATUNG	71
KINDER UND JUGENDLICHE.....	47	PFLEGE.....	72
ALLGEMEINE BERATUNGSSTELLEN	47	PFLEGEDREHSCHIBE	72
BETREUUNGSEINRICHTUNGEN	48	PFLEGEGELD	72
KOSTENLOSE HILFE BEIM LERNEN.....	49	STEUERLICHE ABSETZBARKEIT VON BETREUUNGSKOSTEN.....	72
KRANKHEIT – GESUNDHEIT	50	MOBILE SOZIALE DIENSTE.....	73
PFLEGEELTERNSCHAFT & ADOPTION	51	STERBEN IN WÜRDE: HOSPIZ.....	74
BERATUNGSSTELLEN FÜR ELTERN.....	51	FAMILIENHOSPIZKARENZ/-TEILZEIT	74
ARBEIT FÜR JUNGE MENSCHEN.....	51	TOD UND BESTATTUNG	74
PROBLEME AM ARBEITSPLATZ.....	52	TODESFALL IN EINER WOHNUNG.....	74
FERIEN UND FREIZEIT	52	TODESFALL IM KRANKENHAUS ODER PFLEGEHEIM.....	75
JUGENDZENTREN	53	TODESFALL IM AUSLAND	75
GEWALT UND MISSBRAUCH	54	MIGRANTINNEN	76
JUGEND UND HOMOSEXUALITÄT	55	BEHÖRDENADRESSEN	76
PROBLEME IN & MIT DER SCHULE.....	55	BERATUNG & HILFE.....	76
STUDIERENDE	56	MIGRANTINNENBEIRAT DER STADT GRAZ	77
STUDIENKARTE	56	SCHUBHAFT	78
MOBILITÄTSSCHECK.....	56	WOHNUNGSLOSIGKEIT – NOTSCHLAFSTELLEN	78
STUDIENBEIHILFEN DER AK	56	DEUTSCHKURSE	78
SOZIALTOPF DER ÖH UNI GRAZ:	56	VINZENZGEMEINSCHAFTEN	79
MENSASTEMPEL DER ÖH	57	STRAFFÄLLIGE MENSCHEN.....	80
STUDIENBEIHILFE	57	STRAFFÄLLIGENHILFE	80
ALLGEMEINER FAHRTKOSTENZUSCHUSS:.....	58	RECHT UND GERICHT	81
HEIMFAHRTZUSCHUSS:	58	ERSTE ANWALTSCHE AUSKUNFT	81
KINDERBETREUUNGSZUSCHUSS.....	58	VERFAHRENSHILFE	81
ALLGEMEINE BEIHILFEN FÜR STUDIERENDE	58	AMTSTAG.....	81
LESBEN & SCHWULE & TRANSGENDER.....	59	GERICHTE IN GRAZ.....	82
SENIORINNEN	60	HILFE FÜR VERBRECHENSOPFER	82
INFOS, BERATUNG & HILFE, FREIZEITGESTALTUNG	60	VOLKSANWALTSCHAFT.....	82
ESSENSDIENSTE	61	RECHTSBERATUNG UND RECHTS- VERTRETUNG.....	82
MITTAGSTISCH FÜR SENIORINNEN.....	61	BÜRGERSERVICE	82
SENIORINNENCARD	62	AMTLICHE SCHREIBEN UND WIE MAN DAMIT UMGEHT	82
MOBILITÄTSCARD	62	SACHWALTERSCHAFT	83
ERMÄßIGTE SENIORINNENKARTEN DER GRAZ LINIEN.....	62		
ÖBB VORTEILSCARD FÜR SENIORINNEN	62		
TAGESBETREUUNG	63		
TAGESZENTREN FÜR DEMENZKRANKE.....	63		

VORSORGEVOLLMACHT	83
GEWÄHLTE ERWACHSENENVERTRETUNG	84
GESETZLICHE ERWACHSENENVERTRETUNG	84
GERICHTLICHE ERWACHSENENVERTRETUNG	85
ERWACHSENENVERTRETER-VERFÜGUNG.....	85
SCHULDEN	86
DIE GRÜNDE EINER ÜBERSCHULDUNG.....	86
AUßERGERICHTLICHER AUSGLEICH.....	86
PRIVATKONKURS.....	86
KONSUMENTINNEN	87
EINKAUFEN, WENN DAS GELD KNAPP IST.....	87
KONSUMENTENSCHUTZ.....	87
UMWELT UND NACHHALTIGKEIT	88
ENERGIESPAREN ZUM WEITERSAGEN	89
UMWELTFÖRDERUNGEN.....	89
FERNWÄRME-FÖRDERUNG	89
SOLARANLAGEN-FÖRDERUNG.....	89
UMWELTFREUNDLICHE FAHRZEUGFLOTTEN - FÖRDERUNG	89
GRAZER REPARATURINITIATIVEN FÖRDERUNG	90
FÖRDERUNG VON URBANER BEGRÜNUNG	90
VERLOREN & GEFUNDEN	90
ICH HABE ETWAS VERLOREN, WAS SOLL ICH TUN?	90
ICH HABE ETWAS GEFUNDEN, WAS SOLL ICH TUN?	90
FINDERLOHN	90
VERKEHR.....	91
ÖFFENTLICHER VERKEHR	91
RADFAHREN.....	92
(AUTO-)MOBILITÄT.....	93
WOHNEN	94
WOHNUNGSSUCHE	94
GEMEINDEWOHNUNGEN	94
KAUTIONSBEITRAG DER STADT GRAZ.....	96
RÜCKZAHLBARER KAUTIONSBEITRAG DES LANDES STEIERMARK (ÜBER CARITAS ODER VOLKSHILFE)	96
MIETZINSZUZAHLUNG.....	97
WOHNEN MIT HANDICAP	97
FÖRDERUNG BARRIEREFREIES BAUEN.....	97
ICH ZIEHE UM	98
PROBLEME MIT DER WOHNUNG	98
DELOGIERUNG.....	99
BERATUNGSSTELLEN RUND UMS WOHNEN.....	100
WOHNUNGSLOSIGKEIT	101
ESSEN UND MEDIZINISCHE VERSORGUNG.....	102
SERVICESTELLEN DER STADT GRAZ.....	103
INDEX.....	104

ARBEIT

Arbeitslosengeld

Das Arbeitslosengeld dient zur Existenzsicherung für die Zeit der Arbeitssuche. Es besteht aus dem Grundbetrag, möglichen Familienzuschlägen sowie einem allfälligen Ergänzungsbetrag.

Wer hat Anspruch?

- ✓ Jede Person, die die Voraussetzung der Arbeitswilligkeit, der Arbeitsfähigkeit und der Arbeitslosigkeit erfüllt.
- ✓ Man muss der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen, also eine Beschäftigung aufnehmen /ausüben, bzw. an einem Kurs des AMS teilnehmen können /dürfen.
- ✓ Bei erstmaliger Inanspruchnahme: Mindestbeschäftigungsdauer von 52 Wochen innerhalb der letzten 2 Jahre.
- ✓ Bei weiterer Inanspruchnahme: Mindestbeschäftigungsdauer von 28 Wochen innerhalb des letzten Jahres.
- ✓ Vor Vollendung des 25. Lebensjahres genügen 26 Wochen Mindestbeschäftigungsdauer innerhalb des letzten Jahres.

Dauer des Bezugs:

- ✓ Grundsätzlich für **20 Wochen**
- ✓ **30 Wochen, wenn** in den letzten 5 Jahren arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungen von 156 Wochen vorliegen.
- ✓ **39 Wochen, wenn** Sie das 40. Lebensjahr vollendet haben und innerhalb der letzten 10 Jahre 312 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt waren.
- ✓ **52 Wochen, wenn** Sie das 50. Lebensjahr vollendet haben und innerhalb der letzten 5 Jahre 468 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt waren.
- ✓ Besuchen Sie eine Schulungsmaßnahme im Rahmen einer Arbeitsstiftung, verlängert sich die Bezugsdauer um die Dauer der Kursmaßnahme, maximal aber um 4 Jahre.

Höhe des Arbeitslosengeldes:

- ✓ Arbeitslose, denen kein Familienzuschlag zusteht, erhalten nicht mehr als maximal 60% des täglichen Nettoeinkommens laut Bemessungsgrundlage.
- ✓ Arbeitslose, denen Familienzuschläge zuzuerkennen sind, erhalten nicht mehr als 80% des täglichen Nettoeinkommens laut Bemessungsgrundlage.

Antragstellung:

- ✓ Das Arbeitslosengeld ist persönlich beim Arbeitsmarktservice (AMS) zu beantragen.
- ✓ Die Meldung über die Arbeitslosigkeit muss umgehend erfolgen, da Arbeitslosengeld erst ab dem Tag der Meldung und nicht rückwirkend gewährt wird.
- ✓ Wenn die Arbeitslosmeldung noch vor Ende eines Beschäftigungsverhältnisses beim Arbeitsmarktservice einlangt, muss die persönliche Vorsprache zur Beantragung von Arbeitslosengeld nicht sofort nach Ende des Dienstverhältnisses erfolgen. In diesem Fall ist es für die frühestmögliche Zuerkennung ausreichend, wenn Sie innerhalb von 10 Tagen nach Eintritt der Arbeitslosigkeit bei Ihrer zuständigen Geschäftsstelle persönlich vorsprechen. Um Wartezeiten bei Ihrer persönlichen Vorsprache zu vermeiden, können Sie nach der Übermittlung Ihrer Arbeitslosmeldung bereits einen Termin bei Ihrer zuständigen Geschäftsstelle buchen bzw. einen Terminwunsch bekannt geben.

Die Meldung kann online unter www.ams.at/stmk - eService Zone erfolgen

AMS Graz Ost

Bezirke: Innere Stadt, St. Leonhard, Geidorf, Jakomini, Liebenau, St. Peter, Waltendorf, Ries, Mariatrost, Andritz

Neutorgasse 46, 8010 Graz

Leiterin der Geschäftsstelle: Lieselotte Puntigam

Tel: (0316) 70 82- 0 • Fax: (0316) 70 82 – 190

Öffnungszeiten

Mo-Do 07.30 - 15.30, Fr 07.30 – 12.30 Uhr

ams.graz-ost@ams.at • www.ams.at

AMS Graz West und Umgebung

Bezirke: Lend, Gries, Gösting, Eggenberg, Wetzelsdorf, Straßgang, Puntigam sowie Graz-Umgebung

Niesenberggasse 67-69, 8020 Graz

Leiter der Geschäftsstelle Graz West:

Mag. Christian Namor, MA MBA

Tel: (0316) 70 80 - 0 • Fax: DW 190

Öffnungszeiten

Mo-Do 07.30 - 15.30, Fr 07.30 – 12.30 Uhr

ams.graz-west@ams.at www.ams.at

Ombudsmann des AMS Steiermark

Dieter Kordik, Babenbergerstraße 33, 8020 Graz

Tel: 0316/ 7081 – 105

E-Mail: dieter.kordik@ams.at

AMS-Serviceline: 0810/600 612

Notstandshilfe

Nach Ende eines Bezuges von Arbeitslosengeld oder Karenzgeld kann Notstandshilfe beantragt werden. Die Notstandshilfe ist eine Leistung, die nicht ausschließlich auf dem Versicherungsprinzip beruht.

Wer hat Anspruch?

- ✓ Grundvoraussetzungen sind Arbeitsfähigkeit, Arbeitswilligkeit und Arbeitslosigkeit, und es muss eine Notlage vorliegen.
- ✓ Für die Beurteilung der Notlage werden auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des im Haushalt lebenden Ehepartners (Lebensgefährtin/e) berücksichtigt.
- ✓ Bezieher/innen der Notstandshilfe müssen der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen.

Dauer des Bezugs:

- ✓ Die Notstandshilfe ist zeitlich unbegrenzt, sie wird jedoch für längstens 52 Wochen bewilligt. Danach ist ein neuer Antrag zu stellen.

Höhe der Notstandshilfe:

- ✓ Die Notstandshilfe beträgt 95% des vorher bezogenen Grundbetrages des Arbeitslosengeldes, wenn dieser den Ausgleichszulagenrichtsatz von monatlich 909,42 Euro (Stand 2018) nicht übersteigt.
- ✓ In den übrigen Fällen beträgt die Notstandshilfe 92% des Grundbetrages des Arbeitslosengeldes.
- ✓ Die Höhe der Notstandshilfe hängt auch davon ab, wie lange zuvor Arbeitslosengeld bezogen wurde. Nähere Informationen zur Höhe der Notstandshilfe finden Sie auf den Seiten des Arbeitsmarktservice Österreich (www.ams.at).

Antragstellung:

- ✓ Die Notstandshilfe kann nur mittels persönlicher Vorsprache beim AMS beantragt werden.
- ✓ Als NutzerIn eines eAMS-Kontos gibt es die Möglichkeit, die Notstandshilfe elektronisch zu beantragen.

Kontaktaten siehe Kapitel

„Arbeitslosengeld“

Lehrlingsbeihilfe

Wer hat Anspruch?

- ✓ Erziehungsberechtigte von Lehrlingen oder Jugendlichen in einem lehrähnlichen Ausbildungs- oder Dienstverhältnis
- ✓ Lehrlinge/Jugendliche ab 18, sofern sie einen eigenen Haushalt führen
- ✓ jährliches Familieneinkommen unter EUR 24.800,- (Einkommengrenze erhöht sich bei mehreren Kindern)
- ✓ monatliche Nettolehrlingsentschädigung nicht höher als EUR 850,-
- ✓ Der Hauptwohnsitz der AntragsstellerInnen muss mindestens seit einem Jahr in der Steiermark liegen.

Wie hoch ist die Unterstützung

- ✓ zwischen EUR 70,- und EUR 700,-jährlich

Antragstellung

- ✓ 1.1. bis 31.12. des laufenden Kalenderjahres beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung.

Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 11, Soziales

Hofgasse 12, 8010 Graz

Tel: 0316/ 877-5458

Fax: 0316/ 877-2817

E-Mail: abteilung11@stmk.gv.at

Formulardownload unter:

www.verwaltung.steiermark.at

Suchbegriff: Lehrlingsbeihilfe

Krankenversicherung ohne Beschäftigung

Wer hat Anspruch?

- ✓ Alle Bezieher/innen von Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Weiterbildungsgeld, Bildungsteilzeitgeld, Pensionsvorschuss, Umschulungsgeld, Mindestsicherung, Überbrückungshilfe, Übergangsgeld, Übergangsgeld nach Altersteilzeit und einer Beihilfe zur Deckelung des Lebensunterhaltes.
- ✓ Ihnen und Ihren Familienangehörigen werden durch die Krankenkasse die gleichen Leistungen gewährt, die Personen zustehen, die auf Grund eines Dienstverhältnisses krankenversichert sind.
- ✓ Auch Arbeitslose, die aufgrund einer Ausschluss- oder Sperrfrist keine Leistung erhalten, sind krankenversichert.
- ✓ Personen, die ausschließlich wegen der Anrechnung des Einkommens von EhepartnerIn, LebensgefährtIn oder eingetragener PartnerIn keinen Anspruch auf Notstandshilfe haben, jedoch alle Voraussetzungen erfüllen, sind ebenso krankenversichert.

Krankengeld

- ✓ Krankengeld gebührt in der Höhe des letzten Bezuges von Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe.

Für Fragen zu Leistungen

Öffnungszeiten Chefärztlicher Dienst

Mo - Fr 07.00 - 13.00 Uhr

Tel. 8035 – 3000

Steiermärkische Gebietskrankenkasse

Josef Pongratz Platz 1, 8010 Graz

Tel: 0316/ 8035 – 0

www.stgkk.at E-Mail: service@stgkk.at

Öffnungszeiten: Mo-Fr 07.00 – 17.00

Weiterbildungsgeld

Mit dem Arbeitgeber kann eine Bildungskarenz oder eine Freistellung gegen Entfall der Bezüge vereinbart werden. Dann kann ein Weiterbildungsgeld beim AMS beantragt werden.

Wer hat Anspruch?

- ✓ Für eine Bildungskarenz müssen Sie mindestens 6 Monate bei Ihrem Dienstgeber beschäftigt sein.
- ✓ Innerhalb eines 4-Jahres-Zeitraumes stehen Ihnen zwischen zwei und 12 Monaten an Bildungskarenz zur Verfügung. Wie Sie diese einteilen, bleibt Ihnen überlassen.
- ✓ Bei einer Freistellung gegen Entfall der Bezüge muss Ihr Dienstgeber nachweislich eine Ersatzkraft einstellen.
- ✓ Diese Ersatzkraft muss vor ihrer Einstellung Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe bezogen haben und über der Geringfügigkeitsgrenze beschäftigt werden.
- ✓ Die Freistellung gegen Entfall der Bezüge muss mind. für 6 Monate, kann jedoch längstens für ein Jahr beantragt werden.

Höhe des Weiterbildungsgeldes:

- ✓ Die Höhe des Weiterbildungsgeldes entspricht dem Arbeitslosengeld.
- ✓ Sie erhalten jedoch mindestens 14,53 täglich.

Antragstellung:

Das Weiterbildungsgeld ist persönlich beim AMS oder über ein eAMS-Konto zu beantragen

AMS Graz Ost

Zuständig für die Bezirke: Innere Stadt, St. Leonhard, Geidorf, Jakomini, Liebenau, St. Peter, Wal-tendorf, Ries, Mariatrost, Andritz

Neutorgasse 46, 8010 Graz

Leiterin der Geschäftsstelle: Lieselotte Puntigam

Tel: (0316) 70 82- 0

Fax: (0316) 70 82 – 190

Öffnungszeiten

Mo-Do 07.30 - 15.30, Fr 07.30 – 12.30 Uhr

ams.graz-ost@ams.at www.ams.at

AMS Graz West und Umgebung

Bezirke: Lend, Gries, Gösting, Eggenberg, Wetzelsdorf, Straßgang, Puntigam sowie Graz-Umgebung

Niesenbergergasse 67-69, 8020 Graz

Leiter der Geschäftsstelle Graz West:

Mag. Christian Namor, MA MBA

Tel: (0316) 70 80 - 0 • Fax: (0316) 70 80 – 190

Öffnungszeiten

Mo-Do 07.30 - 15.30, Fr 07.30 – 12.30 Uhr

ams.graz-west@ams.at www.ams.at

Übergangsgeld

Wer hat Anspruch?

- ✓ In den letzten 15 Monaten vor der Antragstellung muss der Antragsteller/ die Antragstellerin mindestens 12 Monate lang arbeitslos gewesen sein.
- ✓ Es muss eine **Mindestbeschäftigungsdauer** vorliegen (in den letzten 25 Jahren mind. 15 Jahre).
- ✓ Der Anspruch auf Übergangsgeld besteht für Personen, die folgendes Mindestalter im jeweils angeführten Zeitraum erreichen:
 - im **Jänner bis April 2014** als Frau 56,5 Jahre oder als Mann 61,5 Jahre alt geworden sind, ab einem Alter von 59 Jahren für Frauen und ab 64 Jahren für Männer,
 - im **Mai bis August 2014** als Frau 56,5 Jahre oder als Mann 61,5 Jahre alt geworden sind, ab einem Alter von 59 Jahren 3 Monaten für Frauen und ab 64 Jahren 3 Monaten für Männer,
 - im **September bis Dezember 2014** als Frau 56,5 Jahre oder als Mann 61,5 Jahre alt geworden sind, ab einem Alter von 59 Jahren 6 Monaten für Frauen und ab 64 Jahren 6 Monaten für Männer,
 - im **Jänner bis April 2015** als Frau 56,5 Jahre oder als Mann 61,5 Jahre alt geworden sind, ab einem Alter von 59 Jahren 9 Monaten für Frauen und ab 64 Jahren 9 Monaten für Männer.

Höhe des Übergangsgeldes:

- ✓ Entspricht dem um 25% erhöhten Grundbetrag des Arbeitslosengeldes.

Dauer des Bezugs:

- ✓ Bis zur Erfüllung der Voraussetzungen für eine Alterspension,
- ✓ Längstens jedoch bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem das Regelpensionsalter erreicht wird.

Antragstellung:

Das Übergangsgeld ist persönlich beim AMS oder über ein eAMS-Konto zu beantragen.

Kontaktdaten siehe Kapitel

„Arbeitslosengeld“

Weitere Infos siehe unter

„Pension“

Übergangsgeld nach Altersteilzeit

Personen, die Altersteilzeitarbeit im Rahmen einer Vereinbarung ausüben, die vor dem 1.1.2013 wirksam geworden ist, können eine durch Änderungen pensionsrechtlicher Bestimmungen entstandene Lücke zwischen Ende des letzten Dienstverhältnisses und dem Pensionsantritt durch den Bezug von Übergangsgeld nach Altersteilzeitgeld überbrücken.

Wer hat Anspruch?

- ✓ Personen, deren vor dem 1.1.2013 wirksam gewordene Altersteilzeitvereinbarung bereits geendet hat.
- ✓ Personen, die als Frau das 56,5 und als Mann das 61,5 Lebensjahr vollendet haben.
- ✓ Personen, die die notwendige Mindestbeschäftigungsdauer erfüllen.
- ✓ Grundsätzlich sind auf den Bezug von Übergangsgeld nach Altersteilzeit alle Bestimmungen anzuwenden, die auch für einen Bezug von Arbeitslosengeld gelten.
- ✓ Personen, die wegen einer Änderung der pensionsrechtlichen Bestimmungen erst zu einem späteren Zeitpunkt als ursprünglich vorgesehen eine Alterspension erhalten.

Höhe des Bezugs:

- ✓ Die Höhe des Übergangsgeldes nach Altersteilzeit entspricht dem Arbeitslosengeld.

Dauer des Bezugs:

- ✓ Längstens bis zur Erfüllung der Voraussetzungen für eine Alterspension.

Antragstellung:

Ist wie das Übergangsgeld persönlich beim AMS oder über ein eAMS-Konto zu beantragen.

*Kontaktdaten siehe Kapitel
„Arbeitslosengeld“*

Bildungsteilzeit

Für ArbeitnehmerInnen besteht die Möglichkeit, mit der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber eine Bildungsteilzeit in der Dauer von vier Monaten bis zu zwei Jahren zu vereinbaren und somit Weiterbildungsmaßnahmen im aufrechten Arbeitsverhältnis wahrzunehmen, ohne dieses gänzlich karenzieren zu lassen.

Wer hat Anspruch?

- ✓ ArbeitnehmerInnen, deren Arbeitsverhältnis bereits mehr als sechs Monate gedauert hat.
- ✓ Eine Vereinbarung zwischen ArbeitnehmerIn und ArbeitgeberIn muss schriftlich vorliegen und Beginn, Dauer, Ausmaß und Lage der Teilzeitbeschäftigung enthalten.

Voraussetzungen

- ✓ Die Arbeitszeit muss um mindestens ein Viertel und darf höchstens um die Hälfte der bisherigen Normalarbeitszeit reduziert werden.
- ✓ Die wöchentliche Arbeitszeit während der Bildungsteilzeit darf zehn Stunden nicht unterschreiten.
- ✓ Das während der Bildungsteilzeit erzielte Entgelt muss über der Geringfügigkeitsgrenze liegen (ein Zuverdienst aus einer anderen Beschäftigung ist bis zur Geringfügigkeitsgrenze erlaubt).
- ✓ Nachweislich in diesem Zeitraum an einer Weiter-

bildungsmaßnahme im Ausmaß von mindestens 10 Wochenstunden oder einer vergleichbaren zeitlichen Belastung (wie während eines Studiums) teilnehmen.

- ✓ Wird einem Studium nachgegangen, muss nach jedem Semester ein Nachweis über die Ablegung von Prüfungen aus Pflicht- und Wahlfächern (2 Semesterwochenstunden oder 4 ECTS-Punkte) erbracht werden. Alternativ kann auch ein anderer Erfolgsnachweis (wie beispielsweise Ablegung der Diplomprüfung oder des Rigorosums oder Bestätigung des Fortschrittes und des zu erwartenden positiven Abschlusses einer Diplomarbeit oder einer sonstigen Abschlussarbeit) erbracht werden.
- ✓ Erfolgt das nicht, ist eine weitere Gewährung des Bildungsteilzeitgeldes nicht möglich.

Höhe des Bildungsteilzeitgeldes

- ✓ Das Bildungsteilzeitgeld beträgt täglich EUR 0,80 für jede volle Arbeitsstunde, um die die wöchentliche Normalarbeitszeit verringert wird.
- ✓ In Kalendermonaten mit 30 Tagen wird bei z.B. einer Reduktion der Arbeitszeit um 50% der Normalarbeitszeit (von 40 auf 20 Std.) Bildungsteilzeitgeld in der Höhe von monatlich 480 Euro bzw. bei Reduktion der Arbeitszeit um 25% (um 10 Std.) 240 Euro ausbezahlt.

Antragstellung:

Die Bildungsteilzeit ist beim AMS zu beantragen.

Kinderbetreuungsbeihilfe**Wer hat Anspruch?**

- ✓ Frauen und Männer, die einen Betreuungsplatz für ihr Kind brauchen, weil sie eine Arbeit aufnehmen oder an einer Weiterbildung (Kurs) teilnehmen wollen.
- ✓ Mütter/Väter, deren wirtschaftliche Verhältnisse sich trotz Berufstätigkeit wesentlich verschlechtert haben, bei welchen wesentliche Änderungen der Arbeitszeit eine Änderung der Betreuungsform erfordern oder im Fall, dass die bisherige Betreuungsperson ausfällt
- ✓ Eltern, bei denen das Kind im Haushalt lebt und jünger als 15 Jahre alt ist (Kinder mit Behinderung 19 Jahre).
- ✓ Das monatliche Bruttoeinkommen der Förderungswerberin/des Förderungswerbers darf 2300,- Euro nicht übersteigen.

Was kann gefördert werden?

Die tägliche, halbtägige oder stundenweise Betreuung in Kindergärten, Horten, Kinderkrippen, Kindergruppen, bei Tagesmüttern oder Privatpersonen (außer Familienangehörige und Au-Pair).

Höhe der Betreuungsbeihilfe:

Die Kinderbetreuungsbeihilfe ist gestaffelt und hängt ab vom Bruttoeinkommen, von den entstehenden Betreuungskosten und von der Dauer und Art der Unterbringung der Kinder.

Dauer des Bezuges:

- ✓ Die Beihilfe kann jeweils für 26 Wochen gewährt werden.
- ✓ Die Förderungsdauer je Kind kann bis zu 156 Wochen dauern.

Antragstellung:

Die Beihilfe ist an ein Gespräch mit dem zuständigen Berater/der zuständigen Beraterin am AMS gebunden. Dies erfordert, dass der Förderungswerber rechtzeitig vor Beginn mit dem zuständigen Berater Kontakt aufnimmt.

*Kontaktaten siehe Kapitel
„Arbeitslosengeld“*

PendlerInnenbeihilfe**Wer hat Anspruch?**

- ✓ Steirische ArbeitnehmerInnen
- ✓ Personen, die eine Umschulung gemacht haben
- ✓ Lehrlinge, die während der Berufsschule im Internat gewohnt haben

Voraussetzung:

- ✓ Hauptwohnsitz während der Beantragung in der Steiermark
- ✓ Jahresbruttoeinkommen ohne Familienbeihilfe unter € 31.800,-
- ✓ Entfernung zwischen Wohnsitz und Arbeitsort mind. 25 km
- ✓ Hin- und Rückfahrt bei Tagespendlern mind. dreimal wöchentlich, bei Wochenpendlern mit Zweitwohnsitz mind. zweimal im Monat
- ✓ Kein Anspruch auf Freifahrt und kein vom Dienstgeber zur Verfügung gestelltes Transportmittel

Höhe der Beihilfe:

Abhängig vom Jahresbruttoeinkommen und der Entfernung. Beihilfe liegt zwischen € 92,- und € 389,-

Antragstellung:

- ✓ Zwischen 1.1. und 31.12. des Folgejahres bei der Arbeiterkammer Graz oder in einer Außenstelle. Die Antragsformulare stehen auch als Download (www.akstmk.at) zur Verfügung.
- ✓ Beizulegen sind: Bestätigung der Gemeinde über den Hauptwohnsitz, Bestätigung des Arbeitgebers über das Jahresbruttoeinkommen und den Arbeitsort, Jahreslohnzettel oder vollständiger Einkommensbescheid (wenn keine Bestätigung des Arbeitgebers vorliegt), bei AMS-Schulung Bestätigung über Ort und Zeiten der Schulungsmaßnahme
- ✓ Familienbeihilfebescheid und Nachweis für etwaige Unterhaltszahlungen

Arbeiterkammer Steiermark**PendlerInnenbeihilfe**

Hans-Resel-Gasse 8-14

8020 Graz

Tel: 05 77 99 – 2800

E-Mail: pendlerinnenbeihilfe@akstmk.netwww.akstmk.at**Pendlerpauschale und Pendlereuro**

Grundsätzlich werden sämtliche Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte durch den Verkehrsabsetzbetrag abgegolten. Unter bestimmten Voraussetzungen besteht jedoch auch der Anspruch auf die kleine oder große Pendlerpauschale. Bei Anspruch auf eine Pendlerpauschale steht auch ein Pendlereuro zu.

Anspruchsvoraussetzungen:

- ✓ Möglichkeit/Zumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel
- ✓ Bestimmte Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsplatz
- ✓ Zeitliches Überwiegen im Lohnzahlungszeitraum

Die **Pendlerpauschale** vermindert die Lohnsteuerbemessungsgrundlage und von dieser wird dann die Steuer neu errechnet. Die Steuerersparnis hängt von der Höhe des Grenzsteuersatzes ab.

Der **Pendlereuro** ist als steuerlicher Absetzbetrag ein Jahresbetrag und wird berechnet, indem die einfache Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit zwei multipliziert wird.

Pendlerrechner

Unter <https://www.bmf.gv.at/pendlerrechner> steht ein Pendlerrechner zur Verfügung. Er dient zur Ermittlung der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und zur Beurteilung, ob die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels zumutbar oder unzumutbar ist. Basierend auf diesen Ergebnissen wird für Lohnzahlungszeiträume ab 1. Jänner 2014 die Höhe einer etwaig zustehenden Pendlerpauschale und des Pendlereuros ermittelt.

Beantragung:

- ✓ Es gibt zwei Möglichkeiten:
 - Während des Kalenderjahres bei der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber
 - Nach Ablauf des Kalenderjahres im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung bzw. Einkommenssteuererklärung
- ✓ Für den Antrag auf Durchführung einer Arbeitnehmerveranlagung haben Sie fünf Jahre Zeit.
- ✓ Damit auch ArbeitnehmerInnen mit geringerem Einkommen von der erweiterten Pendlerförderung profitieren, wurde der Pendlerzuschlag angehoben, sodass insg. bis zu € 500 an Negativsteuer zustehen können.

- ✓ Gering verdienenden Pendlerinnen/Pendlern steht ab der Veranlagung für das Jahr 2016 ein erhöhter Verkehrsabsetzbetrag von 690 Euro zu.
- ✓ Voraussetzung dafür ist, dass ein Anspruch auf Pendlerpauschale besteht und das Einkommen nicht höher als 12.200 Euro im Jahr ist. Bei Einkommen zwischen 12.200 Euro und 13.000 Euro pro Jahr schleift sich der erhöhte Verkehrsabsetzbetrag gleichmäßig auf den Verkehrsabsetzbetrag von 400 Euro ein.

ArbeitnehmerInnenveranlagung (=Jahresausgleich)

Wann soll ich den Antrag stellen?

- ✓ Wenn nicht das gesamte Jahr lohnsteuerpflichtige Einkommen vorgelegen sind (Arbeitslosigkeit, Karenz).
- ✓ Wenn unterschiedlich hohe Bezüge ausbezahlt wurden (Jobwechsel).
- ✓ Wenn der Anspruch auf AlleinverdienerInnen/erzieherInnenabsetzbetrag bei der laufenden Lohnverrechnung nicht berücksichtigt wurde.
- ✓ Wenn Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden können (Kinderbetreuungskosten, Arztkosten...).
- ✓ Anträge zur ArbeitnehmerInnenveranlagung können bis zu 5 Jahren rückwirkend gestellt werden!

Geld vom Finanzamt ohne Einkommen?

Der Alleinverdiener/-erzieherInnenabsetzbetrag kann auch beantragt werden, wenn keine lohnsteuerpflichtigen Einkünfte vorliegen (bei AMS-Bezug, Kinderbetreuungsgeld, Sozialhilfe...).

Wenn Sie im Vorjahr nur lohnsteuerpflichtige Einkünfte bezogen haben, erfolgt der Jahresausgleich im 2. Halbjahr des Folgejahres automatisch.

Finanzamt Graz-Stadt (FA68)

C.-v.-Hötzendorf-Str. 14-18, 8020 Graz
Mo, Di, Mi, Do 7.30-15.30, Fr 7.30-12 Uhr
Tel: 0316/ 881 538000
Fax: 0316/ 817608
www.bmf.gv.at/Steuern
Online-Anträge: <https://finanzonline.bmf.gv.at>

Informationen über Berufe & Beschäftigung

WIFI JOBBÖRSE

Körblergasse 111-113, 8010 Graz
Tel: 0316/ 602 – 1234
Fax: 0316/602 301

www.stmk.wifi.at Mail: info@stmk.wifi.at

BIZ – BerufsInfoZentrum

Neutorgasse 46, 8010 Graz
Tel: 0316/7082-803 Fax: DW 890

www.ams.at/stmk E-Mail: biz.graz@ams.at

In den BerufsInfoZentren (BIZ) steht eine große Auswahl an Informationsmedien über Berufe, Beschäftigungsmöglichkeiten sowie Aus- und Weiterbildung kostenlos zur Verfügung.
Öffnungszeiten: Mo-Do 7.30 – 15.30 Uhr,
Fr 7.30 – 12.30 Uhr

AK – Arbeiterkammer

Hans-Resel-Gasse 8-14, 8020 Graz
Tel: 05/ 7799-0 Fax: DW 2387

www.akstmk.at E-Mail: info@akstmk.net

Die Arbeiterkammer hilft Ihnen weiter in Sachen Bildung, Arbeitsrecht, Konsumentenschutz, Sozialrecht, Arbeitnehmer/innenschutz, Wirtschaft, Frauenpolitik, Lehrlings- und Jugendschutz sowie Insolvenzrecht.

ISOP – Innovative Sozialprojekte

Dreihackengasse 2
8020 Graz

Tel: 0316/ 76 46 46 Fax: DW 6

www.isop.at E-Mail: isop@isop.at

NEUSTART Steiermark

Hilfe für Haftentlassene
Arche Noah 8-10, 8020 Graz
Tel: 0316/82 02 34, Fax: DW 44

www.neustart.at

E-Mail: office.steiermark@neustart.at

Caritas Offline

Beschäftigungsprojekt für Menschen mit Suchterkrankung

Schönaugasse 121/1, 8010 Graz

www.caritas-steiermark.at

offline@caritas-steiermark.at

Caritas WerkStart

Gemeinnütziges Beschäftigungsprojekt

Herrgottwiesgasse 117, 8020 Graz

Tel: +43 316/8015-620

Mo-Do 9 - 12 Uhr und 13 - 15 Uhr

Fr 9 - 12 Uhr

www.caritas-steiermark.at

E-Mail: werkstart@caritas-steiermark.at

Tagwerk – Caritas

tagwerk & Kaufgeschäft

Projekt für Jugendliche zw. 15 u 25

Mariahilferstraße 13, 8020 Graz

Tel: 0316/ 90 85 31 - 0, Fax: DW 15

www.tagwerk.atE-Mail: tag.werk@caritas-steiermark.at**Caritas IdA**

Integration durch Arbeit Schönaugasse 121/1,

8010 Graz Tel: +43 676/88015-237

Fax: +43 316/902 400

www.caritas-steiermark.atE-Mail: ida.graz@caritas-steiermark.at

IdA ist ein Beschäftigungsprojekt der Caritas für langzeitbeschäftigungslose Frauen und Männer, die im Rahmen eines Stufenmodells durch Beschäftigung und sozialpädagogische Betreuung wieder in den Arbeitsmarkt integriert werden sollen.

Caritas Start2Work

Das Projekt bietet, im Auftrag des AMS Stmk., Jugendlichen und jungen Erwachsenen zwischen 15 und 20 Jahren, die am Arbeitsmarkt benachteiligt sind, eine Möglichkeit, in den Arbeitsmarkt (wieder-) einzusteigen.

Herrgottwiesgasse 117, 8020 Graz

Tel: +43 316/8015-620

www.caritas-steiermark.atoffice@caritas-steiermark.at**BICYCLE**

Für beschäftigungslose Jugendliche

Verwaltung und Sozialpädagogik

Körösisstraße 17, 8010 Graz

Tel: 0316/ 82 13 57 – 0, Fax: DW 8

www.bicycle.at E-Mail: office@bicycle.at**Verein ERfA**

Unterstützt Menschen, die am freien Arbeitsmarkt geringe Chancen haben, durch gezielte sozial- und berufspädagogische Begleitung und Betreuung eine Beschäftigung zu finden.

Exerzierplatzstraße 33, 8051 Graz

Öffnungszeiten:

Mo-Do: 8-15 Uhr, Fr: 8-12 Uhr

Tel: +43 660 710 0 710

Mail: office@erfa-graz.at**Verein Frauenservice Graz**

Beratung, Bildung, Zurück in den Beruf

Lendplatz 38, 8020 Graz

Tel: 0316/ 71 60 22,

www.frauenservice.at office@frauenservice.at

Öffnungszeiten: Mo-Do 9 – 13 Uhr,

Fr 8:30 – 12:30

Mafalda

Angebote für Mädchen u. junge Frauen

Arche Noah 11, 8020 Graz

Tel: 0316/33 73 00, Fax: DW 90

Mo-Do: 9-13 Uhr

Fr: 9-12 Uhr

E-Mail: jam@mafalda.atwww.mafalda.at**Probleme am Arbeitsplatz****Hilfe und Unterstützung durch die Arbeiterkammer**

Die Arbeiterkammer bietet für ihre Mitglieder rechtliche Beratung in unterschiedlichen Problemfällen. Die Beratung zum Sozial- und Arbeitsrecht ist eine der wichtigsten Serviceleistungen der Arbeiterkammer. Probleme am Arbeitsplatz können immer auftauchen und man sollte keine Scheu oder Angst haben, darüber zu reden. Einmal sind es Fragen zur Arbeitszeit, dann können es Unklarheiten bei der Abrechnung sein, einmal ist es eine ungerechtfertigte Entlassung oder vielleicht die Frage, ob der Chef einen Urlaub anordnen oder verbieten darf. Die Experten der Arbeiterkammer beraten Sie persönlich, telefonisch oder per E-Mail.

Unterstützung und Beratung bietet die Arbeiterkammer auch für ArbeitnehmerInnen in Fällen wie Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung sowie bei sexueller Belästigung am Arbeitsplatz.

AK – Arbeiterkammer

Hans-Resel-Gasse 8-14, 8020 Graz

Tel: 05/ 7799-0 Fax: DW 2387

www.akstmk.at E-Mail: info@akstmk.net**Hilfe und Unterstützung durch den Österreichischen Gewerkschaftsbund**

Der Österreichische Gewerkschaftsbund bietet seinen Mitgliedern ebenfalls Unterstützung in sozial- und arbeitsrechtlichen Angelegenheiten, auch Mobbingberatung, an. Spezielle Serviceleistungen sind: Beratung für Menschen mit Behinderung, Zivildienstberatung sowie Rechtsberatung. Mitglieder können alle unselbstständig Erwerbstätigen sein, aber auch Arbeitslose und SchülerInnen.

ÖGB – Österreichischer Gewerkschaftsbund

Karl-Morre-Straße 32, 8020 Graz

Tel: 0316/7071–0 Fax: 0316/7071 - 341

www.oegb-stmk.at E-Mail: steiermark@oegb.at

Burnout

Immer mehr ArbeitnehmerInnen fühlen sich dem zunehmenden Druck am Arbeitsplatz nicht mehr gewachsen. Burnout tritt häufig auf, wenn zwischen den Anforderungen eines Arbeitsplatzes und dem Menschen, der ihnen genügen soll, eine Kluft entsteht. Von einer anfänglichen Überforderung bis zu völligen Erschöpfung kann es Jahre dauern. Zu den psychischen Problemen wie Depressionen bis hin zu Selbstmordgedanken, gesellen sich körperliche Symptome, z. B. Herz-/Kreislaufkrankungen, Magen-Darmerkrankungen, Hauterkrankungen usw.

Hilfe, Information und Beratung bietet u.a. die Arbeiterkammer Steiermark. Ihr Anliegen wird vertraulich behandelt

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark

OE Betriebsbetreuung, ArbeitnehmerInnenschutz, Burnoutberatung
 Hans-Resel-Gasse 8-14, 8020 Graz
 Tel: 05 77 99-2433 Fax: 05 77 99 24 99
 E-Mail: arbeitnehmerschutz@akstmk.at

SOZIALE LEISTUNGEN

Mindestsicherung

Was ist die Bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS)?

Die BMS ist eine Unterstützung für Menschen, die in eine finanzielle Notlage geraten sind und ihren Lebensunterhalt mit eigenen Mitteln (Einkommen und Vermögen), mit dem Einsatz der Arbeitskraft oder durch Geld- oder Sachleistungen Dritter nicht mehr abdecken können.

Wer hat Anspruch?

- ✓ Personen, die ihren eigenen Lebensbedarf bzw. den Bedarf ihrer Angehörigen nicht ausreichend decken können und mit ihren Einkünften unter den Mindeststandards der BMS liegen (s. unten);
- ✓ ihr Hauptwohnsitz/Aufenthalt muss in der Steiermark liegen,
- ✓ sie müssen zum dauernden Aufenthalt im Inland berechtigt sein (z.B. österreichische Staatsbürger/innen, unter bestimmten Voraussetzungen EWR-BürgerInnen, Fremde mit Daueraufenthaltsgenehmigung) sowie
- ✓ dem AMS zur Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen und sich um einen Arbeitsplatz bemühen (gilt grundsätzlich auch für Angehörige im erwerbsfähigen Alter).

Welche Leistungen umfasst die Mindestsicherung?

- ✓ Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS) umfasst Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes.
- ✓ Mit einer pauschalierten Leistung (= Mindeststandard, siehe unten) sollen insbesondere die regelmäßigen Aufwendungen für Nahrung, Bekleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung und Strom, aber auch Aufwendungen für persönliche Bedürfnisse abgedeckt werden.
- ✓ Von einem Rechtsanspruch ist neben den genannten Leistungen für den Lebensunterhalt bei Mietwohnungen auch ein Anteil von bis zu 25% des Mindeststandards zur Finanzierung des angemessenen Wohnbedarfes umfasst.

Besondere Anspruchsvoraussetzungen:

- Bevor eine Leistung aus der Bedarfsorientierten Mindestsicherung gewährt werden kann, muss jede Antragstellerin bzw. jeder Antragsteller zunächst ihre/ seine eigenen Mittel (Einkommen und Vermögen) zur Bestreitung ihres/seines Lebensunterhaltes einsetzen.
- ✓ Die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde (Magistrat Graz-Sozialamt) nimmt zur Feststellung des BMS-Anspruches auch eine Vermögensprüfung vor, wobei bestimmte Vermögenswerte von einer Verwertung ausgenommen sind:
 - Häuser und Eigentumswohnungen für den eigenen unmittelbaren Wohnbedarf
 - berufs- oder behinderungsbedingt benötigte Kraftfahrzeuge
 - Ersparnisse bis zu einem Freibetrag in Höhe des Fünffachen des jeweiligen Mindeststandards (bei Alleinstehenden z.B.: € 4.315,20)
 - ✓ Wird die BMS-Leistung länger als 6 Monate bezogen, können die offenen Kosten grundbücherlich sichergestellt werden.
 - ✓ Darüber hinaus müssen arbeitsfähige BMS-BezieherInnen grundsätzlich bereit sein, ihre Arbeitskraft einzusetzen (es gelten die Kriterien des Arbeitslosenversicherungsgesetzes).

Wie hoch ist die Mindestsicherung?

Im Jahr 2018 beträgt die Höhe der Bedarfsorientierten Mindestsicherung

für alleinstehende Personen und Alleiner- zieherInnen	€ 863,04
für volljährige Personen, die mit anderen Volljährigen im gemeinsamen Haushalt leben (z.B. Ehegatt/innen)	€ 647,28
für weitere Erwachsene im gemeinsamen Haushalt	€ 431,52
für das 1. bis 3. Kind	€ 155,35
ab dem 4. Kind	€ 129,46

- ✓ Nur für Minderjährige erfolgen Sonderzahlungen in den Monaten März, Juni, September und Dezember. Darin enthalten ist ein Betrag für die Wohnkosten. Es werden allerdings nur die tatsächliche Wohnkosten einberechnet. Wenn keine Wohnkosten nachgewiesen werden können, werden nur 75% der Mindestsicherung ausbezahlt (€ 647,28)

Mindestsicherungsrechner

Die KPÖ bietet online einen Mindestsicherungsrechner an. Hier können Sie anonym die Anspruchsberechtigung und gegebenenfalls die Höhe des Anspruches errechnen:

www.mindestsicherungsrechner.at

Antragstellung:

Der Antrag auf bedarfsorientierte Mindestsicherung kann beim Magistrat Graz-Sozialamt oder bei der Landesregierung eingebracht werden:

Sozialamt Infostelle

Schmiedgasse 26; 2. Stk.

Tel. 0316/872-6307

Öffnungs- und Parteienverkehrszeiten:

Mo-Do: 8-14 Uhr, Fr: 8-12:30 Uhr

E-Mail: sozialamt@stadt.graz.at

Antragsformular:

Das Antragsformular für die bedarfsorientierte Mindestsicherung kann auch beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 11, Sozialservicestelle, Hofgasse 12, bezogen oder auf der Homepage der Stadt Graz heruntergeladen werden (www.graz.at – Leben – Soziales & SeniorInnen – Soziale Hilfen – Mindestsicherung).

Sozialhilfe

Wer hat Anspruch?

- ✓ Personen, die sich in einer Notlage befinden oder denen eine Notlage droht.
- ✓ Personen, die ihren Lebensbedarf für sich und ihre Angehörigen nicht mehr beschaffen können und auch sonst kein ausreichendes Vermögen haben.
- ✓ Personen, die sich in Graz aufhalten und für einen Aufenthalt von mind. 3 Monaten berechtigt sind.
- ✓ Die gleichen Bestimmungen wie für InländerInnen gelten auch für AusländerInnen mit Aufenthaltsberechtigung. Wer eine solche nicht hat, hat nur auf bestimmte Leistungen, wie Krankenhilfe und Sachleistungen Anspruch.
- ✓ **HINWEIS:** Wer die Voraussetzungen für die Mindestsicherung erfüllt, hat keinen Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe.

Welche Leistungen gibt es nach dem Stmk. Sozialhilfegesetz?

- ✓ Die Soforthilfe: Bei völliger Mittellosigkeit kann noch vor Abschluss des Ermittlungsverfahrens eine sofortige Unterstützung ausbezahlt werden.
- ✓ Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfs: Nahrung, Unterkunft, Hausrat, Bekleidung, Heizung usw.
- ✓ Krankenhilfe: Ärztliche Behandlung, Zahnbehandlung, Heilmittel und Heilbehelfe.
- ✓ Ersatz für Bestattungsaufwand: für diese Leistung wird eine Kostenübernahme ausgestellt.
- ✓ Hilfe in besonderen Lebenslagen z.B. Mietenrückstand, Stromrückstand.

Wie hoch sind die Leistungen?

Die monatlichen Geldleistungen zur Sicherung des Lebensbedarfs orientieren sich an Richtsätzen (für 2018):

- ✓ Alleinstehende EUR 579,-
- ✓ Hauptunterstützte (d. s. Personen, die mit Ehegatten, Lebensgefährten bzw. mit unterhaltsberechtigten Angehörigen (Mitunterstützte) leben) EUR 528,-
- ✓ Mitunterstützte (ohne Anspruch auf Familienbeihilfe) im gemeinsamen Haushalt EUR 353,-
- ✓ Mitunterstützte, für die Familienbeihilfe bezogen wird EUR 184,-
- ✓ Im Februar und August gebührt den alleinstehend Unterstützten und den Hauptunterstützten zusätzlich je ein Betrag von EUR 51,- zur Abdeckung von Energiekosten. Diese Unterstützung steht unabhängig vom Beginn des Sozialhilfebezuges ab sofort in voller Höhe zu.

Antragstellung:

- ✓ Der Antrag ist beim Sozialamt der Stadt Graz zu stellen.
- ✓ Meldezettel aller im Haushalt lebenden Personen mitbringen sowie
- ✓ Einkommensnachweise aller im Haushalt lebenden Personen (Lohnzettel, AMS-Bescheid, Krankengeld, Pensionsnachweis),
- ✓ Nachweis über die Wohnungskosten (Miete, Betriebskosten),
- ✓ Nachweis über weitere Einkünfte (Wohnbeihilfe, Mietzinsbeihilfe, Mietenzuzahlungen, Unterhaltsleistungen).
- ✓ Im Fall einer Arbeitslosigkeit Bestätigung des AMS über die Arbeitssuche
- ✓ Nach Haftentlassung Entlassungsbescheinigung

Sozialamt Infostelle

Schmiedgasse 26/2

Tel. 0316/872-6307

Öffnungs- und Parteienverkehrszeiten:

Mo-Do: 8-14 Uhr, Fr: 8-12:30 Uhr

E-Mail: sozialamt@stadt.graz.at

SozialCard

Seit 2012 können Grazerinnen und Grazer mit geringem Einkommen die SozialCard der Stadt Graz beantragen.

Wer hat Anspruch?

- ✓ Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- ✓ ihren Hauptwohnsitz in Graz seit zumindest 6 Monaten innehaben und
- ✓ österreichische StaatsbürgerInnen oder
- ✓ asylberechtigte ausländische Personen oder ausländische Personen, die keine EWR-BürgerInnen sind, mit einem über drei Monate hinaus gültigem Aufenthaltstitel oder
- ✓ bei Drittstaatsangehörigen: seit mindestens 5 Jahren rechtmäßiger Aufenthalt in Österreich ODER einen Nachweis über Sprachniveau A2 und Teilnahme an einem Wertekurs vorlegen können,
- ✓ EWR-BürgerInnen mit einer Anmeldebescheinigung,
- ✓ sofern eine GIS – Gebührenbefreiung vorliegt.
- ✓ Bei ständig schwer gehbehinderten und geistig bzw. mehrfach beeinträchtigten Menschen gibt es keine Altersgrenze.

Wer hat keinen Anspruch?

- ✓ AsylwerberInnen und andere Personen, die Leistungen nach dem Steiermärkischen Betreuungsgesetz geltend machen können sowie
- ✓ ausländische Personen, die keinen über drei Monate hinaus gültigen Aufenthaltstitel haben.
- ✓ SchülerInnen, Lehrlinge, StudentInnen
- ✓ Zivildienstler und Präsenzdienstler
- ✓ Personen, die Leistungen von der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse erhalten und keine GIS-Gebührenbefreiung besitzen,
- ✓ Personen, die trotz eines aufrechten Dienstverhältnisses zwar unter der Einkommensgrenze der GIS sind, jedoch keine GIS-Gebührenbefreiung besitzen und auch keine Aufstockung durch die bedarfsorientierte Mindestsicherung erhalten.

Welche Nachweise sind erforderlich?

- ✓ GIS-Befreiung, Antragsformular, Passfoto, Lichtbildausweis
- ✓ Bei PensionistInnen: Pensionsbescheid
- ✓ Bei Aufenthaltsberechtigten Personen: Aufenthaltstitel (Visum)
- ✓ Bei Sozialhilfe-/MindestsicherungsbezieherInnen: Nachweis über Lebensunterhaltsleistungen (min. 3 Monate Mindestsicherungs- oder Sozialhilfebezug)
- ✓ Bei Personen in einer stationären Einrichtung: Bestätigung, dass die Einrichtung die GIS-Gebühren bezahlt.

Leistungen:

- ✓ „Grazer SozialCard Mobilität“ der Holding Graz Linien, gültig für die Benützung aller städtischen Verkehrsmittel in der Zone 101 um derzeit entweder € 50,- oder € 60,- (mit Schlossbergbahnbenützung) pro Person und Jahr,
- ✓ Bezug eines Energiekostenzuschusses des Sozialamtes der Stadt Graz (**NEU:** Antragsstellung von 1.-31. März möglich, die Auszahlung erfolgt Anfang April),
- ✓ Bezug finanzieller Unterstützungen aus einer Weihnachtsbeihilfenaktion des Sozialamtes der Stadt Graz (erfolgt voraussichtlich im Dezember),
- ✓ Bezug finanzieller Unterstützungen aus einer Schulaktion des Sozialamtes der Stadt Graz (erfolgt voraussichtlich im September),
- ✓ Finanzielle Unterstützung für Kinder von SozialCard-InhaberInnen für Feriencamps im Rahmen der Kindererholung des Amtes für Jugend und Familie.
- ✓ Eine Auflistung von weiteren Leistungen erhalten Sie über die Homepage der Stadt Graz (www.graz.at) oder persönlich im Sozialamt.

Gültigkeit / Erlöschen der SozialCard

- ✓ Die Gültigkeitsdauer der SozialCard ist auf der Karte aufgedruckt und richtet sich nach der Gültigkeit des vorgelegten Bescheides zum Nachweis über ein geringes Haushaltseinkommen.
- ✓ Die Gültigkeit der SozialCard erlischt weiters, wenn:
 - a) die für die Erlangung notwendigen Voraussetzungen wegfallen oder
 - b) der/die InhaberIn auf die Karte verzichtet oder
 - c) durch Tod der InhaberIn.

Wo kann der Antrag gestellt werden?

Das Antragsformular mit den notwendigen Nachweisen kann im Sozialamt der Stadt Graz abgegeben werden.

Sozialamt Infostelle

Schmiedgasse 26/2

Tel. 0316/872-6307

Öffnungs- und Parteienverkehrszeiten:

Mo-Do: 8-14 Uhr, Fr: 8-12:30 Uhr

E-Mail: sozialamt@stadt.graz.at

Wohnunterstützung

Anspruchsberechtigt sind:

- ✓ Österreichische StaatsbürgerInnen
- ✓ EU/EWR BürgerInnen mit gültiger Anmeldebescheinigung,
- ✓ Personen, deren Flüchtlingsstatus behördlich festgestellt ist und
- ✓ solche mit Arbeitserlaubnis und mind. fünfjährigem Aufenthalt in Österreich.

Wohnunterstützung gibt es:

- ✓ Jeweils für ein Jahr; dringendes Wohnbedürfnis muss erfüllt werden (Hauptwohnsitz)
- ✓ Nur für Mietwohnungen
- ✓ Bei einem Vermögen von unter 10.000€
- ✓ Abhängig vom Familieneinkommen und Anzahl der in der Wohnung lebenden Personen
- ✓ Bei Einhaltung der monatlichen Zahlungsverpflichtungen und wenn kein Mietrückstand vorliegt
- ✓ Für eine Person kann die Wohnunterstützung von EUR 10,28 bis EUR 143,- betragen.

KEINE Wohnunterstützung gibt es:

- ✓ Für Eigentumswohnungen oder wenn ein Naheverhältnis zur/zum VermieterIn besteht.

Wichtige Informationen:

- ✓ Die antragstellende Person muss volljährig sein.
- ✓ Pflegegelder und eine erhöhte Familienbeihilfe bleiben im Einkommen unberücksichtigt
- ✓ Studierende:
Wenn das Jahreseinkommen unter 7.903,80€ beträgt, wird das Gehalt der Eltern zum Haushaltseinkommen dazugerechnet, unabhängig ob diese im gleichen Haushalt leben.

Antragstellung:

Amt der Stmk. Landesregierung

Referat Beihilfen und Sozialservice
der Abteilung 11

Burggasse 7-9, 8010 Graz

Tel: 0316/ 877 3748

beihilfenundsozialservice@stmk.gv.at

Parteienverkehr:

Mo-Do 8-14, Fr 8-12.30 Uhr

www.soziales.steiermark.at

Infos:

WOIST - Wohnungsinformationsstelle

Schillerplatz 4, Parterre, 8010 Graz

Tel: 0316/ 872-5450

Fax 0316/872-5459

wohnungsinformationsstelle@stadt.graz.at

Mo, Di, Do, Fr 9-12, Mi 15-18 Uhr

www.graz.at/woist

Mietzinszahlung siehe Kapitel

„Wohnen“

Radio- und Fernseh- GEBÜHRENBEFREIUNG/ Telefonentgeltzuschuss

Wer hat Anspruch?

- ✓ Sozial und/oder körperlich Hilfsbedürftige
- ✓ Außerdem müssen Anspruchsberechtigte eine der folgenden Leistungen beziehen: Pflegegeld, Pension, Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz, dem Arbeitsmarktförderungsgesetz oder dem Arbeitsmarktservicegesetz, Studienbeihilfe, Sozialhilfe oder Ähnliches.
- ✓ Das Haushalts- Nettoeinkommen muss nachgewiesen werden (ausgenommen Pflegegeld, Unfallrente, Familienbeihilfe)

Höchstsatz 2018:

- ✓ 1 Person 1.018,55 Euro,
 - ✓ 2 Personen 1.527,14 Euro.
 - ✓ für jede zusätzliche Person im Haushalt 157,16 Euro.
- Wohnungskosten sind teilweise abzugsfähig.

Antragstellung:

- ✓ Formular erhältlich bei Magistrat, bei den Servicestellen (Adressen siehe hinten), beim Servicecenter, in Raiffeisenbanken bzw. Download unter www.orf-gis.at,
- ✓ mit erforderlichen Unterlagen (Einkommensnachweise, Telefonanbieter, Radio/FernsehTeilnehmernummer, Kopie des Meldezettels ...) bei folgender Stelle abgeben oder zusenden.

GIS Gebühren Info Service GmbH

Service-Hotline: 0810 00 10 80

Mo-Fr 8-21 Uhr,

Sa 9-17 Uhr.

E-Mail: kundenservice@gis.at

Befreiung von der Ökostrom- pauschale

Was ist die Ökostrompauschale?

- ✓ Zusätzliche Kosten für Ökoenergie werden zu einem Teil durch die sogenannte Ökostrompauschale und den Ökostromförderbeitrag aufgebracht. Beide Förderbeiträge sind durch den Endverbraucher zu bezahlen.
- ✓ Die Ökostrompauschale beträgt für Haushaltskunden 33 Euro/Jahr. Der Ökostromförderbeitrag wird als Zuschlag zu den Netznutzungskosten verrechnet.
- ✓ Bei einer Befreiung liegt die Ersparnis bei 33 Euro pro Jahr plus den 20 Euro übersteigenden Ökostromförderbeitrag.

Wer kann um Befreiung ansuchen?

- ✓ EmpfängerInnen von Sozialhilfe/Mindestsicherung oder Ausgleichszulage sowie
- ✓ Personen, deren Nettoeinkommen (Einkommen aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen) den Ausgleichszulagenrichtsatz nicht übersteigt (Ausgleichszulagenrichtsätze 2017, brutto: Alleinstehende: EUR 996,62, Haushalt mit zwei Personen EUR 1.494,27, Erhöhung für jede weitere Person EUR 153,78).

Antragstellung:

- ✓ Das Formular finden Sie auf der Homepage des Gebühren Info Service (GIS), beim Magistrat, bei den Servicestellen (Adressen siehe hinten), beim Servicecenter, in Raiffeisenbanken.
- ✓ Nach erfolgter Genehmigung Ihres Antrages übermittelt die GIS Namen, Adresse und Befreiungszeitraum an Ihren Netzbetreiber.

GIS Gebühren Info Service GmbH

Service-Hotline: 0810 00 10 80
 Mo-Fr 8 - 21 Uhr,
 Sa 9 - 17 Uhr.
 E-Mail: kundenservice@gis.at

Heizkostenzuschuss des Landes Steiermark:

Anspruchsberechtigt sind alle Personen, die ihren Hauptwohnsitz in der Steiermark haben, keinen Anspruch auf Wohnunterstützung haben und deren Haushaltseinkommen (ausgenommen geleistete Unterhaltszahlungen) die nachfolgenden Grenzen (Stand: 2017/2018) nicht übersteigt (Achtung, bei 14 Gehältern auf Netto-Jahreseinkommen umrechnen und durch 12 dividieren!):

- ✓ Alleinstehende Personen: EUR 1.185,-
- ✓ Ehepaare bzw. Haushaltsgemeinschaften EUR 1.777,-
- ✓ plus EUR 355,- Erhöhungsbeitrag pro Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird.

Höhe:

Die Höhe des Zuschusses beträgt EUR 120,- für alle Heizungsarten (2017/2018).

Antragstellung:

Antragsformulare liegen in den Gemeindeämtern, Stadtämtern, in den Servicestellen bzw. im Servicecenter der Stadt Graz auf.

Infos:

**Sozial-Servicestelle des Landes:
 Tel. 0800/20 10 10**

Unterstützungsfonds für einmalige Leistungen

Für besondere Notfälle gibt es spezielle Anlaufstellen, die – in der Regel aufgrund eines formlosen Ansuchens – einmalige Unterstützungen gewähren.

Hier einige Adressen:

Josef-Krainer-Hilfsfonds

Burgring 4, 8010 Graz

Tel: +43 316 877-2963, Isolde Riegler

Der Josef-Krainer-Hilfsfonds bietet eine einmalige, nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung für Steirerinnen und Steirer, die sich in einer Notlage befinden. Nach Eingang des formlosen Ansuchens und Überprüfung der Daten wird anhand von Bewertungskriterien die Höhe der möglichen Beihilfe individuell festgesetzt und rasch zur Verfügung gestellt.

Volkshilfe Bezirksverein Graz

Eckertstraße 67/Ecke Gaswerkstraße,
 8020 Graz,

Tel: +43 316 58-56-44

Dienstag, von 9-11 Uhr

Die Volkshilfe bietet Hilfe in besonderen Notlagen (z.B. bei drohender Delogierung, Stromrückstand, usw.). Erforderlich ist die persönliche Vorsprache, Unterlagen, wie Meldezettel, Einkommensnachweise, Mietvertrag etc.

Sozialamt Infostelle

Schmiedgasse 26/2

Tel. 0316/872-6307

Öffnungs- und Parteienverkehrszeiten:

Mo-Do: 8-14 Uhr, Fr: 8-12:30 Uhr

E-Mail: sozialamt@stadt.graz.at

Neben dem Ansuchen um Hilfe in besonderen Lebenslagen lt. § 15 Sozialhilfegesetz (siehe Kapitel „Sozialhilfe“) können Menschen, deren ausreichender Lebensbedarf nicht gesichert ist, nach § 7 (2) a) 3. um einmalige Unterstützungen ansuchen.

Wichtig: schriftliche Ansuchen, auf § 7 (2) a) 3. berufen!

Krobatschek-Privatstiftung

(Voraussetzung: älter als 60 Jahre)

Laimburggasse 32, 8010 Graz

Tel: 0699 17131704

Rotes Kreuz Spontanhilfe

Tel: +43/501445-10160, Mag. Karin Ploder
Die individuelle Spontanhilfe versucht Menschen in einer Notlage zu helfen, indem sie spontan Überbrückungshilfe leistet und/oder anstehende Kosten bzw. dringende Anschaffungen übernimmt (aus organisatorischen Gründen keine Barauszahlung, sondern z.B. Gutscheine und Überweisungen). Die Spontanhilfe ist eine einmalige Hilfestellung in besonders prekären Situationen.

Rotary Club Graz

Anton-Wildgans-Weg 4, 8043 Graz
Tel: 0316/68 26 58
Fax: 0316/68 87 29
E-Mail: graz-sekretariat@rotary.at
Schreiben oder E-Mail an den Rotary Club senden mit Beschreibung des Anliegens.
In der Vorstandssitzung wird über den Antrag entschieden. Topf wird im Juli eines Jahres gefüllt.

Lions Club

Romantik Parkhotel
Leonhardstraße 8, 8010 Graz
Tel: 0316/3630/20
Mag. Roland Krauß
Hauptplatz 4, 8010 Graz
Immaterielle und finanzielle Hilfen für längerfristige Sozialprojekte und Soforthilfen.
Nähere Infos unter www.lions.at/graz

Woche Graz

„Von Mensch zu Mensch“

Altbürgermeister Alfred Stingl
Tel: 0316/6051 – 26 30
E-Mail: alfred.stingl@woche.at
Bei E-Mail: Name, Adresse, Telefonnummer und Anliegen bekannt geben
Gadollaplatz 1, 8010 Graz

Familienhärteausgleich

BM f. Familie und Jugend

Abteilung I/4 – Familienhärteausgleich
Untere Donaustraße 13 - 15, 1010 Wien,
Tel: 0800/240 262
Antragsformulare können unter
www.bmfj.gv.at/familie/finanzielleunterstuetzungen
heruntergeladen werden.

Unterstützungsfonds der Pensionsversicherungsanstalten

Landesstelle Steiermark Eggenbergerstraße 3,
8021 Graz
Tel: 050303

Unterstützungsfonds der Krankenkassen

Wenden Sie sich an die für Sie zuständige Krankenkasse. Unterstützungen werden bei besonderen Belastungen durch Gesundheitsmaßnahmen (Anschaffung einer Brille, Prothese, eines Hörgerätes, ausgenommen: Rollstuhl) gewährt.

Steiermärkische Gebietskrankenkasse (StGKK)

Josef-Pongratz-Platz 1, 8010 Graz
Kontakt: Peter Staudinger
Tel: +43 316 8035 – 3000
peter.staudinger@stgkk.at
www.stgkk.at

Licht ins Dunkel

Kramergasse 1, 1010 Wien,
Tel: 01-533 86 88
Mail: office@lichtinsdunkel.org
Die Idee des Vereines „Licht ins Dunkel“ ist die materielle und ideelle Unterstützung von behinderten Kindern und deren Familien, von Geburt an geistig und körperlich behinderten Menschen in Österreich.
Auch Familien oder Alleinerzieherinnen mit minderjährigen Kindern im gemeinsamen Haushalt, die ein geringes Einkommen haben, können schriftlich um eine finanzielle Unterstützung ansuchen.

Hilfe im eigenen Land

Katastrophenhilfe Österreich Krugerstraße 3,
Postfach 49, 1015 Wien
Tel: 01 / 512 5800 Fax: 01 / 512 8037
Mail: office@hilfeimeigenenland.at
Öffnungszeiten: Mo.-Fr. 9 bis 14 Uhr
HILFE IM EIGENEN LAND hilft bei Lebens- und Naturkatastrophen menschlich, rasch und nachhaltig. Die finanzielle und teilnehmende Hilfe geht direkt an Menschen, deren Einkommenssituation durch einen plötzlichen Todesfall oder eine schlimme Krankheit so verändert wird, dass sie von einem Tag auf den anderen nicht mehr weiterwissen. Bei Unwetterkatastrophen wird in Zusammenarbeit mit anderen Hilfseinrichtungen ganzen Gebieten geholfen.

KINDER UND SCHULE – ZUSCHÜSSE UND BEIHILFEN

Familienbeihilfe des Bundes

Die Familienbeihilfe ist neben Schulbuchaktion und Schülerfreifahrt eine Leistung, die alle bekommen. Grundsätzlich kann die Familienbeihilfe bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres des Kindes (bisher 26. Lebensjahr) bezogen werden. In Ausnahmefällen, wenn beispielsweise Zivildienst geleistet wurde oder das Kind erheblich behindert ist, kann die Familienbeihilfe auch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres (bisher 27. Lebensjahr) gewährt werden. Ab der Volljährigkeit ist die Gewährung von Familienbeihilfe jedoch im Allgemeinen an das Vorliegen einer Berufsausbildung gebunden.

Die Familienbeihilfe wird 12 Mal jährlich ausbezahlt, im September wird zusätzlich ein Betrag von 100,- Euro als Schulstartgeld bezahlt.

Wer hat Anspruch?

- ✓ Österreichische Staatsbürger
- ✓ EU/EWR-StaatsbürgerInnen & Schweizer StaatsbürgerInnen,
- ✓ Drittstaatsangehörige, die sich auf Grund eines auf Dauer ausgerichteten Aufenthaltstitels in Österreich aufhalten,
- ✓ Anerkannte Flüchtlinge nach dem Asylgesetz.

Wie hoch? (enthält Kinderabsetzbetrag)

	Bis 3. Lj.	Ab 3. Lj.	Ab 10. Lj.	Ab 19. Lj.
1. Kind	€ 114,00	€ 121,90	€ 141,50	€ 165,10

2 Kinder: Erhöhung von 7,10 Euro für jedes Kind

3 Kinder: Erhöhung von 17,40 Euro für jedes Kind

4 Kinder: Erhöhung von 26,50 Euro für jedes Kind

5 Kinder: Erhöhung von 32 Euro für jedes Kind

6 Kinder: Erhöhung von 35,70 Euro für jedes Kind

7 Kinder: Erhöhung von 52 Euro für jedes Kind

- ✓ Für jedes weitere Kind wird die Familienbeihilfe um EUR 51,- erhöht.

Erhöhte Familienbeihilfe:

Für ein erheblich behindertes Kind erhöht sich die Familienbeihilfe um EUR 155,90 monatlich. Die sog. erhöhte Familienbeihilfe ist mit einem gesonderten Formular beim Wohnsitzfinanzamt zu beantragen.

Gemeinsam mit der Familienbeihilfe wird der Kinderabsetzbetrag ausgezahlt. Er muss nicht gesondert beantragt werden. Der Kinderabsetzbetrag ist keine Familienbeihilfe, sondern ein Absetzbetrag, der in Form einer Negativsteuer ausgezahlt wird. Er beträgt 58,40 Euro pro Kind und Monat.

Antragstellung:

- ✓ Beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt
- ✓ Geburtsurkunde des Kindes und Meldezettel des Kindes

Schulstartgeld:

Mit der Familienbeihilfe für den September wird zusätzlich ein Schulstartgeld von 100 € für jedes Kind zwischen sechs und 15 Jahren ausgezahlt; es ist kein gesonderter Antrag erforderlich.

Familienhärteausgleich

Der Härteausgleich bietet Familien in Notsituationen eine einmalige finanzielle Hilfe, wenn alle anderen gesetzlichen Unterstützungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind.

Wer hat Anspruch?

- ✓ Österreichische Staatsbürger/innen
- ✓ EU/EWR Staatsbürger/innen
- ✓ Staatenlose mit ausschließlichem Wohnsitz in Österreich
- ✓ Anerkannte Flüchtlinge gemäß Asylgesetz
- ✓ Die finanzielle Notlage muss durch ein besonderes Ereignis entstanden sein (Krankheit oder Tod eines Elternteils, Scheidung oder Zerstörung von Hausrat bzw. Wohnraum durch ein Naturereignis).
- ✓ Der eingetretene Schaden darf nicht durch Versicherungen gedeckt sein oder durch andere Mittel gemildert werden.

Höhe der Unterstützung:

Ist individuell, bei besonderen Notlagen gibt es keine formelle Obergrenze, jedoch muss das Geld für diesen Zweck verwendet werden, ansonsten muss es samt Zinsen zurückgezahlt werden.

Antragstellung:

BM f. Familie und Jugend
 Abteilung I/4 – Familienhärteausgleich Untere
 Donaustraße 13 - 15, 1010 Wien,
 Tel: 0800/240 262
 Antragsformulare können unter
[www.bmfj.gv.at/familie/
 finanzielleunterstuetzungen](http://www.bmfj.gv.at/familie/finanzielleunterstuetzungen)
 heruntergeladen werden.

AlleinerzieherInnen-Absetzbetrag

Voraussetzung:

Als **Alleinverdienerin/Alleinverdiener** sind Sie Steuerpflichtige/r mit mindestens einem Kind und leben mit Ihrem Partner/ihrer Partnerin zusammen. Der Partner/Lebensgefährte bzw. die Partnerin/Lebensgefährtin verdient nicht mehr als 6.000,- Euro jährlich.

Als **Alleinerziehende/r** sind Sie Steuerpflichtige/r mit mindestens einem Kind, leben mindestens 6 Monate im Jahr nicht mit einem Partner/einer Partnerin zusammen und müssen für das Kind mind. 6 Monate des Jahres Kinderabsetzbetrag bezogen haben.

Höhe der Unterstützung:

Der AlleinverdienerInnen- oder AlleinerzieherInnenabsetzbetrag beträgt pro Jahr:

Mit einem Kind:494,- Euro

Mit zwei Kindern:669,- Euro

Mit drei Kindern:889,- Euro

Für jedes weitere Kind erhöht sich dieser Betrag um 220 Euro.

Antragstellung:

Damit Sie den Absetzbetrag bekommen, müssen Sie ihn bei der ArbeitnehmerInnenveranlagung ankreuzen. Bares Geld bekommen Sie auf Antrag vom Finanzamt, wenn Sie so wenig verdienen, dass sich der Alleinerzieher/innenabsetzbetrag nicht auswirkt.

Kinderabsetzbetrag

Wer hat Anspruch?

Anspruch auf den Kinderabsetzbetrag hat jeder Steuerpflichtige/jede Steuerpflichtige, der/die Familienbeihilfe bezieht.

Höhe des Kinderabsatzbetrags:

EUR 58,40 (Stand 2018) pro Kind und Monat

Antragstellung:

Der Absetzbetrag wird gemeinsam mit der Familienbeihilfe (siehe oben) ausbezahlt und ist nicht gesondert zu beantragend.

Mehrkindzuschlag

Den Mehrkindzuschlag können Eltern mit drei oder mehreren Kindern, für die Familienbeihilfe bezogen wird, erhalten. Das zu versteuernde Familieneinkommen darf für das Kalenderjahr vor dem Jahr, für welches der Antrag gestellt wird, 55.000 Euro nicht überschreiten.

Höhe des Zuschlags:

monatlich EUR 20,-/Kind

Antragstellung:

Im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung oder Einkommenssteuererklärung nach Ablauf jedes Kalenderjahres, sofern keine Veranlagung erfolgt, mit einem gesonderten Formular (E4), jeweils beim Wohnsitzfinanzamt.

ZWEI UND MEHR Steirischer Familienpass

Welche Vorteile bringt der Familienpass?

- ✓ Familienermäßigungen in den Bereichen Freizeit, Sport, Kultur und Bildung
- ✓ Eine spezielle Familienermäßigung im Verkehrsverbund Steiermark
- ✓ Eine Orientierungshilfe für Beihilfen und Familienberatungsstellen
- ✓ Mit dem Familienpass des Landes Steiermark können auch exklusive Ermäßigungen in anderen Bundesländern genutzt werden.
- ✓ Erhalt der Elternbildungsgutscheine (max. € 20 pro Familie/Jahr)

Wer bekommt den Familienpass?

Jede Familie und AlleinerzieherInnen, die einen Hauptwohnsitz in der Steiermark haben und ein Kind haben, für das Familienbeihilfe bezogen wird. Auf Wunsch kann jederzeit eine Zusatzkarte für den zweiten Elternteil ausgestellt werden. Seit 2012 ist auch die Eintragung einer dritten erwachsenen Person (z.B. Großmutter) im Familienpass möglich.

Wie lange ist der Familienpass gültig?

Der Familienpass ist nicht mehr befristet gültig, sondern so lange, bis das jüngste Kind volljährig ist.

Antragstellung:

Der Familienpass kann online beantragt werden unter www.zweiundmehr.steiermark.at oder persönlich unter Vorlage der Meldebestätigungen der Familienmitglieder bei der Familien- und Kinderinfo, Karmeliterplatz 2/Erdgeschoß, 8010 Graz, sowie bei den Servicestellen (Adressen siehe hinten) bzw. im Servicecenter.

Kinderbetreuungsgeld des Bundes

Eltern (auch Pflege- und Adoptiveltern), deren Kinder nach dem 1. März 2017 geboren sind, können zwischen zwei Systemen des Kinderbetreuungsgeldes wählen. Dem Kinderbetreuungsgeld-Konto (pauschale Leistung) und dem einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld.

Anspruchsvoraussetzungen:

- ✓ Anspruch und Bezug von Familienbeihilfe für das Kind
- ✓ Lebensmittelpunkt in Österreich
- ✓ Eltern und Kind haben den gleichen Hauptwohnsitz
- ✓ Bei getrenntlebenden Eltern muss der antragstellende Elternteil die Obsorgeberechtigung über das Kind haben
- ✓ Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen

Kinderbetreuungsgeld-Konto (Pauschal):**Bezugshöhe:**

- ✓ 14,53 EUR bis 33,88 EUR täglich (je nach gewählter Variante)

Bezugsdauer

- ✓ Von 365 bis zu 851 Tage ab der Geburt für einen Elternteil bzw von 456 bis 1.063 Tage ab der Geburt des Kindes bei Inanspruchnahme durch beide Elternteile (je nach gewählter Variante)

**Einkommensabhängiges
Kinderbetreuungsgeld neu****Bezugshöhe:**

- ✓ 80 Prozent der Letzteinkünfte, max 66 Euro täglich (rund 2.000 Euro monatlich)

Bezugsdauer:

- ✓ Längstens bis zum 365. Tag ab Geburt des Kindes, wenn nur ein Elternteil Kinderbetreuungsgeld bezieht. Bei Inanspruchnahme durch beide Elternteile verlängert sich die Bezugsdauer um jenen Zeitraum, den der andere Elternteil tatsächlich bezogen hat, max. aber gebührt einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld bis zu 426 Tage ab der Geburt des Kindes (ein Elternteil kann nie mehr als 365 Tage KBG beziehen).

Fristen:

Antragstellung frühestens ab dem Tag der Geburt, die Nachweise der ersten 6 Untersuchungen aus dem Mutter-Kind-Pass müssen in Kopie vorgelegt werden.

Antragstellung:

- ✓ Beim Krankenversicherungsträger, bei dem Wochengeld bezogen wird oder
- ✓ beim Krankenversicherungsträger, bei dem ein Elternteil versichert ist/war
- ✓ In allen anderen Fällen: Gebietskrankenkasse
- ✓ Das Antragsformular muss im Original bei der Krankenkasse eingebracht werden. Einbringung per E-Mail ist nicht möglich.

Tipp:

Den Kinderbetreuungsgeld-Online-Rechner, der Sie bei der Wahl der von Ihnen gewünschten Variante unterstützt, finden Sie auf der Seite des Bundesministeriums für Familien und Jugend:

Bundesministerium für Familien und Jugend

<https://www.bmfj.gv.at/familie/finanzielle-unterstuetzungen/kinderbetreuungsgeld-ab-1.3.2017.html>

Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld**Wer hat Anspruch?**

- ✓ Einkommensschwache Ehepaare sowie
- ✓ alleinerziehende Mütter oder Väter, die nicht mit dem Kindesvater/der Kindesmutter oder einer anderen Person in Lebensgemeinschaft leben.
- ✓ Ein pauschales Kindergeld-Bezugsmodell muss gewählt werden.
- ✓ Der beziehende Elternteil darf maximal 6.800,- EUR pro Jahr, der Partner/die Partnerin maximal EUR 16.200,- pro Jahr dazuverdienen.

Höhe:

EUR 181,-/Monat für Alleinerziehende und Paare. Die Beihilfe kann maximal ein Jahr bezogen werden und ist nicht rückzahlbar.

Antragstellung?

Die Antragstellung erfolgt bei der zuständigen Krankenkasse.

Schulbeihilfe der Arbeiterkammer**Wer hat Anspruch**

- ✓ Voraussetzung für den Bezug der Schulbeihilfe der Arbeiterkammer ist die Mitgliedschaft zumindest eines Elternteiles bei der AK Steiermark.
- ✓ Gefördert werden SchülerInnen ab der 9. Schulstufe, die eine öffentliche Schule oder eine private Schule mit Öffentlichkeitsrecht besuchen.

Voraussetzungen

- ✓ Als Einkommensgrenze gilt die Einkommensgrenze für die Schulbeihilfe des Bundes nach dem Schülerbeihilfengesetz 1983. Bei Vorlage eines positiven Beihilfenbescheides der Schülerbeihilfenbehörde wird die Schulbeihilfe der AK gewährt.
- ✓ Liegt kein Beihilfenbescheid vor, erfolgt die Überprüfung der Einkommensgrenze ebenso nach den Bestimmungen des Schülerbeihilfengesetzes (www.schulbeihilfenrechner.at).

Höhe der Beihilfe:

- ✓ Die Beihilfe beträgt EUR 200,- pro Schuljahr.

Ansuchen:

- ✓ mittels Formular, welches bei der AK persönlich und unter www.akstmk.at als Download erhältlich ist
- ✓ Bei Bezug einer Schülerbeihilfe gemäß Schülerbeihilfengesetz (Schulbeihilfe, besondere Schulbeihilfe, Heimbeihilfe) ist der aktuelle Beihilfenbescheid des Landesschulrates vorzulegen.
- ✓ Liegt ein solcher Bescheid nicht vor, müssen Schulbesuchsbestätigung, Einkommensnachweise sowie der Nachweis über den Bezug der Familienbeihilfe beigelegt werden.

Arbeiterkammer Steiermark

Abteilung BJB - Bildung, Jugend und Betriebssport
Hans-Resel-Gasse 8-14, 8020 Graz
E-Mail: bildungsbeihilfen@akstmk.at
Andrea Zimmermann: Tel: 05/7799-2351
Anita Baier: Tel: 05/7799-2731
Tamara Schwarzl: 05/7799-2352

Schul- und Heimbeihilfe

Die Schulbeihilfe und die Heimbeihilfe sollen SchülerInnen, die finanziell benachteiligt sind, das Leben leichter machen.

Wer hat Anspruch?

- ✓ Österreichische StaatsbürgerInnen und BürgerInnen aus EWR- und EU-Staaten, Angehörige eines Drittstaates nach diesem Übereinkommen bzw. Vertrag
- ✓ Konventionsflüchtlinge
- ✓ SchülerInnen, die keine EWR- bzw. EU-BürgerInnen und keine Konventionsflüchtlinge sind, wenn zumindest ein Elternteil in Österreich wenigstens fünf Jahre einkommensteuerepflichtig war und in Österreich den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen hatte.
- ✓ Die SchülerInnen, die die Heimbeihilfe beziehen wollen, müssen die 8. Schulstufe absolviert haben. Wer um Schulbeihilfe ansuchen will, kann das ab der 10. Schulstufe tun.

Voraussetzungen:

- ✓ Der Schüler/die Schülerin muss sozial bedürftig sein (Kriterien dafür sind: Einkommen, Familienstand, Familiengröße)
- ✓ Für Heimbeihilfe darf der Schüler nicht im gleichem Wohnort wohnen wie die Eltern und der Weg muss so lange sein, dass ein tägliches Hin- und Herfahren unmöglich wäre (in diesem Fall kann auch um Fahrtkostenbeihilfe angesucht werden).

Höhe:

Höchstens: EUR 1.130,-/ Jahr bei Schulbeihilfe bzw. EUR 1.380,- bei Heimbeihilfe

Antragstellung:

- ✓ Bei der zugehörigen Schulbeihilfen-Behörde bis Ende des Kalenderjahres, in dem das Unterrichtsjahr beginnt.
- ✓ Antragsformulare liegen bei allen Direktionen der Polytechnischen Schulen sowie der mittleren und höheren Schulen auf.
- ✓ Die Schule bestätigt den Schulerfolg, die Schulstufe, den Schulbesuch und bei einem Heimbeihilfenantrag allenfalls die Unzumutbarkeit des täglichen Weges vom elterlichen Wohnort zur Schule.
- ✓ Das Heim bzw. die privaten UnterkunftgeberInnen bestätigen, dass SchülerInnen im Heim bzw. bei privaten UnterkunftgeberInnen wohnt.

Nähere Infos gibt es auch beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur oder beim

Landesschulrat für Steiermark

Körblergasse 23, A-8011 Graz
Tel: +43 (0)316 345-0
Fax: +43 (0)316 345-72

lsl@lsl-stmk.gv.at , www.lsl-stmk.gv.at

Hinweis:

Auch Erwachsene, die einen Schulabschluss nachholen wollen, können diese Beihilfe beantragen. Der Schulbesuch, für den Schul- oder Heimbeihilfe beantragt wird, muss vor Vollendung des 35. Lebensjahres begonnen haben.

Die Altersgrenze erhöht sich um ein weiteres Jahr für jedes volle Jahr, in dem sich der Schüler/die Schülerin länger als vier Jahre zur Gänze selbst erhalten hat.

Besondere Schulbeihilfe**Wer hat Anspruch?**

- ✓ Studierende während der sechs Monate vor der abschließenden Prüfung zu deren Vorbereitung, wenn sie
- ✓ eine höhere Schule für Berufstätige besuchen,
- ✓ sich durch eine zumindest einjährige Berufstätigkeit selbst erhalten haben und
- ✓ sich zur Vorbereitung gegen Entfall der Bezüge beurlauben lassen oder
- ✓ nachweislich die Berufstätigkeit einstellen.

Höhe:

- ✓ Alleinstehende Studierende können monatlich EUR 715,- erhalten.
- ✓ die Beträge erhöhen sich bei Verheirateten und unterhaltsberechtigten Kindern und vermindern sich bei AMS-Bezügen.

Antragstellung

- ✓ Vor Beginn der abschließenden Prüfung bzw. Teilprüfungen.
- ✓ Nähere Auskünfte erteilt der Landesschulrat (siehe Kästchen oben).

Schulfahrtbeihilfe

Wer hat Anspruch?

- ✓ Personen, die Familienbeihilfe beziehen und
- ✓ wenn der Weg zwischen Wohnung und Schule mind. 2 km beträgt und
- ✓ dieser Weg nicht im Rahmen einer unentgeltlichen Beförderung im Rahmen der Schülerfreifahrt zurückgelegt werden kann oder
- ✓ wenn zum Zweck der Ausbildung notwendigerweise eine Zweitunterkunft außerhalb des inländischen Hauptwohnortes am Schulort oder in der Nähe des Schulortes bewohnt werden muss.

Wie hoch ist die Beihilfe?

- ✓ Abhängig von der Länge des Schulweges und davon, wie oft dieser zurückgelegt wird, zwischen EUR 4,40 und EUR 39,70/Monat.
- ✓ Bei Fahrten zur Zweitunterkunft am Schulort beträgt die Schulfahrtbeihilfe je nach Entfernung zwischen der Wohnung im Hauptwohnort und dem Zweitwohnsitz zwischen EUR 19,- und EUR 58,-/Monat.

Antragstellung:

Das ausgefüllte Formular ist beim Wohnsitzfinanzamt einzureichen, Formulare unter:

www.bmf.gv.at/service/formulare

Schulstartgeld für SozialCard Inhaber

Bezugsberechtigt sind Personen mit Kindern, die eine gültige SozialCard (siehe Kapitel Sozialcard) besitzen und dessen Kinder die Pflichtschule besucht.

Für schulpflichtige Kinder wird das Geld automatisch auf das Konto des/der Anspruchsberechtigten angewiesen. Eine Antragstellung ist dafür nicht notwendig. Bei SchülerInnen, die die gesetzliche Schulpflicht erfüllt haben und in weiterer Schulausbildung stehen, ist die Vorlage des letzten Jahreszeugnisses bzw. einer Schulbesuchsbestätigung erforderlich. Die Unterlagen können im Sozialamt der Stadt Graz unter Vorlage der SozialCard abgegeben werden.

Sozialamt der Stadt Graz

Infostelle Soziales
Schmiedgasse 26/2
Tel: 872/6450

Öffnungszeiten: Mo, 8-17 Uhr, Di-Do, 8-14 Uhr,
Fr. 8-12.30 Uhr

Weiterführende Informationen erhalten Sie im Sozialamt unter 872-6397 oder 872-6398.

sozialamt@stadt.graz.at
www.graz.at

Lehrlingsbeihilfe siehe Kapitel „Arbeit“

KUNST UND KULTUR

Kulturpass

Mit dem Kulturpass ist der Gratis Eintritt bei vielen Grazer Kulturinstitutionen möglich. KulturpassbesitzerInnen, die eine Veranstaltung besuchen wollen, kommen rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn mit Kulturpass und Ausweis hin und können gratis teilnehmen. Bei Veranstaltungen, die leicht ausverkauft sind, empfiehlt es sich wie sonst auch, rechtzeitig zu reservieren.

Der Kulturpass ist nur in Verbindung mit einem Lichtbildausweis gültig. Er gilt auch für Kinder von Kulturpassbesitzer/innen, die im steirischen Familienpass eingetragen sind. Gültigkeitsdauer: 1 Jahr.

Wer hat Anspruch?

Zu Gute kommen soll diese Aktion allen, die gerne am kulturellen Leben teilnehmen möchten, es sich aber nicht leisten können: Menschen, die unter der Armutsgrenze leben, die Sozialhilfe oder Mindestpension beziehen, Menschen mit Notstandshilfe und Flüchtlinge.

Wo erhalte ich den Kulturpass?

Der Kulturpass wird über viele soziale und karitative Einrichtungen und die Geschäftsstellen des AMS-Steiermark ausgestellt.

InhaberInnen der SozialCard der Stadt Graz erhalten den Kulturpass bei den Ausgabestellen der SozialCard.

Was ist mitzubringen?

- ✓ Einkommensnachweis wie Lohnzettel, Unterhaltsbestätigungen, Wohnbeihilfenbescheid, Nachweis über Arbeitslosengeld,
- ✓ der Meldezettel und ein Lichtbildausweis oder die SozialCard

Nähere Auskünfte:

culture unlimited

Hunger auf Kunst & Kultur / Steiermark
c/o Isabella Holzmann, Kinkgasse 7, 8020 Graz
Tel: +43.316.827 122 / 0664 213 13 86

info@culture-unlimited.com
<http://www.hungeraufkunstundkultur.at/steiermark>

GESUNDHEIT

Rezeptgebühr

Bei jedem Kauf eines ärztlich verschriebenen Medikamentes ist ein Selbstbehalt zu entrichten, die so genannte Rezeptgebühr. Im Jahr 2018 beträgt die Rezeptgebühr EUR 6,--.

E-Card

Die E-Card, auch Sozialversicherungskarte genannt, ist eine Chipkarte, die mit Namen, Titel und Sozialversicherungsnummer des Karteninhabers versehen ist, von welcher Informationen über den Versicherungsstatus (z.B. zuständiger Krankenversicherungsträger) abgerufen werden können.

Funktionen der E-Card:

Krankenscheinersatz

Für einen Arztbesuch wird kein Krankenschein mehr benötigt, sondern nur mehr die E-Card. Diese gilt für jeden Vertragsarzt und ist zeitlich unbegrenzt gültig.

Auslandskrankenscheinersatz

Die Rückseite der E-Card ist als „Europäische Krankenversicherungskarte“ (EKVK) gestaltet und innerhalb der EU-Mitgliedstaaten, EWR-Staaten und der Schweiz gültig.

Bürger/innenkarte (E-Signatur)

Auf der E-Card werden Identifikationsdaten des Karteninhabers/der Karteninhaberin gespeichert. Nach Erwerb eines entsprechenden Zertifikates kann die E-Card daher auch als Bürgerkarte verwendet werden.

E-Card Gebühr:

Wird einmal im Jahr im November vom Dienstgeber eingehoben, zurzeit beträgt diese Gebühr EUR 11,70 (Stand 2018). Haben Sie mehrere Dienstgeber, kann dieser Betrag auch mehrmals eingehoben werden. Eine mehrfach eingehobene E-Card-Gebühr kann mittels Antrag bei der zuständigen Krankenversicherung zurückgefordert werden.

Rezeptgebührenbefreiung

Wer hat Anspruch? (Stand 2018)

- ✓ Personen, deren monatliche Nettoeinkünfte folgende Grenzwerte nicht übersteigen:
 - Alleinstehend EUR 909,42
 - Ehepaare EUR 1.363,52

- ✓ Bei Personen, die infolge von Leiden oder Gebrechen überdurchschnittliche Ausgaben nachweisen, erhöhen sich diese Grenzbeträge auf
 - EUR 1.045,83 für Alleinstehende,
 - EUR 1.568,05 für Ehepaare

Alle diese Grenzbeträge erhöhen sich für jedes im Haushalt lebende unversorgte Kind um EUR 140,32 (Stand 2018).

Personen mit anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten, Zivildienstler, Asylwerber oder Pensionist/innen mit Ausgleichszulage zahlen prinzipiell keine Rezeptgebühr.

Antragstellung:

Der Antrag ist beim zugehörigen Krankenversicherungsträger zu stellen.

Hinweis:

Die Befreiung von der Rezeptgebühr bedeutet gleichzeitig auch eine Befreiung von der E-Card-Gebühr, die jährlich EUR 11,70 beträgt.

Kostenbeitrag für den Krankentransport

Für die Kosten des Krankentransports ist ein Selbstbehalt zu entrichten. Dieser beträgt für eine Fahrstrecke die jeweils gültige zweifache Rezeptgebühr (2015: EUR 11,10).

Kein Kostenanteil fällt an, wenn

- ✓ der/die Versicherte (Angehörige) wegen besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit von der Rezeptgebühr befreit ist,
- ✓ der/die Versicherte (Angehörige) jünger als 15 Jahre alt ist oder für ihn/sie Anspruch auf erhöhte Familienbeihilfe besteht,
- ✓ der/die Versicherte (Angehörige) zur Dialyse oder zu einer Chemo- oder Strahlentherapie transportiert wird.

Kostenbeitrag für Spitalsaufenthalt

Grundsätzlich ist für einen Spitalsaufenthalt ein Kostenbeitrag zu zahlen.

Kostenbeteiligung der/des Versicherten:

- ✓ Dieser Verpflegungskostenbeitrag ist von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich hoch, da er vom Rechtsträger der jeweiligen Krankenanstalt (z.B. Land, Gemeinde, usw.) festgesetzt wird.

- ✓ Der Beitrag ist für max. 28 Tage im Kalenderjahr zu entrichten und beträgt in den steirischen Landeskrankenanstalten zwischen EUR 8,- und EUR 10,- pro Tag.
- ✓ kein Kostenbeitrag ist zu bezahlen, wenn Sie wegen sozialer Schutzbedürftigkeit rezeptgebührenbefreit sind, eine Organspende leisten, bei anzeigepflichtigen Krankheiten und bei stationärer Aufnahme zum Zweck einer Entbindung.

Kostenbeteiligung für Angehörige

- ✓ Im Unterschied zur Kostenbeteiligung der Versicherten handelt es sich bei der Kostenbeteiligung für Angehörige um eine Art Selbstbehalt.
- ✓ Auch dieser Betrag ist für max. 28 Kalendertage zu entrichten und beträgt im Jahr 2015 EUR 20,20 pro Tag.
- ✓ Kein Kostenbeitrag ist zu entrichten, wenn Sie eine Organspende leisten und bei stationärer Aufnahme zum Zweck einer Entbindung.

Zuzahlung bei Kur- und Genesungsaufenthalt

Die Kurkosten übernimmt bis auf einen Selbstbehalt Ihre Krankenkasse oder die Pensionsversicherung – wenn sie die Kur für notwendig hält.

Keine Kurkosten fallen an, wenn der Kuraufenthalt aufgrund einer Berufskrankheit oder eines Arbeitsunfalles erforderlich wurde.

Selbstbehalt (Stand 2018)

- ✓ Ab EUR 872,31 Monatsbrutto zahlen Sie EUR 7,60 pro Tag.
- ✓ Ab EUR 1.453,69 Monatsbrutto zahlen Sie EUR 18,46 pro Tag.
- ✓ Über EUR 2.035,08 Monatsbrutto zahlen Sie EUR 18,46 pro Tag.

Ärztliche Behandlung für Menschen ohne Sozialversicherung

Ärztliche Grundversorgung erhalten Sie in der Marienambulanz.

Marienambulanz

Mariengasse 24 (Eingang Kleiststraße)

Büro: Tel: 0316/80 15 361

Ordination: Tel: 0316/ 8015-351

Fax: 0316/72 13 69-353

www.caritas-steiermark.at

E-Mail: marienambulanz@caritas-steiermark.at

Öffnungszeiten: Mo-Fr: 12-14 Uhr

Behörden & Beschwerdestellen

Amt für Jugend und Familie

Kaiserfeldgasse 25, 8011 Graz

Tel: 0316/ 872 31 08

www.graz.at

E-Mail: jugendamt@stadt.graz.at

Gesundheitsamt

Schmiedgasse 26/2, 8011 Graz

Tel: 0316/872 3200, 3201, 3203

www.graz.at

E-Mail: gesundheitsamt@stadt.graz.at

Ärztammer Steiermark

Kaiserfeldgasse 29, 8010 Graz

Tel: +43 (0)316-80-44-0

Fax: 0316/ 815671

www.aekstmk.or.at

E-Mail: aek@aekstmk.or.at

Sozialamt

Schmiedgasse 26/1, 8011 Graz

Tel: 0316/872 6400

Beratungsdienst tägl. 8-12.30 Uhr

www.graz.at

E-Mail: sozialamt@stadt.graz.at

Wissenschaft und Gesundheit

Abteilung 8 der Stmk. Landesregierung

Friedrichgasse 9, 8010 Graz

Tel: +43 (316) 877-2502

Fax: +43 (316) 877-3998

abteilung8@stmk.gv.at

Parteienverkehr:

Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr
und nach Terminvereinbarung

Patienten und Pflegeombudsschaft

Ombudsfrau Mag. Renate Skledar

Friedrichgasse 9, 8010 Graz

Tel: 0316/877- 3350, 3318 od. 3191

E-Mail: ppo@stmk.gv.at

www.patientenvertretung.steiermark.at

Ombudsmann der Steiermärkischen GKK

Bernd Bauer

Joseph Pongratz Platz 1, 8010 Graz

Tel: 0316/8035-1000

Fax: 8035-661000

E-Mail: bernd.bauer@stgkk.at

Weitere Infos im Kapitel „Pflegegeld“

ANLAUFSTELLEN BEI KRANKHEIT, SUCHT ETC.

AIDS

Steirische AIDS Hilfe

Hans-Sachs-Gasse 3, 8010 Graz

Tel: 0316/81 50 50

Fax: 0316/ 81 50 50 6

E-Mail: steirische@aids-hilfe.at www.aids-hilfe.at

Beratungszeiten: Di, Mi, Do: 16.30-19.30,
und Fr 17-19

Testzeiten: Di, Mi, Do: 16.30-19

Infektion und Krankheit sind behandelbar, wenn auch nicht heilbar geworden. Eine möglichst frühe Erkennung einer HIV-Infektion ist wichtig. Die steirische AIDS Hilfe bietet den HIV-Antikörpertest kostenlos und anonym an.

Substanzbezogene Sucht (Drogen, Alkohol, Rauchen...)

Drogenberatung des Landes Steiermark

anonym-freiwillig-kostenlos

Friedrichgasse 7, 8010 Graz

Tel: 0316/326044

Sekretariat: (0316) 877 2369

Journaldienstzeiten: Mo-Fr 10-12
und 17-19 Uhr

drogenberatung@stmk.gv.at
www.drogenberatung.steiermark.at

Gesundheitsamt der Stadt Graz

Schmiedgasse 26, 8011 Graz

Tel: 0316/872 3200

gesundheitsamt@stadt.graz.at

Kontaktladen und Streetwork im Drogenbereich

Orpheumgasse 8/1, 8020 Graz

Tel: 0316/772238

streetwork@caritas-steiermark.at

LKH Süd-West

Wagner-Jauregg-Platz 1, 8053 Graz

Zentrum für Suchtmedizin:

Tel: 0316 / 2191 - 2235

www.lkh-graz-sw.at

Drogenkoordinator der Stadt Graz

Dr. Ulf Zeder

Kaiserfeldgasse 12, 8010 Graz

Tel: 872/3239

Email: ulf.zeder@stadt.graz.at

VIVID – Fachstelle für Suchtprävention Steiermark

Zimmerplatzgasse 13/I, 8010 Graz

Tel: 0316/823300, Fax: DW 5

www.vivid.at E-Mail: info@vivid.at

b.a.s. - Steirische Gesellschaft für Suchtfragen

Dreihackengasse 1, 8020 Graz

Tel: 0316/821199, Fax: DW 10

www.bas.at oder www.suchtfragen.at

E-Mail: office@bas.at

FGZ – Frauengesundheitszentrum

Joanneumring 3, 8010 Graz

Tel: 0316/ 83 79 98

www.fgz.co.at

Email: frauen.gesundheit@fgz.co.at

Grüner Kreis

Ambulantes Beratungs- und Betreuungszentrum

Sterngasse 12, 8020 Graz

Tel: 0316/76 01 96, Fax: DW 40

www.gruenerkreis.at

E-Mail: ambulanz.graz@gruenerkreis.at

Suchtkoordinator des Landes Steiermark

OAR Klaus Peter Ederer

Friedrichgasse 15/P

Tel: 877/4693, Fax: DW 4698

www.verwaltung.steiermark.at

Email: klaus.ederer@stmk.gv.at

Raucherentwöhnung

Geförderte Einzel- und

Gruppenseminare der GKK

Josef-Pongratz-Platz 1, 8010 Graz

Tel: 0316/8035-1919

www.stgkk.at

E-Mail: rauchstopp@stgkk.at

Spielsucht

Drogenberatung des Landes Steiermark

anonym-freiwillig-kostenlos

Friedrichgasse 7, 8010 Graz

Tel: 0316/326044

Sekretariat: (0316) 877 2369

Journaldienstzeiten: Mo-Fr 10-12 und 17-19 Uhr

drogenberatung@stmk.gv.at

www.drogenberatung.steiermark.at

VIVID – Fachstelle für Suchtprävention Steiermark

Zimmerplatzgasse 13/I, 8010 Graz
Tel.0316/823300, Fax: DW 5
www.vivid.at
E-Mail: info@vivid.at

Institut für Kind, Jugend und Familie

Walter-Goldschmidt-Gasse 25, 8042 Graz
Tel. 0316/77 43 44
www.ikjf.at ikjf@ikjf.at

Fachstelle für Glücksspielsucht Steiermark

c/o b.a.s. - Steirische Gesellschaft für Suchtfragen
Dreihackengasse 1, 8020 Graz
Tel. 0316/821199, 0664/964 36 92 Fax: DW 10
www.bas.at oder www.suchtfragen.at
E-Mail: office@bas.at,
office@fachstelle-glueckspielsucht.at

Selbsthilfegruppe „Heute nicht“

Dreihackengasse 1 8020 Graz
Ansprechperson: Hr. Matzl
Tel: 0664 / 1956018
Öffnungszeiten: Donnerstag von 19:00-21:00 Uhr

LKH Süd-West

Wagner-Jauregg-Platz 1, 8053 Graz
Zentrum für Suchtmedizin:
Tel. 0316 / 2191 –2235
www.lkh-graz-sw.at

Krebs

Die Krebshilfe Steiermark

Rudolf-Hans-Bartsch-Straße 15-17, 8042 Graz
Tel. 0316/474433-0
Fax-DW:10
Öffnungszeiten: Mo-Do 9-16:30, Fr 9-14 Uhr
E-Mail: office@krebshilfe.at
www.krebshilfe.at

Frauenkrebshilfe

Sackstraße 26, 8010 Graz
Tel. 0664 303 3938
www.frauenkrebshilfe.at
E-Mail: office@frauenkrebshilfe.at

Frauenselbsthilfe nach Krebs

Landesverein, c/o Frauengesundheitszentrum
Alberstraße 4 • 8010 Graz
Frau Elisabeth Holzer, Tel. 0316 32 34 33
E-Mail: elis.holzer@gmx.at
www.frauenselbsthilfenachkrebs.webs.com

Steirische Kinder-Krebs-Hilfe

Wickenburggasse 32 • 8010 Graz
Tel. 0316/ 30 21 42
Fax: 0316/ 30 46 07
E-Mail: stkkh@aon.at
www.kinderkrebshilfe.at

Leukämiehilfe Steiermark

Einzel- und Gruppengespräche
Mag. Regina Friedrich
Johannes von Gott-Straße 10, 8047 Kainbach
Tel. 0316/30 40 04
E-Mail: kontakt@leukaemiehilfe.at
www.leukaemiehilfe.at

Essstörung

FGZ – Frauengesundheitszentrum

Joanneumring 3, 8010 Graz
Tel. 0316/ 83 79 98
www.fgz.co.at
Email: frauen.gesundheit@fgz.co.at

Essstörungshotline

0800 20 11 20
Mo-Do: 12-17 Uhr
hilfe@essstoerungshotline.at

Overeaters Anonymous (OA)

Mesnergasse 3, 8010 Graz
Tel. 0664 196 34 60
www.overeatersanonymous.at
Mail: graz@overeatersanonymous.at

b.a.s. Beratung und Therapien

Kooperation mit Selbsthilfegruppen
Dreihackengasse 1, 8020 Graz
Tel. 0316 82 11 99
office@bas.at www.suchtfragen.at

Psychische Probleme

Beratungszentrum Graz West

Granatengasse 4/1, 8020 Graz
Tel. 0316/ 71 10 04
Mo 8.30-16.30 Uhr, Di 8:30-13 Uhr,
Mi 8.30 -18 Uhr, Do, Fr 8.30-16 Uhr,
E-Mail: beratungszentrum@kages.at
www.beratungszentrum-graz.at

Gesellschaft zur Förderung seelischer Gesundheit

Psychosozialer Dienst
Plüddemanngasse 45, 8010 Graz
Tel. 0316/93 17 57 Fax: 93 17 57-709
office@gfsg.at www.gfsg.at

GPZ – Geronto Psychiatrisches Zentrum

Beratungsstelle für seelische Gesundheit im Alter
 Plüddemanngasse 33, 8010 Graz
 Telefon: 0316 / 89 00 35
 Fax: 0316 / 89 00 35-649
 Mail: gpz@gfsg.at
 Erreichbarkeit:
 Montag bis Freitag von 9:00 bis 13:00 Uhr
 sowie nach telefonischer Terminvereinbarung

Psychosozialer Dienst Graz

Hasnerplatz 4 • 8010 Graz
 Tel. 0316/67 60 76 Fax: DW 149
psz.hasnerplatz@gfsg.at www.gfsg.at

KiJuPlü

Unterstützung, Begleitung und Therapie für Kinder,
 Jugendliche und Angehörige bei psychischen,
 psychiatrischen und sozialen Problemen
 Plüddemanngasse 45/1, 8010 Graz
 Telefon: 0316 / 22 55 80
 Fax: 0316 / 22 84 45 - 249
 Mail: kijuplue@gfsg.at

Overeaters Anonymous (OA)

Mesnergasse 3, 8010 Graz
 Tel. 0664 196 34 60
www.overeatersanonymous.at
 Mail: graz@overeatersanonymous.at

WEIL – Weiter im Leben

Hilfe für suizidgefährdete Menschen
 Sparbersbachgasse 41 8010 Graz
 Tel. 0664/ 35 86 786
www.weil-graz.org
 E-Mail: office@weil-graz.org

Verein Achterbahn

Maifredygasse 2 / Hochparterre, 8010 Graz
 Telefon: 0316 / 48 34 74
 Fax: 0316 / 48 34 97
 E-Mail: office@achterbahn.st
 Internet: www.achterbahn.st
 Bürozeiten:
 Di: 13 - 19 Uhr, Do: 13 - 16 Uhr
 Termine außerhalb der Bürozeiten
 nach Vereinbarung möglich
 Telefonische Erreichbarkeit:
 Mo bis Do: 10 - 16 Uhr
 Fr: 10 - 13 Uhr

**LKH – Universitätsklinikum Graz
 Ambulanz Psychiatrie**

Auenbruggerplatz 31 • 8036 Graz
www.lkh-graz.at
 Tel. 0316/ 385 - 13612

LKH Süd-West

Wagner-Jauregg-Platz 1, 8053 Graz
 Abteilung für Psychiatrie und Psychotherapie:
 Tel. 0316 / 2191 2399
www.lkh-graz-sw.at

**LKH Süd-West
 Ambulanz für Kinder- und
 Jugendpsychiatrie**

Behandlung von Kindern und Jugendlichen
 zwischen 6-19 Jahren
 Wagner-Jauregg-Platz 18, 8053 Graz
 Ambulanzzeiten: Mo-Fr: 9-16 Uhr
 Telefonische Terminvereinbarung: 9-12 Uhr
 Tel. 0316 / 2191 2561
www.lkh-graz-sw.at

pro mente steiermark GmbH

(Beratung, Bildung, mobile Betreuung, berufliche
 Orientierung, Wohnbetreuung, Tagesstruktur...)
 Eisteichgasse 17, 8042 Graz
 Tel: 050 441-0, Fax: 050 441-216
 E-Mail: zentrale@promentesteiermark.at
 Bürozeiten: Mo bis Do 8 - 16 Uhr, Fr: 8 - 13.30 Uhr
www.promentesteiermark.at

Koordinationsstelle Krisenintervention

Amt der Stmk. Landesregierung
 Abteilung für Katastrophenschutz &
 Landesverteidigung
 Paulustorgasse 4, 8010 Graz
 DSA Cornelia Forstner M.A.
 Telefon: 0316/ 877-5809
 Mobil: 0664/8500211
 Fax: 0316/ 877-3913
 Email: cornelia.forstner@stmk.gv.at

Selbsthilfegruppen

Selbsthilfe Steiermark

Übersicht aller Selbsthilfegruppen in der
 Steiermark
 Lauzilgasse 25, 3. Stock, 8020 Graz
 Tel. 050 7900 5910
office@selbsthilfe-stmk.at
www.selbsthilfe-stmk.at

Sozial- und Begegnungszentrum Graz

Leechgasse 30, 8010 Graz
 Tel. 0316/ 232300
info@sbz.at
www.sbz.at
 In dieser Einrichtung ist eine Zweigstelle für
 jegliche Selbsthilfegruppen in der Steiermark. Es
 gibt auch eine elektronische Datenbank der
 Selbsthilfekontaktstelle Steiermark:
<http://shp.selbsthilfesteiermark.at>

SHG der Positivenberatung AIDS/HIV

Hans-Sachs-Gasse 3, 8010 Graz Tel.
0316/815050
steirische@aids-hilfe.at
www.aids-hilfe.at

Anonyme Alkoholiker

Kontaktstelle Mesnergasse 3, 8010 Graz
Tel. (0316) 57 47 40
0650 7512153
www.anonyme-alkoholiker.at
E-Mail: stmk-ktm@anonyme-alkoholiker.at
Meetings der Anonymen Alkoholiker finden Sie auf der Homepage!

AL ANON EK

Selbsthilfegruppe für erwachsene Kinder
alkoholkranker Eltern
Selbsthilfekontaktstelle Steiermark
Region Ost:
Telefon täglich von 18.30 - 20.30 Uhr:
01 / 79 69 855
Mail: office@libit.at
www.al-anon.at

Sexueller Missbrauch

Selbsthilfegruppe „ab jetzt“
Ansprechpartnerin: Anita Suppan,
Tel. 0664/430 94 85 Mail:
anita.suppan@outlook.com

1.Steir. IG der Dialysepatienten und Nierentransplantierten

Koschatgasse 17/2/6, 8020 Graz
Tel.. 0664/34 42 071
Ansprechpartner Rolf Klinger
E-Mail: stmk@argenierte.at
www.argenierte.at

Hepatitis C

Selbsthilfegruppe Steiermark (HLÖ)
Plabutscherstraße 123B, 8051
Tel (0316) 716257
www.hepatitis-stmk.at
E-Mail: mail@hepatitis-stmk.at

Hilfe für das herzkranken Kind

Auenbruggerplatz • 8036 Graz
Tel. 0316/385-3677 oder 0664/23 37 142
Mail: elfriede.haberl-kopplhuber@klinikum-gaz.at
www.kinderkardiologie-graz.at

Österreichische Diabetikervereinigung

Tel.0316/583310 Mobil: 0664 / 23 72 551
Ansprechperson: Elfriede Dörfler
E-Mail: payerlacke@utanet.at
www.diabetes.or.at

Verein verwaister Eltern

Tel. 0316/ 68 44 88
oder 0664 533 60 44,
Frau Hanna Caspaar
E-Mail: verwaiste.eltern@inode.at
www.verwaisteeltern.at

Zöliakie – Österr. ArGe Zöliakie

Landesgruppe Stmk.
Göstingerstraße 32d/IX, 8020 Graz
Eva Terler, Tel. 0316/ 57 46 57
E-Mail: steiermark@zoeliakie.or.at
www.zoeliakie.or.at

Adipositas SHG Graz

KH Elisabethinen
Elisabethinergasse 14, 8020 Graz
Ansprechperson: Roswitha Stuffer
Tel. 0664 / 42 82 236
www.adipositas-shg.at

CoDA

Co-Abhängigkeit Selbsthilfegruppe
Tel. 0316/ 232300
KH Barmherzige Brüder Graz – Eggenberg,
Bergstraße 1, 8020
coda-graz@gmx.at
www.selbsthilfesteiermark.at

SHG Osteoporose Aktion gesunde Knochen

Breitenweg 7 c, 8042 Graz
Judith Mandl BSc MA,
Tel. 0316 48 32 58 60
www.aktiongesundeknochen.at

Hospizverein Steiermark

Albert-Schweitzer-Gasse 36, 8020
Tel. 0316 39 15 70-0
E-Mail: dasein@hospiz-stmk.at
www.hospiz-stmk.at

MS-Club Steiermark

Selbsthilfegruppe Multiple Sklerose
Ansprechperson: Werner Schmid
Tel. 0676 593 38 18, 03172 60 265
ms.clubstmk@gmail.com
www.ms-standart.at

ÖTL Österreichische Tinnitus-Liga

Postfach 9, 8052 Graz-Wetzelsdorf
Mag. Dr. Manfred Koller,
Tel. 0316 28 91 30, 0676 54 47 080,
www.tinnitus.at

**Selbsthilfegruppe
„Angst und Depressionen“**

Ansprechperson: Sonja Mühlberger
Tel. 0676 / 55 24 724
E-Mail: sonjamuehlberger@gmx.at
Internet: www.sbz.at

**Steiermärkischer Blinden- und
Sehbehindertenverband**

Augasse 132, 8051 Graz
Tel. 0316/68 22 40, Fax: DW 10
www.bsvst.at
E-Mail: office@bsvst.at

Gesundheitsberatung

SMZ Liebenau

Sozialmedizinisches Zentrum/
Social Medical Centre
Medizinische und therapeutische Versorgung,
Sozialarbeit, Beratung, Gesundheitsförderung
Liebenauer Hauptstraße 141 • A-8041 Graz
Tel. 0699 180 84 375 (Büro)
0316 / 46 23 40 (Praxisgemeinschaft)
0664/34 38381 (Gemeinwesenarbeit)
0316 / 42 81 61 (Sozialarbeit)
E-mail: smz@smz.at
www.smz.at

Gesundheitszentrum Floßlend

Information – Beratung – Prävention – Orientierung
– Vernetzung
Floßlendstraße 18, 8020 Graz
Tel: 0316 68 71 41
Öffnungszeiten: Mo-Fr: 8-12 Uhr
office@compass-org.at
www.compass-org.at

Infodrehscheibe Diabetes

Augasse 132
Tel: 0316/68 22 40
E-Mail: office@stbsv.info
www.stbsv.info

Ernährungsberatung Gesundheitsamt

Allgemeine Beratung zu Ernährungsfragen
Wielandgasse 9, 8010 Graz
Tel: 0316 872-3244
Träger: Stadt Graz www.graz.at
E-Mail: gesundheitsamt@stadt.graz.at
Beratung durch ein multiprofessionelles Team
(Diätologin, Psychologin,
Ernährungswissenschaftlerin)
Nach telefonischer Vereinbarung

Österreichischer Herzverband

Radetzkystraße 1/I, 8010 Graz
Mobil 0650-40 13 300
Email: jutta.zirkl@chello.at
Geöffnet: Di. 9.30-11.30 Uhr
Betreuung von HerzpatientInnen, Prävention von
Herz- Kreislauf-Erkrankungen,
Bewegungstherapie: Koronarturnen, Wandern in
Leistungsgruppen, Nordic Walking, Qi Gong,
Radfahren, Schilanglaufen, Ernährungsberatung,
Vorträge, Erste-Hilfe-Kurse, Defibrillator-Schulung,
Herztage, Herzjournal

Frauengesundheitszentrum (FGZ)

Joanneumring 3, 1. Stock
8010 Graz
0316/83 79 98
frauengesundheit@fgz.co.at
Geöffnet: Mo, Di, Mi, Fr 9 -13 Uhr, Do 15-19 Uhr
Das Frauengesundheitszentrum informiert, berät,
bietet Bewegungsangebote, Hilfe zur Selbsthilfe
und Möglichkeiten zum Austausch.

MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

Jeder Mensch hat besondere Bedürfnisse und manche von uns brauchen in ihrem Leben eine besondere Hilfestellung, wie chronisch kranke und pflegebedürftige Menschen, Menschen, deren geistige Leistungsfähigkeit eingeschränkt ist, Menschen mit einem akustisch oder optisch eingeschränkten Wahrnehmungsvermögen, Menschen mit psychischen und physischen Beeinträchtigungen.

Behindertenhilfe

Wer hat Anspruch?

- ✓ Personen, die wegen eines angeborenen oder erworbenen Leidens oder Gebrechens bei Erziehung, Schulbildung, Berufsausbildung, Beschäftigung und Eingliederung in die Gesellschaft wesentlich beeinträchtigt sind. Maßgebend ist das Steiermärkische Behindertengesetz.

Voraussetzung:

- ✓ Hauptwohnsitz in Graz
- ✓ Keine gleichartigen Ansprüche nach einem anderen Gesetz
- ✓ Österreichische Staatsbürgerschaft, Staatsbürgerschaft eines EU Staates oder eine Aufenthaltserlaubnis nach dem Fremdenrecht
- ✓ Flüchtlinge nach den Bestimmungen der Genfer Konvention

Arten der Hilfeleistung:

- ✓ Tageswerkstätten und die dabei anfallenden Fahrtkosten
- ✓ mobile Dienste wie Wohnassistenz, Freizeitassistenz, Familienentlastungsdienst und die mobile sozialpsychiatrische Betreuung
- ✓ Lebensunterhalt oder Mietzinsbeihilfe
- ✓ Persönliches Budget
- ✓ Zuschüsse zu notwendigen Hilfsmitteln wie Rollstühlen, Blitzwecker, Treppenplattformlifter, Zuschuss um Umbau der Wohnung oder des PKWs, um diese behindertengerecht zu gestalten
- ✓ Zuschüsse zu notwendigen Therapien (Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie, psychologische Behandlung, Psychotherapie, Musiktherapie)

Antragstellung:

Anträge sind von dem/der Behinderten selbst oder von einem/r gesetzlichen Vertreter/in zu stellen.

Stadt Graz – Sozialamt

Referat für Behindertenhilfe
Schmiedgasse 26, 2. Stock, 8011 Graz
Tel. 0316/ 872 – 6432
behindertenhilfe@stadt.graz.at
www.graz.at

Begünstigte behinderte Menschen

Menschen mit Behinderung haben in ihrem beruflichen Alltag andere Voraussetzungen als nicht behinderte Menschen. Aus diesem Grund wurden Begünstigungen eingeführt, die Menschen mit Behinderungen in diesem Bereich unterstützen sollen.

Voraussetzungen:

- ✓ Grad der Behinderung von mind. 50%
- ✓ Österreichische Staatsbürgerschaft oder
- ✓ Staatsbürgerschaft eines EWR-Vertragsstaats oder
- ✓ Anerkannter Flüchtling

Begünstigt wird nicht:

- ✓ Wer sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet (außer Lehrlinge)
- ✓ Wer eine dauernde Pensionsleistung (I-Pension, Erwerbsunfähigkeitspension o.ä.) bezieht oder über 65 Jahre alt und nicht mehr erwerbstätig ist
- ✓ Wer aufgrund der Schwere der Behinderung nicht in der Lage ist, auf einem geschützten Arbeitsplatz oder in einem integrativen Betrieb tätig zu sein

Folgen der Begünstigung:

- ✓ Erhöhter Kündigungsschutz und Entgeltsschutz
- ✓ Steuerliche Vergünstigungen
- ✓ Zugang zu Förderungen
- ✓ Eventuell Zusatzurlaub

Antragstellung mit Befunden beim:

Sozialministerium Service – Landesstelle Steiermark

Babenbergerstraße 35, 8021 Graz
0316/7090

Parteienverkehr: Mo-Fr 8-12 Uhr

www.sozialministeriumservice.at

E-Mail:

post.steiermark@sozialministeriumservice.at

Behindertenpass

Der Behindertenpass ist ein amtlicher Lichtbildausweis zum Nachweis der Behinderung; auch verschiedene Zusatzeinträge sind möglich.

Wer bekommt einen Behindertenpass?

- ✓ Personen mit einem Grad der Behinderung von mind. 50%
- ✓ Personen mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mind. 50%
- ✓ Personen, die in Österreich ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben

Wie erhält man den Behindertenpass?

- ✓ Sie stellen in der Landesstelle des Bundessozialamtes einen Antrag (Antragsformular auch online auf www.help.gv.at - Formulare)
- ✓ Kopie von Meldenachweis, Nachweis über allfällige gesetzliche Vertretung
- ✓ Aktuelles Lichtbild (3,5 x 4cm)

Vorteile des Behindertenpasses:

- ✓ Preisermäßigung und Sondertarife bei Freizeit- und Kultureinrichtungen sowie bei Autofahrerclubs
- ✓ Steuervorteil: Pauschalierter Steuerfreibetrag bei Behinderung

Parkausweis

Voraussetzung:

- ✓ Besitz eines Behindertenpasses (siehe Behindertenpass)
- ✓ Zusatzeintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung“.

Vorteile:

- ✓ auf Straßenstellen, an denen ein Halte- und Parkverbot durch Verkehrszeichen kundgemacht ist, sowie
- ✓ in zweiter Spur gehalten werden und
- ✓ auf Straßenstellen, an denen ein Parkverbot durch Verkehrszeichen kundgemacht ist
- ✓ in einer Kurzparkzone ohne zeitliche Beschränkung
- ✓ in einer Fußgängerzone, in der Zeit, in der eine Ladetätigkeit vorgenommen werden darf, darf auf Behindertenparkplätzen geparkt werden.

Antragstellung:

- ✓ Das Antragsformular „Parkausweis“ erhalten Sie auf der Website des Sozialministerium-service: www.sozialministeriumservice.at) oder in der Landesstelle des Bundessozialamtes.

Sozialministerium – Landesstelle Steiermark

Babenbergerstraße 35, 8021 Graz
0316/7090

Parteienverkehr: Mo-Fr 8-12 Uhr

www.sozialministeriumservice.at

E-Mail:

post.steiermark@sozialministeriumservice.at

Gratis Autobahnvignette

Wer bekommt sie?

- ✓ Inhaber des Behindertenpasses mit der Zusatzeintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauernder Gesundheitsschädigung“ oder „Blindheit“. Das KFZ muss auf die behinderte Person zugelassen sein.
- ✓ Antragstellung (mit Kopie des Zulassungsscheines) beim Bundessozialamt Landesstelle Stmk.

Sozialministerium – Landesstelle Steiermark

Babenbergerstraße 35, 8021 Graz
0316/7090

Parteienverkehr: Mo-Fr 8-12 Uhr

www.sozialministeriumservice.at

E-Mail:

post.steiermark@sozialministeriumservice.at

Behindertentaxi

Wer hat Anspruch?

- ✓ Personen mit geringem Einkommen, die aufgrund der Schwere einer vorliegenden Beeinträchtigung kein öffentliches Verkehrsmittel benutzen können und
- ✓ ihren Hauptwohnsitz in Graz haben

Wer hat keinen Anspruch?

- ✓ Personen, die bereits die SozialCard-Mobilität in Anspruch genommen haben,
- ✓ Personen, auf deren Namen ein Auto angemeldet ist.

Art der Leistung

- ✓ BezieherInnen mit einem Einkommen bis EUR 1.018,55 netto (ohne Pflegegeld) können bis zu 6 Taxifahrten im Monat in Anspruch nehmen.
- ✓ BezieherInnen mit einem Einkommen zwischen EUR€ 1.018,55 und € 1.729,68 netto können bis zu 4 Fahrten pro Monat in Anspruch nehmen.
- ✓ Hin- und Rückfahrt sind zwei Fahrten
- ✓ Das Sozialamt übernimmt den Gesamtfahrpreis pro Fahrt bis zu einem Betrag von EUR 10,60. Übersteigt die Taxirechnung diesen Betrag, ist der Differenzbetrag vom berechtigten Fahrgast selbst zu bezahlen.

Antragstellung

- ✓ Das Ansuchen ist an das Sozialamt/SeniorInnenreferat zu stellen.
- ✓ Einkommensnachweise, Passfoto und Nachweis über die Höhe der Miete müssen beigelegt werden
- ✓ Ärztliche Befunde müssen beigelegt werden.
- ✓ Download des Formulars auf www.graz.at möglich

**SeniorInnenbüro
der Stadt Graz**

Stigergasse 2, 3. Stock, 8010 Graz
Mo-Fr 8-13 Uhr
Tel. 0316/ 872-6390
Fax: - 6399
E-Mail: senioren@stadt.graz.at

Unterstützungsfonds

Aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung können Menschen mit Beeinträchtigung, die in eine soziale Notlage geraten sind, unabhängig von der Ursache ihrer Beeinträchtigung eine Leistung für eine einmalige behinderungsbedingte Ausgabe (Badewannenlift, Pflegebett etc.) beantragen.

Voraussetzungen:

- ✓ Österreichische Staatsbürgerschaft oder ständiger Aufenthalt in Österreich
- ✓ Vorliegen eines konkreten Vorhabens der medizinischen, sozialen Rehabilitation
- ✓ Bestehen einer erheblich dauernden Gesundheitsschädigung (mind. 50% Behinderung)
- ✓ Einkommensgrenze für 1 Person, EUR 1.680,-, für 2 Personen EUR 2060,- netto (ohne Pflegegeld); erhöht sich bei Vorliegen einer Unterhaltspflicht (Stand 2015)
- ✓ Das Vorhaben darf nicht durch Leistungen anderer Kostenträger ausfinanziert sein.

Antragstellung:

- ✓ Beim Bundessozialamt der Steiermark, VOR Realisierung des Vorhabens

**Sozialministerium – Landesstelle
Steiermark**

Babenbergerstraße 35, 8021 Graz
0316/7090

Parteienverkehr: Mo-Fr 8-12 Uhr
www.sozialministeriumservice.at

E-Mail:
post.steiermark@sozialministeriumservice.at

*Weitere Informationen im Kapitel
„Pflegegeld“*

Behindertenanwaltschaft

Ziel der Behindertenanwaltschaft ist die Beseitigung oder Verhinderung der Diskriminierung von Menschen mit Behinderung und die Gewährleistung der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft.

Aufgabe des Behindertenanwalts:

Beratung und Unterstützung all jener, die sich aufgrund einer Behinderung diskriminiert fühlen

Kontakt des Behindertenanwalts des Bundes

Für rasche und effiziente Hilfe: 0800/808016

Sie können sich auch schriftlich (per Post, Fax oder E-Mail) an die Behindertenanwaltschaft wenden. Für ein persönliches Gespräch wird um eine Terminvereinbarung gebeten.

Behinderten - Anwaltschaft

Babenbergerstraße 5/4, 1010 Wien,
Tel. 0800 80 80 16

Regelmäßige Sprechstage in den Bundesländern
E-Mail: office@behindertenanwalt.gv.at
www.behindertenanwalt.gv.at

**Kontakt und Service der
Behindertenanwaltschaft Steiermark****Behindertenanwalt Steiermark**

Joanneumring 20A, 8010 Graz
Tel. 0316/ 877-2745
Fax: -5505

Montag bis Freitag von 8.30 bis 12.30 Uhr -
Termine nach telefonischer Vereinbarung!

E-Mail: amb@stmk.gv.at
www.behindertenanwalt.steiermark.at

- ✓ Informationen über Ansprüche und Regelungen nach gesetzlichen Vorschriften (Behindertengesetze, Pflegegeldgesetze, usw.)
- ✓ Beratung über Unterstützungsleistungen (Assistenzdienste, Hilfsmittel usw.)
- ✓ Beratung über Institutionen für Menschen mit Behinderung
- ✓ Unterstützung beim Kontakt mit Behörden und öffentlichen Einrichtungen
- ✓ Bearbeitung von Beschwerden
- ✓ Unterstützung in Konfliktfällen

**Beauftragter der Stadt Graz für
Menschen mit Behinderung**

Mag. Wolfgang Palle
Anlauf- und Beratungsstelle für
Belange des Alltags
Herrengasse 3/I, 8010 Graz
Tel. 0650/6692650

Persönliche Beratung nach tel.
Terminvereinbarung

E-Mail: behindertenbeauftragter.graz@gmx.at

Österreichischer Zivilinvalidenverband

Coaching, Beratung, Information in verschiedenen für Menschen mit Behinderung relevanten Bereichen

ÖZIV Steiermark

Landessekretariat
Triesterstraße 388-390 • 8055 Graz
Tel. 0316 82 33 46
Fax: 0316 82 33 46-4
E-Mail: landesgruppe@oeziv-steiermark.at
www.oeziv-steiermark.at

Sozialservicestelle des Landes Steiermark

0800 20 10 10 (Gratistelefon)
Auskunft für den gesamten Sozialbereich

Sozialservicestelle des Landes Steiermark

Hofgasse 12, 8010 Graz
Tel. 0316/ 877 5454, 3199, 2191
E-Mail: sozialservicestelle@stmk.gv.at

Studierende mit Behinderung

Beratung und Begleitung für Studierende mit besonderen Bedürfnissen:

Zentrum Integriert Studieren (ZIS)

Universitätsplatz 3/EG. 8010 Graz
Mag. Barbara Levc
Tel. 0316/ 380-2225
barbara.levc@uni-graz.at
<http://integriert-studieren.uni-graz.at>

Das Zentrum unterstützt durch Beratung und Begleitung den Studienalltag von Studierenden mit Behinderung. Es bietet Lösungen für Herausforderungen von baulichen und Informationsbarrieren bis hin zur Studienfinanzierung und der Wohnungssuche.

ÖH Uni Graz

Referat für Menschen mit Behinderung
Elena Kirchberger
Schubertstraße 6a, 8010 Graz
Tel.: 0660 60 66 217
E-Mail: barrierefrei@oehunigraz.at
<http://barrierefrei.oehunigraz.at>

In Zusammenarbeit haben das „Zentrum Integriert Studieren“ (ZIS) und die ÖH Graz eine Internetplattform ins Leben gerufen. Hier sind alle wichtigen Informationen für Studierende mit Behinderung kompakt und übersichtlich zusammengetragen:
www.barrierefrei-studieren.at

Barrierefreies Studieren an der MED UNI Graz

Behindertenvertrauensperson: Sandra Gamse
Mo-Mi 9-15Uhr

Tel.: 385-72056 Mobil: 0664/1524925
Universitätsstraße 6, 8010 Graz
sandra.gamse@medunigraz.at

Zentrale Beratungs- und Anlaufstelle ist die Servicestelle für Menschen mit Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen. Hier finden alle MitarbeiterInnen und Studierende Beratung und Unterstützung zu den Themen Arbeit, Studium und Behinderung.

Angebote und Hilfe für Menschen mit Behinderung

ABAK

Arbeitsassistenz für AkademikerInnen mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung

Meidlinger Hauptstraße 51-53/2/5a, 1120 Wien
Telefon: 01 / 513 96 69 Fax: -222
www.abak.at

ABAK unterstützt AbsolventInnen von Universitäten, Fachhochschulen, Sozial- und Pädagogischen Akademien nach Abschluss ihres Studiums, ebenso wie AkademikerInnen mit Berufserfahrung, bei der Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt.

Die Steirische Behindertenhilfe- Dachverband

Alberstraße 8, 8010 Graz
Tel.: +43 664 60 40 91 54
E-Mail: dachverband@behindertenhilfe.or.at
www.behindertenhilfe.or.at

Lebenshilfe Steiermark

Beschäftigung – Rechtsberatung
Schießstattgasse 6, 8010 Graz
Tel. 0316/ 81 25 75
landesverband@lebenshilfe-stmk.at
www.lebenshilfe-stmk.at

Odilien - Institut

Menschen mit Sehbehinderung
Leonhardstraße 130, 8010 Graz
Tel. 0316/ 32 26 67 -0
verwaltung@odilien.at www.odilien.at

Verein Steirische Vereinigung für Menschen mit Behinderung

Alberstraße 8/1, 8010 Graz
Tel. 0316/ 32 79 36
office@behindert.or.at www.behindert.or.at

Kuratorium des Grete Rehor Hilfsfonds

Für behinderte Jugendliche in Ausbildung
 Österreichischer Gewerkschaftsbund
 Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien
 Tel. 01/53444 DW 39482

**Steirischer Landesverband der
Gehörlosenvereine im Österreichischen
Gehörlosenbund**

Plabutscherstraße 63, 8051 Graz
 Tel. 0316/ 68 02 71
 E-Mail: office@stlvgv.at www.stlvgv.at

**Blinden und Sehbehindertenverband
Steiermark (BSVst)**

Augasse 132, 8051 Graz
 Tel. 0316/ 68 22 40
www.BSVst.at E-Mail: office@BSVst.at
 Sprechstunde: Di 10-12 Uhr
 Öffnungszeiten: Mo-Do: 8-12 Uhr und 13-16 Uhr,
 Fr: 8-12 Uhr
 Die Leistungen des BSVst umfassen
 sozialrechtliche Vertretung, Assistenz im Alltag,
 Informationen und Hilfe bei Diabetes,
 psychologische Betreuung, spezifische
 Bildungsberatung, Training für Mobilität im
 öffentlichen Verkehr und in praktischen
 Fertigkeiten, Hilfsmittelshop, blinden- und
 sehbehindertengerechte Urlaube und vieles mehr.

Gehörlosenambulanz

Marschallgasse 12, 8020 Graz
 Tel. 0316 / 7067 0
 E-Mail: gl.ambulanz@bbgraz.at
www.barmherzige-brueder.at Terminvereinbarung!

Barrierefreies Studieren an der TU Graz

Ansprechperson: Melanie Mandl
 Inffeldgasse 31
 Tel: +43(0)316 873 6599
melanie.mandl@tugraz.at www.tugraz.at
 Suchbegriff: Barrierefrei

**Ambulatorium für körper- und
mehrfachbehinderte Menschen**

Wiener Straße 148, 8020 Graz
 Tel. 0316/ 68 25 96 155
ambulatorium@mosaik-gmbh.org
www.mosaik-web.org

Die Brücke

Kommunikation zwischen Menschen mit und ohne
 Behinderung
 Grabenstraße 39a, 8010 Graz
 Tel. 0316/ 67 22 48
office@bruecke-graz.com
www.bruecke-graz.com

**Ombudsstelle des Landesverbandes
der Lebenshilfe Steiermark**

Nicole Guy
 Schießstattgasse 6
 8010 Graz
 Notruf (Mo-Fr 8-14.00) 0699/1 81 25 75 0
ombudsstelle@lebenshilfe-stmk.at

**Verein VISION Frühförderung
sehbehinderter Kinder**

Augasse 132, 8051 Graz
 Tel. 0316/ 38 86 30
 E-Mail: office@verein-vision.at
 Öffnungszeiten: Mo-Do 9-16 Uhr, Fr 9-12 Uhr
www.verein-vision.at

**Sozial- und Heilpädagogisches
Förderungsinstitut Steiermark**

Frühförderung, Entwicklungsberatung,
 Familienentlastung
 Puchstraße 85/I, 8020 Graz
 Tel: 0316/392805
 E-Mail: office@shfi.at www.shfi.at

MOSAIK GmbH

Wiener Straße 148, 8020 Graz
 Tel. 0316/68 98 66-111
office@mosaik-gmbh.org www.mosaik-web.org
 Mosaik ist eine gemeinnützige GmbH, deren
 Betätigungsfeld in der Betreuung, Beratung und
 Förderung von Menschen mit Behinderung (von
 Kindes- bis Erwachsenenalter) liegt.

Bunte Rampe – MOSAIK

Beratung und Hilfsmittel für ein selbstständiges
 Leben Behinderter
 Kalvariengürtel 62
 8020 Graz
 Tel. 0316/ 686515 - 20/25
bunte-rampe@mosaik-gmbh.org
<http://bunterampe.your-website.net/>

atempo BetriebsgesmbH

Organisation für Menschen mit Lernschwierigkeiten
 und Behinderung
 Heinrichstraße 145, 8010 Graz
 Tel. 0316/ 81 47 16 0
atempo.graz@atempo.at www.atempo.at

Initiative Soziale Integration (ISI)

Familienberatung, -entlastung, persönliche
 Assistenz am Arbeitsplatz, Schulassistenz (auch
 an landwirtschaftlichen Schulen)
 Bahnhofsgürtel 59, 8020 Graz
 Tel. 0316/ 76 02 40
 Mo-Fr: 7:30-15:00
office@isi-graz.at www.isi-graz.at

Familientlastungsdienst Graz

Unterstützung für Behinderte, Entlastung für Angehörige
 Wiener Straße 160, 8051 Graz
 Tel. 0316/ 67 13 69 oder 0699/13 33 14 48
wa-graz@mosaik-gmbh.org www.mosaik-cms.org

ARBÖ – Kraftfahrerberatung für behinderte Verkehrsteilnehmer

Roland Hirtl
 Mariahilfer Straße 180, 1150 Wien
 Do 13 bis 17 Uhr
 Tel. 0664/60 123 218 oder 01/891 21-218
 oder 0699/18 91 22 18
 Mail: Roland.Hirtl@arboe.at www.arboe.at

**Verein Libelle
Zentrum für Autismus Stmk.**

Theodor-Körner-Straße 113a, 8010 Graz
 Tel: 0676 6421947
 Email: office@verein-libelle.at
 Öffnungszeiten: Mo-Fr 8-12 Uhr
www.verein-libelle.at

**Humanistische Initiative
Frühförderstelle**

Hangweg 29, 8052 Graz
 Tel. 0316/ 76 02 44
 Mo, Do 9-12 Uhr, Di 13-15 Uhr
office@hi-fruehfoerderung.at
www.hi-fruehfoerderung.at

Zeitleben

Familientlastungsdienst, Wohn- und Freizeitassistenz, Persönliche Assistenz, Kindergarten- und Schullastassistenten
 Bahnhofgürtel 59, 8020 Graz
 0316 / 720 580 12
info@zeitleben.at
www.zeitleben.at

Joballianz – BBRZ

Bezirke Graz und Graz-Umgebung
 Dr. Klaus Gamse
 Alte Poststraße 136, 8020 Graz
 Tel: 0316 / 5776740 Fax: 0316/575 858 3938
 E-mail: office@bbrz.at
<http://bbrz.at>

Jugend am Werk

Behindertenhilfe, Werkstätten, Wohneinrichtungen, Frühförderung
 Lendplatz 35, 8020 Graz
 Tel. 050/7900 1000
office@jaw.or.at www.jaw.or.at

alpha nova BetriebsgesmbH

Bietet Menschen mit Behinderung Begleitung, Beratung u. Weiterbildung
 Idlhofgasse 63, 8020 Graz
 Tel. 0316/ 72 26 22
office@alphanova.at www.alphanova.at

GründerInnenzentrum für Menschen mit Handicap

Parkring 2, 8074 Grambach-Graz
 Tel.: 0664 / 32 52 593
 E-Mail: office@chance.at www.chance.at
 Bürozeiten: Mo - Do von 08:30 - 13:30 Uhr
 Das GründerInnenzentrum für Menschen mit Handicap unterstützt seit dem Jahr 2000 Menschen mit Handicap auf ihrem Weg in die berufliche Selbstständigkeit.

ÖAMTC Behindertenberatung

ÖAMTC Steiermark
 Alte Poststraße 161, 8020 Graz
 Tel. 0316/ 504, Mo-Fr 8-18 Uhr (Mitglieder)
 Terminvereinbarung empfohlen!
www.oeamtc.at
 E-Mail: graz@oeamtc.at
 „Training mit Handicap“, vergünstigte Mitgliedschaft, Beratung bei Fahrzeugversicherungen

Team Schmetterling – Caritas

Mariengasse 24, 1 OG/Zi 43, 8020 Graz
 E-Mail: isa.gruaz@caritas-steiermark.at
 Tel. 0316 / 8015 464, Mobil: 0676 / 880 154 64
 Freizeitassistenz und integrative Freizeitgestaltung
 Selbstbestimmung, Teilhabe und Inklusion – für ein Leben in der Mitte der Gesellschaft

FRAUEN

Beratungsstellen und Hilfe für Frauen in Graz

Referat Frauen & Gleichstellung

Kaiserfeldgasse 17, 8010 Graz
 Referatsleiterin: Mag.a Dr.in Priska Pschaid
 Tel. 0316/ 872-4670
frauen.gleichstellung@stadt.graz.at
 Parteienverkehr: Mo-Fr: 8.30 - 12.30 Uhr

Referat für Familie, Erwachsenenbildung und Frauen

Amt der steierm. Landesregierung
 Leiterin: Margit Kolleger, MAS
 Karmeliterplatz 2, 8010 Graz
 Tel: 0316/877-6307
 Fax: 0316/877-3924
frauen@stmk.gv.at

Ombudsstelle für Grazer Mädchen und Frauen

Mag.a Gabriele Metz, MA
 kostenlos - diskret - anonym
 Tel.: 0664/262 0 134
 Magistrat Graz, 8011 Graz

Abteilung für Frauen und Gleichstellung der Arbeiterkammer

Hans Resel Gasse 8-14 • 8020 Graz
 Tel. 0316 5/7799- 2590
frauenreferat@akstmk.at
www.stmk.arbeiterkammer.at

Beratungszentrum für Schwangere

Leitung: Mag.a Gerhild Krenn
 Grabenstraße 39, 8010 Graz
 Tel. 0316/ 8015-400
schwangerenberatung@caritas-steiermark.at
 Öffnungszeiten: Di 9-11, Mi 13:30-16,
 Do 13:30-16
www.schwangerenberatung.at

Wohngemeinschaft Offene Tür

Für schwangere Jugendliche und
 junge Mütter in Krisensituationen
 Leitung: Andrea Wachter
 Liebenauer Hauptstraße 285, 8041 Graz
 Tel. 0316/ 909 300-100
wg.offene.tuer@caritas-steiermark.at

Wohngemeinschaft „EVA“

Für schwangere Jugendliche und
 junge Mütter in Krisensituationen
 Leitung: Andrea Wachter
 Liebenauer Hauptstraße 285,8041 Graz
 Tel: 0316 909 300 -200
wg.eva@caritas-steiermark.at

Gleichbehandlungsbeauftragte der Steiermark

(für Landes- und Gemeindebedienstete)
 Burgring 4/1. Stock, Zi. Nr.: 112, 8010 Graz
 Tel. 0316/ 877 5841
 Mo-Fr 9-12 Uhr und nach Vereinbarung
gleichbehandlung@stmk.gv.at

Frauenwohnheim der Stadt Graz für wohnungslose Frauen und Kinder

Hüttenbrennergasse 41 • 8010 Graz
 0316/ 872-6490/6494
 Aufnahme: Mo-Fr 8-18 Uhr
Iris.garger-semlictsch@stadt.graz.at

Verein Frauenservice Graz

Beratung, Bildung, Zurück in den Beruf
 Lendplatz 38, 8020 Graz
 Tel. 0316/ 71 60 22,
www.frauenservice.at office@frauenservice.at
 Öffnungszeiten: Mo-Do 9-13 Uhr,
 Fr 8:30-12:30 Uhr

Haus FranzisCa - Caritas Notschlafstelle und Wohngemeinschaft für Frauen (mit Kindern)

Georgigasse 78, 8020 Graz
 Kontakt: Mag.a Carmen Brugger
 Tel. 0316/8015 742
c.brugger@caritas-steiermark.at
www.caritas-steiermark.at

Haus Rosalie

Babenbergerstraße 61a, 8020 Graz
 Tel: 0316 58 58 06
hausrosalie@vinzi.at
 Bürozeiten: Montag bis Freitag 8 bis 13 Uhr
 Die Aufnahmemöglichkeit ist rund um die Uhr
 gewährleistet

CARITAS - Beratungsstelle DIVAN

Mariengasse 24, 8020 Graz
Tel.: 0676/88015 744

divan@caritas-steiermark.at
www.caritas-steiermark.at

Frauenspezifische Beratung für Migrantinnen mit spezialisiertem Angebot für Betroffene von Gewalt „im Namen der Ehre“

Beratungsstelle TARA

Beratung, Therapie und Prävention bei sexualisierter Gewalt
Haydngasse 7, 8010 Graz
Tel. 0316/ 31 80 77,

www.taraweb.at
office@taraweb.at

Mo+Fr: 8-12 Uhr, Mi+Do: 12-17 Uhr

Frauengesundheitszentrum

Beraten, Begleiten, Bewegen
Joanneumring 3, 8010 Graz
Tel. 0316/ 83 79 98,

www.frauengesundheitszentrum.eu

Öffnungszeiten: Mo-Fr: 9-13 Uhr, Do: 15-19 Uhr

frauen.gesundheit@fgz.co.at

Frauenhaus Graz

Hilfe für bedrohte und misshandelte Frauen
Postfach 30, 8018006 Graz

Tel. 0316/ 42 99 00 (rund um die Uhr)

office@frauenhaeuser.at www.frauenhaeuser.at

**Kontaktstelle Anonyme Geburt
Babyklappe**

Hotline: 0800 83 83 83

Grabenstraße 39, 8010 Graz

Tel: 0316/ 80 15 405

kontaktstelle@caritas-steiermark.at

Info: Mo, Mi, Fr 9-12 Uhr

Die Babyklappe befindet sich im LKH Graz, Gebärklinik, Auenbruggerplatz 18.

MAFALDA

**Beratung und Unterstützung für
Mädchen und junge Frauen**

Arche Noah 11, 8020 Graz

Verena Strobl: Tel. 0316/33 73 – 12 verena.strobl-powel@mafalda.at

Veronika Spannring: Tel. 0316/ 33 73 – 13
veronika.spannring@mafalda.at

Michaela Langeder: Tel. 0316/ 33 73 –16
michaela.langeder@mafalda.at

Erreichbarkeit: Mo.-Do.: 9-13 Uhr, Fr.: 9-12 Uhr
office@mafalda.at www.mafalda.at

NOWA

Training • Beratung • Projektmanagement
Netzwerk für Berufsausbildung für Frauen
Jakominiplatz 16 (Steinfeldhaus),
2.Stock, 8010 Graz
Tel. 0316/ 48 26 00 -17

office@nowa.at www.nowa.at

Mo, Mi: 9-13 Uhr, Di, Do: 9-17 Uhr

ZAM

Zentrum für Ausbildungsmanagement
Jakominiplatz 16 (Steinfeldhaus),
2. Stock, 8010 Graz
Tel. 0316/ 48 26 00

office@zam-nowa.at www.zam-nowa.at

Katholische Frauenbewegung

Bischofsplatz 4, 8010 Graz
Tel. 0316/ 8041 395

kfb@graz-seckau.at www.graz-seckau.at/kfb

Mo-Do: 8-16 Uhr, Fr: 8-13 Uhr

PERIPHERIE

Institut für praxisorientierte Genderforschung
Schwimmschulkai 6, 8010 Graz
Tel. 0660 / 73 16 200

office@peripherie.ac.at www.peripherie.ac.at

DANAIDA

Bildung (Deutsch-, Elementarkurse) und Treffpunkt
für ausländische Frauen
Marienplatz 5, 8020 Graz

Tel. 0316/ 71 06 60

danaida@aon.at www.danaida.at

MÄNNER

Beratungsstellen und Hilfe für Männer in Graz

Männerberatungsstelle Graz

Verein für Männer- und
Geschlechterthemen Stmk.
Dietrichsteinplatz 15, 8. Stock, 8010 Graz
Tel. 0316/ 83 14 14

beratung@maennerbertaung.at
www.vmg-steiermark.at

Öffnungszeiten: Mo, Mi: 10-12 Uhr,
Di, Do: 16-18 Uhr

Die Männerberatung hilft Ihnen in Sachen
Beziehung, Trennung, Scheidung, Obsorge, Arbeit,
Vereinbarkeit, Gesundheit, Gewalt, Gewaltarbeit,
Forensik & Rückfallsprävention, Jugendarbeit &
Prävention sowie Gender Mainstreaming. Weiters
bietet die Organisation eine Selbsthilfegruppe zum
Thema Prostata an.

Männerwohnheim der Stadt Graz

für wohnungslose Männer
Rankengasse 24, 8020 Graz
Tel. 0316/ 872-6481/83

sozialamt@stadt.graz.at www.graz.at

Aufnahme: Mo-Fr: 8-18 Uhr

Ressidorf der Caritas

Notschlafstelle und Begegnungsraum
Herrgottwiesgasse 67, 8020 Graz
Pierre Payer

Tel.: 0316/8015 738

täglich von 8 - 0.30 Uhr

ressidorf@caritas-steiermark.at

Vinzitel-Notschlafstelle

Lilienthalgasse 20a, 8020 Graz
Tel.: 0316/585805

vinzitel@vinzi.at

Bürozeiten: 8-14 Uhr

Aufnahmemöglichkeit ist rund um die Uhr
gewährleistet.

Männerkaffee

des Vereins für Männer- und
Geschlechterthemen Stmk.

Cafe ZAPO, Plüddemanng. 33, 8010 Graz
An den ersten drei Mittwochen im Monat kann von
18.30-21:0 Uhr

getratscht, diskutiert oder über persönliche
Anliegen gesprochen werden.

Männernotruf

rund um die Uhr: 0800 246 247
Beratung und Konfliktlösung kostenlos und
anonym

Männer gegen Männer-Gewalt

www.gewaltberatung.org

Männer gegen Männer-Gewalt ist ein Netzwerk
von Beratungsstellen mit speziell ausgebildeten,
erfahrenen Beratern und Therapeuten.
Beratungsstellen u. a. in Linz, Ried, Salzburg

Vinzidorf

Dauerhafte Wohnversorgung von chronisch
alkoholkranken, obdachlosen Männern.
Leonhardplatz 900, 8010 Graz

Tel.: 0316/585803

vinzidorf@vinzi.at

Bürozeiten: 8-13 Uhr

Aufnahmemöglichkeit ist rund um die Uhr
gewährleistet.

Arche 38

Kontaktstelle, Notschlafstelle und WG.
Das Angebot reicht von kurz- & mittelfristiger
Wohnversorgung bis hin zur individuellen
Beratungsangeboten.
Eggenberggürtel 38, 8020 Graz
Tel.: 0316/8015 730
täglich von 0-24 Uhr
arche@caritas-steiermark.at

White Ribbon Kampagne Österreich

Verein von Männern zur Prävention von
männlicher Gewalt
Erlachgasse 95, 1100 Wien
Zustelladresse: Senefeldergasse 11/8,
1100 Wien

Tel.: +43 316 03 28 28 28

[www.freiwilligenweb.at/de/organisation/white-
ribbon-osterreich](http://www.freiwilligenweb.at/de/organisation/white-ribbon-osterreich)
office@whiteribbon.at

White Ribbon ist die weltweit größte Initiative von
Männern gegen Männergewalt an Frauen. Eine
weiße Schleife zu tragen bedeutet, niemals Gewalt
gegen Frauen anzuwenden, zu dulden oder
stillschweigend zur Kenntnis zu nehmen. Es geht
um die Vermeidung aller Formen von Gewalt,
zentraler Fokus: Frauen

GEWALT

Gewalt hat viele Gesichter. Sie findet sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich statt. Jeder/jedem kann Gewalt widerfahren. Gewalt trifft oft Kinder und Frauen aller Altersstufen, aller Schichten und Kulturen und Frauen in den verschiedensten Lebensumständen und Situationen: in der familiären Beziehung, am Arbeitsplatz, unter „Freunden“, im Urlaub ...

Beratung & Hilfe

OPFERNOTRUF WEISSER RING

0800 112 112

(rund um die Uhr aus ganz Österreich)

Der weisse Ring hilft Opfern von Verbrechen in Not, ungeachtet Alter, Geschlecht, Nationalität und Art des Verbrechens.

WEISSER RING

Landesstelle Steiermark

Hans-Sachs-Gasse 10/3. St./22, 8010 Graz

Öffnungszeiten: Mo: 10-13 Uhr, Di - Fr: 08-11 Uhr

Tel. 0699 1 34 34 008

stmk@weisser-ring.at

<http://www.weisser-ring.at/>

Gewaltschutzzentrum

Gewaltprävention, Opferhilfe,

Opferberatung, Stalking

Granatengasse 4/II, 8020 Graz

Tel. 0316/ 77 41 99 (in dringenden Fällen

Erreichbarkeit bis 22 Uhr)

office@gewaltschutzzentrum.at

www.gewaltschutzzentrum-steiermark.at

Öffnungszeiten: Mo-Do: 8-16 Uhr, Fr: 8-13 Uhr

Verein „Rettet das Kind“

Kinderschutz, Jugendwohlfahrt, Prozessbegleitung

Merangasse 12, 8010 Graz

Tel. 0316/ 83 16 90

office@rettet-das-kind-stmk.at

Öffnungszeiten: Mo-Do: 8.30-16,

Fr: 8.30-12 Uhr

www.rettet-das-kind-stmk.at

Frauenhelpline gegen Gewalt

anonyme Krisenberatung

auch auf Arabisch, Englisch, Bosnisch, Kroatisch,

Serbisch, Rumänisch, Spanisch, Türkisch, Farsi,

Dari, Russisch, Ukrainisch

Beratungsmöglichkeit für Gehörlose

Tel: 0800/ 222 555

(kostenlos rund um die Uhr)

www.frauenhelpline@aof.at

www.frauenhelpline.at

Kinderschutzzentrum Graz

Griesplatz 32, 8020 Graz

Tel. 0316/ 83 19 41-0

graz@kinderschutz-zentrum.at

www.kinderschutz-zentrum.at

Telefonzeiten: Mo+Mi: 11-13, 15-17 Uhr

Di+Do: 15-17 Uhr

Beratungszeiten: Mo-Do: 9-18 Uhr

und nach tel. Vereinbarung

Hazissa

Fachstelle für Prävention gegen sexualisierte Gewalt

Beratung, Workshops, Seminare

Karmeliterplatz 2, 8010 Graz

Tel. 0316 90 370 160

Mo-Fr: 9-12 Uhr

office@hazissa.at www.hazissa.at

Beratungsstelle Tara

Beratung und Prozessbegleitung bei sexualisierter Gewalt

Haydngasse 7, 8010 Graz

Tel. 0316/ 31 80 77

Termine: Mo, Fr 8-12, Mi, Do 12-17 Uhr

telefonische Anmeldung;

office@taraweb.at www.taraweb.at

OMEGA Gesundheitsstelle

Transkulturelles Zentrum f. physische und

psychische Gesundheit und Integration

Albert-Schweitzer-Gasse 22 • 8020 Graz

Tel. 0316/ 77 35 54 0

office@omega-graz.at www.omega-graz.at

Öffnungszeiten: Mo, Mi, Do: 9-17 Uhr,

Di: 13-17 Uhr, Fr: 9-14 Uhr

CARITAS - Beratungsstelle DIVAN

Mariengasse 24, 8020 Graz

Tel.: 0676/88015 744

divan@caritas-steiermark.at

www.caritas-steiermark.at

frauenspezifische Beratung für Migrantinnen mit spezialisiertem Angebot für Betroffene von „Gewalt im Namen der Ehre“

Frauenhaus Graz

Hilfe für bedrohte und misshandelte Frauen

Postfach 30, 8006 Graz

Tel. 0316/ 42 99 00 (rund um die Uhr)

beratung@frauenhaeuser.at

www.frauenhaeuser.at

SCHEIDUNG UND TRENNUNG

Alle Familienmitglieder müssen mit den nachhaltigen Veränderungen leben, die durch eine Ehescheidung/Trennung eintreten. Diese Veränderungen sind auch wirtschaftlicher Art, da fast jede Scheidung den Lebensstandard der Familie senkt. Besonders betroffen sind dabei Frauen, die durch die Scheidung zu Alleinerziehenden werden. Für sie ist die Gefahr, unter die Armutsgrenze zu rutschen, besonders groß. Aber auch Männer, die zu den Niedrigverdienern gehören, sind armutsgefährdet.

Besonders wichtig in Krisensituationen und bei Scheidung ist eine kompetente psychosoziale und rechtliche Beratung. Familienberatungsstellen bieten Beratung bei Partnerschaftskonflikten, Generationskonflikten, Erziehungsproblemen usw., aber auch Beratung bei Trennung.

Amt für Jugend und Familie

Abteilungsvorständin: Mag. Ingrid Krammer
Kaiserfeldgasse 25, 8011 Graz
Tel. 0316/ 872 3100

jugendamt@stadt.graz.at www.graz.at

Öffnungszeiten: Mo-Fr: 7-15 Uhr

Das Amt für Jugend und Familie bietet Familien eine Reihe ergänzender Angebote, wie etwa Familiensozialarbeit, den Psychologischen Dienst mit Mediation und Familientherapie, Elternberatungsstellen, Kinderbetreuungseinrichtungen inkl. Horte, Geltendmachung von Unterhaltsforderungen, geförderte Ferienaufenthalte.

RAINBOWS-Steiermark

Für Kinder und Jugendliche
in stürmischen Zeiten

Theodor-Körner-Straße 182/1, 8010 Graz
Tel. 0316/688-670

Bürozeiten: Mo-Fr 08-13 Uhr

office@rainbows.at

www.rainbows.at

Psychologischer Dienst & Familienberatung

Leitung: Mag. Gerald Friedrich
Körösisstraße 64, 8010 Graz

Kaiserfeldgasse 25/4. Stock, 8010 Graz
Pestalozzistraße 59/2. Stock, 8010 Graz

Tel. 0316/ 872-3099

psychologischerdienst@stadt.graz.at

Parteienverkehr: Mo-Fr; Termin n. Vereinbarung
Erziehungsberatung und Elterncoaching •
Paarberatung und Paartherapie • Familienberatung
• Mediation und juristische Beratung •
Psychologische Beratung • Psychotherapie in
schwierigen familiären Problemsituationen

Institut für Familienfragen

Mariatrosterstraße 41 • 8043 Graz
Tel. 0316/ 38 62 10

elternschaft@utanet.at

Terminvereinbarung telefonisch

Mo-Do: 9-12 Uhr

oder online unter:

www.familienfragen.at

Familie – Erziehung – Partnerschaft -
Trennung/Scheidung

*Juristische Beratung, Psychologische Beratung,
Sozialarbeiterische Beratung, Elternkurse*

Steirischer Familienbund

Familienberatungsstelle Graz
Alte Poststraße 4, 8020 Graz

Tel. 0316/ 830318

Mobil: 0664 122 07 68

Landesvorsitzende:

LAbg. a.D. Ing. Eva-Maria Lipp

office@familieninfo.at www.familieninfo.at

Beratung in allen Familien- und Jugendfragen •
Rechtliche Beratung • Mediation • Familientherapie
• Beratung/Information in Sekten- und
Weltanschauungsfragen

Steiermärkische Rechtsanwaltskammer

unentgeltliche erste Rechtsauskunft

Jeden Freitag von 14-17 Uhr

Salzamtsgasse 3, 8010 Graz

Tel. 0316/ 83 02 90

www.rakstmk.at

office@rakstmk.at

Institut für Familienberatung und Psychotherapie der Diözese Graz

Kirchengasse 4/II, 8010 Graz

Tel. 0316/ 82 56 67 oder 0676/87422602

Mo-Fr: 9-12 Uhr

ifp@graz-seckau.at

www.katholische-kirche-steiermark.at

Institut für Familienförderung

Elisabethstraße 59, 8010 Graz

Tel.: 0316/32 82 88

graz@familienfoerderung.at

www.iff-familienfoerderung.at

Institut für Kind, Jugend und Familie

Moserhofgasse 42, 8010 Graz

Tel.: 0316/77 43 44

ikjf@ikjf.at www.ikjf.at

SMZ Liebenau

Rechts- und Familienberatung
 Liebenauer Hauptstraße 141, 1. Stock, 8041 Graz
 Tel: 0316/46 23 40
 Öffnungszeiten:
 Mo, Di, Fr 8 – 12 Uhr, Mi 16 – 18 Uhr
 Do 8 – 12, 14 – 16, 17 - 19 Uhr
 und nach telefonischer Vereinbarung
smz@smz.at
www.smz.at

Männerberatungsstelle Graz

Verein für Männer- und
 Geschlechterthemen Stmk.
 Dietrichsteinplatz 15, 8. Stock, 8010 Graz
 Tel. 0316/ 83 14 14
beratung@maennerbertaung.at
www.vmg-steiermark.at
 Öffnungszeiten: Mo, Mi: 10-12 Uhr,
 Di, Do: 16-18 Uhr
 Die Männerberatung hilft Ihnen in Sachen
 Beziehung, Trennung, Scheidung, Obsorge, Arbeit,
 Vereinbarkeit, Gesundheit, Gewalt, Gewaltarbeit,
 Forensik & Rückfallsprävention, Jugendarbeit &
 Prävention sowie Gender Mainstreaming.

ALLEINERZIEHEND

Kindesunterhalt Beratungsstellen

Mit Kindesunterhalt ist grundsätzlich die Unterhaltsverpflichtung von Eltern gegenüber ihren Kindern gemeint. Frauen und Männer haben ihren Kindern gegenüber gleiche Rechte und Pflichten. Sobald also die Eltern eines Kindes nicht (mehr) zusammen in einem Haus leben, wird dieses Thema für beide Elternteile relevant.

Arten von Unterhaltsleistungen:

Grundsätzlich haben beide Eltern zum Unterhalt beizutragen, sind sie dazu nicht in der Lage, dann werden die Großeltern herangezogen, soweit sie dadurch ihren eigenen Unterhalt nicht gefährden.

Es wird zwischen Naturalunterhalt (Unterkunft, Nahrungsmittel, Bekleidung, Schule) und Geldunterhalt (Alimente) unterschieden. Leben das Kind und ein Elternteil bzw. beide Eltern nicht im selben Haushalt (oder verletzt ein Elternteil seine Unterhaltungspflicht), so hat das Kind Anspruch auf den Unterhalt in Form von Geldleistungen.

Höhe des Unterhalts:

- ✓ Diese ist abhängig von der Leistungsfähigkeit der Eltern und dem Bedarf des Kindes
- ✓ Je nach Alter des Kindes werden verschiedene Prozentsätze des monatlichen Nettoeinkommens zur Berechnung herangezogen: 0 bis 6 Jahre: 16%, 6-10 Jahre: 18%,
- ✓ 10-15 Jahre: 20%, ab 15 J: 22%; bei mehreren Unterhaltsberechtigten gibt es Abschläge.

Dauer der Unterhaltsverpflichtung:

- ✓ Die Dauer der Unterhaltsleistung ist an kein bestimmtes Alter des Kindes gebunden und endet auch nicht mit der Volljährigkeit
- ✓ Sie endet, wenn das Kind imstande ist, für seinen eigenen Lebensbedarf aufzukommen (meist mit Ende der Ausbildung).

Unterhaltsvorschuss

Er dient der Sicherstellung des Unterhalts, wenn ein Elternteil seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Er wird vom Staat auf Antrag gewährt.

Wer hat Anspruch?

- ✓ minderjährige Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben,
- ✓ sofern sie österreichische Staatsbürger/innen, Staatsbürger/innen eines EU/EWR-Mitgliedsstaats, anerkannte Konventionsflüchtlinge oder auch staatenlos sind und
- ✓ keinen gemeinsamen Haushalt mit dem Unterhaltsschuldner teilen

Antragstellung:

- ✓ Beim Bezirksgericht jenes Bezirkssprengels, in dem das Kind seinen Wohnsitz hat. Hilfe bei Unterhaltsvorschuss-anträgen gibt es auch beim Amt für Jugend und Familie.

Beratungsstellen

RAINBOWS

Für Kinder in stürmischen Zeiten
 Theodor-Körner-Straße 182/1 • 8010 Graz
 Tel. 0316/ 67 87 83
office@stmk.rainbows.at
 Bürozeiten: Mo-Fr: 8.00-12.30, Mo 14-16 Uhr
www.rainbows.at

Amt für Jugend und Familie

Abteilungsvorständin: Mag. Ingrid Krammer
 Kaiserfeldgasse 25, 8011 Graz
 Tel. 0316/ 872 3199
jugendamt@stadt.graz.at www.graz.at
 Öffnungszeiten: Mo-Fr: 7-15 Uhr
 (auch Hilfe bei Unterhaltsvorschussanträgen)

Patchwork Familien Service

Verein für Elternteile und Familien im Wandel
St. Gotthard Straße 48/4, 8046 Graz
Tel. 0664 231 14 99

info@patchworkfamilien.at
www.patchworkfamilien.at

Projekt Alleinerziehende

Das Projekt bietet Beratung, Information und Hilfe
für alleinerziehende Mütter und Väter
Kirchengasse 4/2 • 8010 Graz
Tel. 0316/ 80 41 898

alleinerziehende@graz-seckau.at
www.projekt-alleinerziehende.graz-seckau.at/

Frauenservice

Lendplatz 38, 8020 Graz
Tel: 0316/716022

office@frauenservice.at
www.frauenservice.at

Familien- und Partnerberatungstelle der Lebenshilfe

Conrad-von-Hötzendorf- Straße 37a, 8010 Graz
Tel: 0316/715506

beratung@lebenshilfen-sd.at
www.lebenshilfen-sd.at

Kinderschutzzentrum

Griesplatz 32, 8020 Graz
Tel: 0316/83 19 41

graz@kinderschutz-zentrum.at www.kinderschutz-zentrum.at

Das Kinderschutzzentrum bietet Unterstützung bei
Gewalterfahrungen, Krisen und verschiedensten
anderen Problemen.

BABYS

Schwangerschaft und Geburt

Die Zeit einer Schwangerschaft ist für alle Beteiligten,
aber besonders für die werdende Mutter, eine Zeit der
Veränderungen. Ein Baby krempelt das gewohnte
Leben völlig um, kaum ein Lebensbereich bleibt von
dieser Entwicklung unberührt.

Informationen am Anfang der Schwangerschaft

Gerade in der ersten Zeit können sehr viele Fragen und
Unsicherheiten auftreten: Wird das Baby gesund sein?
Wie wird sich mein Körper verändern? Was kommt auf
mich zu?

Informationen:

Frauengesundheitszentrum

Beraten, Begleiten, Bewegen
Joanneumring 3, 8010 Graz
Tel. 0316/ 83 79 98,

www.frauengesundheitszentrum.eu

Öffnungszeiten: Mo-Fr: 9-13 Uhr, Do: 15-19 Uhr

frauen.gesundheit@fgz.co.at

Beratungszentrum für Schwangere

Leitung: Maria Gößler
Grabenstraße 39, 8010 Graz
Tel. 0316/ 8015-400

schwangerenberatung@caritas-steiermark.at
Öffnungszeiten: Di 9-11, Mi, Do: 13:30-16 Uhr
www.schwangerenberatung.at

Beratung und Begleitung rund um die Geburt

Doula

Zertifizierte Beratung und Begleitung durch
geburtserfahrene Frauen („Doula“) während der
Schwangerschaft, Geburt und Wochenbettzeit.

Infos und verfügbare Doulas:

EKiZ Graz

Petersgasse 44a, 8010 Graz
0316 37 81 40

Mo-Fr: 9-12:30 Uhr

www.ekiz-graz.at

DiA - Doulas in Austria

Altenmarkt 37, 8280
Obfrau Angelika Rodler
Tel. 0699 1811 1911

info@doula.at
www.doula.at

Projekt „Startfee“

Das kostenlose Projekt der Caritas unterstützt Eltern
und Alleinerziehende mit Kindern von 0-2 Jahren,
wenn sie an die Grenzen ihrer Belastbarkeit stoßen.

Projekt „Startfee“ der Caritas

0316 8015-400

schwangerenberatung@caritas-steiermark.at
www.schwangerenberatung.at

Mutter-Kind-Pass

Wo und wann man ihn bekommt:

Normalerweise stellt Ihnen Ihr/e Frauenarzt/ärztin oder Ihre/e praktische(r) Arzt/Ärztin, der/die Sie durch die Schwangerschaft begleitet, den Mutter-Kind-Pass aus, sobald die Schwangerschaft festgestellt wurde. Jede schwangere Frau, egal ob In- oder Ausländerin, hat Anspruch auf das Dokument. Die Untersuchungen begleiten Mutter und Kind bis zum 5. Lebensjahr des Kindes und sind kostenlos.

Wozu dient der Mutter-Kind-Pass?

- ✓ Der Pass soll helfen, alle vorgesehenen Untersuchungen zeitgerecht durchführen zu lassen, um eine optimale Vorsorge für Mutter und Kind zu erreichen.
- ✓ Nur, wer alle erforderlichen Untersuchungen mittels dieses Dokuments nachweisen kann, kann auch das Kinderbetreuungsgeld in voller Höhe beanspruchen.

Den Mutter-Kind-Pass sollte man immer dabei haben.

Pränataldiagnostik

Ultraschall, Organscreening, Triple Test und noch zahlreiche andere Diagnosemethoden stehen heute zur Verfügung, um die Gesundheit des Babys während der Schwangerschaft zu überprüfen.

Genetische Beratungsstelle am Institut für Humangenetik

Neue Stiftingtalstraße 2,
8010 Graz

Tel. 0316/ 385-73800

humangenetik@medunigraz.at
www.medunigraz.at/humangenetik

Beratungszentrum für Schwangere

Leitung: Maria Gößler

Grabenstraße 39, 8010 Graz

Tel. 0316/ 8015-400

schwangerenberatung@caritas-steiermark.at
Öffnungszeiten: Di 9-11, Mi, Do: 13:30-16 Uhr
www.schwangerenberatung.at

Geburtsvorbereitung

Der Körper von Frauen ist wunderbar auf die Schwangerschaft und das Gebären, die Herausforderung, die eine Geburt mit sich bringt, eingestellt. Eine gute Vorbereitung auf das Geburtserlebnis kann dieses zusätzlich positiv beeinflussen.

Geburtsvorbereitungskurse der Stadt Graz (kostenlos!)

5 Abende, ab der 25. Schwangerschaftswoche
Gesundheitsamt der Stadt Graz
Schmiedgasse 26, 8010 Graz
Tel. 0316/ 872-3201

gesundheitsamt@stadt.graz.at www.graz.at

LKH Graz

Geburtsvorbereitungskurse,
von Hebammen geleitet

Kursdauer: 8 Wochen, Kosten: € 140,-

Auenbruggerplatz 14, 8036 Graz

Tel. 0316/ 385-13371, 11-13 Uhr

Oberhebamme Barbara Tomann

Aktuelle Termine und Infos unter www.klinikum-graz.at – medizinisch/pflegerische Einrichtungen – Frauenheilkunde und Geburtshilfe – Informationen für Patientinnen – Informationen für werdende Eltern

Eltern Kind Zentrum

Schwangerengymnastik,

Geburtsvorbereitungskurse, Yoga, Partnershiatsu

Petersgasse 44a, 8010 Graz

Tel. 0316/ 37 81 40

www.ekiz-graz.at, Mail: info@ekiz-graz.at

Sanatorium St.Leonhard

Geburtsvorbereitungskurse,

Yoga u. Babyschwimmen

Schanzelgasse 42, 8010 Graz

Tel. 0316/ 3607

www.leonhard.at baby@leonhard.at

Schwimmen für Schwangere

Union-Schwimmbhalle

Gaußgasse 3, 8010 Graz

Mi: 19-20 Uhr, Fr: 8-9 Uhr

Ohne Voranmeldung

Info: Gesundheitsamt der Stadt Graz

Schmiedgasse 26, 8010 Graz

Kontakt: Gabriele Kleindienst

Tel. 0316 872-3201

gesundheitsamt@stadt.graz.at

Privatklinik Graz-Ragnitz

Geburtsvorbereitungskurse, Yoga u. a.

Berthold-Linder-Weg 15, 8047 Graz

Tel. 0316/ 596-7200

www.geburtshilfe-graz.at

Hebammenzentrum Eveline Binder

Schwangerschaftsgymnastik

Griesplatz 2/2/5, 8020 Graz

Tel.: 0681 108 662 58

E-Mail: zentrum@hebamme.cc

www.hebammenzentrum-graz.at

Hebammen in Graz

Hebammen begleiten Frauen mit ihrem Wissen und ihren Erfahrungen während der Schwangerschaft, der Geburt und in der ersten Zeit nach der Geburt.

Hebammengremium Steiermark

Kontakt: Silke Gatterer
Am Sonnenhang 27, 8700 Leoben
0664/38 25 379
steiermark@hebammen.at
www.steiermark.hebammen.at

Hebammenzentrum Graz

Vielfältige Angebote für die Schwangerschaft, Geburt und die erste Zeit mit dem Baby
Griesplatz 2/2/5, 8020 Graz
Tel.: 0681 108 662 58
E-Mail: zentrum@hebamme.cc
www.hebammenzentrum-graz.at

Wohin zur Geburt?

Die passende Antwort müssen schwangere Frauen natürlich selbst finden. Nehmen Sie rechtzeitig Kontakt mit einer Einrichtung Ihrer Wahl bzw. mit der Hebamme auf und informieren Sie sich. In den Sanatorien erfolgt die Betreuung während der Geburt und im Wochenbett durch eine Hebamme und einen Frauenarzt Ihrer Wahl, im LKH ist diese freie Wahl nicht möglich. Eine Geburt in einer Privatklinik ist mit Kosten verbunden, die von der gesetzlichen Sozialversicherung nicht übernommen werden.

LKH Graz

Abteilung für Frauenheilkunde und Geburtshilfe
Auenbruggerplatz 14, 8036 Graz
Information: Tel. 0316/ 385-13371, 11-13 Uhr
www.klinikum-graz.at

Hebammenpraxis Gösting

Göstingerstraße 157, 8051 Graz
Tel. 0664 120 180 4
<http://hebamme-kornelia.at>
E-Mail: info@hebamme-kornelia.at

Sanatorium St. Leonhard

Privatsanatorium für Frauenheilkunde und Geburtshilfe GesmbH
Schanzelgasse 42, 8010 Graz
Tel. 0316/ 36 07
www.leonhard.at baby@leonhard.at

Privatklinik Ragnitz

Berthold-Linder-Weg 15, 8047 Graz
Tel. 0316/ 596-7200
www.geburtshilfe-graz.at geburtshilfe@pkg.at

Familienpass „Klein hat's fein“

Mit dem, 2018 eingeführten Familienpass „Klein hat's fein“, können Grazer Familien mit Kindern von 0-3 Jahren bei Inanspruchnahme der kostenlosen Angebote Punkte sammeln. 15 gesammelte Stempel werden mit einem Graz Gutschein im Wert von 40 € belohnt. Zu den Angeboten der Stadt Graz zählen:

- ✓ Elternberatung
- ✓ Stillberatung
- ✓ Babymassage
- ✓ Logopädische Beratung
- ✓ Schlafberatung
- ✓ Eltern-Café

Elternberatung

Die Stadt Graz bietet das kostenlose Angebot der Elternberatung. Diplom-Sozialarbeiter/innen und Ärzt/innen geben den Eltern Beratung und Hilfestellung bei Fragen zur Gesundheit, Entwicklung, Ernährung und Pflege ihres Kindes.

Mögliche Themenbereiche:

Schlafen, Durchschlafen, Weinen, Gewichtszunahme, Ernährung, Stillen, medizinische, rechtliche und pädagogische Fragen, gesundheitliche Vorsorge, Entwicklung, Förderung, Partnerschaft

Die Elternberatung findet wöchentlich in 15 Beratungsstellen statt. Die Termine erfahren Sie auf www.graz.at, Suchbegriff Elternberatung.

Behördenwege rund um die Geburt

Baby-Urkundenservice: Die Behörde kommt ans Babybett

Um Ihnen einige Behördenwege zu ersparen, ist die Stadt Graz bemüht, Ihnen die Geburtsurkunde und weitere Dokumente ohne zusätzliche Kosten ans Wochenbett zu bringen.

Im LKH Graz und den Sanatorien Ragnitz und Leonhard können folgende Dokumente an das Wochenbett gebracht werden:

- ✓ Geburtsurkunde und Geburtsbestätigung für die Krankenkasse
- ✓ Wohnsitzmeldung; Voraussetzung ist die Vorlage eines vollständig ausgefüllten Meldezettels für das Baby
- ✓ Infomappe des Jugendamtes
- ✓ Im LKH Graz können (unter gewissen Voraussetzungen) zusätzliche Behördenwege abgenommen werden:
- ✓ Etwaiges Vaterschaftsanerkennnis
- ✓ Staatsbürgerschaftsnachweis (nur wenn der Hauptwohnsitz des Kindes in Graz ist)

Voraussetzungen für das Baby-Urkundenservice:

- ✓ Ihr Baby ist ehelich und als österreichischer Staatsbürger geboren (mind. ein Elternteil ist österreichische/r Staatsbürger/in)
- ✓ Ihr Aufenthalt in einer Grazer Klinik beträgt 5 Tage und Sie bringen alle Dokumente mit
- ✓ Für alle anderen Fälle (uneheliches Kind, andere Staatsangehörigkeit, kürzerer Aufenthalt) bemüht sich die Stadt Graz ebenfalls, alle Dokumente ans Wochenbett zu bringen bzw. beim Standesamt Graz zu hinterlegen.

Erforderliche Dokumente

bei ehelich geborenen Kindern:

- ✓ Staatsbürgerschaftsnachweis der Eltern
- ✓ Standesamtliche Heiratsurkunde der Eltern, bei Eheschließung im Ausland auch deren Geburtsurkunden
- ✓ Allenfalls Nachweis der Auflösung der letzten Ehe

bei unehelich geborenen Kindern:

- ✓ Geburtsurkunde und Staatsbürgerschaftsnachweis der Mutter

Ist diese geschieden oder verwitwet, zusätzlich standesamtliche Heiratsurkunde, Nachweis der Auflösung der letzten Ehe (rechtskräftiger Scheidungsbeschluss bzw. Sterbeurkunde des früheren Ehemannes).

Windelscheck

Die Wiederverwendung von Windeln - in Form von waschbaren Stoffwindeln - wird vom Umweltsamt gefördert. Die Fördersumme beträgt EUR 80,- für Windeln, die mindestens diesem Einkaufswert entsprechen

Antragstellung UMWELTAMT

Umweltamt der Stadt Graz
Schmiedgasse 26, 8011 Graz 0316/ 872- 4302
umweltamt@stadt.graz.at
Mitzubringen ist die Rechnung.

Anonyme Geburt

Die Kontaktstelle Anonyme Geburt wurde errichtet, um Frauen, die ihre Schwangerschaft verdrängen bzw. verheimlichen und sich keinen gemeinsamen Weg mit ihrem Kind vorstellen können, bereits im Vorfeld die Möglichkeit einer anonymen Geburt oder Abgabe an der Babyklappe zu bieten. Die Babyklappe befindet sich in der Außenwand der Gebärklinik im Landeskrankenhaus Graz, Auenbruggerplatz 18.

Information, Beratung und Begleitung:

Kontaktstelle Anonyme Geburt Babyklappe

Hotline: 0800 83 83 38
Grabenstraße 39, 8010 Graz
Tel: 0316/ 80 15 405 oder 0664/8015 0480
kontaktstelle@caritas-steiermark.at

KINDER UND JUGENDLICHE

KINDER

Den kleinsten Bürgern von Graz wird ganz besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Egal, ob mit zahlreichen Betreuungseinrichtungen, umfangreichem Sport- und Freizeitangebot, städtischen Schulen oder Hilfe für Kinder in Not, die Stadt Graz versucht eine einzigartige Heimat für unsere Kleinsten zu schaffen.

JUGENDLICHE

Vom Kind zum Erwachsenen zu reifen, ist sehr aufregend, jedoch auch mit schwierigen Lern- und Entwicklungsphasen verbunden. Wenn es einmal nicht so läuft, wie man es sich vorstellt, gibt es verschiedene Anlaufstellen, wo man stets bemüht ist zu helfen und eine Lösung zu finden.

Allgemeine Beratungsstellen

Amt für Jugend und Familie

Abteilungsvorständin: Mag. Ingrid Krammer
Kaiserfeldgasse 25, 8011 Graz
0316/ 872- 3108, 3101
jugendamt@stadt.graz.at www.graz.at
Öffnungszeiten: Mo-Fr: 7-15 Uhr

Verein Kinderbüro Steiermark

Die Interessenvertretung für
junge Menschen von 0-14
Karmeliterplatz 2/3, 8010 Graz
Tel. 0316 90370 180 Mo- Fr 8-14 Uhr
www.kinderbuero.at office@kinderbuero.at

Rat auf Draht

Notruf für Kinder, Jugendliche
und deren Bezugspersonen,
rund um die Uhr, kostenlos, österreichweit Tel.:147

Die Taschenanwältin

Ratgeberin für Jugendliche, informiert über Deine
Rechte im Umgang mit der Polizei, dem Gericht
und über wichtige Gesetze
www.taschenanwaeltin.at
epost@taschenanwaeltin.at

Abteilung für Bildung und Integration

Abteilungsvorstand: DI Günter Fürntratt
Zuständig für Volks-, Haupt-, Sonder- und
Polytechnische Schulen, Schulzahnambulatorien
und Nachmittagsbetreuungen
Keesgasse 6, 8011 Graz
Tel. 0316/ 872- 7401
abi@stadt.graz.at www.graz.at
Öffnungszeiten: Mo-Fr: 7-15 Uhr

KIJA - Kinder & Jugendanwaltschaft

Paulustorgasse 4/III, 8010 Graz
Kinder- und Jugendrechtetelefon:
0316/877-4921
Fax: 0316/877-4925
E-Mail: kija@stmk.gv.at
Erreichbarkeit: Mo, Di, Do: 9-15 Uhr
Mi: 12:30-15 Uhr
Fr: 9-12:30 Uhr
www.kinderanwalt.at

Kinderschutzzentrum

Hilfe und Unterstützung für Kinder und Eltern
Griesplatz 32, 8020 Graz
Tel. 0316/ 83 19 41 0
www.kinderschutz-zentrum.at graz@kinderschutz-zentrum.at
telefonische Erreichbarkeit:
Mo, Mi: 11 – 13 und 15 – 17 Uhr, Di, Do: 15 – 17
Uhr; Termine nach Vereinbarung

**IKEMBA - Verein für Interkultur,
Konfliktmanagement,
Migrationsbegleitung, Bildung,
Erziehung, Arbeit**

Burggasse 4/II, 8010 Graz Tel. 0316/22 81 13
www.ikemba.at , Mail: office@ikemba.at
Büro: Mo-Fr: 9-14 Uhr,
Beratung: Mo, Mi, Do: 9-13 Uhr, Fr: 9-12 Uhr

Betreuungseinrichtungen

**Folgende Orte sind als
Kinderbetreuungseinrichtungen zu
verstehen:**

- ✓ Kinderkrippen: bis zum 3. Lebensjahr
- ✓ Kindergärten: ab dem 3. Lebensjahr bis zur
Erreichung der Schulpflicht
- ✓ Horte: Einrichtungen für schulpflichtige Kinder
- ✓ Tagesmütter/Väter: Personen, die in ihrem
Haushalt Kinder betreuen
- ✓ Heilpädagogische Kindergärten/Horte: für Kinder
mit besonderen Erziehungsansprüchen

Für fünfjährige Kinder im letzten Jahr vor ihrem Eintritt
in die Schule wurde das „verpflichtende Kinder-
gartenjahr“ eingeführt. Für sie ist der Besuch einer
Kinderbetreuungseinrichtung an fünf Tagen in der
Woche (mindestens 16 Wochenstunden) verpflichtend
und bis zu 30 Wochenstunden gratis. Für alle anderen
werden Elternbeiträge eingehoben, welche nach
Familieneinkommen gestaffelt sind.

Infos:**Abteilung für Bildung und Integration
Referat für Kinderbildung und
Betreuung**

Leiterin: Sonja Punkenhofer
Keesgasse 6, 8011 Graz
8011 Graz
Tel. 0316/ 872-7460
sonja.punkenhofer@stadt.graz.at
Öffnungszeiten/Parteienverkehr: Mo-Fr: 8-12 Uhr
www.graz.at

Die Stadt Graz bietet eine Reihe von Kinderkrippen,
Kindergärten, Schülerhorten, Tagesmüttern und
Tagesvätern sowie Wohnungs- und Betreuungsein-
richtungen an. Näheres auf: www.graz.at.

Land Steiermark**Referat Kinderbildung und -betreuung**

Kontaktdaten von Bildungs- und
Betreuungseinrichtungen in der Steiermark
Karmeliterplatz 2, 8010 Graz
Leitung: Herr Mag. Franz Schober,
Tel. 0316/ 877-5499
E-Mail: kin@stmk.gv.at

Kinderdrehzscheibe

Brandhofgasse 13, 8010 Graz
Tel. 0316/ 37 40 44
www.kinderdrehzscheibe.net
Mail: kinderdrehzscheibe@stmk.volkshilfe.at Büro:
Mo 13-17, Mi, Fr 8.30-13 Uhr

Die Kinderdrehzscheibe ist eine Informations- und
Beratungsstelle für Eltern, die Betreuungsmöglich-
keiten in der gesamten Steiermark suchen.
Hier finden Sie Informationen zu Kurzzeitbetreu-
ungsmöglichkeiten, Kinderkrippen, Tagesmüttern, etc.

WIKI Kinderbetreuungs- GmbH

Ziehrerstraße 83, 8041 Graz

Tel. 0316/ 42 65 65

office@wiki.at www.wiki.at

Kinderkrippe, Kindergarten, SchülerInnenberatung,
Flexible Betreuung

Hilfswerk Steiermark

Paula-Wallisch-Straße 9, 8055 Graz

Tel. 0316/ 81 31 81-0

office@hilfswerk-steiermark.at

<http://steiermark.hilfswerk.at>

Tagesmütter, Kinderbetreuung,
Nachmittagsbetreuung, Lernen, Jugend, soziale
und psychosoziale Angebote, Drogenberatung

**Volkshilfe Steiermark Fachstelle
Kinderbetreuung**

Albrechtgasse 7/2, 8010 Graz

Tel. 0316/ 8960 29102

Frau Mag. Barbara Tschofenig

E-Mail: barbara.tschofenig@stmk.volkshilfe.at

www.stmk.volkshilfe.at

Kinderbetreuung u. Tagesmütter

Tagesmütter & Tagesväter Steiermark

Keesgasse 10/I, 8010 Graz Tel. 0316/ 671 460

www.tagesmuetter.co.at

Mail: office@tagesmuetter.co.at

Kontaktperson für Graz:

Mag.a Petra Ruß-Baumann

Tel. 0316/ 825 582

Kids & More

Flexible Kinderbetreuung

für Kinder von 0 – 4 Jahren

Peterstalstraße 29, 8042 Graz

Telefon/Fax: 0316/47 30 89

www.kids-and-more.at office@kids-and-more.at

Öffnungszeiten: Mo –Do: 7-17 Uhr, Fr: 7-15 Uhr

Diözese Graz-Seckau

Amt für Schule und Bildung

Kindergartenreferat für kirchliche Kindergärten

Bischofplatz 4, 8010 Graz

Tel. (316) 8041-291

E-Mail: alexandra.strohmeier@graz-seckau.at

M.A.M.A

Mit Allen Menschen Arbeiten

Attemsgasse 21, 8010 Graz

Tel. 0316/ 32 87 47

Parteienverkehr: Mo-Fr 9-11.30 Uhr

www.mama.co.at E-Mail: info@mama.co.at

flexible stundenweise Kinderbetreuung,
Ferienkurse, Kurse f. Kinder u Erwachsene,
Kindergeburtstag

Kostenlose Hilfe beim Lernen

Kostenlose Hilfe für 6 bis 15-jährige bei der Aufgabenbewältigung und beim Lernen bieten die sogenannten Lerncafés und die in einigen Jugendzentren eingerichteten LernBars der Caritas. Hier einige Adressen:

Lerncafé Lend

Mariengasse 24, 8020 Graz

0676/880 15 8322

Mo-Do: 13-17 Uhr

Lerncafé Eggenberg-Schutzengel

Hauseggerstrasse 72, 8020 Graz

0676/880 15 204

Mo-Do: 13-17 Uhr

Lerncafé Gries

Andräfoyer (Dreihackengasse neben Andräkirche)

8020 Graz

0676/880 15 314

Mo-Do: 13-17 Uhr

Lerncafé Don Bosco

Südbahnstraße 100, 8020 Graz

0676/880 15 320

Mo-Do: 13-17 Uhr

In folgenden Grazer Jugendzentren gibt es LernBars mit kostenloser Lernbetreuung für SchülerInnen von 12-21 Jahren:

JAM (Mafalda Mädchenzentrum)

Arche Noah 9-11, 8010 Graz

LernBar: Di und Mi: 15-18 Uhr

JUZ Don Bosco

Südbahnstrasse 100, 8020 Graz

LernBar: Mo: 17-20 Uhr Di: 17-21 Uhr

Jugendzentrum YAP

Orpheumgasse 8, 8020 Graz

LernBar: Mi: 17.30-20 Uhr,

Do: 16-19 Uhr, Fr: 14-17 Uhr

In den Lerncafés und LernBars kann man nicht nur lernen, sondern auch gesund jausnen, Freunde treffen, gemeinsam spielen usw. Außerdem sind sie kostenlos und man braucht sich auch nicht extra anzumelden. Aber Achtung: Die Nachfrage ist groß!

Krankheit – Gesundheit

(NOTRUFEN siehe Seite 4)

KiB – Children Care

Verein rund ums erkrankte Kind
Ansprechperson Steiermark und Kärnten:
Mag.a Gabriele Metz MA
metz_g@kib.or.at
0664/6 20 30 28

verein@kib.or.at www.kib.or.at
0664/ 6 20 30 40 (24h-Hotline!)

Der Verein KiB organisiert eine Kinderbetreuung für das kranke Kind daheim, agiert als Interessensvertretung für Familien mit kranken Kindern und bietet finanzielle Unterstützung bei Selbstbehalten und Begleitkosten der Eltern, wenn das Kind ins Krankenhaus muss.

Wohin mit meinem Kind?

Flexible Kurzzeitbetreuung der Kinderdrehscheibe
Brandhofgasse 13, 8010 Graz
Tel. 0316/37 40 44
www.kinderdrehscheibe.net – Kurzzeitbetreuung

Heilpädagogisches Zentrum des Landes Steiermark

(eine Einrichtung der Jugendwohlfahrt)
Psychologische und psychiatrische
Diagnostik und Behandlung
Krottendorferstraße 60-62, 8052 Graz
Tel. 0316/ 28 42 18
hpz@stmk.gv.at www.soziales.steiermark.at

UKH – Unfallkrankenhaus Graz

Göstinger Straße 24, 8020 Graz
Tel. +43 5 93 93 43 000
Notfallambulanz täglich 0-24 Uhr
E-Mail: UGV@auva.at www.ukhgraz.at

Steirische AIDS-Hilfe

Hans Sachs Gasse 3, 8010 Graz
Tel. 0316/ 81 50 50
steirische@aids-hilfe.at www.aids-hilfe.at
Sexualität und Gesundheit, AIDS-Test
Büro: Mo-Fr 9-14 Uhr
Beratung: Di, Mi, Do 16.30-19.30, Fr 17-19

MOKIDI

Mobiler Kinderkrankenpflegedienst
Fischeraustraße 13, 8051 Graz
Tel. (0316) 81 31 81 - 4610
mokidi@hilfswerk-steiermark.at
www.hilfswerk-steiermark.at
Pflege und Betreuung

Universitätsklinik für Kinder- und Jugendheilkunde

Auenbruggerplatz 34/II, 8036 Graz
Tel. 0316/ 385 12605
Notfallambulanz 0-24 Uhr
Tel. Notfallambulanz: 0316/385 826 36
www.kinderklinik.uniklinikumgraz.at

SUCHTBERATUNG

BAS Suchtberatungsstelle Graz

Dreihackengasse 1, 8020 Graz
Tel. (0316) 82 11 99
Beratung: nach Vereinbarung,
Information Mo-Do 8.30-14 Uhr, Fr 8-12 Uhr
www.suchtfragen.at
office@bas.at
Alkohol, Medikamente, Illegale Drogen,
Essstörung, Glücksspiele

MAFALDA

Beratung für junge Frauen und Mädchen, psychische Probleme, Essstörungen, Sexualität

Arche Noah 11, 8020 Graz
Tel. 0316/ 33 73 00 16
(michaela.langeder@mafalda.at)
oder
Tel. 0316/ 33 73 00 13
(veronika.spannring@mafalda.at)
Beratungszeiten: Mo-Do 9-13 Uhr, Fr. 9-12 Uhr
und nach Vereinbarung
office@mafalda.at www.mafalda.at

OMEGA Gesundheitsstelle Health Care Center Graz

Albert Schweitzer Gasse 22, 8020 Graz
Tel. 0316/ 77 35 54 0
www.omega-graz.at
Mail: office@omega-graz.at
Medizinische und psychologische Beratung für
durch Gewalt traumatisierte Kinder (mehrere
Sprachen)

Pflegeelternschaft & Adoption

Amt für Jugend und Familie

Kaiserfeldgasse 25, 8011 Graz

Adoption – Bewilligung und Vermittlung

Eckertstraße 66, 8020 Graz

Termine nach Vereinbarung

Kontakt: Susanne Schmiedbauer

Tel. 0316/ 872- 4681

Susanne.schmiedbauer@stadt.graz.at
www.graz.at

Personen, die Kinder adoptieren wollen, brauchen eine Bewilligung. Das Amt für Jugend und Familie ist für die Eignungsprüfung von AdoptivwerberInnen, die ihren Hauptwohnsitz in Graz haben sowie für die Vermittlung von minderjährigen Adoptivkindern an AdoptivwerberInnen zuständig.

Amt für Jugend und Familie

Kaiserfeldgasse 25, 8011 Graz

Kinder- & Jugendhilfe,

Recht, Pflegekinderwesen

Tel. 0316 872-3113/3144

pflegekinderwesen@stadt.graz.at

Ein sicherer Hafen in stürmischen Zeiten – das sind Pflegefamilien für Kinder, die nicht bei ihren Eltern aufwachsen können. In manchen Fällen bleiben die Kinder nur für kurze Zeit, andere wiederum finden bei ihren Pflegeeltern ein neues Zuhause, bis sie erwachsen sind. Wichtige Infos darüber bietet das Amt für Jugend und Familie der Stadt Graz.

Pflegeelternverein Steiermark

Beratung für Kinder und Pflegeeltern

Hilmteichstraße 110, 8010 Graz

Tel: 0316/822433

www.pflegefamilie.at

Beratungsstellen für Eltern

Amt für Jugend und Familie

Erziehungs- und Familienberatung

Pestalozzistraße 59/II, 8011 Graz

Tel. 0316/ 872-3172, 3137, 4650, 4651, 4652

familienberatung@stadt.graz.at

www.graz.at

Beratung & medizinische Untersuchung

15 Beratungsstellen

Kontakt: Keesgasse 6

0316/872-4620

aerztl.jugend@stadt.graz.at

Beratung rund um die Gesundheit von Säuglingen und Kindern (0-6 Jahre)

Jugend am Werk

Zentrum R6 Jugend- und Familienbegleitung

Zweigstellenleiter: MMag. Karl Ossenagg

Lauzilgasse 25/3, 8020 Graz

Tel 0 50/7900 2300

Mobil: 0664 / 8000 64100

Fax 0 50/7900 9 2300

E-Mail: zentrumR6@jaw.or.at www.jaw.or.at

Elternberatung

Kinderfreunde Steiermark

Erziehungshilfe, Frühförderung, Sozialbetreuung

Schlossergasse 4/Tummelplatz, 8010 Graz

Tel. 0316/ 82 55 12

www.kinderfreunde-steiermark.at
office@kinderfreunde-steiermark.at

Kinderschutzzentrum Graz

Griesplatz 32, 8010 Graz

Tel. 0316/ 83 19 41 0

www.kinderschutz-zentrum.at graz@kinderschutz-zentrum.at

Erreichbarkeit: Mo, Mi, Fr: 10-12 Uhr;

Di, Do: 14-17 Uhr

Arbeit für junge Menschen

AMS Graz Ost

Zuständig für die Bezirke:

Innere Stadt, St. Leonhard, Geidorf, Jakomini, Liebenau, St. Peter, Waltendorf, Ries, Mariatrost, Andritz

Neutorgasse 46, 8010 Graz

Tel: (0316) 70 82- 0

Öffnungszeiten

Mo-Do: 07.30-15.30 Uhr, Fr: 07.30-13 Uhr

ams.graz-ost@ams.at www.ams.at

AMS Graz West und Umgebung

Zuständig für die Bezirke

Lend, Gries, Gösting, Eggenberg, Wetzelsdorf, Straßgang, Puntigam sowie Graz-Umgebung

Niesenberggasse 67-69, 8020 Graz

Tel: (0316) 70 80 - 0

Öffnungszeiten

Mo-Do: 07.30-15.30 Uhr, Fr: 07.30-13 Uhr

www.ams.at

Tagwerk – Caritas

Projekt für Jugendliche zw. 15 u. 25 Jahren

Mariahilferstraße 13, 8020 Graz

Tel. 0316/ 90 85 31

Mo-Fr: 10-18 Uhr, Sa: 10-16 Uhr

www.tagwerk.at

E-Mail: tag.werk@caritas-steiermark.at

Caritas Start2Work

Das Projekt bietet, im Auftrag des AMS Stmk., Jugendlichen und jungen Erwachsenen zwischen 15 und 20 Jahren, die am Arbeitsmarkt benachteiligt sind, eine Möglichkeit, in den Arbeitsmarkt (wieder-)einzusteigen.
Herrgottwiesgasse 117, 8020 Graz
Tel.: +43 316/8015-620
www.caritas-steiermark.at
offline@caritas-steiermark.at

BICYCLE

Für beschäftigungslose Jugendliche
Verwaltung und Sozialpädagogik
Körösisstraße 17, 8010 Graz
0316/ 82 13 57 -0
www.bicycle.at office@bicycle.at

LOGO Jugend.INFO

Entscheidungshilfen, Hilfe bei Jobsuche & Bewerbung mit Ferialjobbörse
Karmeliterplatz 2, 8010 Graz
Tel. 0316/90 370 90
Email: info@logo.at www.logo.at bzw.
<http://jobboerse.logo.at>
Mo-Fr: 12-17 Uhr,
Ferienöffnungszeiten: Mo-Fr: 8-16 Uhr

MAFALDA**Beratungsstellen für Mädchen und junge Frauen**

Abklärung und Unterstützung von Mädchen und jungen Frauen zw. 14 und 24 Jahren bei ihrer Ausbildungsplanung bzw. Lehrstellen- oder Arbeitssuche
Arche Noah 11, 8020 Graz
Marianne Baumgartner
Telefon: +43 (0)316 33 73 00-11
marianne.baumgartner@mafalda.at
www.mafalda.at

BIZ - Berufsinformationszentrum

Neigungsanalyse, Interessen-Check, Infos über Berufsbilder und Bildungsangebote
Neutorgasse 46, 8010 Graz
Tel. 0316/ 7082-803
Mo-Do 07.30-15.30 Uhr, Fr: 07.30-12:30 Uhr
www.ams.at/stmk/
biz.graz@ams.at

heidenspess Werkstatt+Shop

Spaß und Freude an sinnvoller Beschäftigung
Griesgasse 8, 8020 Graz
office@heidenspess.cc
Tel. 0316/76 40 78
Mo-Do 9-18 Uhr, Fr: 9-16 Uhr

Probleme am Arbeitsplatz**AK Steiermark**

Kammer für Arbeiter und Angestellte
Hans-Reselgasse 8-14, 8020 Graz
Tel. 05/ 77 99
tel. Terminvereinbarung: Mo-Fr 8-13 Uhr
www.stmk.arbeiterkammer.at, info@akstmk.at

Österr. Gewerkschaftsjugend- ÖGJ

Karl Morre Straße 32, 8020 Graz
Tel. 0316/ 7071-220
www.oegj.at
manuel.tausenegger@oegb.at
tanja.bernhardt@oegb.at

Psychologische Lehrlingsberatung

Psychologische Beratung von Berufsschülern und deren Umfeld
Tel. 0316/877-7921, 7918, 7919
um telefonische Anmeldung wird gebeten
Palais Trauttmansdorff, Trauttmansdorffgasse 2
1. Stock, rechter Gang, Zi.Nr. 162, 8010 Graz
Die Beratung ist kostenlos und vertraulich
www.verwaltung.steiermark.at

pro mente steiermark

Rehabilitation und Reintegration psychisch Beeinträchtigter in den Arbeitsmarkt,
Jugendarbeitstraining
Eisteichgasse 17, 8042 Graz
Tel. 050441
Bürozeiten: Mo-Do: 8-16:30 Uhr,
Fr: 8-13:30 Uhr
zentrale@promentesteiermark.at
www.promentesteiermark.at

Ferien und Freizeit**Kinderland**

Ferienangebote für Semester-, Oster-, Sommerferien
Mehlplatz 2/II, 8010 Graz
Tel. 0316/ 829070
office@kinderland-steiermark.at
www.kinderland-steiermark.at

Kinderlandvilla „Richard Zach“

Kurweg 22, 8061 St. Radegund
Tel. 03132/ 2217
www.kinderland-steiermark.at
office@kinderland-steiermark.at

Kinderland Feriendorf Turnersee

Vesielach 19, 9123 St. Primus
Tel. 04239/ 2238
www.kinderland-steiermark.at
feriendorf@kinderland-steiermark.at

Kinderfreunde Steiermark

Schlossergasse 4/Tummelplatz, 8010 Graz
 Tel. 0316/ 82 55 12
office@kinderfreunde-steiermark.at
www.kinderfreunde-steiermark.at

Regenbogenwelt

Indoor-Abenteuerspielplatz, Spielnachmittage,
 stundenweise Kinderbetreuung
 Öffnungszeiten: Di-So 14-19 Uhr
 Plabutscherstraße 63, 8051 Graz
 Tel. 0676-955 66 44
 E-Mail: info@regenbogenwelt.at
www.regenbogenwelt.at

LOGO Jugend. Info

Checkit.Card. Link-Sammlung zu Freizeit-
 Möglichkeiten
 Karmeliterplatz 2, 8010 Graz
 Tel. 0316/ 90 370 90
info@logo.at www.logo.at
 Öffnungszeiten: Mo-Fr: 12-17 Uhr
 Ferienöffnungszeiten: Mo-Fr: 10-14 Uhr

ISOP - Innovative Sozial Projekte

Kultur- und Netzwerkarbeit gegen Rassismus und
 Diskriminierung
 Dreihackengasse 2, 8020 Graz
 Tel. 0316/ 76 46 46
www.isop.at Mail: isop@isop.at

Steirischer Dachverband der offenen Jugendarbeit

Referat Jugend - A6
 Karmeliterplatz 2, 8010 Graz
 Tel. 0316/ 90 370 121
office@dv-jugend.at
www.jugendreferat.steiermark.at

Amt für Jugend und Familie

Zuschüsse zur Kindererholung
 Kaiserfeldgasse 25, Zi 311, 8010 Graz
 Tel. 0316/ 872-3191,
 Frau Silvia Lambauer
 (Termine nach Vereinbarung)
 Mail: silvia.lambauer@stadt.graz.at
www.graz.at

FRATZ Graz

Freizeit- und Aktivitätszentrum für Kinder
 Gabelsbergerstraße 22, 8020 Graz
 Tel. 0316/ 77 31 78
Abenteuerspielplatz
 Di: 15-18 Uhr, Mi-Fr: 14-18 Uhr
www.fratz-graz.at Mail: office@fratz-graz.at

JUFA Gästehäuser

Seminare, Sport, Camps
 Idlhofgasse 74, 8020 Graz
 Tel: +43 (0) 5/70 83-210
graz@jufa.eu <http://jufa.eu>

AUSTRIA 4 KIDS

Infoportal für Kinder, Eltern und Familie
www.austria4kids.at h.sani@austria4kids.at
 Was können wir am Wochenende und in unserer
 Freizeit machen? Wohin können wir auf Urlaub
 fahren?

Jugendzentren

Jugendzentren bieten aktive Freizeitgestaltung
 ohne Konsumzwang – abseits von Lokal und Straße.
 Im geschützten Raum können die jungen Menschen
 ihr Sozialverhalten entwickeln. Angeboten werden
 Spiele, sportliche Aktivitäten, Ausflüge, Diskussionen,
 Workshops, günstige alkoholfreie Getränke und vieles
 mehr.

Mafalda - Mädchenzentrum JAM

Das JZ für Mädchen von 12 bis 21 Jahren
 Arche Noah 11, 8020 Graz
 Tel. 0316/337300-15
 Email: jam@mafalda.at
 Internet: www.mafalda.at
 Öffnungszeiten: Di-Fr: 13-19 Uhr

JUZ Dietrichskeusch'n

Dietrichsteinplatz 9, 8010 Graz
 Tel. 0316/ 813290
 Ansprechperson: Martin Rettenbacher
 Email: office@dietrichskeuschn.com
 Internet: www.dietrichskeuschn.com
 Öffnungszeiten: Mi, Do: 17:15-21 Uhr,
 Fr, Sa: 17:15-22 Uhr

JUZ Domino

Kaiser Josef Platz 8, 8010 Graz
 Tel. 0316/82 75 28-20
 Email: office@ejhk.org
 Internet: www.ejhk.org
 Öffnungszeiten: Di: 15-20 Uhr
 Do: 16-20 Uhr, Fr: 17-22 Uhr

JUZ Don Bosco

Südbahnstr. 100, 8020 Graz
 Tel. 0316/58 51 25
 Internet: www.juz-donbosco.at
 Öffnungszeiten Winter: Mo, Di: 14-20 Uhr,
 Mi, Fr: 13:30-20 Uhr
 Sommer: Mo, Di: 14:30-20:30 Uhr,
 Mi-Fr: 14-20:30 Uhr

JUKUZ Explosiv

Bahnhofgürtel 55a, 8020 Graz
 Management: Rene Molnar
 Tel. 0676/3478024
 Email: jugend@explosiv.at
 Internet: www.explosiv.at
 Öffnungszeiten: Di-Do: 17-22 Uhr

WIKI Jugendzentrum Grünanger

Theyergasse 22, 8041 Graz
 Tel. 0676/4362 122
gruenanger@wiki.at www.wiki.at
 Öffnungszeiten: Mo-Fr: 14-19 Uhr

JUZ Funtastic

Neuholdaug. 68; 8020 Graz
 Tel. 0664 8000 62907
 Ansprechperson: Reinhard Lackner
 Email: reinhard.lackner@jaw.or.at
 Internet: www.jaw.or.at
 Öffnungszeiten: Di, Mi, Fr: 16–20 Uhr,
 Do: 15-20 Uhr, Sa: 15-20 Uhr,
 Mädchentreff jeden Fr: 13-16 Uhr

JUZ Umleitung

St.Veiter Straße 78, 8046 Graz
 Tel. 0680 / 2426131
 Ansprechperson: Andreas Odin Reinitsch
 Kontaktformular auf Homepage
 Internet: www.umleitung.info
 Öffnungszeiten: Mo, Mi: 15.00-18.00 Uhr
 Fr, So: 17.00-20.00 Uhr

JUZ Echo – Verein JUKUS

Leuzenhofg. 4, 8020 Graz
 Tel. 0660 / 2561211
echo@jukus.at www.jukus.at/echo
 Öffnungszeiten: Mi, Do: 14.00-19.00Uhr
 Fr, Sa: 14.00-19.00 Uhr
 Sonntag bis Dienstag Ruhetag

Jugendzentrum Eggenlend

Waagner Biro-Straße 95, 8020 Graz
 Tel.: 0676 5219746
 E-Mail: juzeggenlend@wiki.at
 Öffnungszeiten: Di: 14-17:30, Mi: 14-18 Uhr,
 Do, Fr: 14-19 Uhr
<http://facebook.com/juzeggenlend>

Jugendcafé Andritz

Andritzer Reichsstraße 44, 8045 Graz
 Tel.: +43 676 5777526
 E-Mail: yp-andritz@wiki.at
 Öffnungszeiten: Di: 14 -18 Uhr,
 Mi, Do: 14-19 Uhr, Fr: 14 -20 Uhr

JUZ Straßgang LOGin

Aribonenstraße 27a, 8054 Graz
 Tel.: +43 664 8000 64299
 und +43 664 8000 64290
 E-Mail: barbara.hofer@jaw.or.at und
manfred.wonisch@jaw.or.at
 Internet: www.jaw.or.at
 Mi, Do: 14-18 Uhr, Fr: 14-20 Uhr, Sa: 16-20 Uhr

Jugendzentrum YAP

Orpheumgasse 8; 8020 Graz
 Tel. 0316 872-2787
 Ansprechperson: Florian Hasiba
yap@stadt.graz.at www.graz.at
 Öffnungszeiten: Di, Fr: 13.30-17 Uhr,
 Mi: 13.30- 20 Uhr, Do: 13.30-19 Uhr
 1 Samstag / Monat: 14-18 Uhr (laut Aushang)

Gewalt und Missbrauch**Gewaltschutzzentrum
Hilfe für Opfer häuslicher Gewalt**

Granatengasse 4/2, 8020 Graz
 Tel. 0316/ 77 41 99
 (In dringenden Fällen telefonisch bis 22 Uhr)
office@gewaltschutzzentrum.at
www.gewaltschutzzentrum-steiermark.at
 Öffnungszeiten: Mo-Do: 8-16, Fr: 8-13Uhr

Amt für Jugend und Familie

Abteilungsvorständin: Mag. Ingrid Krammer
 Kaiserfeldgasse 25, 8011 Graz
 Tel. 0316/ 872-3100
jugendamt@stadt.graz.at
 Öffnungszeiten: Mo-Fr: 7-15 Uhr

tartaruga

Zufluchts- und Beratungsstelle
 für Jugendliche in Krisensituationen
 Ungergasse 23, 8020 Graz
 Tel. 050/7900 3200 24 Stunden erreichbar
tartaruga@jaw.or.at www.jaw.or.at

Jugendstreetwork Graz

Für Jugendliche von 14-21 Jahren
 Annenstraße 68, 8020 Graz
 T: 0676/ 88 14 44 38
 E: mail@jugendstreetworkgraz.at
www.jugendstreetworkgraz.at

Beratungsstelle Tara

Beratung und Prozessbegleitung
 bei sexualisierter Gewalt
 Haydngasse 7, 8010 Graz
 Tel. 0316/ 31 80 77
 Erreichbarkeit: Mo, Fr 8-12, Mi, Do 12-17 Uhr
office@taraweb.at www.taraweb.at

Hazissa

Fachstelle für Prävention gegen Gewalt
Beratung, Workshops, Seminare
Karmeliterplatz 2, 8010 Graz
Tel. 0316/ 90 370 160
Mo bis Fr: 9-12 Uhr
office@hazissa.at www.hazissa.at

Kinderschutzzentrum

Griesplatz 32, 8010 Graz
Tel. 0316/83 19 41 - 0, Fax: - 6
graz@kinderschutz-zentrum.at
www.kinderschutz-zentrum.at
Beratungszeiten: Mo-Do: 9-18 Uhr
sowie nach tel. Vereinbarung,
Telefonzeiten: Mo, Mi: 11-13 Uhr, 15-17 Uhr,
Di, Do: 15-17 Uhr

KIJA Kinder & Jugendanwaltschaft

Paulustorgasse 4/III, 8010 Graz
Kinder- und Jugendrechtetelefon: 0316/877 4921
E-Mail: kija@stmk.gv.at
Erreichbarkeit: Mo, Di, Do: 9-15 Uhr,
Mi: 12.30-15 Uhr, Fr: 9-12.30 Uhr
www.kija.at www.kinderanwalt.at

MAFALDA

Beratung für junge Frauen und Mädchen
Arche Noah 11, 8020 Graz
Tel. 0316/ 33 73 00 12
(michaela.langeder@mafalda.at)
Tel. 0316/ 33 73 00 13
(veronika.spannring@mafalda.at)
Beratung: Mo-Do: 9-13Uhr, Fr: 9-12 Uhr
und nach Vereinbarung
office@mafalda.at www.mafalda.at

Jugendstreetwork

Für Jugendliche bis 21 Jahren
Jakominiplatz 1/2 Stock, 8010 Graz
Tel. 0316/ 81 05 470
Mo, Mi: 16-18 Uhr, Di, Fr: 12-14 Uhr
Mädchenöffnungszeit: Di 15-17 Uhr
jugendstreetwork@caritas-steiermark.at
http://jugendstreetwork.caritas-steiermark.at

Jugend und Homosexualität**RosaLila Panther/innen**

Annenstraße 26, 8020 Graz
Tel. 0316/ 36 66 01
info@homo.at www.homo.at
Mo 10-18 Uhr, Mi 9-13 Uhr, Do 14-18 Uhr
Beratung nach Vereinbarung

Courage Graz

Plüddemanngasse 39/1. OG/Tür 5, 8010 Graz
Beratungszeiten: Mo 12-17 Uhr,
Di, Mi, Do:16-19 Uhr,
Telefonische Voranmeldung: Mo - Do, 9-15 Uhr
Tel.: 0699 / 166 166 62
E-Mail: graz@courage-beratung.at

Männerberatung GRAZ

Dietrichsteinplatz 15, 8. Stock, 8010 Graz
persönlich und telefonisch: Mo, Mi 10-12 Uhr,
Di, Do 16-18 Uhr
Tel: 0316/831414
Email: beratung@maennerberatung.at
www.maennerberatung.at

Transgender Selbsthilfegruppe Graz

Seit mehr als 10 Jahren gibt es in Graz eine
Anlaufstelle für Transgender-Personen und ihre
Angehörigen.
Annenstraße 26, 8020 Graz
transgender.graz@gmx.at graz.transgender.at
Ein Gruppenabend im Monat

siehe auch Kapitel „Lesben, Schwule

& Transgender“

Probleme in & mit der Schule**Schulpsychologische Beratungsstelle**

Landesschulrat Steiermark
Körblergasse 25, 8010 Graz
Tel. 050248/ 345 600 oder 601
Mo-Fr: 8-13 Uhr (Sekretariat)
christa.blesl@lsr-stmk.gv.at

ISOP

Dreihackengasse 2, 8020 Graz
Tel. 0316/ 76 46 46
isop@isop.at www.isop.at
Interkulturelle Projekte,
Kinder- und Lernbetreuung

Die Brücke

Kommunikationszentrum zwischen behinderten
und nicht-behinderten Menschen
Grabenstraße 39a, 8010 Graz
Tel. 0316/ 67 22 48
office@bruecke-graz.com www.bruecke-graz.com

SAB

Schul- und Ausbildungsberatung,
Grillparzerstraße 26, 8010 Graz
Tel. 0316/ 68 93 10
Di bis Do von 9-16 Uhr und Fr von 9-13Uhr
sab@ausbildungsberatung.at
www.ausbildungsberatung.at
www.maturawasnun.at

STUDIERENDE

Studienkarte

Art der Ermäßigung:

Jede/r Studierende spart mit der Studienkarte im Vergleich zur Monatskarte rund 38,5 %. Sie gilt – wie jede normale Verbund-Monatskarte – uneingeschränkt für alle öffentlichen Verkehrsmittel in den gekauften Tarifzonen zwischen Wohn- und Studienort. Studierende erhalten eine ermäßigte Vier- (€ 117,10), Fünf- (€ 146,40) oder Sechsmonatskarte (€ 175,60) für öffentliche Verkehrsmittel.

Wer hat Anspruch?

- ✓ Ordentliche Studierende, die zum Zeitpunkt des Kaufs der Karte das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Wo bekommt man die Studienkarte?

Erhältlich ist die Studienkarte im Mobilitäts- und Vertriebscenter der Holding Graz Linien.

Mobilitäts- und Vertriebscenter

Jakoministraße 1, 8010 Graz

Tel. +43 316 887-4224

Öffnungszeiten: Mo-Fr: 8-18 Uhr, Sa: 9-13 Uhr

Nähere Infos:

www.verbundlinie.at/tarif/studienkarte.php

Mobilitätsscheck

Art der Leistung:

Der Mobilitätsscheck ist ein Zuschuss zur Studienkarte bzw. zur Halbjahres- oder Jahreskarte seitens der Stadt Graz.

Folgende Zuschüsse werden gewährt (Stand 2018):

- ✓ für die 6-Monats-Studienkarte, Halbjahreskarte und Jahreskarte 40 Euro
- ✓ für die 5-Monats-Studienkarte 35 Euro
- ✓ für die 4-Monats-Studienkarte 30 Euro
- ✓ für Car Sharing 40 Euro

Wer hat Anspruch?

- ✓ Personen, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und
- ✓ eine Inskriptionsbestätigung (gilt für Erstsemestrige) vorweisen können bzw.
- ✓ einen Studienerfolgsnachweis über 8 Semesterwochenstunden bzw. 16 ECTS Punkte erbringen können (gilt für Höhersemestrige).

Antragstellung:

- ✓ Der Antrag erfolgt mittels E-Government-Formular.
- ✓ Der Mobilitätsscheck-Code wird in Form einer E-Mail übermittelt.
- ✓ Der Mobilitätsscheck kann nur unter Vorweis des Gutschein-Codes (Ausdruck des E-Mails), eines

Ausweises und des Studiennachweises bei den Partnern der Holding Graz Linien bzw. bei der Mobilitätszentrale eingelöst werden.

Studienbeihilfen der AK

Unterstützung für ArbeitnehmerInnen bzw. deren studierende Kinder, sofern ein geringes Familieneinkommen vorliegt. Die Höhe der Beihilfe beträgt 250 €.

AK-Förderung wissenschaftlicher Arbeiten:

Die AK fördert in der Steiermark eingereichte und approbierte Diplomarbeiten, Masterarbeiten und Dissertationen mit 150 bis zu 650 Euro, wenn diese für die Aufgaben der AK von thematischer Relevanz sind. Dazu zählen arbeitsrechtliche, sozialrechtliche, wirtschaftspolitische, bildungspolitische Fragestellungen u.v.m.

Für Bachelorstudien im Pflegebereich und damit verbundene Kombinationsausbildungen, Bachelorstudien im MTD-Bereich sowie das Bachelorstudium der Hebamme gilt die jeweils gültige Richtlinie für die Gewährung einer Ausbildung für Gesundheits- und Sozialberufe der AK Steiermark (www.akstmk.at/pflege)

AK – Arbeiterkammer

Hans-Resel-Gasse 8-14, 8020 Graz

Tel. 05/ 7799-0

www.akstmk.at

Mo-Fr 8-12 Uhr

E-Mail: bildungsbeihilfen@akstmk.at

Nähere Infos: <http://stmk.arbeiterkammer.at>

Sozialtopf der ÖH UNI Graz:

Für Studierende, die in finanzielle Notlagen geraten, hat die ÖH einen Sozialtopf eingerichtet, aus dem einmal im Semester eine Unterstützung bezogen werden kann.

Studierende, die Unterstützung durch den Sozialtopf der ÖH Uni Graz bekommen, können das Mittagsmenü der Uni Graz Mensa (Sonnenfelsplatz 1) kostenlos konsumieren.

Voraussetzungen:

- ✓ soziale Bedürftigkeit im Sinn der Richtlinien, sowie
- ✓ das Erbringen von mindestens 16 ECTS-Punkten aus den letzten beiden Semestern (8 ECTS für Doktoratsstudierende).

Die Anzahl der ECTS-Punkte halbiert sich bei Vorliegen bestimmter Umstände, z.B. Kindererziehung oder Pflege von Angehörigen.

Das **Antragsformular** können Sie unter <http://soziales.oehunigraz.at/oeh-foerderungen/sozialtopf> herunterladen.

Sozialreferat der ÖH KFU Graz

Schubertstraße 6a/I, 8010 Graz

E-Mail: soziales@oehunigraz.at

Tel: +43 316 380-2955

<http://soziales.oehunigraz.at/oeh-foerderungen/sozialtopf>

Mensastempel der ÖH

Die ÖH fördert jedes Menü in der Mensa für Studierende mit einem Betrag von EUR 0,90. Um diese Ermäßigung in Anspruch nehmen zu können, musst du im ÖH-Sekretariat den so genannten „Mensastempel“ holen. Durch Aufdruck eines „M“ auf die „StudentCard“ in einem der UNI-Terminals wird die Förderung dann eingetragen.

Der Mensastempel ist als Unterstützung für diejenigen Studierenden gedacht, die ein Vorjahreseinkommen unter EUR 10.000,- hatten.

Sozialreferat der ÖH KFU Graz

Schubertstraße 6a/I, 8010 Graz

E-Mail: soziales@oehunigraz.at

Tel: +43 316 380-2955

<http://oehunigraz.at/mensastempel>

Studienbeihilfe

Wer hat Anspruch?

- ✓ Soziale Förderungswürdigkeit und ein günstiger Studienerfolg bilden die wesentlichen zwei Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug von Studienbeihilfe.
- ✓ Anspruchsberechtigt sind österreichische StaatsbürgerInnen sowie rechtlich gleichgestellte AusländerInnen (EWR-BürgerInnen sind gleichgestellt, wenn sie selbst oder ein Elternteil „Wanderarbeitnehmerin“ oder „Wanderarbeitnehmer“ sind, oder wenn vor Studienbeginn bereits eine ausreichende „Integration in das österreichische Bildungs- oder Gesellschaftssystem“ bestanden hat.) und Staatenlose.
- ✓ Die soziale Förderungswürdigkeit wird anhand von Einkommen, Familienstand und Familiengröße bestimmt. Diese drei Faktoren sind auch für die Höhe der Beihilfe ausschlaggebend.
- ✓ Ein günstiger Studienerfolg liegt dann vor, wenn die Anspruchsdauer (Mindeststudienzeit + 1 Toleranzsemester) nicht überschritten wird, ein definiertes Ausmaß an Semesterstunden bzw. ECTS Punkten absolviert wurde, das Studium maximal zweimal und nicht später als im jeweils zweiten Semester gewechselt wurde und der erste Studienabschnitt des derzeitigen Studiums oder

eines Vorstudiums längstens innerhalb der zweifachen vorgesehenen Studienzeit plus eines weiteren Semesters absolviert wurde.

- ✓ Das jeweilige Studium muss vor Vollendung des 30. Lebensjahres begonnen worden sein. Ausnahmen gibt es für SelbsterhalterInnen, Menschen mit Behinderungen, Menschen mit Kindern sowie bei der Aufnahme eines Masterstudiums.
- ✓ Es darf noch keine gleichwertige Ausbildung im In- oder Ausland absolviert worden sein (Ausnahmen bei Master- und Doktoratsstudien sowie bei Kurzstudien).
- ✓ Die Anspruchsdauer für Bachelorstudien beträgt 7 Semester, für Masterstudien 5 Semester, bei Diplomstudien gilt ein Toleranzsemester pro Studienabschnitt zusätzlich zur Mindeststudiendauer als Anspruchsdauer. Eine Reihe von Gründen wie Schwangerschaft, Krankheit, Ableistung von Präsenz- oder Zivildienst verlängert die Anspruchsdauer.
- ✓ Für BeihilfenbezieherInnen besteht eine Jahreszuverdienstgrenze von € 10.000. Diese erhöht sich, wenn für eigene Kinder Unterhalt geleistet wird.

Höhe der Studienbeihilfe:

- ✓ Für Studierende, die am Studienort wohnen müssen, weil die tägliche Fahrt vom Wohnsitz der Eltern nicht zumutbar ist, für Studierende deren Eltern verstorben sind und für Studierende, die sich vor der ersten Zuerkennung einer Studienbeihilfe mindestens 4 Jahre selbst erhalten haben (SelbsterhalterInnen-Stipendium), beträgt die Höchststudienbeihilfe € 715 (jährlich € 8.580).
- ✓ Für Studierende, die keine dieser Voraussetzungen erfüllen, beträgt die Höchststudienbeihilfe € 500 (jährlich € 6.000).
- ✓ Für behinderte Studierende und Studierende, die zur Pflege und Erziehung eines Kindes gesetzlich verpflichtet sind, erhöhen sich die oben genannten Beträge.
- ✓ Die Höchststudienbeihilfe vermindert sich um den die Zuverdienstgrenze übersteigenden Betrag, um die zumutbare Unterhaltsleistung der Eltern, des Ehegatten bzw. der Ehegattin oder des eingetragenen Partners/der eingetragenen Partnerin und um den Jahresbetrag der Familienbeihilfe und des Kinderabsetzbetrages.

Antragstellung:

- ✓ Fristen:
Wintersemester: 20. September - 15. Dezember;
Sommersemester: 20. Februar - 15. Mai
- ✓ Die Antragsstellung kann online mittels BürgerInnenkarte oder bei der Stipendienstelle erfolgen. Formulare hierzu finden sich auch im

Downloadbereich auf www.stipendium.at.

Stipendienstelle

Metahofgasse 30, 2. Stock, 8020 Graz.
 Tel. 0316/81 33 88 – 0
 Mo, Di, Do: 9-12 Uhr
 Email: stip.graz@stbh.gv.at
www.stipendium.at

Allgemeiner Fahrtkostenzuschuss:

Der Fahrtkostenzuschuss beträgt monatlich 18 Euro (Stand 2018)

Wer hat Anspruch?

- ✓ Studierende, die am Studienort wohnen und eine personenbezogene Dauerkarte vorweisen können.

Antragstellung:

- ✓ Es ist kein eigener Antrag erforderlich (erfolgt mit Antrag auf Studienbeihilfe), Gewährung erfolgt über die Studienbeihilfenbehörde

Heimfahrtzuschuss:

Wer hat Anspruch?

- ✓ Studierende, deren Eltern im Inland mehr als 200 km entfernt vom Studienort ihres Kindes leben
- ✓ kein Zuschuss für verheiratete Studierende, Vollwaisen und SelbsterhalterInnen

Antragstellung:

- ✓ kein eigener Antrag erforderlich (erfolgt mit Antrag auf Studienbeihilfe; Adresse Studienbeihilfenbehörde siehe Kapitel: Studienbeihilfe“)

Kinderbetreuungszuschuss

Wer hat Anspruch?

- ✓ sozial förderungswürdige Studierende, die sich in der Studienabschlussphase befinden und Kinder zu betreuen haben.
- ✓ Studienabschlussphase bedeutet, dass das Thema der Abschlussarbeit bereits übernommen wurde und maximal noch Lehrveranstaltungen im Umfang von 10 Semesterstunden bzw. 20 ECTS Punkte zu absolvieren sind.
- ✓ Voraussetzung ist, dass wahlweise Studienbeihilfe oder ein Studienabschluss-Stipendium bezogen wird oder man in einem eigenen Haushalt lebt und das Einkommen des Ehepartners/der Ehepartnerin im letzten erfassten Kalenderjahr € 21.800 nicht übersteigt. Die beiden letztgenannten Möglichkeiten bedingen zudem die Aufgabe der Berufstätigkeit für die Zuerkennung des

Zuschusses, erstgenannte Variante schreibt eine Zuverdienstgrenze von € 10.000 im Kalenderjahr fest.

- ✓ Der Antragsteller/die Antragstellerin darf bisher noch kein Studium abgeschlossen haben. Dies gilt nicht, wenn der Zuschuss für ein an ein Bachelorstudium anschließendes Masterstudium beantragt wird.
- ✓ Bei Zuerkennung darf das 41. Lebensjahr noch nicht vollendet sein

Art und Höhe der Leistung:

- ✓ Zuschuss zu den Kosten der Kinderbetreuung
- ✓ Pro Kind werden für die Dauer von höchstens 18 Monaten pauschal maximal 150 € gewährt.

Antragstellung

Das Ansuchen erfolgt bei der Stipendienstelle, der Zuschuss wird im Nachhinein gegen den Nachweis der Kosten ausbezahlt.

Stipendienstelle

Metahofgasse 30, 2. Stock, 8020 Graz.
 Tel. 0316/81 33 88 – 0
 Mo, Di, Do: 9-12 Uhr
 Email: stip.graz@stbh.gv.at
www.stipendium.at

Allgemeine Beihilfen für Studierende

Folgende allgemeine Beihilfen kommen auch Studierenden zugute. In einigen Punkten sind jedoch Unterschiede zu anderen Anspruchsgruppen zu berücksichtigen:

Familienbeihilfe und Wohnbeihilfe (siehe gesonderte Kapitel)

ORF/GIS Gebührenbefreiung, Telefongebührensuschuss:

Ein positiver Studienbeihilfenbescheid ist zusätzlich zum Nachweis über das Einkommen aller im Haushalt lebenden Personen Voraussetzung für die Gewährung der Gebührenbefreiung bzw. des Telefongebührensuschusses. Weiters wird eine Fortsetzungsbestätigung und die Angabe über finanzielle Unterstützung durch Familienangehörige und Dritte benötigt.

Siehe auch Kapitel „Soziale Leistungen“

LESBEN & SCHWULE & TRANSGENDER

RosaLila PantherInnen

Annenstraße 26, 8020 Graz

Tel. 0316/ 36 66 01

info@homo.at www.homo.at

Mo 10-18 Uhr, Mi 9-13 Uhr, Do 13-17 Uhr

Beratung nach Vereinbarung

Peer-Beratung

der RosaLila PantherInnen

Peer-Beratung für Lesben, Schwule, Bisexuelle
und deren Angehörige

Annenstraße 26, 8020 Graz

Tel. 0316/ 36 66 01

info@homo.at www.homo.at

Mo 10-18 Uhr, Mi 9-13 Uhr, Do 14-18 Uhr

Beratung nach Vereinbarung

Stammtisch für Männer

der RosaLila PantherInnen

Treffpunkt für schwule Männer jeden Alters
meist 1 Mal im Monat, Sa ab 20 Uhr

www.homo.at/saktivitaeten/maenner

Donna Lila

der RosaLila PantherInnen

Jeden 3. Do im Monat: Themenabend mit
frauenspezifischem Inhalt
von Frauen für Frauen - Vielseitig und offen

www.homo.at/joomla/aktivitaeten/frauen

Verein CHARMA

gemeinnütziger Verein zur Förderung der Toleranz
zwischen Homo- und Heterosexuellen

Veranstaltungen und Projekte zum Abbau von
Vorurteilen und Diskriminierung

Schönaugasse 5, 8010 Graz

office@charma.cc www.charma.cc

Courage Graz

Plüddemanngasse 39/1, OG/Tür 5, 8010 Graz
Beratungszeiten: Mo 12-17 Uhr, Di-Do 16-19 Uhr

telefonische Voranmeldung: Mo-Do: 9-15 Uhr

Tel: 0699 / 166 166 62

E-Mail: graz@courage-beratung.at

Antidiskriminierungsstelle

Andritzer Reichsstraße 38/ 1.Stock, 8045 Graz

Tel: 0316 714 137

Öffnungszeiten: Mo, Di, Do: 08.30-17 Uhr

Fr: 08.30-14 Uhr

Transgender Selbsthilfegruppe Graz

Seit mehr als 10 Jahren gibt es in Graz eine
Anlaufstelle für Transgender-Personen und ihre
Angehörigen.

Annenstraße 26, 8020 Graz

Sandra: transgender.graz@gmx.at

Ein Gruppenabend im Monat

graz.transgender.at

STOP AIDS

Verein zur Förderung von sicherem Sex

Annenstraße 26, 8020 Graz

Telefon: +43/699/15 25 25 66

stopaids@geilundsafe.at www.stopaids.at;

www.geilundsafe.at

Steirische AIDS Hilfe

Hans-Sachs-Gasse 3, 8010Graz

E-Mail: steirische@aids-hilfe.at

Tel. (+43) 0316 81 50 50

Fax: (+43) 0316 81 50 50 6

www.aids-hilfe.at/

Beratungszeiten: Di, Mi, Do: 16:30-19:30 Uhr,

Fr: 17-19 Uhr

Testzeiten: Di, Mi, Do: 16:30-19 Uhr

Stammtisch für Eltern homosexueller Kinder

der RosaLila PantherInnen

Jeden 2. Dienstag im Monat

ab 18 Uhr im „La Meskla“

Kaiserfeldgasse 19, 8010 Graz

Um Voranmeldung unter 0316/366601 oder

info@homo.at wird gebeten

Auf Wunsch auch Einzelberatung nach tel.

Vereinbarung möglich

Queer-Referat der ÖH Uni Graz und der HTU

Hilfestellung bei Fragen zu gleichgeschlechtlicher
Liebe, Bisexualität, Transgender, etc.; öffentliches

Auftreten für die rechtliche Gleichstellung
Homosexueller;

Hilfestellung bei Diskriminierungen aufgrund
sexueller Ausrichtung;

Organisation und Durchführung von queer-
Tutorium, queer-Stammtisch und queer-Unifest.

Sprechstunde nach Vereinbarung

queer@oehunigraz.at www.queerstudent.at

MAFALDA

Beratung für junge Frauen und Mädchen
Arche Noah 11, 8020 Graz
Tel. 0316/ 33 73 00 12

(michaela.langeder@mafalda.at)

Tel. 0316/ 33 73 00 13

(veronika.spannring@mafalda.at)

Beratung: Mo-Do: 9-13 Uhr & nach Vereinbarung
office@mafalda.at www.mafalda.at

Männerberatung GRAZ

Dietrichsteinplatz 15, 8. Stock, 8010 Graz
persönlich und telefonisch: Mo, Mi: 10-12 Uhr,
Di, Do: 16-18 Uhr

Tel: 0316/83 14 14

Email: beratung@maennerberatung.at

www.vmg-steiermark.at

SENIORINNEN

Infos, Beratung & Hilfe, Freizeitgestaltung

SENIORINNEN BÜRO der Stadt Graz

Beratungs- und Informationsstelle für älter
werdende und ältere Grazer/innen

Organisation von Treffpunkten, Kursen,
SeniorNettCafè, Bewegungstraining, Schwimmen
für SeniorInnen

Stigergasse 2/3. Stock, 8020 Graz

Mo-Fr 8-13 Uhr u. nach Vereinbarung

Tel. 0316/ 872-6390

ulla.herfort-woerndle@stadt.graz.at

Volkshilfe Seniorenclubs

Lend/Gries: Eckertstraße 67

Rückfragen: Edeltraud Meißlitzer,

Tel. 0676 870 831 507

Zentralverband der Pensionisten

Rat und Hilfe für ältere Personen bei Anträgen um
Pflegegeld, Pension, Ausfüllen von Formularen,
Erklärung zur ArbeitnehmerInnenveranlagung
(=Jahresausgleich),

Geselligkeit, Ausflüge, Reisen, Senior/innenturnen

Tel. 0316/ 71 24 80

Lagergasse 98a, 8020 Graz

zentralverband@kpoe-steiermark.at

Sprechtage: Mo-Do: 10-14

Tel. Voranmeldung erbeten

Aktiver Lebensabend

Landesverband Steiermark

Moserhofgasse 47, 8010 Graz

Tel. 0676/462 0 462

E-Mail: office@aktiverlebensabend.at

<http://aktiverlebensabend.at>

Kultur, Geselligkeit, Sport, Gymnastik,
Reisen, Ausflüge

Österr. Rotes Kreuz

Freiwilliger Sozialdienst

Münzgrabenstraße 151

Tel. 050/ 1445 10 160

Kultur, Geselligkeit, Sport, Gymnastik

Hilfswerk Steiermark GmbH

Paula-Wallisch-Straße 9, 8055 Graz

Tel. 0316/81 31 81 0

office@hilfswerk-steiermark.at

www.steiermark.hilfswerk.at

Medizinische Beratung, mobile Dienste und Hilfe

Sozialmedizinisches Zentrum

Liebenauer Hauptstraße 141, 8041 Graz

Tel. 0699/18 08 43 75

www.smz.at smz@smz.at

Psychotherapie, Beratung, Sozialarbeit,
Veranstaltungen, Vorträge und Infos

SBZ - Sozial- und Begegnungszentren

Leechgasse 30

Tel. 0316/ 23 23 00

www.sbz.at office@sbz.at

psychologische Beratung, medizinische Beratung,
mobile Dienste, Betreuung, Rechtsberatung und
sonstiges.

Steirischer Seniorenbund

Karmeliterplatz 6

Tel. 0316/ 82 21 30

seniorenbund@stvp.at www.seniorenbund.stvp.at

psychologische, medizinische und
rechtliche Beratung

Volkshilfe Steiermark

Sackstraße 20/I Tel. 0316/ 8960-0

office@stmk.volkshilfe.at

www.stmk.volkshilfe.at

psychologische und medizinische Beratung;
Essen zu Hause, Zustelldienste,
Notruftelefone, Tageszentren

SENIORINNEN HANDBUCH

erhältlich im SeniorInnenbüro der Stadt, beim Portier im Rathaus und an den Servicestellen; wichtige Adressen, Tel.-Nummern, Tipps & Infos
Stigergasse 2, 3. Stock, 8020 Graz
Telefon: 0316/872-6390, 6391, 6392
E-Mail: ulla.herfort-woerndle@stadt.graz.at
Download unter www.graz.at, SeniorInnen - Serviceleistungen

Sozialservicestelle der Steiermärkischen Landesregierung

Burggasse 7-9, 8010 Graz
Tel. 0800/ 20 10 10 oder 0316/877- 3199
sozialservicestelle@stmk.gv.at
Infos über den gesamten Sozialbereich

Tageszentrum Robert Stolz

Kultur, Geselligkeit, Sport, Gymnastik, Reisen, Ausflüge, Beratung, Betreuung
Theodor-Körner-Straße 65, 8010 Graz
Tel: 0316/70 60 29 00
Mo-Fr: 8-17 Uhr
ggz.tageszentrum@stadt.graz.at www.ggz.graz.at

HörBIBLIOTHEK Mariahilf

Die HörBibliothek Mariahilf verleiht ausschließlich Hörbücher
Mariahilferplatz 3, 8020 Graz
Tel. (0316) 71 31 69-12
hoerbibliothek.mariahilf@utanet.at
www.hoerbibliothek.at
Geöffnet: Mi: 15-18:30 Uhr, Fr: 8-11 Uhr,
So: 10-11 Uhr

Essensdienste**Wer hat Anspruch?**

- ✓ BürgerInnen, die infolge körperlicher Gebrechen nicht selbst in der Lage sind, sich ein Mittagessen zuzubereiten
- ✓ BürgerInnen, die nicht von Angehörigen oder Nachbarn versorgt werden können

Wie erfolgt die Bezahlung?

- ✓ Die Verrechnung der zugestellten Speisen erfolgt direkt über die beauftragte Firma

Weitere Informationen dazu:**SeniorInnenbüro der Stadt Graz**

Stigergasse 2, 3. Stock, 8010 Graz
Mo-Fr: 8-13 Uhr
Tel. 0316/ 872-6390
Fax: - 6399
E-Mail: senioren@stadt.graz.at

Anbieter:**Volkshilfe**

Göstingerstraße 28c, 8020 Graz
Tel. 0316/ 57 76 22 - 11000
essenzuhause@stmk.volkshilfe.at

Grazer Menü Service

Herrgottwiesgasse 117-119, 8020 Graz
Tel. 0316/ 27 12 12

Humano

Wiener Straße 186, 8051 Graz
Tel. 0316/ 833 822
E-Mail: office@humano.at

Mittagstisch für SeniorInnen

Als Alternative zum „Rollenden Essenszustelldienst“ wird SeniorInnen die Möglichkeit geboten, ihren Mittagstisch in Gesellschaft von Bewohnerinnen und Bewohnern verschiedener Pensionistenheime einzunehmen.

ACHTUNG: Voranmeldung erforderlich!

Verrechnung

In allen PensionistInnenheimen ist das Essen direkt zu bezahlen. Weitere Infos erhalten Sie im SeniorInnenbüro, Tel. 872/6391.

Der Mittagstisch für SeniorInnen wird in folgenden Häusern angeboten:**II. Bezirk – St. Leonhard**

Annaheim der Kreuzschwestern
Riesstraße 24
Tel. 0316/36 05 0
Mo-So, Preis: € 5,50

III. Bezirk – Geidorf

Tageszentrum Robert Stolz
Theodor Körner Straße 67
Tel. 0316/7060 290
Mo-Fr, Preis: € 6,50

VIII. Bezirk – St. Peter

Caritas Senioren- & Pflegewohnhaus
Hubertusstraße 6
Tel. 0316/46 52 35
Mo-So, Preis: € 7,98

X. Bezirk – Ries

Senioren- & Pflegewohnheim SINN
Ragnitzstraße 60
Tel. 0316/30 32 80
Mo-So, Preis: € 6,20

XV. Bezirk – Wetzelsdorf

SeneCura AIS Pflegeheim
Peter Rosegger Straße 9
Tel. 0316/27 14 27
Mo-So, Preis: € 5,50

XVI. Bezirk – Straßgang

Caritas Senioren- & Pflegewohnhaus
Aribonenstraße 6
Tel. 0316/90 85 01
Mo-So, Preis: € 6,60

SeniorInnencard**Was bietet die SeniorInnencard?**

- ✓ Mit der SeniorInnen-Card zahlen Sie bei verschiedenen Bildungs-, Kultur-, Freizeit- und Sporteinrichtungen ermäßigte Eintritts- und Teilnahmegebühren.

Antragstellung

- ✓ Alle SeniorInnen ab 55 Jahren, die in Graz, Graz-Umgebung und im Bezirk Voitsberg (steirischer Zentralraum) ihren Wohnsitz haben.
- ✓ Für die Ausstellung der Karte wird ein Bereitstellungsbetrag von EUR 1,50 (bei Abholung) bzw. EUR 2,-- (bei Zusendung) eingehoben.

||ACHTUNG! Die SeniorInnencard gilt nicht bei GVB, ÖBB und Postbus! ||

**SeniorInnenbüro
der Stadt Graz**

Stigergasse 2, 3. Stock, 8010 Graz
Mo-Fr: 8-12.30 Uhr
Tel. 0316/ 872-6390/93
Fax: - 6399
E-Mail: senioren@stadt.graz.at

Mobilitätskarte

SeniorInnen, die eine so kleine Pension bekommen, dass sie damit eine GIS-Befreiung bekommen, können über die SozialCard die „Grazer SozialCard Mobilität“ bei den Holding Graz Linien beziehen.

Die „SozialCard Mobilität“ kann unter Vorlage der Sozial-Card um derzeit entweder € 50,-- (ohne Schloßbergbahnbenützung) oder € 60,-- (mit Schloßbergbahnbenützung) pro Person und Jahr gekauft werden. Die „SozialCard Mobilität“ ist gültig für die Benützung aller städtischen Verkehrsmittel mit ein- und zweistelliger Liniennummer in der Zone 101.

Nähere Informationen zur SozialCard im Kapitel „Soziale Leistungen“

**Ermäßigte SeniorInnenkarten der
Graz Linien**

Für SeniorInnen bieten die Graz Linien am Ticketautomaten um 38 Prozent ermäßigte Stunden- und 24-Stundenkarten an. Die 10x1-Stundenkarte und die 10x24-Stundenkarten gibt es im Vorverkauf ebenso um 38% ermäßigt. **Vorraussetzung: ÖBB Vorteils-card für SeniorInnen.**

ÖBB Vorteils-card für SeniorInnen**Wer hat Anspruch?**

- ✓ Männer und Frauen ab dem 63. Lebensjahr

Was kostet die Vorteilskarte?

- ✓ Sie kostet 29 Euro und gilt ein Jahr ab dem Ausstellungsdatum
- ✓ Für SeniorInnen, die eine Ausgleichs- oder Ergänzungszulage erhalten, besteht die Möglichkeit, die Vorteils-card gratis zu erhalten.

Antragstellung

- ✓ Die Bestellscheine erhalten Sie auf der ÖBB Homepage (www.oebb.at) oder direkt am Bahnschalter.
- ✓ Bei der Erstbestellung benötigen Sie ein Foto und einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis

Was bringt die ÖBB-Vorteils-card?

- ✓ Der Preisnachlass auf ÖBB-Fahrkarten beträgt mindestens 45%, bei grenzüberschreitenden Bahnreisen 25%
- ✓ Bei den Graz Linien wird bei Stunden- und 24-Stundenkarten eine Fahrpreisermäßigung von 38% gewährt.

*„Mobile Soziale Dienste“ siehe
gesondertes Kapitel*

Tagesbetreuung

Hilfs- bzw. pflegebedürftige Menschen, die ihre vertraute Umgebung nicht verlassen, aber dennoch tagsüber gut betreut werden möchten, finden in Tageszentren Pflege und Betreuung, kreative Beschäftigungsangebote, Essen und soziale Kontakte.

Tageszentrum Robert Stolz

Theodor-Körner-Straße 65, 8010 Graz
Tel. 0316/ 70 60 29 00

ggz.tageszentrum@stadt.graz.at www.ggz.graz.at

Öffnungszeiten von Montag bis Freitag 8-17 Uhr.
Begegnungsforum mit kreativer Tagesgestaltung.
Die Räume sind auf unterschiedlichste Wünsche und Bedürfnisse der SeniorInnen ausgerichtet.
Viele Veranstaltungen finden im Park statt.
Individuelle Diätwünsche werden berücksichtigt.

Tageszentrum SEIERSBERG

Haushamerstraße 3, 8054 Seiersberg
Tel. 0316/ 28 65 29 0

tz-seiersberg@stmk.volkshilfe.at
www.stmk.volkshilfe.at

Öffnungszeiten: Mo, Di, Mi, Fr 8.30-16 Uhr.
Bastelraum, Bewegungsraum (Ergotherapie), Speisesaal, modern eingerichtetes Pflegebad, begrünte Terrasse. Die Tarife sind sozial gestaffelt, die An- und Abreise wird auf Wunsch vom Tageszentrum organisiert.
Im Tageszentrum Seiersberg sind auch die mobilen Sozial- und Gesundheitsdienste untergebracht.

Tageszentrum HART BEI GRAZ

Pachern Hauptstraße 89, 8075 Hart b. Graz
Tel. 0316/ 21 80 016

tageszentrum-hart@stmk.volkshilfe.at

Öffnungszeiten sind Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag jeweils von 8.00-16.00 Uhr.
Besonders gefördert werden im Tageszentrum Hart bei Graz das Gehirn mittels Gedächtnistraining, die Gelenke mittels Gymnastikübungen sowie die geistige Fähigkeit durch Handwerken.

HAUS AM RUCKERLBERG

Nibelungengasse 69-73, 8010 Graz
Tel. 0316/ 32 16 08 101
Diakoniewerk

www.diakoniewerk-steiermark.at/de/haus-am-ruckerlberg-graz-seniorenarbeit

Das Haus am Ruckerlberg bietet flexible Öffnungszeiten an und organisiert Ihnen auf Wunsch auch einen Fahrdienst!

Sie bekommen dort ein reichhaltiges Frühstück, ein Mittagessen sowie einen Nachmittagskaffee und auf Wunsch natürlich auch ein Abendessen. Von den Pflegehelfern wird Ihnen auch bei Tätigkeiten wie Körperpflege oder Medikamenteneinnahme geholfen. Weiters hat das Haus am Ruckerlberg ein breit gefächertes Freizeitangebot.

Tageszentren für Demenzkranke

Für SeniorInnen mit Demenz gibt es tageweise Betreuungseinrichtungen, die sich konkret an Ihren Bedürfnissen orientieren.

Memory Tageszentrum Rosenhain

Max-Mell-Allee 16a, 8010 Graz
Tel.: +43 316 7060-3900

ggz.memorytageszentrum@stadt.graz.at
www.ggz.graz.at

Tageszentrum Diakoniewerk

Nibelungengasse 69
8010 Graz

Tel: +43 316 321608-24

www.diakoniewerk.steiermark.at

Demenztageszentrum Elisa

Elisabethinergasse 31
8020 Graz

Tel: +43 676 880 155 57

www.caritas-pflege.at

Kurzzeitpflegeeinrichtungen

HKP Residenz

Neuholdaugasse 34, 8010 Graz
Tel. 0316 83 31 01

Geriatrische Gesundheitszentren

Albert Schweitzer Gasse 36, 8020
Tel. 0316/ 70600

Haus der Barmherzigkeit

Riesstraße 35, 8010 Graz
Tel. 0316/ 32 23 42 27

Pflegewohnheim Rosenhain

Max Mell Allee 16, 8010 Graz
Tel. 0316/ 7060 3999

Pflegewohnheim Robert Stolz

Theodor Körner Straße 65, 8010 Graz
Tel: 0316 7060 2999

Haus der Senioren Liebenau

Messendorferstraße 79, 8041 Graz
Tel: 0316 40 91 80

Haus Lamberg

Grillparzerstraße 50, 8010 Graz
Tel: 0316 32 33 45

adcura Stadtresidenz

Babenbergerstraße 80, 8020 Graz
Tel: 0316 71 23 23

Pflegezentrum Graz-St. Peter

Anton-Jandlweg 21-23, 8042 Graz
Tel: 0316 40 20 06

SeneCura AIS Pflegeheim GmbH

Peter-Rosegger-Straße 9, 8053 Graz
Tel: 0316 27 14 27

Senioren- und Pflegeheim Fischbacher

Föllingerstraße 21, 8044 Graz
Tel: 0699 13 33 45 45

Seniorenresidenz Eggenberg

Eckertstraße 98, 98a, 8020 Graz
Tel: 0316 58 66 01

Seniorenresidenz Graz-Ragnitz

Ragnitzstraße 60, 8047 Graz
Tel: 0316 30 32 80

St. Christophorus Seniorenhaus

Riesstraße 41, 8047 Graz
Tel: 0316 32 41 66

Seniorenzentrum Eggenberg

Göstingerstraße 28b, 8020 Graz
Tel: 0316 58 46 30 62000

**Senioren- und Pflegeheim
Odilien-Institut**

Leonhardstraße 130, 8010 Graz
Tel: 0316 322 667

Seniorenwohnungen der Stadt Graz

Wer hat Anspruch?

SeniorInnen ab 60 Jahren, deren derzeitige Wohnsituation aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen nicht mehr den aktuellen Bedürfnissen entspricht.

Kriterien:

- ✓ aktuelle Wohnsituation ist nicht mehr bedarfsgerecht,
- ✓ geringes Einkommen.

Antrag erfolgt über die zuständige Sozialarbeiterin des Sozialamts.

Kontakt:

Beratungsdienst des Sozialamts

Tel. 872-6344

Senior/innenwohnungen der Stadt Graz

Körblergasse 82, 82a, 82b, 8010 Graz
(0316) 872-6344

Scheidenbergergasse 1, 8010 Graz
(0316) 872-6344

Theodor-Körner Straße 65, 8010 Graz
(0316) 872-6344

Floßlendstraße 18-24, 8020 Graz
(0316) 872-6344

Anton-Wildgans-Weg 15, 8043 Graz
(0316) 872-6344

Straßganger Straße 371, 8054 Graz
(0316) 872-6344

Belgiergasse 15, 8020 Graz
(0316) 872-6344

Rosenhain 3, 8010 Graz
(0316) 872-6344

Rosenhain 4, 8010 Graz
(0316) 872-6344

Betreutes Wohnen

Betreutes Wohnen ist eine Wohnform für ältere Menschen im Rahmen eines wohnbaufördernden Mietverhältnisses. Eine altersgerechte Wohnsituation und konkrete Betreuungsleistungen (Notruftelefon, Servicestelle für Beratung und Unterstützung im Haus...) werden miteinander kombiniert angeboten. Durch diese Leistungen und die individuelle Inanspruchnahme Mobiler Sozial- und Gesundheitsdienste (SHG) soll es ermöglicht werden, solange es für die BewohnerInnen sozial und gesundheitlich möglich ist, in der eigenen Wohnung zu leben.

ACHTUNG: Einige Anbieter haben auch „Betreubares Wohnen“ im Programm. Da hier nicht alle Kriterien des Landes Steiermark für „Betreutes Wohnen“ gegeben sein müssen, empfiehlt es sich, nach den konkreten Leistungen und Förderungen zu fragen.

Weitere Anbieter und Informationen auf: <https://www.graz.at>

Caritas Betreutes Wohnen an 7 Standorten

Lilienthalgasse 12, 8020 Graz
Gradnerstraße 40, 8055 Graz
Elisabethnergasse 31, 8020 Graz
Stockergasse 8, 8020 Graz
Raiffeisenstraße 190, 8041 Graz
SBZ Leechgasse 30, 8010 Graz
Zeppelinstraße 14a, 8055 Graz
St. Peter Hauptstraße 95, 8042 Graz
Auskünfte und Anmeldungen:

Ilse Sorko
+43(676)88015-700
Ilse.sorko@caritas-steiermark.at
www.caritas-steiermark.at

Volkshilfe Betreubares Wohnen Wetzelsdorf

Krottendorferstraße 14, 8052 Graz
Tel. 0316 / 58 20 40
haus-wetzelsdorf@stmk.volkshilfe.at
www.stmk.volkshilfe.at

Volkshilfe Betreutes Wohnen Grazer Messe

Münzgrabenstraße 84b, 8010 Graz
Tel. (0316) 8073-412
sozialzentrum.g@stmk.volkshilfe.at
www.stmk.volkshilfe.at

Betreutes Wohnen am Oeverseepark

Albert-Schweitzer-Grasse 36, 8020 Graz
Tel. (0316) 70 60 – 1650
brigitta.wolfsberger@stadt.graz.at
www.ggz.graz.at

Miteinander leben GmbH

Fellingergasse 7, 8020 Graz
Tel. 0664-96 46 571
office@miteinander-leben.at
www.miteinander-leben.at

Miteinander leben GmbH

Sozialpsychiatrisches Wohnhaus
Lagergasse 12, 8020 Graz
Tel. (0316) 82 52 66
wohnhaus.lagergasse@miteinander-leben.at
www.miteinander-leben.at

Geriatrische Gesundheitszentren der Stadt Graz

Geriatrische Gesundheitszentren der Stadt Graz

Albert Schweitzer Gasse 36, 8020 Graz
PatientInnenservice Leiter:
Michael Purkarthofer MAS
Tel.: (0316) 7060-1120, Fax: (0316) 7060-1129;
E-Mail: michael.purkarthofer@stadt.graz.at
PatientInnenanmeldung und Aufnahme:
Doris Pertschy und Irmgard Degasperi-Gaischeg
Tel.: (0316) 7060-1111, Fax: (0316) 7060-1119;
E-Mail: ggz.aufnahme@stadt.graz.at
www.ggz.graz.at

SeniorInnenresidenz Robert Stolz

Theodor-Körner-Straße 67, 8010 Graz
Tel. 0316/ 7060 2999
Fax: 0316/ 7060 2009
ggz.geidorf@stadt.graz.at www.ggz.graz.at

Pflegewohnheim Erika Horn

Stattegger Straße 100, 8045 Graz
Tel.: +43 316 7060 - 5999
Fax: +43 316 7060 - 5009
ggz.andritz@stadt.graz.at

Pflegewohnheim Aigner-Rollett am Rosenhain

Max-Mell-Allee 16, 8010 Graz
Tel. 0316/ 7060 3999
Fax: 0316/ 7060 3009
ggz.rosenhain@stadt.graz.at www.ggz.graz.at

Pflegewohnheim Peter Rosegger

Maria-Pachleitner-Straße 30, 8053 Graz
Tel.: +43 0316 7060-4999 | Fax: 4009
E-Mail: ggz.wetzelsdorf@stadt.graz.at
www.ggz.graz.at

SeniorInnen- & Pflegeheime in Graz

Annaheim der Kreuzschwestern

Riesstraße 24, 8010 Graz
Tel. 0316/ 36 05 0
www.annaheim.at

Senioren- und Pflegewohnhaus der Caritas Graz-St. Peter

Hubertusstraße 6, 8042 Graz
Tel. 0316/ 46 52 35
www.caritas-steiermark.at

SeniorInnen- und Pflegewohnhaus der Caritas Graz-Strassgang

Aribonenstraße 6, 8054 Graz
Tel. 0316/ 90 85 01
www.caritas-steiermark.at

Haus am Ruckerlberg

Nibelungengasse 69/73, 8010 Graz
Tel. 0316/ 32 16 08
www.steiermark-diakoniewerk.at

DienerInnen Christi

Ulrichsweg 18, 8045 Graz
Tel. 0316/ 67 17 65
dienerinnen_christi@gmx.at

Geriatrische Gesundheitszentren

Albert-Schweitzer-Gasse 36, 8020 Graz
Tel. 0316/ 7060 1999
www.ggz.graz.at

Pflegewohnheim Erika Horn

Stattegger Straße 100, 8045 Graz
Tel.: +43 316 7060 - 5999
www.ggz.graz.at

Haus der Barmherzigkeit

Riesstraße 35, 8010 Graz
Tel. 0316/ 32 23 42 0
www.hdb-graz.at

Haus der Senioren Liebenau

Messendorferstraße 79, 8041 Graz
Tel. 0316/ 40 91 80
www.haus-der-senioren.at

HKP Residenz

Neuholdaugasse 34, 8010 Graz
Tel. 0316/ 83 31 01
www.hkp-residenz.at

adcura Stadtresidenz

Babenbergerstraße 80, 8020 Graz
Tel. 0316/ 71 23 23
www.adcura.at

Haus Lamberg

Grillparzerstraße 50, 8010 Graz
Tel. 0316/ 32 33 45
office@haus.lamberg.at

SeniorInnen- und Pflegewohnheim am Odilien-Institut Graz

Leonhardstraße 130, 8010 Graz
Tel. 0316/ 32 26 67 22
www.odilien.at

Pflegewohnheim Aigner-Rollett am Rosenhain (GGZ)

Max Mell Allee 16, 8010 Graz
Tel. 0316/ 7060 3999
www.ggz-graz.at

Pflegezentrum Graz St. Peter

Anton-Jandl Weg 21-23, 8042 Graz
Tel. 0316/ 40 20 06
www.pflegezentrum-graz-stpeter.at

SeneCura AIS Pflegeheim GmbH.

Peter Rosegger Straße 9, 8053 Graz
Tel. 0316/ 27 14 27
www.senecura.at

Seniorenresidenz Eggenberg

Eckertstraße 98-98a, 8020 Graz
Tel. 0316/ 58 66 01
www.sanlas.at

Senioren- & Pflegeheim Fischbacher

Föllingerstraße 21, 8044 Graz
Tel. 0699/ 13 33 45 45
eva.fischbacher@gmx.at

Seniorenresidenz Graz-Ragnitz

Ragnitzstraße 60, 8047 Graz
Tel. 0316/ 30 32 80
www.seniorenresidenz-ragnitz.at

Volkshilfe Seniorenzentrum Eggenberg

Göstingerstraße 28b, 8020 Graz
Tel. 0316/ 58 46 30
www.stmk.volkshilfe.at

Volkshilfe Seniorenzentrum Wetzelsdorf

Krottendorferstraße 14, 8052 Graz
Tel. 0316/58 20 40
www.stmk.volkshilfe.at

Pflegewohnheim Peter Rosegger (GGZ)

Maria-Pachleitner-Straße 30, 8053 Graz
Tel.: +43 0316 7060-4999 | Fax: 4009
E-Mail: ggz.wetzelsdorf@stadt.graz.at

Senecura Graz-Lend

Mariengasse 31, 8020 Graz
Tel. 0316/ 90 70 82
www.senecura.at

SeniorInnenresidenz Robert Stolz (GGZ)

Theodor Körner Straße 67, 8010 Graz
Tel. 0316/ 7060 2999
www.ggz.graz.at

PENSION

Alterspension

Arten der Alterspension:

- ✓ Personen, die vor dem 1.1.1955 geboren sind
- ✓ Personen, die ab dem 1.1.1955 geboren sind
- ✓ Berufseinsteiger/innen ab 1.1.2005

Personen, die vor dem 1.1.1955 geboren sind

Für Personen, die vor dem 1. Jänner 1955 geboren sind, gilt die Pensionsharmonisierung - mit Ausnahme der Korridor- und Schwerarbeiterpension - nicht. Sie können einzelne, für sie günstigere, Bestimmungen des Allgemeinen Pensionsgesetzes (APG) nutzen.

Anspruchsvoraussetzungen: Regelpensionsalter

- ✓ 60. Lebensjahr bei Frauen
- ✓ 65. Lebensjahr bei Männern
- ✓ 180 Versicherungsmonate (15 Versicherungsjahre)
- ✓ innerhalb der letzten 360 Kalendermonate (30 Jahre) oder
- ✓ 180 Beitragsmonate (15 Beitragsjahre) der Pflichtversicherung bzw. der freiwilligen Versicherung ohne zeitliche Lagerung oder
- ✓ 300 Versicherungsmonate (25 Versicherungsjahre) bis zum Stichtag, wobei Ersatzmonate erst ab 1. Jänner 1956 zählen

Hinweis: Die Versicherungszeiten können Beitragszeiten und Ersatzzeiten beinhalten.

ACHTUNG: Für Männer, die ab dem 1. Jänner 1944 geboren sind, kommt die Korridorpension ab dem 62. Lebensjahr in Betracht.

Für vor 1955 geborene Frauen ist die Korridorpension generell nicht relevant, weil das Antrittsalter der Frauen dieser Jahrgänge für die Alterspension noch bei 60 Jahren liegt.

Jede Leistung aus der Pensionsversicherung kann nur über einen entsprechenden Antrag gewährt werden. Der Pensionsantrag ist bei der zuständigen Behörde einzubringen.

Zuständige Behörden:

Der Pensionsversicherungsträger (Pensionsversicherungsanstalt (PVA), Sozialversicherungsanstalt der Bauern (SVB), Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA), Versicherungsanstalt des österreichischen Notariats, Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau (VAEB) oder Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVA).

Hinweis: Für die Berechnung und Auszahlung der Pension ist immer nur ein Pensionsversicherungsträger zuständig, und zwar jenes Institut, bei dem in den letzten 15 Jahren vor dem Pensionsstichtag die meisten Versicherungsmonate erworben wurden. Der zuständige Pensionsversicherungsträger wendet ausschließlich die für ihn geltenden Bestimmungen an. D.h., dass auch bei anderen Versicherungsträgern erworbene Versicherungszeiten wie eigene behandelt werden.

Personen, die nach dem 1.1.1955 geboren sind

Für Personen, die vor dem 1. Jänner 2005 Versicherungsmonate erworben und das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gibt es durch die Pensionsharmonisierung grundlegende Änderungen:

Pensionskonto:

Die Kontoerstgutschrift gibt Auskunft über die Höhe der Rente, würde man an genau diesem Tag in Pension gehen.

- ✓ Das Pensionskonto ist ein virtuelles Konto, auf das alle Beiträge zur Pensionsversicherung fließen – nicht als richtiges Geld, sondern als Gutschrift.
- ✓ Alle Gutschriften, die Sie im Laufe des Lebens bekommen, werden dort gesammelt und jährlich

der allgemeinen Teuerung und Lohnentwicklung angepasst. So können Sie in Zukunft mitverfolgen, wie sich Ihre Pensionsansprüche jährlich entwickeln.

- ✓ Wenn Sie Ihre Kontoerstgutschrift erhalten haben, können Sie jederzeit mithilfe Ihrer Bürgerkarte oder Handysignatur bzw. über FinanzOnline in Ihr Pensionskonto einsteigen. Außerdem können Sie sich an Ihren Pensionsversicherungsträger wenden, der Ihnen einen Kontoauszug per Post zukommen lässt.
- ✓ Mit dem Pensionsrechner der Arbeiterkammer kann die künftige Pensionshöhe abgeschätzt werden: www.pensionsrechner.arbeiterkammer.at

Anspruchsvoraussetzungen: Regelpensionsalter:

- ✓ 60. Lebensjahr bei Frauen bis 2024
- ✓ 65. Lebensjahr bei Frauen ab 2033
- ✓ 65. Lebensjahr bei Männern
- ✓ Das Regelpensionsalter der Frauen wird ab 1. Jänner 2024 schrittweise (um 6 Monate im Jahr) an das der Männer angepasst.
- ✓ 180 Versicherungsmonate (15 Versicherungsjahre) innerhalb der letzten 360 Kalendermonate (30 Jahre) oder
- ✓ 180 Beitragsmonate (15 Beitragsjahre) der Pflichtversicherung bzw. der freiwilligen Versicherung ohne zeitliche Lagerung oder
- ✓ 300 Versicherungsmonate (25 Versicherungsjahre) bis zum Stichtag, wobei Ersatzmonate zählen.
- ✓ Alternativ dazu folgende Wartezeit: mindestens 180 Versicherungsmonate (15 Versicherungsjahre), wobei Kindererziehungszeiten, die vor dem 1. Jänner 2005 liegen, berücksichtigt werden, sofern mindestens 84 Versicherungsmonate (sieben Jahre) aufgrund einer Erwerbstätigkeit erworben wurden.

Diese sieben Jahre der Erwerbstätigkeit müssen nach dem 1. Jänner 2005 liegen. Zu den Zeiten der Erwerbstätigkeit zählen auch Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes, Zeiten der Pflege eines nahen Angehörigen oder einer nahen Angehörigen. (ab Pflegestufe 3), Zeiten der Familienhospizkarenz

Achtung: Die aufgrund der sog. „Pensionsharmonisierung“ neu geschaffene Korridorpension (Pensionsantritt ab Vollendung des 62. Lebensjahres) ist vorerst nur für Männer relevant, weil das Anfallsalter für die Alterspension für Frauen noch bis 2028 unter 62 Jahren liegt.

Berufseinsteiger ab dem 01.01.2005

Für Personen, deren Versicherungsverlauf nach dem 31. Dezember 2004 beginnt, also die erstmals ab dem 1. Jänner 2005 Versicherungszeiten in der Pensionsversicherung erwerben, trifft die Pensionsharmonisierung zu, d.h. sie fallen gänzlich unter die Bestimmungen des Allgemeinen Pensionsgesetzes (APG).

Anspruchsvoraussetzungen:

Regelpensionsalter:

65. Lebensjahr für Männer und Frauen

Wartezeit:

- ✓ mindestens 180 Versicherungsmonate (15 Versicherungsjahre), wobei Kindererziehungszeiten, die vor dem 1. Jänner 2005 liegen, berücksichtigt werden und davon
- ✓ mindestens 84 Versicherungsmonate (sieben Jahre) aufgrund einer Erwerbstätigkeit. Diese sieben Jahre der Erwerbstätigkeit müssen nach dem 1. Jänner 2005 liegen. Zu den Zeiten der Erwerbstätigkeit zählen auch Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes, Zeiten der Pflege eines nahen Angehörigen oder einer nahen Angehörigen (ab Pflegestufe 3), Zeiten der Familienhospizkarenz.

Hinweis: Nach dem APG gibt es nur mehr Versicherungszeiten und keine Unterscheidung zwischen Beitrags- und Ersatzzeiten mehr.

Achtung: Mit der aufgrund der sog. „Pensionsharmonisierung“ neu geschaffenen Korridorpension können Männer und Frauen ab dem 62. Lebensjahr mit Abschlagen die Alterspension antreten.

Korridorpension

- ✓ Zur Ermöglichung eines selbstbestimmten Pensionsantrittes wurde mit der Pensionsharmonisierung 2005 ein Pensionskorridor geschaffen.
- ✓ Ein Pensionsantritt kann damit auf Antrag in einem Korridor von 62 bis 65 erfolgen. Bis zum Alter von 68 Jahren kann ein Bonus erworben werden.

ACHTUNG:

Die Korridorpension wird zu unterschiedlichen Zeitpunkten für folgende Personengruppen relevant:

- ✓ **vor dem 1. Jänner 1955 geborene Männer.** Sie ist nur für Männer, die ab dem 1. Jänner 1944 geboren wurden, interessant, weil für diese das Antrittsalter für eine vorzeitige Alterspension über 62 liegt.
- ✓ **ab dem 1. Jänner 1955 geborene Personen.** Sie ist vorerst nur für Männer relevant, weil das Anfallsalter der Frauen für die Alterspension noch bis 2028 unter 62 liegt, d.h. erst ab 2028 wird sie auch für Frauen bedeutend.

- ✓ **ab 1. Jänner 2005 erstmals Pensionsversicherte.** Für diese Personengruppe gelten die Bestimmungen des Allgemeinen Pensionsgesetzes (APG) uneingeschränkt. In den meisten Fällen wird hier der Pensionskorridor einen selbstbestimmten freiwilligen Pensionsantritt ermöglichen.

Hinweis: Langfristig wird die Korridor pension die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer ablösen. Diese wird in den nächsten Jahren auslaufen, weil deren Eintrittsalter etappenweise angehoben wird.

Anspruchsvoraussetzung: Die Korridor pension kann

- ✓ ab Vollendung des 62. Lebensjahres nur in Anspruch genommen werden, wenn
- ✓ mindestens 480 Versicherungsmonate (40 Versicherungsjahre) vorliegen.

Pensionswegfall:

Zu einem Wegfall der Korridor pension kommt es, wenn während des Pensionsbezuges

- ✓ eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, die eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach sich zieht,
- ✓ eine sonstige Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, die die Geringfügigkeitsgrenze von 425,70 Euro pro Monat übersteigt,
- ✓ selbstständig ein landwirtschaftlicher Betrieb geführt wird, dessen Einheitswert 2.400,- Euro übersteigt.

Hinweis: Zu einem Wiederaufleben der weggefallenen Korridor pension kommt es, wenn die oben genannten Punkte wegfallen.

Schwerarbeitspension

Mit der Pensionsharmonisierung 2005 wurde ab dem 1. Jänner 2007 die Schwerarbeitspension eingeführt.

Anspruchsvoraussetzung:

Ein Pensionsantritt kann damit auf Antrag ab dem 60. Lebensjahr (Männer und Frauen) erfolgen, wenn in den letzten 240 Kalendermonaten vor dem Pensionsstichtag 120 Kalendermonate Schwerarbeit geleistet wurden.

HINWEIS: Welche Tätigkeiten als „Schwerarbeit“ gelten, ist durch Verordnung des Sozialministers geregelt.

ACHTUNG: Für Frauen wird die Schwerarbeitspension erst ab 2024 relevant. Bis dahin haben weibliche Versicherte noch die Möglichkeit, eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer und die Alterspension ab dem 60. Lebensjahr in Anspruch zu nehmen.

Weitere Anspruchsvoraussetzung:

Es müssen mindestens 540 Versicherungsmonate (45 Versicherungsjahre) vorliegen, wobei innerhalb der letzten 240 Kalendermonate (20 Kalenderjahre) vor dem Pensionsstichtag mindestens 120 Schwerarbeitsmonate (10 Schwerarbeitsjahre) gegeben sein müssen.

Pensionswegfall:

- ✓ Zu einem Wegfall der Schwerarbeitspension kommt es, wenn während des Pensionsbezuges
- ✓ eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, die eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach sich zieht,
- ✓ eine sonstige Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, die die Geringfügigkeitsgrenze von 425,70 Euro pro Monat übersteigt,
- ✓ selbstständig ein landwirtschaftlicher Betrieb geführt wird, dessen Einheitswert 2.400,- Euro übersteigt.
- ✓ Hinweis: Zu einem Wiederaufleben der weggefallenen Schwerarbeitspension kommt es, wenn die oben genannten Punkte wegfallen.

Berufsunfähigkeits- Invaliditäts- & Erwerbsunfähigkeitspension (Rehageld)

Für die Gewährung einer Berufsunfähigkeits-, Invaliditäts- oder Erwerbsunfähigkeitspension ist ein **Antrag** notwendig. Der Antrag gilt vorrangig als Antrag auf Leistungen der Rehabilitation.

Ein Anspruch auf eine Leistung aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit besteht für jene Personen:

- ✓ für die von der Pensionsversicherung vorübergehend eine Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit für mindestens 6 Monate mit Bescheid festgestellt wurde,
- ✓ eine berufliche Rehabilitation nicht zumutbar und zweckmäßig ist und
- ✓ die am 1.1.2014 das 50. Lebensjahr (Stichtag ist Geburtstag 1.1.1964) noch nicht vollendet haben.

Beantragung:

- ✓ Um eine Berufsunfähigkeits-, Invaliditäts- oder Erwerbsunfähigkeitspension erhalten zu können, muss eine ärztliche Begutachtung vorliegen, bei der die Leistungsunfähigkeit im Beruf festgestellt wird.
- ✓ Die zuständige Stelle ist der jeweilige Pensionsversicherungsträger

Höhe und Dauer des Rehabilitationsgeldes

Das Rehabilitationsgeld gebührt grundsätzlich

- ✓ in der Höhe des Krankengeldes und
- ✓ ab dem 43. Tag im Ausmaß des erhöhten Krankengeldes,
- ✓ mindestens jedoch in der Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende, wenn der Wohnsitz der Anspruchsberechtigten im Inland liegt (das sind für 2018 EUR 909,42 monatlich, EUR 30,31 täglich).

Das Rehabilitationsgeld gebührt für die Dauer der vorübergehenden Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit.

Wann gilt man als berufsunfähig, invalid, oder erwerbsunfähig?**Berufsunfähig (Angestellte):**

- ✓ Der körperliche oder geistige Zustand eines Angestellten ist so stark gesunken, dass er weniger als die Hälfte eines gesunden und versicherten Arbeitnehmers, mit vergleichbarer Ausbildung und gleichwertigen Fähigkeiten, beträgt.
- ✓ Vollendetes 57. Lebensjahr
- ✓ Tätigkeit, die innerhalb der letzten 15 Jahre mindestens 10 Jahre hindurch ausgeübt wurde, kann nicht mehr ausgeübt werden.

Invalidität (Arbeiter):

- ✓ Vollendetes 57. Lebensjahr
- ✓ Tätigkeit, die innerhalb der letzten 15 Jahr mindestens 10 Jahre hindurch ausgeübt wurde, kann nicht mehr ausgeübt werden.

Bei erlernten oder angelernten Berufen:

- ✓ Der körperliche oder geistige Zustand eines Arbeiters ist so stark gesunken, dass er weniger als die Hälfte eines gesunden und versicherten Arbeiters, mit vergleichbarer Ausbildung und gleichwertigen Fähigkeiten, beträgt.

Bei nicht erlernten oder angelernten Berufen:

- ✓ Der körperliche oder geistige Zustand eines Arbeiters ist so stark gesunken, dass er nicht mehr in der Lage ist die Hälfte des Entgeltes durch eine Tätigkeit zu erwerben, das eine körperlich und geistig gesunde versicherte Person durch diese Tätigkeit erreichen kann.

Erwerbsunfähig:

- ✓ Personen, die vor Vollendung des 50. Lebensjahres aufgrund ihres Gesundheitszustandes unfähig sind einer regelmäßigen Erwerbstätigkeit nachzugehen

Selbständige:

Ab Vollendung des 50. Lebensjahres:

- ✓ Die persönliche Arbeitsleistung war für den Erhalt des Betriebes notwendig, wegen des Gesundheitszustandes ist es allerdings nicht mehr möglich eine selbständige Erwerbstätigkeit auszuüben, die ähnliche Voraussetzungen und Kenntnisse erfordert wie jene Tätigkeit, die die betreffende Person in den letzten sechzig Kalendermonaten ausgeübt hat.

Ab dem 57. Lebensjahr:

- ✓ Tätigkeit, die innerhalb der letzten 15 Jahre mindestens 10 Jahre hindurch ausgeübt wurde, kann nicht mehr ausgeübt werden.

„Hinweis: Zum Übergangsgeld nach Altersteilzeit siehe Infos im Kapitel „Arbeit“

Hinterbliebenenpension

Die Witwer- bzw. Witwenpension ist eine Leistung, die dem hinterbliebenen Ehemann oder der hinterbliebenen Ehefrau eine soziale Absicherung garantieren soll.

Anspruchsvoraussetzungen:

- ✓ eine Pension gebührt dem Witwer oder der Witwe bei Tod einer Pensionsversicherten oder eines Pensionsversicherten bzw. einer Pensionsbezieherin oder eines Pensionsbeziehers
- ✓ Die Waisenpension ist eine Leistung, die den hinterbliebenen Kindern nach dem Tod eines versicherten Elternteiles bis zum 18. Lebensjahr, bzw. dem 27. Lebensjahr (wenn in Ausbildung) eine soziale Absicherung garantiert. Es gibt Mindestpensionssätze: 2018:
 - Halbwaisenmindestpension: EUR 327,29 bis 24 Jahre und EUR 581,60 über 24 Jahren.
 - Vollwaisenmindestpension: EUR 491,43 bis 24 Jahre und EUR 889,84 über 24 Jahren (Beträge jeweils brutto)

Anspruchsvoraussetzungen:

- ✓ bei Tod eines Pensionsversicherten oder einer Pensionsversicherten muss eine Mindestversicherungszeit des Verstorbenen/der Verstorbenen in der Pensionsversicherung in Abhängigkeit vom Alter vorliegen
- ✓ Kindeseigenschaft im Sinne des ASVG muss gegeben sein

Zuverdienstmöglichkeiten zur Pension

Für alle Pensionsarten gilt:

Ob bzw. in welcher Höhe Erwerbseinkommen neben dem Pensionsbezug möglich ist, hängt von der jeweiligen Pensionsart ab.

Eine Ausgleichszulage wird aber in jedem Fall in Höhe des neben dem Pensionsbezug erzielten Erwerbseinkommens gekürzt!

Normale Alterspension:

Es kann jede Erwerbstätigkeit ausgeübt werden. Pension und Erwerbseinkommen sind gemeinsam zu versteuern. Sozialversicherungsbeiträge sind zu entrichten. Sie wirken sich anschließend positiv auf die Pensionshöhe aus.

Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer

Erwerbseinkommen aus sonstigen Erwerbstätigkeiten ist nur bis zur Geringfügigkeitsgrenze (EUR 425,70, Stand 2018) möglich. Andernfalls fällt die Pension weg.

Korridorpension

Es gelten die gleichen Bestimmungen wie bei der vorzeitigen Alterspension.

Erwerbsunfähigkeits-, Berufsunfähigkeits- und Invaliditätspension

Bei Erwerbstätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze gelten Anrechnungsbestimmungen. Die Höhe der Teilpension ist vom Gesamteinkommen (Erwerbseinkommen und Bruttopension) abhängig. Keine Kürzung gibt es bis zu einem Gesamteinkommen von EUR 1.177,25.

Witwer-/Witwenpension

Die Höhe der Witwenpension/Witwerpension bzw. Pension für hinterbliebene eingetragene PartnerInnen beträgt zwischen null Prozent und 60 Prozent der Pension des Verstorbenen/der Verstorbenen.

Zuverdienst ist grundsätzlich unbegrenzt möglich.

Beratung

Zentralverband der Pensionisten/Graz

Lagergasse 98a, 8020 Graz
Sprechstunden: Mo-Fr: 10-12 Uhr
Tel: 0316 71 24 80 (Vorankündigung erbeten) Hilfe bei Anträgen auf Pflegegeld und Pensionsanträgen, Anträge auf „einmalige Unterstützung“

Pensionsversicherungsanstalt

Eggenberger Straße 3, 8021 Graz
Tel: 05 03 03
Öffnungszeiten: 7-15 Uhr
www.pensionsversicherung.at

Pensionsversicherungsanstalt

Ombudsmann
Friedrich-Hillegeist-Straße 1, 1021 Wien
Tel: 05 03 03 222 01
herbert.hauerstorfer@pensionsversicherung.at

Arbeiterkammer AK

Hans-Resel-Gasse 8-14, 8020 Graz
Tel: 05/ 7799 0

ÖGB Landesorganisation Steiermark

Karl Morre Straße 32, 8020 Graz
Tel: 0316 70 71
Fax: - 341
steiermark@oegb.at

PFLEGE

Pflegedrehscheibe

Die Pflegedrehscheibe des Sozialamtes ist die zentrale Anlaufstelle für alle Fragen rund um das Thema Pflege.

Leistungen:

- ✓ zentrale Anlaufstelle zu allen Fragen bezüglich Pflege und Betreuung
- ✓ rasche, individuelle und unbürokratische Information
- ✓ Zusammenarbeit und Vernetzung mit allen Anbietern von Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen und Krankenhäusern, SozialarbeiterInnen, Selbsthilfegruppen
- ✓ Informationen zu vielen Themen rund um das Thema Pflege

Pflegedrehscheibe

Sozialamt der Stadt Graz

Referat für Sozialplanung, Controlling und Pflege

Albert-Schweitzer-Gasse 38, 8020 Graz

Tel.: 0316 872 6382

Öffnungszeiten/Parteienverkehr:

Mo-Fr: 10-15 Uhr

pflegedrehscheibe@stadt.graz.at

www.graz.at

Pflegegeld

Was ist das Pflegegeld?

- ✓ Das Pflegegeld ist eine, vom Einkommen unabhängige, zweckgebundene Leistung zur teilweisen Abdeckung der pflegebedingten Aufwendungen.
- ✓ Das Pflegegeld ist nur ein Beitrag zu den eigentlichen Pflegekosten, da diese in den meisten Fällen höher sind.
- ✓ Es ermöglicht den pflegebedürftigen Menschen eine gewisse Unabhängigkeit und einen Verbleib in der gewohnten Umgebung.

Voraussetzungen für das Pflegegeld

- ✓ Ständige Betreuungs- und Hilfsbedürftigkeit wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung
- ✓ Sinnesbehinderung, die mind. 6 Monate andauert
- ✓ Ständiger Pflegebedarf von mind. 50 Stunden im Monat
- ✓ Gewöhnlicher Aufenthalt in Österreich

Höhe des Pflegegeldes

Diese hängt ab von der Anzahl der benötigten Betreuungsstunden im Monat.

- ✓ **Pflegestufe 1:** mehr als 65 Std.: € 157,30 monatlich
- ✓ **Pflegestufe 2:** mehr als 95 Std.: € 290,00 monatlich
- ✓ **Pflegestufe 3:** mehr als 120 Std.: € 451,80 monatlich
- ✓ **Pflegestufe 4:** mehr als 160 Std.: € 677,60 monatlich
- ✓ **Pflegestufe 5:** mehr als 180 Std.: € 920,30 monatlich
- ✓ **Pflegestufe 6:** mehr als 180 Stunden; wenn zeitlich unkoordinierbare Betreuungsmaßnahmen, die dauernde Anwesenheit der Pflegerin/des Pflegers erfordern: 1285,20 Euro monatlich
- ✓ **Pflegestufe 7:** mehr als 180 Stunden; wenn keine zielgerichteten Bewegungen der vier Extremitäten mit funktioneller Umsetzung möglich sind oder ein gleich zu achtender Zustand vorliegt: 1688,90 Euro monatlich

Antragsstellung

Pensionsversicherungsanstalt (PVA)

Landesstelle Steiermark

Eggenbergerstraße 3, 8020 Graz

Tel. 05 0303

www.pensionsversicherung.at

E-Mail: pva-lsg@pensionsversicherung.at

Steuerliche Absetzbarkeit von Betreuungskosten

Was ist absetzbar?

- ✓ Aufwendungen und Kosten bei 24-Stunden Betreuung (=außergewöhnliche Belastung) sind in voller Höhe absetzbar,
- ✓ z.B.: Kosten für das Betreuungspersonal, Vermittlungskosten, Arzneimittel, Pflegemittel.

Wer kann den Betrag absetzen lassen?

- ✓ die betreute Person, wenn sie ein eigenes Einkommen hat
- ✓ alleinverdienende (Ehe-)Partner

Wie kann der Betrag geltend gemacht werden?

- ✓ im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung bzw. Einkommenssteuererklärung
- ✓ durch den Nachweis der tatsächlich angefallenen Kosten (z.B: Zahlungsbelege, Rechnungen)

Weitere Informationen finden Sie unter www.help.gv.at

MOBILE SOZIALE DIENSTE

Nicht alle pflegebedürftigen Menschen sind krank, viele von ihnen sind einfach nur in ihrer Mobilität eingeschränkt und brauchen deshalb Hilfe bei Körperpflege und Erledigungen, die im normalen Alltag anfallen, wie etwa Einkäufe oder Amtswege. Hier gibt es verschiedene Möglichkeiten:

Hauskrankenpflege: ist eine fachlich qualifizierte Pflege für pflegebedürftige und behinderte Menschen, welche von einer diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegeperson durchgeführt wird. Die Pflegepersonen führen die ärztlich angeordnete Pflege durch, beraten und informieren über Hilfsmittel, Ernährung und vieles mehr.

Alten- und Pflegehilfe: Die Altenhilfe übernimmt pflegerische Arbeiten wie Bettenmachen, Mobilisieren, Anlegen einfacher Verbände, Lagerungen. Sie ist eine soziale Betreuung, die grundpflegerische Tätigkeiten erledigt.

Heimhilfe: Die Heimhelfer/innen haben den größten Arbeitsbereich. Zu ihren Dienstleistungen zählen Arbeiten wie die Betreuung im Krankheitsfall, die Weiterführung des Haushaltes und die unterstützende Hilfe bei der Körperpflege.

Die Finanzierung erfolgt über gestaffelte Tarife unter Berücksichtigung des Einkommens und des Pflegegeldes.

Nähere Auskünfte:

Für weitere Anfragen wenden Sie sich bitte an das Sozialamt der Stadt Graz

Pflegedrehscheibe
Sozialamt der Stadt Graz
 Referat für Sozialplanung, Controlling und Pflege
 Albert-Schweitzer-Gasse 38, 8020 Graz
 Tel.: 0316 872 6382
 Öffnungszeiten/Parteienverkehr:
 Mo-Fr: 10-15 Uhr
pflegedrehscheibe@stadt.graz.at
www.graz.at

"Wer ist für mich zuständig?"

Für die einzelnen Bezirke sind unterschiedliche Träger zuständig. Diese sind:

Träger	Zuständig für die Bezirke	PLZ	Ort	Adresse	Telefon	Fax
1 Caritas	Innere Stadt Straßgang	8010	Graz	Grabenstraße 39	8015415 und 0676/88015415	8015480
					8015212	8015212
2 SMP Verein Sozialmedizinischer Pflegedienst	St. Leonhard, Geidorf Lend, Gries, Jakomini, Liebenau, St. Peter, Puntigam	8042	Graz	St. Peter Hauptstraße 208	817300	8173008
3 Volkshilfe Steiermark GmbH	Eggenberg, Wetzelsdorf	8010	Graz	Albrechtgasse 7/II	89600	896029999
					896029000	
1 Österreichisches Rotes Kreuz	Lend, Gries, Jakomini,	8010	Graz	Merangasse 26	50144510110	50144510199
4 Hilfswerk Steiermark GmbH	Waltendorf, Ries, Maria Trost, Andritz, Gösting	8055	Graz	Paula-Wallisch- Straße 9	8131814010	8131814098

STERBEN IN WÜRDE: HOSPIZ

Familienhospizkarenz/-teilzeit

ArbeitnehmerInnen haben im Rahmen der Familienhospiz die Möglichkeit, sterbende Angehörige sowie ihre im gleichen Haushalt lebenden schwerst erkrankten Kinder über einen bestimmten Zeitraum zu begleiten. Diese Leistung kann durch Herabsetzung der Arbeitszeit, Änderung der Arbeitszeit oder durch Freistellung von der Arbeitsleistung beantragt werden.

Für wen gilt die Sterbebegleitung?

- ✓ Eheleute
- ✓ eingetragene PartnerInnen und deren Kinder
- ✓ Eltern, Großeltern, Adoptiv- und Pflegeeltern
- ✓ Kinder, Enkelkinder, Stiefkinder, Adoptiv- und Pflegekinder
- ✓ LebensgefährtInnen und deren Kinder
- ✓ Geschwister
- ✓ Schwiegereltern und Schwiegerkinder

Begleitung schwerst erkrankter Kinder kann für im gemeinsamen Haushalt lebende

- ✓ leibliche Kinder
 - ✓ Stiefkinder
 - ✓ Adoptiv- und Pflegekinder
 - ✓ Kinder der Lebensgefährtin/des Lebensgefährten sowie
 - ✓ Kinder der eingetragenen Partnerin/des eingetragenen Partners
- verlangt werden.**

Dauer der Familienhospizkarenz

- ✓ Zunächst einmal 3 Monate
- ✓ bei Bedarf ist eine Verlängerung auf bis zu 6 Monate möglich
- ✓ bei schwerstkranken Kindern wird ein Zeitraum von 5 Monaten gewährt, der dann bei Bedarf auf bis zu 9 Monate verlängert werden kann

Antragsstellung:

Ein Antrag auf Familienhospiz ist vom Arbeitnehmer beim Arbeitgeber schriftlich einzureichen.

HOSPIZ-Verein Steiermark

Verein für Begleitung und Lebensbeistand in der letzten Lebensphase

Albert-Schweitzer-Gasse 36, 8020 Graz

Tel. 0316/391570-0

Fax: - 14

Bürozeiten: Mo-Do: 8-13 Uhr, Fr: 8-12 Uhr
und nach tel. Vereinbarung.

E-Mail: dasein@hospiz-stmk.at

www.hospiz-stmk.at

Für Menschen mit schweren Erkrankungen, für Menschen im Umfeld Schwerkranker, für Menschen in Trauer und Angst

Die Begleitungen und Beratungsangebote für PatientInnen und Angehörige sind kostenlos!

Universitäre Palliativmedizinische Einrichtung (UPE)

LKH Univ. Klinikum Graz

Auenbruggerplatz 20, 8036 Graz

Tel. 0316/385 14658

palliativstation@klinikum-graz.at

innerremedizin.uniklinikumgraz.at

TOD UND BESTATTUNG

Zur Beurkundung eines Sterbefalles ist das Standesamt, in dessen Bereich (Bezirk) der Tod eingetreten ist, zuständig. Die Anzeige des Todes wird vom Arzt ausgefüllt und stellt die Grundlage für die Beurkundung eines Sterbefalles dar.

Auf Wunsch kann dieser Behördengang von einem Bestattungsunternehmen übernommen werden.

Todesfall in einer Wohnung

- ✓ Unverzüglich einen Arzt verständigen, der die Totenbeschau vornimmt.
- ✓ Mit dem Bestattungsunternehmen Kontakt aufnehmen
- ✓ Beim zuständigen Standesamt eine Anzeige des Todesfalles bekanntgeben
- ✓ **ACHTUNG:** Vor der Totenbeschau darf an dem Verstorbenen keine Veränderung (z.B. Umkleiden) vorgenommen werden.

Todesfall im Krankenhaus oder Pflegeheim

- ✓ Die Totenbeschau wird vor Ort von einem Arzt durchgeführt.
- ✓ Die Leitung der jeweiligen Institution ist zur Anzeige des Todesfalls beim Standesamt verpflichtet.
- ✓ In der Anstalt wird das Formular zur Anzeige des Todes ausgestellt und an das Standesamt weitergeleitet.
- ✓ Auch die Verständigung der Angehörigen wird von der Institutionsleitung durchgeführt.
- ✓ Bitte bringen Sie jene Kleidung, die der/die Tote bei der Einsargung tragen soll, in die Totenkammer der Anstalt.

Todesfall an einem öffentlichen Ort

- ✓ Tritt der Tod an einem öffentlichen Ort ein, werden Sie von der zuständigen Sicherheitsbehörde verständigt.
- ✓ Normalerweise wird der/die Verstorbene in die lokale Leichenhalle gebracht, wo die Totenbeschau durchgeführt wird.
- ✓ Bei unklarer Todesursache oder Todesursache durch Fremdverschulden wird der Leichnam in das gerichtsmedizinische Institut gebracht.

Todesfall im Ausland

- ✓ Die Behörde des jeweiligen Landes meldet den Todesfall an die österr. Vertretungsbehörde, welche die Angehörigen verständigt.
- ✓ Die Überführung muss mit einem Bestattungsunternehmen vor Ort in Zusammenarbeit mit einem Bestattungsunternehmen in Österreich durchgeführt werden.
- ✓ Eine Leichenüberführung ist nur möglich, wenn sichergestellt ist, dass die notwendigen Kosten gedeckt sind. Eine Reiseversicherung beinhaltet dies meistens.

Erforderliche Unterlagen zur Ausstellung einer Sterbeurkunde:

- ✓ Formular „Anzeige des Todes“ und die darin enthaltene „Todesbescheinigung“
- ✓ Eigener amtlicher Lichtbildausweis
- ✓ Geburtsurkunde des Verstorbenen
- ✓ Staatsbürgerschaftsnachweis des Toten
- ✓ Heiratsurkunde des Verstorbenen
- ✓ Bei Verwitweten: Abschrift aus dem Sterbebuch
- ✓ Bei Geschiedenen: Scheidungsbeschluss

Info-Point des BürgerInnenamtes Referat Standesamt

Schmiedgasse 26, 3. Stock, 8011 Graz
Tel.: 0316 872-5153

E-Mail: standesamt@stadt.graz.at
www.graz.at

HOLDING GRAZ BESTATTUNG

Grazbachgasse 44-48, 8010 Graz
Tel. 0316 887 2801 (0-24 Uhr)

Fax: - 2847

bestattung@holding-graz.at
www.grazer-bestattung.at

PAX- Bestattungs- und Grabstättenfachbetrieb Ges.m.b.H

Alte Poststraße 371, 8055 Graz
050 199 6766 (0-24 Uhr)

www.pax.at

Alpha Bestattungen GmbH

Conrad v. Hötzendorf Str. 151, 8010 Graz Telefon:
0316-819400

E-Mail: office@alpha-bestattungen.at
www.alpha-bestattungen.at

Bestattung Wolf

Triesterstraße 164, 8020 Graz
Telefon: 0316/26 66 66

(0.-24 Uhr)

E-Mail: office@bestattung-wolf.com
www.bestattung-wolf.com

Bestattung PIUS

Petersgasse 67, 8010 Graz
0316/ 835 000 (0-24 Uhr)

E-Mail: bestattung.pius@gmx.at www.bestattung-pius.at

Personen, die sich in einer Notlage befinden oder denen eine Notlage droht, können im Rahmen der Stmk. Sozialhilfe um Ersatz für Bestattungsaufwand ansuchen (siehe auch unter „Sozialhilfe“).

Wichtig:

Vor der Beauftragung des Begräbnisses sollte bereits mit dem Sozialamt zur Klärung der Kostentragung Kontakt aufgenommen werden.

Kontakt:

Infostelle Soziales

Schmiedgasse 26, 8011 Graz

Öffnungszeiten / Parteienverkehr:

Mo: 8-17 Uhr, Di-Do: 8-14 Uhr, Fr: 8-12:30 Uhr

MIGRANTINNEN

Behördenadressen

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung 3 – Verfassung und Inneres
Paulustorgasse 4, 8010 Graz
Infostelle: 0316 877-2089
Telefon: 0316 877-2084 Fax: -2123
E-mail: abteilung3@stmk.gv.at
Zuständig für Aufenthalt, Niederlassungen und Staatsbürgerschaft

Referat für Flüchtlingsangelegenheiten

Burgring 11, 8010 Graz
Telefon: +43 316 877-37,90
Schriftliche Eingaben an:
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 11 Soziales, Arbeit und Integration
8010 Graz, 01. Bez.: Innere Stadt, Hofgasse 12
E-mail: grundversorgung@stmk.gv.at

BürgerInnenamt der Stadt Graz

Personenstandsangelegenheiten, Heirat
Schmiedgasse 26, 8011 Graz
Tel. 0316/ 872-5202
Fax: - 5219
buergerInnenamt@stadt.graz.at

Integrationsreferat

Schnittstelle zwischen NGOs und Magistrat
Abteilungsleitung: DI Günter Fürntratt
+43 316 872-7480
Keesgasse 6/ 8010 Graz
integrationsreferat@stadt.graz.at

Landespolizeidirektion Steiermark

Einsatz-, Grenz- und Fremdenpolizeiliche
Abteilung, Fachbereich 4,
Bundespolizeidirektion Graz
Paulustorgasse 8, 8011 Graz
Tel. 059 133-60-2420
lpd-st-egfa-grenz-frepol-massn-anhaltev@polizei.gv.at

Bundesasylamt Regionaldirektion Stmk.

Parkring 4, 8010 Graz
Tel. 05-9133-65-7001
Fax: - 7099
E-mail: bfa-rd-st-einlaufstelle@bmi.gv.at
Zuständig für Asylangelegenheiten
Nimmt die Daten auf und gibt Informationen. Der Asylantrag muss allerdings in einer der Erstaufnahmestellen beantragt werden.

Beratung & Hilfe

Rechtsberatung für Flüchtlinge & MigrantInnen, Flüchtlingsregionalbetreuung

Sozialzentrum
Mariengasse 24, 8020 Graz
Tel. 0316/ 8015 300
j.krobath@caritas-steiermark.at
www.caritas-steiermark.at

Welthaus Diözese Graz Seckau

Bürgergasse 2, 8010 Graz
Tel. 0316/ 32 45 56
graz@welthaus.at
Entwicklungspolitische Einrichtungen, Projekte,
Interkulturelle Begegnungen & Beratung in
Notfällen

Asylkoordination Österreich

setzt sich für die Rechte von Flüchtlingen und
AsylwerberInnen in Österreich ein
Burggasse 81/7, 1070 Wien
Tel. 01 53 212 91
asylkoordination@asyl.at
www.asyl.at

Rechtsberatung am Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl

Regionaldirektion Steiermark
Sauraugasse 1, 8010 Graz
Tel.: +43-(0)59133/65-7001
Fax: - 7099
BFA-RD-ST-Einlaufstelle@bmi.gv.at

ZEBRA

Interkulturelles Beratungs- und Therapiezentrum
Granatengasse 4/III, 8020 Graz
Tel. 0316/ 83 56 30 0
www.zebra.or.at
Mail: office@zebra.or.at
Durchsetzung der Menschenrechte, Förderung von
Gleichbehandlung und dauerhafter Integration,
Bekämpfung von Rassismus

CARITAS - Beratungsstelle DIVAN

Mariengasse 24, 8020 Graz
Tel.: 0676/88015 744
divan@caritas-steiermark.at
www.caritas-steiermark.at
Frauenspezifische Beratung für Migrantinnen mit
spezialisiertem Angebot für Betroffene von „Gewalt
im Namen der Ehre“

Rückkehrhilfe der Caritas

Mag. Christina Schnitzler, Sozialzentrum
 Mariengasse 24, 8020 Graz
 Tel. 0316 8015 323
christina.schnitzler@caritas-steiermark.at

OMEGA

Transkulturelles Zentrum für psychische und
 physische Gesundheit und Integration
 Beratung und Begleitung, mehrsprachig
 Albert-Schweitzer-Gasse 22, 8020 Graz
 Tel. 0316/ 77 35 54-0
 Fax: - 4
office@omega-graz.at
www.omega-graz.at

ISOP Verein Innovative Sozialprojekte

für Interkulturalität und Antidiskriminierung
 Dreihackengasse 2, 8020 Graz
 Tel. 0316/ 76 46 46
isop@isop.at www.isop.at

ZARA- Verein für Zivilcourage und

Anti-Rassismus-Arbeit
 Schönbrunner Straße 119/13,
 Eingang: Am Hundsturm 7, A-1050 Wien
 Tel. +43 (1) 929 13 99
office@zara.or.at www.zara.or.at
 Öffnungszeiten: Mo-Mi: 10-18 Uhr, Do: 11-19 Uhr

**IKEMBA - Verein für Interkultur,
 Migrationsbegleitung,
 Bildung, Arbeit**

Burggasse 4 / 2. Stock, 8010 Graz
 Tel. 0316/228113
www.ikemba.at
 Mail: office@ikemba.at

**Bildungsberatung und
 Bildungsbegleitung für Menschen mit
 nichtdeutscher Muttersprache
 Open Learning Center**

Caritas Campus Bildung & Migration Mariengasse
 24, 8020 Graz
 Kontakt: Mag. Georg Plentner
 Tel.: +43 (0)676 880 153 78
georg.plentner@caritas-steiermark.at
www.caritas-steiermark.at

SOMM

SelbstOrganisation von und für
 Migrantinnen und Musliminnen
 Wielandgasse 23/Erdgeschoss, 8010 Graz
 Telefon: 0316/76 30 80
www.somm.at
 Mail: kontakt@somm.at
 Öffnungszeiten: Di-Fr: 9-12 Uhr

ASYLANWALT

www.asylanwalt.at

Das Netzwerk AsylAnwalt ist eine Kooperation von
 Caritas, Rotes Kreuz & Partner zur qualifizierten
 Rechtsvertretung von Flüchtlingen in Österreich.
 Ziel ist es, mittellosen AsylwerberInnen in
 schwierigen Einzelfällen kostenlose anwaltliche
 Vertretung zu ermöglichen und
 Grundsatzentscheidungen für einen großen Kreis
 von Betroffenen herbeizuführen.
 Kontakt Steiermark:
 Mag. Elke Weidinger
 Brückenkopfgasse 1/8, 8020 Graz
 Tel. 0316/ 83 38 40

JUZ Echo – Verein JUKUS

Leuzenhofg. 4, 8020 Graz
 Tel. 0316/722 865
 Email: echo@jukus.at
 Internet: www.jukus.at/echo
 Öffnungszeiten: Mi, Do: 14-18 Uhr
 Fr, Sa: 13-19 Uhr, So-Di: Ruhetag
 Bürozeiten:
 Mi, Do: 8-15 Uhr Fr: 8-12 Uhr

Helping Hands Graz

Verein für integrative und
 antirassistische Projekte
 Münzgrabenstraße 11, 8010 Graz
 Tel. (0316) 873 8155
 Anti-Rassismus-Hotline: 0699/11 33 84 02, Daniela
 Grabovac
<http://helpinghands.htu.tugraz.at>
helpinghands@htu.tugraz.at

MigrantInnenbeirat der Stadt Graz

Eine der wichtigsten Aufgaben des Beirates als
 Interessensvertretung ist die Beratung der Verwaltung
 und Kommunalpolitik. Der MigrantInnenbeirat macht
 keine Beratung für Einzelfälle, sein Arbeitsschwer-
 punkt liegt in der Behandlung der Angelegenheiten, die
 ausländische BürgerInnen allgemein betreffen.
 Problemstellungen wie politische und soziale
 Benachteiligungen, Wohnsituationen und Bildungs-
 fragen, werden vom MigrantInnenbeirat den
 politischen Verantwortlichen mit den entsprechenden
 Verbesserungsvorschlägen vermittelt.

MigrantInnenbeirat

Keesgasse 6, 8010 Graz
 Tel. 0316/ 872 2190
mb.graz@stadt.graz.at
www.graz.at

Schubhaft

Bei der Schubhaft handelt es sich um Freiheitsentzug, der in festgelegten Situationen in Zusammenhang mit einer Abschiebung vorübergehend über eine nicht aufenthaltsberechtigende Person verhängt werden kann. Fremde können festgenommen werden, sofern dies notwendig ist, um das Verfahren zur Erlassung eines Aufenthaltsverbotes zu sichern. Die meisten Gründe für eine Einschubhaftnahme sind illegaler Grenzübertritt, fehlende Dokumente oder der Verdacht von strafbaren Handlungen (illegale Beschäftigung). Die maximale Dauer der Schubhaft beträgt 10 Monate.

Schubhaftbetreuung der Caritas

Eldar Hysi Sozialzentrum
Keplerstraße 82/2, 8010 Graz
Tel. 0316/ 8015 357
eldar.hysi@caritas-steiermark.at

Wohnungslosigkeit – Notschlafstellen

Infos siehe auch Kapitel „Wohnen“

Notschlafstelle ARCHE 38

Eggenberger Gürtel 38, 8020 Graz
Leitung: DSA Stefan Bottler-Hofer
Tel. 0316/ 8015 732
Fax: - 759

Beratung: Mo-Fr: 8-16 Uhr
s.bottler@caritas-steiermark.at
www.caritas-steiermark.at

Anlaufstelle für Menschen in Not, unabhängig von
Alter, Geschlecht, Religion und
Staatsangehörigkeit

VINZINEST

Notschlafstelle für Ausländer
Kernstockgasse 14, 8020 Graz
Tel. 0316/ 58 58 02
vinzinvest@vinzi.at www.vinzi.at
Öffnungszeiten: täglich 18 – 7 Uhr

Deutschkurse

Verein ISOP

Deutschkurse für MigrantInnen
Dreihackengasse 2, 1. Stock,
Zimmer 14, 8020 Graz
Tel. 0316/ 76 46 46-34
Projektleitung: Inge Aftenberger
e-mail: deutschkurse@isop.at
www.isop.at
Büroöffnungszeiten: Mo-Fr 9-12 Uhr,
Do 14-16 Uhr

Caritas Akademie

Mag.a Renata Milec Bionda
Grabenstraße 39, 8010 Graz
Tel: +43/316/8015 -5340
akademie@caritas-steiermark.at
www.caritas-steiermark.at

DANAIDA

Marienplatz 5, 8020 Graz
Tel. 0316/ 71 06 60 • Fax: 0316/ 71 06 60 13
danaida@aon.at www.danaida.at
für Frauen mit begleitender Kinderbetreuung

URANIA

Burggasse 4/1, 8010 Graz
Tel. 0316/ 82 56 88 0
urania@urania.at
Mo-Do: 9-13 & 16-19 Uhr, Fr: 9-12 Uhr
www.urania.at

Deutsch in Graz

Jungferngasse 3, 8010 Graz,
Tel. 0316/833 900
office@dig.co.at
www.dig.co.at
Halb- und ganztägige Intensivkurse, Abendkurse,
Semesterkurse, Einzelunterricht, fachsprachliche
Wochenendseminare, Schulklassenprogramme,
firmeninterne Deutschtrainings sowie ÖSD-
Prüfungen

Volkshochschule Graz

Hans-Resel-Gasse 6, 8020 Graz
Tel. 05/ 7799 2362
Fax: - 2365
Deutsch als Fremdsprache, Semesterkurse in
verschiedenen Schwierigkeitsstufen
<http://vhsstmk.at>

Deutsch im Trend e.U.

Schlögelgasse 5, 8010 Graz
T: +43 660 4357213
Mo-Fr: 8-18 Uhr
Büro: Schlögelgasse 5, 8010
E-Mail: office@deutsch-im-trend.com
www.deutsch-im-trend.com

WIFI Steiermark

Kurse für Fortgeschrittene/Business Körblergasse
111-113, 8021 Graz
Tel. 0316/ 602 1234
info@stmk.wifi.at www.stmk.wifi.at

deutsch_und_mehr

Griesgasse 27/DG, 8020 Graz
 Tel: +43 316 329 929 40
 Öffnungszeiten:
 Mo-Do: 9-12 Uhr, 12:30-15:30 Uhr, Fr: 9-12
 Mail: office@deutschundmehr.at
<http://deutschundmehr.at>

Integrationszentrum Steiermark

Reitschulgasse 19, 8010
 Graz 0316/ 84 17 20
 Öffnungszeiten:
 Mo-Mi: 8.30-16.30, Do: 8-18, Fr: 8.30-16.30
steiermark@integrationsfonds.at
www.integrationsfonds.at

bit Schulungszentrum

Kärntnerstraße 311, 8054 Graz
 Tel: 0316/ 28 55 500
 Mail: office@bit.at
www.bit.at

VINZENZGEMEINSCHAFTEN

Die Vinzenzgemeinschaften sind karitative Vereine, welche sich der Not der Mitmenschen in ihrer Pfarre oder Gemeinde annehmen. Verschwiegenheit und Diskretion sind oberstes Gebot. Ein Mitglied der örtlichen Vinzenzgemeinschaft klärt durch Kontaktaufnahme bzw. Hausbesuch die Situation ab, um die notwendigen Maßnahmen treffen zu können (Überbrückungshilfe, Lebensmittelgutscheine, menschliche Zuwendung, Unterstützung im Umgang mit Behörden u. a. m.).

Pfarre Christkönig

Ekkehard-Hauer-Straße 28, 8052 Graz
 0316 / 28 19 72 erwin.derler@aon.at

Dompfarre Graz

Burggasse 3, 8010 Graz,
 0316 / 33 79 04 graz-dom@graz-seckau.at

Pfarre Graz-Graben

Kirchengasse 4, 8010 Graz
 0316 / 67 12 87 graz-graben@graz-seckau.at

Herz-Jesu

Sparbersbachgasse 58, 8010 Graz
 0316 / 82 62 85 graz-herz-jesu@graz-seckau.at

Josefina Nicoli

Grabenstraße 41, 8010 Graz
 0316 / 80 15 435 fs@caritas-steiermark.at

Kalvarienberg

Kalvarienbergstraße 155, 8020 Graz
 0316/ 68 16 05 graz-kalvarienberg@graz-seckau.at

Pfarre Karlau

Karlauer Straße 65, 8020 Graz,
 0316 / 71 23 24 graz-karlau@graz-seckau.at

Pfarre Graz-Liebenau

St.-Paulus-Platz 1, 8041 Graz
 0316 / 40 23 19 graz-liebenau@graz-seckau.at

Pfarre Graz-Mariahilf

Mariahilferplatz 3, 8020 Graz
 0316 / 71 65 00 graz-mariahilf@graz-seckau.at

Pfarre Münzgraben

Münzgrabenstraße 61, 8010 Graz
 0316 / 83 05 81 graz-muenzgraben@graz-seckau.at

Pfarre Puntigam

Gradnerstraße 28, 8055 Graz
 0316 / 28 96 61 graz-puntigam@graz-seckau.at

Pfarre Graz-Ragnitz

Ragnitzstraße 168, 8047 Graz
 0316 / 30 42 62 hsulzer@tele2.at

Salvator

Robert Stolzgasse 3, 8020 Graz
 0316 / 68 11 19 sols_graz@gmx.at

Pfarre Schutzengel

Hauseggerstraße 72, 8020 Graz
 0316 / 58 25 12 graz-hl-schutzengel@graz-seckau.at

Stadtpfarre Graz-HI. Blut

Herrengasse 23, 8010 Graz
 0316 / 82 96 84 graz-hl-blut@graz-seckau.at

Pfarre Graz – St. Andrä

Kernstockgasse 9, 8020 Graz
 0316 / 71 32 14 graz-st-andrae@graz-seckau.at

Pfarre Graz-St. Johannes
 Vinzenz-Muchitsch-Straße 60, 8020 Graz
 0316 / 27 14 17 graz-st-johannes@graz-seckau.at

Pfarre Graz-St. Josef
 Schönaugürtel 41, 8010 Graz
 0316 / 83 02 27 graz-st-josef@graz-seckau.at

Pfarre Graz-St. Peter
 Gruber-Mohr-Weg 9, 8042 Graz
 0316 / 47 10 72-0 graz-st-peter@graz-seckau.at

Pfarre Graz-St. Veit
 St.-Weiter-Straße 86, 8046 Graz
 0316 / 69 23 28-0 graz-st-veit@graz-seckau.at

Pfarre Graz-St. Vinzenz
 Vinzenzgasse 42, 8020 Graz
 0316/ 58 24 02 graz-st-vinzenz@graz-seckau.at

Pfarre Strassgang
 Florianibergstraße 15, 8054 Graz
 0316 / 28 53 07 graz-strassgang@graz-seckau.at

Vinzenzgemeinschaften Eggenberg
 Lilienthalgasse 20, 8020 Graz
 0316 / 58 58 00 vinzihaus@vinzi.at

Vinzibus
Abendbrot für Obdachlose
 Lilienthalgasse 20, 8020 Graz
 0676 / 51 17 853 vinzihaus@vinzi.at

VinziTel
Notschlaffstelle für Inländer/innen
 Lilienthalgasse 20a, 8020 Graz
 0316 / 58 58 05 vinzitel@vinzi.at

Vinzi-Nest
Notschlafstelle für männliche Ausländer
 Kernstockgasse 14, 8020 Graz
 0316 / 58 58 02 vinziness@vinzi.at

VinziSchutz
Notschlafstelle für Ausländerinnen
 Dominikanergasse 7, 8020 Graz
 0316 / 58 58 04 vinzischutz@vinzi.at

VinziMed
Krankenstube für Bedürftige
 Riesstraße 6, 8010 Graz
 0316 / 58 58 03 vinzimed@vinzi.at

Pfarre Graz-Schmerzhaftes Mutter
 Mariengasse 31, 8020 Graz
 0316 / 77 12 83 graz-schmerzhaftes-mutter@graz-seckau.at

STRAFFÄLLIGE MENSCHEN

Straffälligenhilfe

NEUSTART Graz
 Arche Noah 8-10
 8020 Graz
 Tel. 0316/ 82 02 34
www.neustart.at
 Mail: office.steiermark@neustart.at
 Öffnungszeiten: Mo-Do 8.30-16 Uhr, Fr 8.30-13 Uhr

NEUSTART ist eine Organisation, die der Gesellschaft Hilfen und Lösungen zur Bewältigung von Konflikten und damit Schutz vor Kriminalität und deren Folgen bietet.

Deeskalationsarbeit und konstruktive Regelung von Konflikten anstelle von Verurteilungen und Strafen; Präventionsarbeit bei Jugendlichen und Kindern; rasche Hilfe für Opfer; Begleitung und (Re)Integration von Tätern in die Gesellschaft.

Sozialer Dienst Justizanstalt Graz Jakomini
 Conrad v. Hötzendorfstraße 43, 8010 Graz
 Tel. 0316/ 832 832
 Mo-Do: 8-15.30 Uhr, Fr: 8-11:30 Uhr
 Betreuung der Insassen und deren Familien

Sozialer Dienst Justizanstalt Graz Karlau
 Herrgottwiesgasse 50, 8010 Graz
 Tel. 0316/ 27 05
 Mo-Do: 8-14 Uhr, Fr: 8-12 Uhr
 Betreuung der Insassen und deren Familien

RECHT UND GERICHT

Erste anwaltliche Auskunft

Bei den landesweiten Rechtsanwaltskammern besteht für Rechtssuchende die Möglichkeit, von der ersten anwaltlichen Auskunft Gebrauch zu machen.

Sie ist eine Serviceleistung, die dazu dient, in einem ersten Orientierungsgespräch Hilfestellung bezüglich Rechtsproblemen und der weiteren Vorgehensweise im konkreten Fall zu geben.

Steiermärkische Rechtsanwaltskammer

Salzamtsgasse 3, 8010 Graz

Tel. 0316/ 83 02 90

www.rakstmk.at office@rakstmk.at

an jedem Freitag im Monat von 14 – 17 Uhr

Bereitschaftsdienst bei Festnahme:

0800 376 386

Auf Anfrage erklären sich die meisten Rechtsanwälte ebenfalls bereit, die erste Rechtsauskunft kostenfrei durchzuführen. Es empfiehlt sich, den möglichen Anspruch auf Verfahrenshilfe und die diesbezügliche Vorgehensweise gleich im Zuge dieses Erstgesprächs zu erörtern.

Unentgeltliche Rechtsauskünfte können auch an den jeweiligen Amtstagen der Gerichte (siehe nächste Seite) eingeholt werden.

Verfahrenshilfe

Durch die Verfahrenshilfe soll bedürftigen Personen die Führung von Prozessen (Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung) ermöglicht werden. Diese muss beim zuständigen Prozessgericht beantragt werden und wird bewilligt, wenn eine Partei ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts nicht imstande wäre, den Prozess zu führen und die beabsichtigte Prozessführung nicht mutwillig oder aussichtslos erscheint.

TIPP: Der Antrag auf Verfahrenshilfe kann beim nächstgelegenen Bezirksgericht gestellt werden. Verwenden Sie dafür das Formular „Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe“.

Begünstigungen:

Die Verfahrenshilfe kann für einen bestimmten Rechtsstreit oder ein Vollstreckungsverfahren die folgenden Begünstigungen umfassen: Einstweilige Befreiung, insbesondere von

- ✓ Gerichtsgebühren und anderen bundesgesetzlich geregelten staatlichen Gebühren,
- ✓ Kosten von Amtshandlungen außerhalb des Gerichts,
- ✓ Gebühren der ZeugInnen, Sachverständigen, DolmetscherInnen, ÜbersetzerInnen sowie der BeisitzerInnen (fachkundige LaienrichterInnen in Arbeits- und Sozialgerichtssachen),
- ✓ notwendigen Barauslagen (z.B. Barauslagen der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts, die oder der der Partei beigelegt ist)
- ✓ Vertretung durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt in anwaltspflichtigen Verfahren
- ✓ Über die Gewährung der Verfahrenshilfe entscheidet das Gericht per Beschluss. Gegen diesen kann auch ohne die Vertretung durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt Rekurs eingeleitet werden.
- ✓ Der Umfang der Verfahrenshilfe richtet sich nach dem Einkommen bzw. Vermögen der Antragsstellerin oder des Antragsstellers und wird immer individuell festgelegt.

Achtung:

Die Verfahrenshilfe umfasst nur die eigenen Kosten. Unterliegt die Partei, die Verfahrensbeihilfe bewilligt bekommen hat, muss sie immer noch die Anwaltskosten der Gegnerin oder des Gegners bezahlen. Diese werden allerdings vom Gericht nach dem Gesetz festgelegt.

Amtstag

Der Amtstag ist eine unentgeltliche Dienstleistung im Rahmen der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Der bei den Bezirksgerichten abgehaltene Amtstag bietet in allen Rechtssachen, in denen nicht von vornherein die Vertretung durch einen Rechtsanwalt zwingend vorgeschrieben ist, die Möglichkeit, Klagen, andere Anträge und Eingaben zu laufenden Verfahren zu gerichtlichem Protokoll zu geben.

In der Regel wird der Amtstag am Dienstag von 8-12 Uhr abgehalten.

Gerichte in Graz

Bezirksgericht Graz Ost

Radetzkystraße 27, 8010 Graz
Tel. 0316 8074 4444
Fax: 0316 8074 4600
Amtstag: Di 8-12 Uhr

Bezirksgericht Graz West

Grieskai 88, 8020 Graz
Tel. 0316/ 80740
Fax: 0316/ 8074 6806
Amtstag: Di 8-12 Uhr

Landesgericht für Strafsachen

Conrad von Hötzendorfstraße 41, 8010 Graz
Tel. 0316/ 8047 0
Fax: 0316/ 8047 5600
Amtstag: Di 8-12 Uhr

Landesgericht für Zivilrechtsachen

Marburgerkai 49, 8010 Graz
Tel. 0316/ 8064 0
Fax: 0316/ 8064 3600
Amtstag: Di 8-12 Uhr

Oberlandesgericht Graz

Marburgerkai 49,
8010 Graz
Tel. 0316/ 8064 0
Fax: 0316/ 8064 1600

Bundesverwaltungsgericht

Außenstelle Graz Schlögelgasse 9, 8010 Graz
Tel: 01/60 149-0
Postadresse: Erdbergstraße 192 - 196,
1030 Wien

Hilfe für Verbrechenopfer

OPFERNOTRUF WEISSER RING
0800 112 112

(rund um die Uhr aus ganz Österreich)

Der weisse Ring hilft Opfern von Verbrechen, ungeachtet Alter, Geschlecht, Nationalität und Art des Verbrechens, wenn sie in Not geraten sind.

WEISSER RING

Landesstelle Steiermark
Hans-Sachs-Gasse 10/3. St./22, 8010 Graz
Öffnungszeiten: Mo 10-13 Uhr, Di - Fr: 08-11 Uhr
Tel. 0699 1 34 34 008
stmk@weisser-ring.at
<http://www.weisser-ring.at/>

Volksanwaltschaft

Die Volksanwaltschaft kontrolliert die öffentliche Verwaltung und fordert und schützt die Einhaltung von Menschenrechten. Sie prüft Behörden, Ämter und Dienststellen des Bundes, der Länder und Gemeinden. Die Volksanwaltschaft kümmert sich um Beschwerden von Bürgerinnen und Bürger und prüft, ob die Verwaltung im Rahmen der Gesetze handelt und dabei Menschenrechtsstandards einhält.

Volksanwaltschaft

Singerstraße 17, Wien 1015
Tel. 01/ 515 05 0
Fax: -150/-190
Anmeldungen zu Sprechtagen in der Stmk.
unter der kostenlosen Servicenummer:
0800 223 223
post@volksanwaltschaft.gv.at
www.volksanwaltschaft.gv.at

Rechtsberatung und Rechtsvertretung

RA Mag. Ronald Frühwirth

Grieskai 48 8020 Graz
0316 418000
office@ronald-fruehwirth.at
www.ronald-fruehwirth.at
Fachbereiche: Allgemeines Zivilrecht, Anti-Diskriminierung, Arbeitsrecht, Datenschutzrecht, Fremden- und Asylrecht, Grund- und Menschenrechte, Konsumenten, Mietrecht, Sozialrecht, Verwaltungsstrafrecht

Bürgerservice

Bürgerservice Amtshaus

Schmiedgasse 26, 8011 Graz
0316 872 5201
Fax: 5219
buergerinnenamt@stadt.graz.at

Amtliche Schreiben und wie man damit umgeht

Ladung bzw. Ladungsbescheid

- ✓ Die Ladung ist die Aufforderung beispielsweise eines Gerichts, der Staatsanwaltschaft, der Polizei oder einer Verwaltungsbehörde zu einem bestimmten Termin und zu einer bestimmten Uhrzeit an einem bestimmten Ort zu erscheinen.
- ✓ Angegeben sind: Grund, Termin, Sachbearbeiter mit Telefonnummer, Rechtsmittelbelehrung, Unterlagen oder Dokumente, eventuelle Kosten, eventuelle Zwangsstrafen bei Nicht-Beachtung und weitere Schritte.

Bescheid

- ✓ Ein Bescheid ist eine von der Behörde erteilte Genehmigung, Auflage oder die Entziehung einer Genehmigung.
- ✓ Angegeben sind: Spruch, Begründung, Rechtsmittelbelehrung, Termin, Sachbearbeiter mit Telefonnummer, Unterlagen oder Dokumente, eventuelle Kosten sowie weitere Schritte.
- ✓ Rechtsmittel:
- ✓ Bescheide müssen in der Regel in schriftlicher Form zugestellt werden. Gegen einen Bescheid kann meist ein Rechtsmittel (z.B. Berufung, Einspruch) erhoben werden.
- ✓ Berufung binnen angegebener Frist (z.B. 2 Wochen).

Strafverfügung

- ✓ Bei der Strafverfügung handelt es sich um eine von der Behörde verhängte Geldstrafe aufgrund einer Verwaltungsübertretung.
- ✓ Rechtsmittel:
- ✓ Einspruch binnen Frist (2 Wochen).

Wird gegen die Strafverfügung Einspruch erhoben, wird das ordentliche Verfahren eingeleitet. Dies hat die Einstellung des Verfahrens zur Folge oder aber eine Straferkenntnis.

Straferkenntnis

Die Straferkenntnis ist eine von derselben Behörde – nach einem ordentlichen Verfahren – verhängte Strafe.

Angegeben sind:

- ✓ Begründung, Spruch, Rechtsmittelbelehrung, Termin, Sachbearbeiter mit Telefonnummer, Unterlagen oder Dokumente, eventuelle Kosten sowie weitere Schritte.

Aufforderung zur Rechtfertigung

- ✓ Die Partei wird aufgefordert, Stellung zu nehmen oder sich zu rechtfertigen. Erfolgt keine Stellungnahme oder Rechtfertigung, wird das ordentliche Verfahren ohne Anhörung durchgeführt – Straferkenntnis!

Rückscheinbrief (RSb) und Rückscheinbrief zu eigenen Händen (RSa)

- ✓ Ein von der Behörde zugesandtes Schriftstück mit Zustellnachweis erfolgt mittels RSa- oder RSb-Brief (=Einschreiben). Nach einem erfolglosen Zustellversuch wird der Brief beim Postamt hinterlegt.
- ✓ **Achtung:** Hinterlegte Sendungen gelten mit dem ersten Tag, ab dem die Sendung erstmals zur Abholung bereitgehalten wird, als zugestellt. Die Fristen beginnen daher zu laufen!!

Berufung

Wenn Sie gegen einen Bescheid ein Rechtsmittel (z.B. Berufung, Einspruch) erheben wollen, müssen Sie unbedingt die angegebenen Fristen einhalten (Brief eingeschrieben schicken). Als Nachweis gilt die Einschreibe-Bestätigung der Post. Folgendes gilt es zu beachten:

- ✓ Sie müssen in der Berufung den Bescheid bezeichnen, gegen den sie sich richtet (Geschäftszahl, Behörde).
- ✓ Eine Berufung muss eindeutig als solche erkennbar sein (Wort „Berufung“ im Betreff), und muss
- ✓ einen begründeten Berufungsantrag enthalten.
- ✓ Andernfalls riskieren Sie, dass die Berufung nicht als solche akzeptiert wird!

SACHWALTERSCHAFT

Manche Menschen sind wegen einer geistigen Behinderung, wegen einer psychischen Erkrankung oder auch Demenz nicht in der Lage, alle Angelegenheiten für sich selbst zu erledigen.

Mit Juli 2018 tritt ein neues Erwachsenenschutzgesetz in Kraft, dessen Ziel es ist, betroffenen Personen mit entsprechender Unterstützung selbstbestimmte Entscheidungen zu ermöglichen. Die Beistellung eines Vertreters (Sachwalters) durch das Gericht soll künftig die Ausnahme sein.

Insgesamt gibt es vier Vertretungsformen:

Vorsorgevollmacht

- ✓ Eine entscheidungsfähige Person legt für den Fall, dass die Entscheidungsfähigkeit verlorenght, einen Vertreter/eine Vertreterin fest.

Wer darf vertreten?

- ✓ Der künftige Vertreter darf frei gewählt werden, muss aber allgemein geeignet sein.
- ✓ Mitarbeiter von Betreuungseinrichtungen dürfen wegen Interessenskonflikten nicht gewählt werden.

Errichtung der Vorsorgevollmacht

- ✓ Höchstpersönlich und schriftlich
- ✓ Bei voller Entscheidungsfähigkeit

- ✓ Bei Notar, Anwalt oder Erwachsenenschutzverein
- ✓ Errichtung wird im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) registriert

Zuständigkeiten

- ✓ Je nach Inhalt der Vorsorgevollmacht
- ✓ Keine gesetzlichen Einschränkungen
- ✓ Angelegenheiten müssen einzeln aufgezählt sein

Kontrolle

- ✓ Bei Wohnortveränderung ins Ausland
- ✓ Bei medizinischen Behandlungen gegen den Willen

Beendigung

- ✓ Jederzeit durch Widerruf der betroffenen Person, auch nach Eintritt des Vorsorgefalls
- ✓ Kündigung durch den Bevollmächtigten
- ✓ Tod einer der beiden Personen
- ✓ Gerichtsbeschluss

Gewählte Erwachsenenvertretung

- ✓ Gänzlich neue Form
- ✓ Kognitiv beeinträchtigte Personen dürfen selbst festlegen, durch wen sie vertreten werden wollen

Wer darf vertreten?

- ✓ Der künftige Vertreter darf frei gewählt werden, Verwandtschaftsverhältnis nicht zwingend, muss aber allgemein geeignet sein
- ✓ Mitarbeiter von Betreuungseinrichtungen dürfen wegen Interessenskonflikten nicht gewählt werden

Errichtung einer gewählten EV

- ✓ Betroffene Person muss eine Vollmacht in ihren Grundzügen verstehen
- ✓ Vereinbarung zwischen der betroffenen Person und dem gewählten Vertreter und muss
- ✓ Höchstpersönlich und schriftlich
- ✓ Bei Notar, Anwalt oder Erwachsenenschutzverein abgeschlossen und
- ✓ im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) registriert werden

Zuständigkeiten

Je nach Inhalt der Vereinbarung, 3 Modelle:

- ✓ Selbstgewählte Beschränkung
 - Erklärungen der betroffenen Person sind nur mit Zustimmung des Vertreters gültig
- ✓ Co-Decision
 - Vertreter und betroffene Person entscheiden immer gemeinsam
- ✓ Begleitung
 - Der Vertreter begleitet nur und bekommt dafür Einsichtsrechte

Kontrolle

- ✓ Jährliche Berichterstattung der Lebenssituation an das Gericht
- ✓ Rechnungslegung über verwaltete Geldmittel
- ✓ Bei wichtigen Entscheidungen: Gerichtliche Genehmigung
 - z.B: dauerhafte Heimübersiedlung, medizinische Behandlung gegen den Willen und umfassende Vermögensverfügungen

Beendigung

- ✓ Wenn die betroffene Person zu erkennen gibt, dass sie nicht mehr vertreten werden möchte
- ✓ Kündigung durch den Vertreter
- ✓ Tod einer der beiden Personen
- ✓ Gerichtsbeschluss

Gesetzliche Erwachsenenvertretung

- ✓ Leitet sich aus dem Gesetz ab, die betroffene Person muss keine Handlungen setzen
- ✓ Weiterentwicklung der bisherigen Vertretungsbefugnis naher Angehöriger

Wer darf vertreten?

- ✓ Ehegatten, eingetragene PartnerInnen, Lebensgefährten
- ✓ Leibliche Eltern, Großeltern
- ✓ Kinder, Enkelkinder
- ✓ Geschwister, Neffen und Nichten
- ✓ Person, die in einer Erwachsenenvertreter-Verfügung genannt ist

Errichtung einer gewählten EV

- ✓ Eine der oben angeführten Personen kann sich aufgrund des Gesetzes als VertreterIn registrieren lassen, WENN:
 - Die betroffene Person nicht mehr entscheidungsfähig ist
 - Keine Vorsorgevollmacht vorhanden ist,
 - Keine gewählte EV mehr möglich ist
- ✓ Fehlende Entscheidungsfähigkeit muss mit einem ärztlichen Attest bei Notar, Anwalt oder Erwachsenenschutzverein nachgewiesen werden
- ✓ Nach persönlichem Kontakt mit der betroffenen Person und dem Angehörigen wird dieser im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) registriert

Zuständigkeiten

Die Vertretungsbefugnisse des gesetzlichen EV sind im Gesetz aufgezählt und decken folgende Lebensbereiche ab:

- ✓ Vertretung in behördlichen oder gerichtlichen Verfahren

- ✓ Verwaltung von Einkünften, Vermögen und Verbindlichkeiten
- ✓ Abschluss von Rechtsgeschäfte
- ✓ Einwilligung in medizinische Behandlung
- ✓ Wohnortänderung und Heimverträge
- ✓ Weitere personenrechtliche Angelegenheiten

Kontrolle

- ✓ Jährliche Berichterstattung der Lebenssituation an das Gericht
- ✓ Rechnungslegung über verwaltete Geldmittel nur bei gesonderter Aufforderung durch das Gericht
- ✓ Bei wichtigen Entscheidungen: Gerichtliche Genehmigung
 - z.B: dauerhafte Heimübersiedlung, medizinische Behandlung gegen den Willen und umfassende Vermögensverfügungen

Beendigung

- ✓ Wenn die betroffene Person zu erkennen gibt, dass sie nicht mehr vertreten werden möchte
- ✓ Endet nach 3 Jahren, für eine Verlängerung müssen die Voraussetzungen neu überprüft und registriert werden

Gerichtliche Erwachsenenvertretung

- ✓ Ersetzt die bisherige Sachwalterschaft
- ✓ Soll die **Ausnahme** sein, wenn keine andere Vertretungsform mehr möglich ist

Wer kann/soll vertreten?

- ✓ Erwachsenenschutzverein
- ✓ Bei Auslastung eines Vereins:
 - Anwalt oder Notar (Spezialisierung auf Erwachsenenvertretung)
- ✓ Es dürfen insgesamt maximal 15 Vertretungen übernommen werden

Errichtung einer gerichtlichen EV

- ✓ Gericht bestellt nach Durchführung eines Verfahrens einen Vertreter mittels eines Beschlusses
- ✓ Mit der Bestellung kann das Gericht gleichzeitig eine bestehende Vorsorgevollmacht, gewählte oder gesetzliche EV beenden

Zuständigkeiten

Die Vertretungsbefugnisse des gesetzlichen EV sind im Gesetz aufgezählt und decken folgende Lebensbereiche ab:

- ✓ Die Vertretung darf nur für einzelne oder Arten von konkreten und unmittelbar notwendigen Angelegenheiten bestehen,
- ✓ Nach der Erledigung muss sie eingeschränkt oder beendet werden,

- ✓ Eine Bestellung für für künftig möliche, oder gleich für alle Angelegenheiten ist nicht möglich.

Kontrolle

- ✓ Berichterstattung der Lebenssituation an das Gericht
- ✓ Rechnungslegung über verwaltete Geldmittel
- ✓ Bei wichtigen Entscheidungen: Gerichtliche Genehmigung
 - z.B: dauerhafte Heimübersiedlung, medizinische Behandlung gegen den Willen und umfassende Vermögensverfügungen

Beendigung

- ✓ Die Bestellung ist auf 3 Jahre befristet, eine Verlängerung ist möglich
- ✓ Tod einer der beiden Personen
- ✓ Gerichtsbeschluss

Erwachsenenvertreter-Verfügung

- ✓ Betroffene Person legt fest, wen sie sich als EV wünscht (oder wen sie ausschließen möchte)
- ✓ Verfügung muss vor Notar, Anwalt oder Erwachsenenschutzverein errichtet werden
- ✓ Die gewünschte Person gilt dann wie ein Angehöriger, kann gesetzlicher EV sein und ist vorrangig zum gerichtlichen EV zu bestellen

VertretungsNetz

Standort GRAZ
 Grazbachgasse 39, 8010 Graz,
 Tel. 0316/83 55 72
 Tel. erreichbar:
 Mo-Fr 8.30-12, Mo, Mi, Do 13-14 Uhr
graz@sachwalter.at
www.vertretungsnetz.at

Pflegedrehscheibe

Sozialamt der Stadt Graz
 Referat für Sozialplanung, Controlling und Pflege
 Albert-Schweitzer-Gasse 38, 8020 Graz
 Tel.: 0316 872 6382
 Öffnungszeiten/Parteienverkehr:
 Mo-Fr: 10-15 Uhr
pflegedrehscheibe@stadt.graz.at
www.graz.at

SCHULDEN

Die Gründe einer Überschuldung

Strukturelle Gründe:

- ✓ Haushalts und Familiengründung sind immer mit einem Kostenaufwand verbunden, der schwer aus dem Einkommen gedeckt werden kann, weshalb Kredite aufgenommen werden.
- ✓ Scheidungen führen häufig zur Überschuldung, sind doch nach der Trennung einer Ehe zwei Haushalte zu finanzieren.
- ✓ Dem wachsenden Leistungsdruck in der Arbeitswelt sind immer mehr Menschen nicht gewachsen. Sie werden als Langzeitarbeitslose oder als MindestsicherungsempfängerInnen aus der Gesellschaft ausgegrenzt.
- ✓ Unfall oder Krankheit, oft verbunden mit Arbeitsplatzverlust und hohen Kosten für Medikamente, Heilbehelfe, Ambulanz- und Rezeptgebühren führen in die Schuldenfalle.

Individuelle Gründe:

- ✓ unwirtschaftliches Verhalten
- ✓ fehlende Finanzplanung
- ✓ Unkenntnis über die Konsequenzen von Kreditgeschäften
- ✓ Einkaufen gilt für viele als Ausgleich für eine belastende Situation; dadurch wird das Selbstwertgefühl aufgewertet
- ✓ Suchtprobleme
- ✓ Überschuldung kann mehrere Ursachen haben, deshalb sollte man eine geeignete Beratungsstelle aufsuchen, um auch die Ursachen für die Verschuldung in den Griff zu bekommen.

Was kann der Schuldner/die Schuldnerin selbst tun?

- ✓ Ein Kassabuch führen, um sich Klarheit über Einnahmen und Ausgaben zu verschaffen
- ✓ Einkaufslisten, -pläne erstellen, um unkontrollierte Ausgaben zu vermeiden
- ✓ Sich bei drohendem Zahlungsverzug umgehend an Gläubiger wenden mit der Bitte um Stundung - geeignete Ratenzahlungsvorschläge unterbreiten

Außergerichtlicher Ausgleich

- ✓ ein außergerichtlicher Ausgleich bedeutet, dass SchuldnerInnen dem/n Gläubiger/n eine Ratenzahlung anbieten und
- ✓ sich um dessen/deren Zustimmung zur Ratenzahlung bemühen

- ✓ falls der Gläubiger einwilligt und der/die SchuldnerIn alle Raten zahlt, kommt es zu einer außergerichtlichen Entschuldung
- ✓ für die Gläubiger ist ein Ausgleichsangebot in der Regel attraktiver als der Privatkonkurs, da sie erwarten können, dass der/die SchuldnerIn eine höhere Quote begleicht als beim Privatkonkurs

Privatkonkurs

Was ist ein Privatkonkurs

Überschuldete Privatpersonen, können Privatkonkurs anmelden. Ziel des Privatkonkurses ist es, den SchuldnerInnen einen wirtschaftlichen Neubeginn zu ermöglichen

- ✓ **Eröffnung des Insolvenzverfahrens:** alle Exekutionen und der Zinsenlauf werden gestoppt. Alles Vermögen der SchuldnerInnen (Haus, Auto, Sparbuch etc.) wird verwertet.
- ✓ **Zahlungsplan:** SchuldnerInnen müssen den Gläubigern so viel an monatlicher Rückzahlung anbieten, wie in den nächsten fünf Jahren vom Einkommen pfändbar sein wird.
- ✓ Wird der Zahlungsplan vom Gläubiger abgelehnt, tritt das **Abschöpfungsverfahren** in Kraft. Wenn die Schuldnerin/der Schuldner kein pfändbares Einkommen hat, können die Verhandlungen eines Zahlungsplans übersprungen werden und das Abschöpfungsverfahren wird gleich eingeleitet. Dies gilt auch dann, wenn das Einkommen so gering ist, dass es das Existenzminimum nur knapp übersteigt.
- ✓ Schuldnerinnen/Schuldner müssen im Abschöpfungsverfahren binnen 5 Jahren von ihren übrigen Schulden befreit werden.

Hilfe beim Privatkonkurs:

Schuldnerberatung Steiermark

Annenstraße 47, 8020 Graz

Tel. 0316/ 372507

Tel. Terminvereinbarung erforderlich!

Fax: 372507 620

office@sbstmk.at

www.sbstmk.at

Die Schuldnerberatung bietet vertrauliche und kostenlose Beratung und Unterstützung bei der Suche nach außergerichtlichen und gerichtlichen Lösungen an. In der Regel erfolgt eine telefonische Erstberatung, wobei ein Termin für das persönliche Beratungsgespräch vereinbart wird.

KONSUMENTINNEN

Einkaufen, wenn das Geld knapp ist

VinziMarkt

verbilligte Lebensmittel für Einkommensschwache
 Herrgottwiesgasse 51, 8020 Graz
 Di, Mi 14-18, Do 9-13 Uhr
 Karl-Morre-Straße 9, 8020 Graz
 Mo, Di, Mi, Fr 9-13, Sa 9-12 Uhr
 Tel. 0699 81 83 45 77

vinzimarkt@vinzi.at www.vinzi.at

In den VinziMärkten werden Waren, die im Handel nicht mehr verkauft werden können, zu einem Maximalpreis von 30% des Normalwertes verkauft. Einkaufsberechtigt in den VinziMärkten sind finanziell bedürftige GrazerInnen, die allein nicht über mehr als 950 Euro bzw. zu zweit 1.450 Euro/Monat zuzüglich 150 Euro pro weiterer Person im Haushalt. Der Einkaufsberechtigungsausweis ist in den Geschäften zu den Öffnungszeiten erhältlich. Notwendig dafür sind ein Verdienstrnachweis, der Meldezettel und ein Lichtbildausweis. Der Ausweis ist auf 1 Jahr befristet.

VINZI-SHOP: Schön & Billig

Georgigasse 2, 8020 Graz
 Tel. 0316/ 58 58 07, Mo-Fr 10-18 Uhr
vinzishop@vinzi.at

Vinzi-Shop: Schön & Billig

Grazbachgasse 59, 8010 Graz
 Tel. 0316/ 58 58 07, Mo-Fr 10-18 Uhr
vinzishop@vinzi.at

CARLA und Möbelverkauf

Herrgottwiesgasse 117, 8020 Graz
carla@caritas-steiermark.at
 Mo-Fr 9-18 Uhr, Sa 9-13 Uhr

CARLA Lindengasse

Carla Warenhalle, Möbelverkauf
 Lindengasse 18a, 8045 Graz
 Tel. 0316/ 8015 642
carla@caritas-steiermark.at
 Mo-Fr 9-18, Sa 9-12 Uhr

CARLA Merangasse

Merangasse 27, 8010 Graz
 Tel.: 0676/880 15-777,
carla@caritas-steiermark.at
 Mo-Fr 9-18Uhr, Sa 9-12Uhr

carla&paul

Grabenstraße 39, 8010 Graz
 Tel. Shop: 0676 880 157 86
 Tel. Café: 0676 880 157 34
 Mo-Fr 9-18 Uhr, Sa 9-14 Uhr
carla@caritas-steiermark.at

CARLA Zinzendorfgasse

Zinzendorfgasse 14, 8010 Graz
 Tel. 0676/880 156 10,
carla@caritas-steiermark.at
 Mo-Fr 9-18Uhr, Sa 9-12Uhr

CARLA Eggenberg

Karl-Morre-Straße 68, 8020 Graz
 Tel. 0676/880 156 83,
carla@caritas-steiermark.at
 Mo-Fr 9-18 Uhr, Sa 9-12 Uhr

CARLA Jakomini

Jakoministraße 10, 8010 Graz
 Tel. 0676/880 156 84,
carla@caritas-steiermark.at
 Mo-Fr 9-18 Uhr, Sa 9-13 Uhr

CARLA St. Peter

Petersgasse 78, 8042 Graz
 Tel. 0676/880 156 82,
carla@caritas-steiermark.at
 Mo-Fr 9-18 Uhr, Sa 9-14 Uhr

CARLA Keplerstraße

Keplerstraße 38, 8020 Graz
 Tel. 0676/880 156 43,
carla@caritas-steiermark.at
 Mo-Fr 9-18, Sa 9-12 Uhr

Konsumentenschutz

Verein für Konsumenteninformation

Mariahilferstraße 81, 1060 Wien
 Tel.. 01/ 588 77 0
 Anmeldung für Termine: Mo-Fr 9-15 Uhr,
 € 20,-/Beratung kurze persönl.
 Erstberatung Mo-Fr 10-15 Uhr kostenlos
mail@vki.at www.vki.at

Konsumentenschutz der AK Steiermark

Hans-Resel-Gasse 8-14, 8020 Graz
 Tel. 05 7799 2396
 Fax: -2387
konsumentenschutz@akstmk.at

UMWELT UND NACHHALTIGKEIT

Umweltamt der Stadt Graz

Schmiedgasse 26, 8011 Graz
Tel. 0316/ 872 4302
Fax: -4309

Umweltförderungen, Energieberatung: Di 8 – 16, Fr
8-12 Uhr

Telefonservice Abfall- und Umweltberatung
0316/872-4388, Mo-Fr 8-15 Uhr

umweltamt@stadt.graz.at www.graz.at

Holding Graz Services Abfallwirtschaft

Sturzgasse 16, 8020 Graz

Tel. +43 316 887-7272, Fax: +43 316 887-7117

abfallwirtschaft@holding-graz.at

www.holding-graz.at

Öffnungszeiten Recyclingcenter:

Mo-Fr 7-17 Uhr, Sa, So- u. Feiertag 8-18 Uhr,
Einfahrtgebühr € 4,- (gilt für Sperrmüll, Bauschutt,
Grünabfälle bis zu 200kg)

Keine Gebühr fällt bei Verpackungsmaterialien,
Problemstoffen und Elektro-Altgeräten an.

Alte Batterien, Energiesparlampen, Farben, Medika-
mente und andere giftige Abfälle müssen richtig
entsorgt werden! Eine Möglichkeit dazu bietet der
Grazer Giftmüll-Express. Der LKW fährt jede Woche
rund 20 Stationen an und nimmt zwei Stunden lang
den Abfall entgegen.

Grazer Giftmüll-Express

Haltestellen und Daten können im Internet unter
www.holding-graz.at heruntergeladen werden.

ARGE Abfallvermeidung,

Ressourcenschonung und nachhaltige Entwicklung
Puchstraße 41, 8020 Graz
Tel. 0316/ 71 23 09 0

office@arge.at www.arge.at

Das Einsparkraftwerk

Bewusstsein, Energieeffizienz, Hausverstand
kostenlose Energieberatung zu Hause

Rainer Maichin

Körbnergasse 49/5, 8010 Graz

Tel.: 0676/ 450 41 46

rainer.maichin@gmail.com

www.einsparkkraftwerk.at

Naturschutzbund Steiermark

Herdergasse 3, 8010 Graz

Tel. 0316/ 32 23 77 -0

Öffnungszeiten: Mo-Do: 9-14 Uhr, Fr: 9-13 Uhr

office@naturschutzbundsteiermark.at

Haus der Baubiologie

Moserhofgasse 37, 8010 Graz

Tel. 0316/ 47 53 63

Mo-Do 10-12 Uhr & 15-18 Uhr, Fr: 10-12 Uhr

office@hausderbaubiologie.at

Beratung für biologisches, ökologisches Bauen

Klimabündnis Steiermark

Schumanngasse 3, 8010 Graz

Tel. 0316/ 82 15 80

steiermark@klimabuendnis.at

Projekte zum Klimaschutz in Gemeinden, Schulen
und Betrieben

Referat Abfallwirtschaft & Nachhaltigkeit

Amt d. stmk. Landesregierung FA19D

Leiter: Mag. Dr. Ingrid Winter

Bürgergasse 5a, 8010 Graz

Tel: 0316 877-4323

Fax: -2416

abfallwirtschaft@stmk.gv.at

Gesundheitsamt der Stadt Graz

Leiterin: Dr. Eva Winter

Amtshaus; Schmiedgasse 26, 8010 Graz

Tel. 0316/ 872 3200, 3201, 3203

Fax: -3209

gesundheitsamt@stadt.graz.at

Mo-Fr: 8-12 Uhr

Institut für Hygiene, Mikrobiologie und Umweltmedizin

Neue Stiftingtalerstraße 6, 8010 Graz

Tel. 0316/ 385 737 01 (Bakteriologie)

HYG-INSTITUT@meduni-graz.at

www.hygiene.medunigraz.at

Referat Naturschutz/ Bezirksnaturschutzbeauftragter

Europaplatz 20, 8011 Graz

Ronald Zechner

Tel. 0316/ 872 4042

gruenraum-gewaesser@stadt.graz.at

Wasserlabor

Holding Graz Services - Wasserwirtschaft

Wasserwerkergasse 11, 8045 Graz

Tel. 0316/ 887 7272 Fax: -7283

wasserwirtschaft@holding-graz.at

www.holding-graz.at

Umweltanwältin des Landes

Steiermark Leiterin: MMag. Ute Pöllinger
 Stempfergasse 7, 8010 Graz
 Tel. 0316/ 877 2965
 Fax: -5947
umweltanwalt@stmk.gv.at

BAN Ökoservice GmbH

Becher- und Geschirrrverleih
 Puchstraße 41, 8020 Graz
 Tel. 0316/ 58 66 70 0 Fax: 0316/ 58 66 70 6
office@oekoservice.at

Energieberatung - Land Steiermark

umwelt@stadt.graz.at
www.graz.at

Informationen & Auskünfte: Servicestelle 877/3955
 Die Energieberatung Steiermark bietet produktunabhängige und kostenlose Beratung rund ums Bauen, Sanieren, Heizen und Wohnen.

Energiesparen zum Weitersagen

Kostenlose Workshops zu folgenden Themen: Wie und wo kann Energie gespart werden; Heizung & Warmwasser, Klimaschutz, Raumluft & Schimmelvermeidung, Strom Groß- & Kleingeräte; Stromrechnung lesen, Anbieterwechsel

Das "Weitersagen" an Ihre NachbarInnen beinhaltet u.a. Besuche mehrerer Haushalte in der Nachbarschaft (plus Nachfolgetermin), einen Messkoffer mit diversen technischen Hilfsmitteln und Check-Listen sowie kleine Stromspar-Geschenke.

Weitere Informationen und aktuelle Termine finden Sie unter:

Umweltamt der Stadt Graz

Kontakt:
 ecoversum - netzwerk für nachhaltiges wirtschaften
 Dr.in Karin Dullnig
karin.dullnig@ecoversum.at
 Tel: 0664 23 18 626
www.umwelt.graz.at

Umweltförderungen

Um bei der Stadt Graz Umweltförderungen zu beantragen, können unter www.oekostadt.graz.at Formulare heruntergeladen werden.

Umweltamt der Stadt Graz

Schmiedgasse 26, 8011 Graz
 Tel. 0316/ 872 4302
 Fax 0316/ 872 4309
umweltamt@stadt.graz.at
www.graz.at

Beratung und Anträge: Di und Fr 8-12 Uhr

Folgende Förderungen können in Anspruch genommen werden:

Fernwärme-Förderung

- ✓ Wer in Graz auf Fernwärme umstellt, kann im Umweltamt eine Förderung beantragen
- ✓ Die Höhe der Förderung ist einkommensabhängig und kann zwischen 30% und 100% der anerkannten Investitionskosten betragen.
- ✓ Wer über eine Bürgerkarte verfügt, kann die Fernwärme-Förderung auch online beantragen.
- ✓ Sofern ein Fernwärme-Anschluss wirtschaftlich-technisch nicht möglich ist, kann auch die Umstellung auf Erdgas gefördert werden.

Solaranlagen-Förderung

- ✓ Wer in Graz eine thermische Solaranlage installiert, kann im Umweltamt einen Förderantrag stellen. Von der Stadt Graz werden pro m² 100,-- € an Zuschuss gewährt (Förderfläche maximal 30 m²).
- ✓ Netzgekoppelte Photovoltaik-Gemeinschaftsanlagen werden mit 600 Euro/kWp gefördert (Leistung maximal 2,5 kWp pro Haushalt an der Objektadresse), je Objektadresse wird maximal bis zu einem Betrag von 30.000 Euro gefördert
- ✓ Photovoltaik Einzelanlagen werden pauschal mit 100 Euro je Anlage gefördert.
- ✓ InhaberInnen einer Bürgerkarte können die Förderanträge an Stadt und Land auch online stellen.

Umweltfreundliche Fahrzeugflotten - Förderung

- ✓ Das Umweltamt der Stadt Graz gewährt Taxiunternehmen, Erbringer/innen von sozialen Diensten und gewissen Carsharing Anbietern beim Ankauf von Elektro-, Hybrid- oder Gasautos einen Zuschuss
- ✓ Die Förderhöhe ist abhängig von der verwendeten Antriebsart und der Anzahl der Fahrzeuge. Sie beträgt für Elektro-, „plug-in-hybrid-elektrische“-Autos bis zu 1.500,- Euro, für Vollhybridautos bis zu 750,- Euro und für Gasautos bis zu 500,- Euro. Diese Förderung gilt nicht für Privatpersonen, die sich ein umweltfreundliches Auto kaufen!
- ✓ Um bei dem Land Steiermark Umweltförderungen zu beantragen, müssen Sie bei der Steiermärkischen Landesregierung einen Antrag stellen.

Grazer Reparaturinitiativen Förderung

- ✓ Diese Förderung dient der Ressourcenschonung durch Wiederverwendung von grundsätzlich noch gebrauchsfähigen Gegenständen (ReUse). Dazu soll die Tätigkeit des Reparierens wieder stärker hervorgehoben werden und gemeinschaftliche Reparaturinitiativen gefördert werden.

Repair Café Graz

Lendkai 45, 8020 Graz
www.repaircafe-graz.at

Förderung von Urbaner Begrünung

- ✓ Die Stadt Graz gewährt Grazerinnen und Grazern, welche innerhalb des Stadtgebietes einen Gemeinschaftsgarten betreiben, unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss für die Anschaffung von dort verwendetem Gartenmaterial (insbesondere Gartengeräte, gentechnikfreies Saatgut, standortgeeignete Pflanzen, Bauteile zur Errichtung von Hochbeeten, Kompostanlagen, Beeten und Zäunen) bzw. Pachtkosten.
- ✓ Zusätzlich fördert die Stadt seit 16.11.2017 die Beratung und Errichtung von Dach- und Fassadenbegrünung.

VERLOREN & GEFUNDEN

Ich habe etwas verloren, was soll ich tun?

- ✓ Es gibt eine zentrale Stelle für ganz Österreich, wo alle Funde registriert werden: Im Internet unter www.fundamt.gv.at können Sie fündig werden. Für die Fundrecherche ist eine genaue Beschreibung des Verlustgegenstandes erforderlich.
- ✓ Wenn Sie den Verdacht haben, dass Ihnen etwas gestohlen wurde, dann wenden Sie sich bitte an die nächste Polizeistelle und erstatten Sie eine Diebstahlsanzeige.

Ich habe etwas gefunden, was soll ich tun?

- ✓ Wenn Sie etwas gefunden haben, dann sind Sie verpflichtet, dem Verlustträger sein Gut zurückzugeben, sofern Ihnen dieser bekannt ist. Tun Sie das nicht, so begehen Sie eine strafbare Handlung.
- ✓ Ist Ihnen der Verlustträger nicht bekannt, so sind gefundene Sachen unverzüglich der örtlich zuständigen Fundbehörde zu übergeben.

Sie können Ihre Funde in Graz bei folgenden Stellen abgeben:

Fundservice

Annenstraße 19, 8011 Graz
Tel: 0316 872-2390
Fax: 0316 872-2399

E-Mail: fundservice@stadt.graz.at Öffnungszeiten:
Mo. 7-18 Uhr, Di. - Fr. 7-13 Uhr

Berufsfeuerwehr am Lendplatz

Lendplatz 15-17, 8010 Graz
Tel. 0316/872-5858
Öffnungszeiten: 0 – 24 Uhr

Portier des Amtshauses

Schmiedgasse 26, 8010 Graz
Tel. 0316/872-6690
Öffnungszeiten: 0 – 24 Uhr

Service Center der Stadt Graz im Amtshaus

Schmiedgasse 26 (Parterre)
Tel: 0316/872-6690
servicecenter@stadt.graz.at
Mo, Mi: 7 - 17 Uhr; Di, Do, Fr: 7-13 Uhr

Servicestellen

Servicestelle Andritzer Reichsstraße 38
Tel: 0316 872-6620
Servicestelle Bahnhofgürtel 85
Tel: 0316 872-6630
Servicestelle Conrad-von-Hötzendorf-Straße 104
Tel: 0316 872-6680
Servicestelle Kärntner Straße 411
Tel: 0316 872-6650
Servicestelle St. Peter Hauptstraße 85
Tel: 0316 872-6670
Servicestelle Stiftingtalstraße 3
Tel: 0316 872-6600

- ✓ Aufgrund der verschiedenen Fundabgabestellen kann es bis zu 2 Werktagen dauern, bis ein gefundener Gegenstand im Grazer Fundservice eingelangt ist.

Finderlohn

- ✓ Als Finder/Finderin haben Sie gegenüber dem Eigentümer/der Eigentümerin Anspruch auf Ersatz des notwendigen und zweckmäßigen Aufwandes (Fahrtkosten) sowie auf Finderlohn.
- ✓ Die Höhe des Finderlohnes ist abhängig davon, ob der Gegenstand verloren oder vergessen wurde.

- ✓ Als verloren gilt alles, was dem Eigentümer im öffentlichen Raum abhandengekommen ist.
- ✓ Als vergessen gilt, was im Aufsichtsbereich eines Dritten unabsichtlich hinterlassen wurde (Hotels, Restaurants).
- ✓ Für vergessene Gegenstände beträgt der Finderlohn 5%. Für verlorene Gegenstände beträgt der Finderlohn 10%. Für den Wertanteil, der 2.000 Euro überschreitet, halbiert sich der Prozentsatz in beiden Fällen

VERKEHR

Öffentlicher Verkehr

Mobilitätszentrum

Jakoministraße 1, 8010 Graz

Tel. 0316 887 4224

Kontaktformular: www.holding-graz.at/feedback.html

Öffnungszeiten: Mo-Fr: 8-18 Uhr & Sa: 9-13 Uhr

- ✓ alle Verbundfahrkarten – inkl. Jahreskarten und Studienkarten
- ✓ ermäßigte Seniorenfahrkarten der Graz Linien
- ✓ SchülerInnen-/Lehrlings-Tickets sowie das Top-Ticket
- ✓ Gepäckaufbewahrung
- ✓ Regenschirmverleih
- ✓ Infos über Schöckl-Seilbahn, Schloßbergbahn, Schloßberglifte, Tramway-Museum
- ✓ mobility center: Verleih und Vermittlung von E-Fahrzeugen, Tel. 0316 887 1023
- ✓ Graz Bike-Verleih von E-Bikes

Graz Linien:

Grundsätzlich kann jede Grazerin bzw. jeder Grazer (mit Hauptwohnsitz in Graz) die Jahreskarte um 247 Euro (Stand 2018) kaufen. Weitere Ticketpreise finden Sie unter www.holding-graz.at/linien/tickets-tarife

Ermäßigungen:

- ✓ Die Graz Linien bieten Ermäßigungen für Studierende (siehe Kapitel „Studierende“) an.
- ✓ **Stundenkarte: Um ca. 50% ermäßigt** fahren Kinder vom 6. bis zum 15. Geburtstag sowie Menschen mit Behinderung, blinde Menschen, Schwerkriegsbeschädigte (Stand 2018) und große Hunde. **Um ca. 38% ermäßigt** fahren SeniorInnen ab dem 61. Geburtstag (ab dem 01.01.2016 ab dem 62. Geburtstag), Jugendliche vom 15. bis zum 19. Geburtstag und für Eltern im Rahmen der Familienermäßigung (Stand 2018).
- ✓ **10-Zonen-Karte: 50% ermäßigt:** für Kinder vom 6. bis zum 15. Geburtstag (Stand 2018)

- ✓ Die **24-Stundenkarte** gibt es für Kinder vom 6. bis zum 15. Geburtstag sowie für Menschen mit Behinderung, blinde Menschen und Schwerkriegsbeschädigte um ca. **50% ermäßigt**. SeniorInnen, Jugendliche (15-19. Geburtstag) und Eltern im Rahmen der Familienermäßigung erhalten ca. 40% Ermäßigung (Stand 2018)

ACHTUNG: Nachweise bei jeder Fahrt mitführen: entsprechende ÖBB-VORTEILScard, bei Jugendlichen Lichtbildausweis, checkit.card oder Freifahrtausweis, bei Familien Steirischer Familienpass, oranger Behindertenpass mit mind. 70% Behinderung als Nachweis für Menschen mit Behinderung

MOBIL ZENTRAL

Jakoministraße 1, 8010 Graz

Tel. 050 678910, Mo-Fr 7-19, Sa 9-13 (Ortstarif)

service@mobilizentral.at www.mobilizentral.at

Öffnungszeiten: Mo-Fr: 8-18 Uhr & Sa: 9-13 Uhr

- ✓ Fahrplan- und Tarifauskünfte für alle öffentliche Verkehrsmittel in der Steiermark
- ✓ alle Verbundfahrkarten – außer Jahreskarten und Studienkarten (siehe Graz Linien unten)
- ✓ Bahnfahrkarten und Reservierungen europaweit
- ✓ ÖBB VORTEILSCARDS (ÖSTERREICHCARDS)
- ✓ Infos zu Bahnerlebnis Steiermark
- ✓ sämtliches Informationsmaterial
- ✓ persönliche Mobilitätsberatung & Ausflugsplanung
- ✓ Beratung zu t.i.m. (Carsharing)
- ✓ Verleih von Trekking- und E-Bikes
- ✓ Ansprechstelle für Wünsche/Beschwerden

Verkehrsserver Steiermark

www.verkehr.steiermark.at

Mobilität, Planung, Straßenerhaltung, Bau, Umwelt, Verkehrssicherheit, Katastrophenschäden, Recht Rad&Bahn-Fahrpläne

Steirische Verkehrsverbund GmbH

Friedrichgasse 13, 8010 Graz

Tel. 0316/ 81 21 38 0

Fax: 0316/ 81 21 38 3

office@verbundlinie.at

www.verbundlinie.at

Verbundtarif, Zonenplan, Fahrkartenangebot

ÖBB

service@pv.oebb.at www.oebb.at
 Call-Center: 05 17 17
 (0-24Uhr; Auskünfte für Bahn und Bus)

*Infos zu Studienkarte und Mobilitätscheck
 siehe Kapitel „Studierende“*

*SozialCard Mobilität siehe Kapitel
 „MobilitätsCard“*

*Infos zu ermäßigten SeniorInnenkarten der
 Graz Linien und der ÖBB VorteilsCard für
 SeniorInnen siehe Kapitel „SeniorInnen“*

Radfahren

Die Stadt Graz liefert viele Informationen rund ums Radfahren. Dazu gehören auch die Radkarte (online oder als Druck beim Portier im Rathaus), das Cityradeln, das schulische Mobilitätsmanagement oder das Mobilitätsfest.

Infos:

Abteilung für Verkehrsplanung

Europaplatz 20, 8011 Graz
 0316/ 872 2881
verkehrsplanung@stadt.graz.at
<https://www.graz.at/>

**Radverkehrsbeauftragter der Stadt
 Graz**

Helmut Spinka
 Tel: 0316/ 872 2883

Helmut.spinka@stadt.graz.at

Radlobby ARGUS Steiermark

Radlobby ARGUS Steiermark

Interessenvertretung der AlltagsradlerInnen
 Tel. 0676 68 57 55 8,
 E-Mail: argus.steiermark@radlobby.at
<https://www.radlobby.at/argus-steiermark>

Fahrrad-Service

Selbstbedienungs-Lufttankstellen und Serviceboxen sind in der ganzen Stadt angebracht.

Bicycle

Filiale Körösistraße 5
 SB Luft+Service,
 Filiale Rechbauerstraße 57
 SB Luft zu Betriebszeiten

**Bicycle Fahrradstation am
 Hauptbahnhof**

SB Box (Luft+Service), Schlauchomat

Rathaus-Innenhof

Zufahrt Schmiedgasse
 SB Box (Luft+Service)

Shopping-Center „Citypark“

Bei Eingang „Fabriksgasse“
 SB Box (Luft+Service)

Fahrradküche

Kooperative Selbsthilfwerkstatt
 Schießstattgasse 40, Hof
 Do 17–21 Uhr
<http://fahrradkueche.com/>

Fahrradverleih

Bicycle

Radstation am Hauptbahnhof, 8020 Graz
 Tel. 0660 87 17 438
 Mo-Fr: 8-18 Uhr, Sa: 8-13 Uhr
radstation@bicycle.at

Bicycle

Filiale Körösistraße 17, 8010 Graz
 Tel. 0316/ 82 13 57-22
 Mo-Fr: 9-17 Uhr
office@bicycle.at

Culture Exchange

Grazbachgasse 47, 8010 Graz
 Tel. 0681 81 42 76 69
 Mo-Fr: 7-22 Uhr, Sa: 10-22 Uhr
cultureexchange@gmail.com

Lemus Bike & Bones

Griesgasse 24 Innenhof, 8020 Graz
 Mo, Mi, Fr: 10-18 Uhr, Di, Do: 13-19 Uhr
office@le-mur.at

**Förderungen von Fahrrad-
 Abstellanlagen (Fahrradboxen)**

Das Land Steiermark will den Fahrradanteil im Alltagsverkehr deutlich erhöhen. Daher werden unter anderem Fahrrad-Abstellanlagen mit einem Höchst-Fördersatz von 50-100% gefördert.

Zusätzlich fördert die Stadt Graz überdachte und nicht überdachte Fahrradabstellanlagen, sofern sie bestimmte Qualitätskriterien einhalten.

Die Antragsbearbeitung vereinfacht sich, wenn das Land Steiermark bereits gefördert hat.

Förderstelle
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
 A16 - Verkehr und Landeshochbau
 Stempfergasse 7, 8010 Graz
 Tel: 0316 877 - 4134
abteilung16@stmk.gv.at

Fahrrad-Förderung der Stadt Graz
 A 23 - Umweltamt
 Schmiedgasse 26, 8011 Graz
 Tel: 0316 872-4302
 E-Mail: umweltamt@stadt.graz.at
 Öffnungszeiten / Parteienverkehr:
 Di 8-16 Uhr und Fr 8-12 Uhr

Gebrauchtradbörse

Bicycle Gebrauchtradbörse
 am 1. Samstag im Mai
<http://bicycle.at>

AK-Fahrradbörse
 2 x im Jahr in der Messe, Freilufthalle
<https://stmk.arbeiterkammer.at/>

Lastenräder

Verschiedene Bezirke und Initiativen stellen ihre Lastenräder an vielen Standorten gratis zur Verfügung. Registrierung und Buchung ist möglich über:

Plattform kostenloser Lastenradverleih
<http://das-lastenrad.at>

Für Vereine, Hausgemeinschaften und Gewerbetreibende gibt es unterschiedliche Förderungen des Umweltamtes der Stadt Graz, des Landes und des Bundes.

Lastenradförderung
<https://www.radlobby.at/foerderungen-fuer-transportraeder>

(Auto-)Mobilität

t.i.m. täglich intelligent mobil

tim ist ein Angebot der Holding Graz und externen Partnern und ist ein innovatives Mobilitätsmodell, das verschiedene Fortbewegungsmöglichkeiten verbindet.

Registrierung

- ✓ Für die Nutzung ist eine Registrierung notwendig
- ✓ Persönliche tim-Karte oder
- ✓ Haushaltsbezogene tim-Mitgliedschaft inkl. tim-Karte für jede im Haushalt lebende Person

Kosten

- ✓ Einmalig 15€ für die tim-Karte (Ausnahme: Besitz einer Halbjahres- oder Jahreskarte des Steirischen Verkehrsverbundes)
- ✓ 7€/Monat (für die erste Person)
- ✓ 3,50€/Monat für jede weitere Person bei der haushaltsbezogenen tim-Mitgliedschaft
- ✓ Gebuchte Leistungen (Preisliste unter: www.tim-graz.at)

Angebote

- ✓ Car Sharing
- ✓ Leihwagen
- ✓ E-Taxis
- ✓ Kostenloses Laden von Elektroautos

Vorraussetzungen: Car Sharing und Leihwagen

- ✓ Gültiger Führerschein der Klasse B (kein Probeführerschein!)

Vorraussetzungen: Nutzung E-Taxis

- ✓ Mindestalter 14 Jahre

t.i.m. täglich intelligent mobil
 Service-Center
 Steyrergasse 116, 8020 Graz
 0316 887 47 55
 Öffnungszeiten: Mo-Fr: 8-18 Uhr
office@tim-graz.at
www.tim-graz.at

Österreichische Mitfahrbörse Hey-Way

Angebot

- ✓ Per kostenloser Handy-App Mitfahrgelegenheiten anbieten und suchen

Kosten

- ✓ Der vereinbarte Kostenbeitrag kann dem Fahrer über die App überwiesen werden

Hey-Way
 Gaalgraben 16, 8731 Gaal
 0676 59 62 394
 Tel. erreichbar: Mo-Fr: 8-17 Uhr
office@hey-way.com
www.hey-way.com

Informationen zu Pendlerpauschale und Pendlereuro siehe Kapitel „Arbeit“

Informationen zu Parkausweisen für gehandicapte Menschen, Behindertentaxis, oder der Gratis Autobahnvignette siehe Kapitel „Menschen mit Behinderungen“

WOHNEN

Wohnungssuche

- ✓ Um zu einer Wohnung zu gelangen, gibt es verschiedene Möglichkeiten: Studieren von Zeitungsinseraten und Aushängen, Internet-Recherche, Auftrag an ein Maklerbüro...
- ✓ **Wichtig:** Wird die Wohnung durch ein Maklerbüro vermittelt, fallen Provisionen in der Höhe von einer Monatsmiete bei Mietverträgen bis drei Jahren Vertragslaufzeit und zwei Monatsmieten ab einer Mietvertragsdauer von über drei Jahren an
- ✓ **Tipp:** Auf jeden Fall eine Quittung verlangen. Bei Zweifeln über die Rechtmäßigkeit der Provision eine Beratungsstelle (siehe Unterkapitel „Beratung“) aufsuchen.

Kleine Adressenauswahl:

SWS Wohnungsservice Graz
 Rechbauerstraße 4a, 8010 Graz
 Tel. 0316/ 81 16 45
 Fax: 0316/ 81 16 45 9
www.sws.or.at
office@sws.or.at
 informiert über Zimmer und Wohnungen in Graz und der Steiermark

www.campusboard.at

www.willhaben.at

www.bazar.at

www.wohnet.at

www.kleinezeitung.at - Immo

www.wg-gesucht.de

www.immodirekt.at

Eveline Würger
 Sozialpädagogin/Wohnungskoordination
 Jugend am Werk Steiermark GmbH
 Bethlehemgasse 6/EG, 8020 Graz
 Mobil: 0664/8000 6 4124
 Email: eveline.wuerger@jaw.or.at
 Beratung und Unterstützung von wohnungssuchenden Personen für leistbare Mietwohnungen sowie
 Kostenlose Beratung und Unterstützung von Wohnungseigentümern, die ihre Wohnungen vermieten möchten.
 Um telefonische Terminvereinbarung wird ersucht:
 Mo-Do: 8-19 Uhr

Gemeindewohnungen

Grundvoraussetzungen:

- ✓ Österreichische StaatsbürgerInnen, EU-BürgerInnen, und langfristig daueraufenthaltsberechtigte Dritt-staatsangehörige mit dem Titel Daueraufenthalt EU, die
- ✓ das 18. Lebensjahr vollendet haben
- ✓ WohnungswerberInnen müssen mindestens 5 Jahre durchgehend in Graz wohnhaft und gemeldet sein mit Ausnahme jener, die zwar nicht in Graz wohnhaft und gemeldet sind, aber
- ✓ seit mindestens 5 Jahren in Graz berufstätig sind;
- ✓ oder insgesamt 15 Jahre in Summe mit Hauptwohnsitz in Graz wohnhaft sind
- ✓ Für alle miteinziehenden Personen gilt, dass diese seit mindestens 2 Jahren (bzw. seit der Geburt) mit Hauptwohnsitz im gemeinsamen Haushalt mit dem Wohnungssuchenden gemeldet und wohnhaft sein müssen.

Konventionsflüchtlinge haben seit 1. Oktober 2017 keinen Anspruch mehr auf eine Gemeindewohnung.

Das jährliche Nettoeinkommen darf folgende Grenzen nicht überschreiten:

1 Person.....	EUR 27.000 im Jahr
2 Personen.....	EUR 40.000 im Jahr
3 Personen.....	EUR 44.500 im Jahr
4 Personen.....	EUR 49.000 im Jahr
5 Personen.....	EUR 53.500 im Jahr
6 Personen.....	EUR 58.000 im Jahr
7 Personen.....	EUR 62.500 im Jahr
8 Personen.....	EUR 67.000 im Jahr

- ✓ Bitte beachten Sie, dass als Einkommen auch Karenzgeld, Arbeitslosengeld, Familienbeihilfe, Unterhaltszahlungen sowie sonstige Beihilfen und bei Kindern auch der Kinderabsetzbetrag gewertet werden.
- ✓ Kein sonstiges, zur eigenen Wohnversorgung hinlängliches Vermögen darf vorhanden sein.

Nicht vorgemerkt werden können WohnungswerberInnen,

- ✓ die eine Durchführung des Lokalaugenscheins zur Erhebung der Wohnverhältnisse verweigern
- ✓ die WohnungseigentümerInnen oder EigentümerInnen eines Hauses bzw. einer Liegenschaft sind oder sonst über ein zur eigenen Wohnversorgung hinlängliches Vermögen verfügen;
- ✓ die eine ihnen von der Stadt Graz zugewiesene Gemeindewohnung bewohnen. Dies gilt auch,

wenn es sich dabei um eine HausbesorgerInnen-, SeniorenInnen-, Behinderten-, StudentenInnen- oder KünstlerInnenwohnung handelt;

- ✓ die verheiratet sind, eine Gemeindewohnung bewohnen und eine Trennung beabsichtigen, aber die Scheidungsklage nicht nachweislich eingereicht haben;
- ✓ die durch wissentlich falsche Angaben eine ihnen nach diesen Richtlinien nicht zustehende Punkteanzahl tatsächlich erlangt oder auf diese Weise versucht haben, eine nicht gerechtfertigte Punkteanzahl zu erreichen oder eine Gemeindewohnung widerrechtlich bezogen haben;
- ✓ die aufgrund eines Kündigungstatbestandes nach §30 Abs. 2 Z 3 Mietrechtsgesetz gekündigt worden sind (erheblich nachteiliger Gebrauch des Mietgegenstandes, rücksichtsloses Verhalten gegenüber MitbewohnernInnen, strafbare Handlung gegen Eigentum oder körperliche Sicherheit eine(s)r Mitbewohner(s)In) oder in einer Nichtgemeindewohnung nachweislich einen solchen Kündigungstatbestand gesetzt haben;
- ✓ die wegen unbefugter Weitergabe der Gemeindewohnung nach § 30 Abs. 2 Z 4 Mietrechtsgesetz gekündigt worden sind;
- ✓ die wegen Nichtbenützung der zugewiesenen Gemeindewohnung nach § 30 Abs. 2 Z 6 Mietrechtsgesetz gekündigt worden sind.
- ✓ die über einen oder mehrere Nebenwohnsitze verfügen (mit Ausnahmen)

KPÖ – Mieternotruf

0316/ 71 71 08

Antragstellung:

Es bestehen folgende Möglichkeiten, um eine Gemeindewohnung anzuschauen:

- ✓ Ein formloses schriftliches Ansuchen an Wohnen Graz, 8011 Graz, Schillerplatz 4
- ✓ Mittels Antragsformular, erhältlich beim Informationsschalter im Parterre, 8011 Graz, Schillerplatz 4, von Mo-Fr zwischen 7-15 Uhr
- ✓ Das Antragsformular ist auch unter www.graz.at (BürgerInnen-Service / E-Gov + Formulare) abrufbar.
- ✓ Bitte füllen Sie den Fragebogen wahrheitsgemäß aus und übermitteln Sie ihn mit allen nötigen Unterlagen per Email an wohnungsmanagement@stadt.graz.at

Vorzulegende Unterlagen

- ✓ Ein Foto des/der Ansuchenden
- ✓ Staatsbürgerschaftsnachweis oder Reisepass bzw. Bescheid, mit welchem Ihre Flüchtlings-eigenschaft festgestellt ist
- ✓ Lohn- oder Gehaltszettel der letzten 3 Monate, Lehrlingsentschädigung, Pensionsnachweis, ev. letzter Einkommensteuerbescheid, Bezugsbestätigung über Krankengeld, Mutterschafts-, Kinderbetreuungsgeld, Arbeitslosenunterstützung, Notstands-, Sozial- und Familienbeihilfe etc. von Ihnen und sämtlichen Personen, die mit Ihnen im gemeinsamen Haushalt leben werden
- ✓ Mietvertrag bzw. sonstiger Nachweis über das Miet- oder Benützungsverhältnis mit Angabe der Gesamtnutzfläche in m² der dzt. Wohnung
- ✓ Bescheinigung über eine eventuelle Erwerbsminderung des Familienerhalters/der Familienerhalterin
- ✓ Nachweis über eine Behinderung oder Pflegebedürftigkeit Ihrerseits oder einer zum Familienverband gehörenden Person
- ✓ Gegebenenfalls Scheidungsurteil oder Gerichtsbeschluss der Vergleichsausfertigung
- ✓ Gegebenenfalls Vaterschaftserklärung und Nachweise über die Höhe der Alimentationszahlungen
- ✓ Nachweis des drohenden oder bereits eingetretenen unverschuldeten Wohnungsverlustes
- ✓ Versicherungsdatenauszug der österreichischen Sozialversicherung für außerhalb von Graz wohnhafte WohnungswerberInnen
- ✓ Schwangerschaftsbestätigung (Mutter-Kind-Pass)
- ✓ Nachweis aller Hauptwohnsitzmeldungen in Graz

Punkteverfahren:

- ✓ Ihr Ansuchen wird nach Einlangen der Unterlagen nach einem Punktesystem bewertet.
- ✓ Bei Nichterreicherung wird Ihnen dies schriftlich mitgeteilt. Eine Vormerkung ist in diesem Fall nicht möglich.
- ✓ Erreichen Sie die Mindestpunkteanzahl, wird Ihnen schriftlich mitgeteilt, wann eine Überprüfung der von Ihnen angegebenen Daten in Ihrer Wohnung erfolgt.

Was wird bewertet:

- ✓ Wohnungsmängel: kein Wasser, Unbewohnbarkeit, kein WC, kein Bad/Dusche, Kellerwhg, Gesundheitsschädlichkeit durch Feuchtigkeit (über 10% sämtlicher Flächen der Wohnräume) und Lärmbelastung
- ✓ Überbelag der Wohnung: Richtwert 15m² pro Person bzw. 1 Zimmer pro Person
- ✓ Familiäre Umstände: Kinder, für die Familienbeihilfe

bezogen wird, Alleinerzieher/in, Jungfamilie (unter 35 Jahren), Familieneinkommen

- ✓ Persönliche Umstände: Behinderung oder Pflegebedürftigkeit eines Familienmitgliedes, 90%-ige Erwerbsminderung des Familienerhalters/der Familienerhalterin
- ✓ Nach der Erhebung werden Ihnen Ihre Punkteanzahl und die voraussichtliche Wartezeit schriftlich mitgeteilt

Wegen der geringen Anzahl an freien Wohnungen und der ständig steigenden Zahl von Ansuchen ist ein sofortiges Wohnungsangebot leider nicht möglich.

Wohnen Graz

Schillerplatz 4, 8011 Graz

Zentrale Annahmestelle:

Tel.: 0316 872-5402

Fax -5409

E-Mail: wohnungswesen@stadt.graz.at
www.graz.at

Kautionsbeitrag der Stadt Graz

Voraussetzungen

Wenn jemand mit geringem Einkommen die Kriterien für eine Gemeindewohnung erfüllt, kann er/sie bei Anmietung einer Wohnung am freien Wohnungsmarkt um einen Kautionsbeitrag ansuchen.

Höhe:

- ✓ Der Kautionsbeitrag beträgt die Hälfte der vereinbarten Bruttokautions
- ✓ Höchstens jedoch EUR 1000,-

Das Antragsformular für den Kautionsbeitrag kann beim Wohnungsamt Mo-Fr zwischen 7.00 und 15.00 Uhr abgeholt oder auf www.graz.at heruntergeladen werden.

Ansuchen:

Wohnen Graz

Schillerplatz 4, 8011 Graz

Zentrale Annahmestelle:

Tel.: +43 316 872-5402

Fax: +43 316 872-5409

E-Mail: wohnungswesen@stadt.graz.at
www.graz.at

Rückzahlbarer Kautionsbeitrag des Landes Steiermark (über Caritas oder Volkshilfe)

Die Beratungsstelle für Existenzsicherung der Caritas hat im Auftrag des Landes Steiermark zusammen mit der Volkshilfe einen rückzahlbaren Kautionsbeitrag eingeführt.

Infos

- ✓ Einmalige, nicht wiederkehrende Leistung
- ✓ kann in der Höhe der ganzen Kautions oder ein Zuschuss zu dieser sein
- ✓ zinsloses Darlehen mit einer Laufzeit von maximal 36 Monaten
- ✓ ist in max. 33 gleichen Monatsraten innerhalb 3 Jahren ab Gewährung zurückzuzahlen

Vorraussetzungen

- ✓ Vollendetes 18. Lebensjahr
- ✓ Österreichische StaatsbürgerInnen, EU-BürgerInnen mit gültiger Anmeldebescheinigung, und langfristig daueraufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige mit dem Titel Daueraufenthalt EU

Einkommengrenze

- ✓ Ein-Personen Haushalte: € 1.208,--
- ✓ Ehepaare und Haushaltsgemeinschaften: € 1.812,--
- ✓ Für jedes Familienbeihilfe beziehende im Haushalt lebende Kind: € 402,67,--
- ✓ Die Einkommengrenzen gelten auch für Personen, die von der Rezeptgebühr befreit sind.

Höhe

- ✓ Im Jahr 2018 beträgt der Kautionsbeitrag maximal drei Bruttomonatsmieten, jedoch höchstens €1.000,--.

Benötigte Unterlagen bei Antragsstellung

- ✓ Einkommensnachweis
- ✓ Mietvertrag oder –angebot über eine Mindestdauer von 3 Jahren
- ✓ Staatsbürgerschaftsnachweis oder Unterlagen über den Aufenthaltstitel

Antragsstellung

Caritas der Diözese Graz Seckau Beratungsstelle für Existenzsicherung

Mariengasse 24, 8020 Graz

0316 8015 300

Mo-Do: 8-16 Uhr, Fr: 8-14 Uhr

E-Mail: existenzsicherung@caritas-steiermark.at

Volkshilfe Steiermark

Verbandssekretariat

Wagner-Biro-Straße 63C 8020 Graz

Tel: 0316/8960 31000 Fax: 0316/8960 31999

kautionsfonds@stmk.volkshilfe.at

www.stmk.volkshilfe.at/kautionsfonds

Mietzinszahlung

Wer kann ansuchen?

MieterInnen einer Gemeindewohnung bzw. einer Wohnung, für welche die Stadt das Einweisungsrecht hat, können einen Antrag auf Mietzinszahlung stellen, wenn die Wohnungskosten (Miete, Betriebskosten, Heizung) ein Drittel des Nettofamilieneinkommens übersteigen. Der Mieter/die Mieterin ist verpflichtet, einen Antrag auf Gewährung der Wohnunterstützung des Landes Steiermark zu stellen, da eine Mietzinszahlung nur nach Ausschöpfung aller anderen Möglichkeiten erfolgt.

Was zählt zum Einkommen?

- ✓ Als Einkommen gilt 1/12 des Jahres-Nettoeinkommens, alle Einkommen im Haushalt - auch Arbeitslosengeld, Alimentationszahlungen, Familienbeihilfe... sind zu berücksichtigen.
- ✓ Ab der zweiten im Haushalt lebenden Person wird ein Abschlag von je € 150,- für den Lebensbedarf in Abzug gebracht und bei AlleinerzieherInnen zusätzlich € 200,-

Mitzubringende Unterlagen

- ✓ Mietvertrag
- ✓ Einkommensnachweise aller im Haushalt lebenden Personen für das letzte Kalenderjahr
- ✓ bei Kindern ab dem 15. Lebensjahr ohne Einkommen: Schulbesuchsbestätigung bzw. Bestätigung der Universität
- ✓ Bestätigung über den Bezug und die Höhe der Wohnunterstützung, Mietzinsbeihilfe oder andere Zuschüsse zu Wohnungskosten
- ✓ Sozialversicherungsnummer

Dauer der Leistung

- ✓ höchstens ein Jahr ab Antragstellung
- ✓ ein Antrag auf Weitergewährung ist spätestens zwei Monate vor Ablauf des Jahres einzubringen

Antragsformulare

können im Mietzinszahlungsreferat des Amtes für Wohnungsangelegenheiten, bei den zuständigen Hausverwaltungen geholt sowie im Internet unter www.graz.at heruntergeladen werden und sind im Wohnungsamt persönlich abzugeben.

Näheres zum Thema Wohnunterstützung siehe Kapitel „Soziale Leistungen“

Wohnen mit Handicap

WOIST - Wohnungsinformationsstelle

Schillerplatz 4, Parterre, 8010 Graz

Tel. 0316/ 872-5450

wohnungsinformationsstelle@stadt.graz.at

Unparteiische Anlaufstelle für Wohnungsfragen, Wohnberatung für Menschen mit speziellen Bedürfnissen; Broschüren; die Beratung ist kostenlos und kann ohne vorherige Terminvergabe in Anspruch genommen werden.

Mo, Di, Do, Fr 9-12 Uhr, Mi 15-18 Uhr

SeniorInnenbüro der Stadt Graz

Stigergasse 2, 3. Stock, 8010 Graz

Mo-Fr 8-12.30 Uhr

Tel. 0316/ 872-6390

Fax: - 6399

E-Mail: senioren@stadt.graz.at

Referat Barrierefreies Bauen

Bauamtsgebäude 8. Stock

Europaplatz 20, 8011 Graz

Dipl.-Ing. Constanze Koch-Schmuckerschlag

Tel. 0316/ 872-3508

Fax: -3509

Di u. Fr. 9-12 Uhr Behindertenparkplatz in der Finkengasse; Behindertenlift

stadtbaudirektion@stadt.graz.at

Förderung barrierefreies Bauen

Um Menschen, die durch eine Behinderung bzw. aufgrund ihres fortgeschrittenen Alters eingeschränkt sind, die Möglichkeit zu geben, in ihren eigenen vier Wänden zu bleiben, bietet das Land Steiermark spezielle Förderungen „für barrierefreies und altengerechtes Sanieren“ an.

Was und wer wird gefördert?

- ✓ Die Sanierung bestehender Wohnräume, die barrierefrei und altengerecht umgebaut werden.
- ✓ Die Wohnung muss ständig bewohnt sein.
- ✓ Vor dem Ansuchen um eine Förderung ist ein Beratungsgespräch beim Referat Bautechnik, Fachbereich Barrierefreies Bauen, Voraussetzung.
- ✓ Um die Förderung können LiegenschaftseigentümerInnen, WohnungseigentümerInnen, MieteigentümerInnen und MieterInnen ansuchen.

Welche Baumaßnahmen werden gefördert? Nach dem Umbau müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- ✓ Barrierefreier Zugang zum Eigenheim bzw. Mehrfamilienhaus (keine Stufen)
- ✓ Barrierefreie Wohnebene (Wohn-, Schlafbereich, Sanitäreinheit)

- ✓ Barrierefreie und altengerechte Sanitäreinheit (bodenebene Dusche, unterfahrbare Waschtisch...)
- ✓ Falls erforderlich, können auch andere bauliche Maßnahmen gefördert werden (Handläufe, Haltegriffe...)

Welche Arten der Förderung gibt es?

- ✓ Einmaliger Förderbeitrag von 15% der anerkannten Baukosten (Baukostensumme zw. 3.000,- und maximal 30.000,- EUR/Wohnung) oder
- ✓ Nicht rückzahlbare Annuitätenzuschüsse (Baukostensumme wie oben)

Beratungsgespräch und Antragsstellung:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Referat Bautechnik und Gestaltung
Landhausgasse 7, 8010 Graz
Tel: 0316 877-4933
Fax: 0316 877-4569
E-Mail: wohnbau@stmk.gv.at

Ich ziehe um ...

Vor dem Umzug:

- ✓ Mietvertrag kündigen und neuen abschließen
- ✓ Wartungsverträge kündigen/neue abschließen
- ✓ Infoblatt Kabel-TV (Kündigungsfrist beachten!)
- ✓ Haushaltsversicherung für neue Wohnung abschließen
- ✓ Internetanbieter: neue Adresse (Kündigung schreiben!)
- ✓ Grundriss der neuen Wohnung organisieren
- ✓ Handwerker bestellen
- ✓ Umzugskartons beim Verpacken beschriften
- ✓ Pflanzen versorgen, Blumen gießen
- ✓ Stellplan für Möbel in der neuen Wohnung zeichnen
- ✓ Sonderurlaub für den Umzugstag beantragen
- ✓ Daueraufträge kündigen oder ändern
- ✓ Einzugsermächtigungen kündigen oder ändern
- ✓ HelferInnen organisieren
- ✓ Transportauto bei Spedition organisieren
- ✓ Nachsendeauftrag, Zeitungs-Abo umbestellen

Nach dem Umzug:

- ✓ Kautions für die alte Wohnung abrechnen
- ✓ Protokoll der Übergabe der alten Wohnung schreiben
- ✓ Alte Wohnung besenrein säubern

- ✓ Postkasten beschriften
- ✓ Namensschilder an die Türen hängen
- ✓ Schlüssel für neue Wohnung nachmachen lassen
- ✓ Mängel in der alten Wohnung reparieren, eventuell ausmalen
- ✓ Nachbarn begrüßen und sich vorstellen
- ✓ Hausverwaltung aufsuchen und sich vorstellen
- ✓ Arbeitgeber neue Adresse bekanntgeben
- ✓ Arbeitsamt neue Adresse bekanntgeben
- ✓ Fahrpläne für Bus und Straßenbahn organisieren
- ✓ Inventarliste von neuer Wohnung schreiben
- ✓ Inventar von neuer Wohnung fotografieren
- ✓ Neuer Meldezettel
- ✓ Wohnbeihilfe beantragen

Probleme mit der Wohnung

Schikanen gegen MieterInnen ...

Manche Hauseigentümer und Verwaltungen wollen die Mieter von Wohnungen mit unredlichen Tricks und Schikanen zur Aufgabe ihrer Wohnung veranlassen. Sie können sich dagegen wehren, wenn Sie die häufigsten Methoden und Ihre Rechte kennen.

- ✓ **Hausabbruch:** Es wird damit gedroht, dass das Haus abgebrochen wird. Das ist meist nur eine leere Drohung, um Sie zur Aufgabe Ihrer Wohnung zu veranlassen. Wird ein Haus tatsächlich abgebrochen, ist der Hauseigentümer/die Hauseigentümerin gesetzlich verpflichtet, Ihnen eine völlig gleichwertige Ersatzwohnung bereitzustellen.
- ✓ **Kaufzwang:** In Miethäusern, wo die Wohnungen in Eigentum umgewandelt werden sollen, werden Mieter/innen häufig zum Kauf ihrer Wohnungen gedrängt. Bei Weigerung wird mit Kündigung gedroht. Solche Kündigungen haben meist keinen Erfolg, der Kündigungsschutz ist in solchen Fällen stark genug.
- ✓ **Kündigung:** Ein Hauseigentümer/eine Hauseigentümerin kann einen Mieter/eine Mieterin nur gerichtlich und nur bei Vorliegen eines Kündigungsgrundes kündigen (Nichtzahlen der Miete, Nichtbenützung oder nachteiliger Gebrauch der Wohnung, Fehlverhalten usw). Sollten Sie grundlos eine Kündigung erhalten, so erheben Sie dagegen sofort - längstens innerhalb von 14 Tagen - beim Bezirksgericht Einspruch. Sie sollten auch die Hilfe einer Mieterorganisation in Anspruch nehmen. Wenn Sie längere Zeit nicht zuhause sind (etwa auf Urlaub oder durch längere berufliche Abwesenheit) und eine Kündigung droht, so veranlassen Sie bei der Post, dass RSA- und RSb- sowie eingeschriebene Briefe retour geschickt und Ihnen nachgesandt werden.

- ✓ **Verweigerung der Mietannahme:** Wenn sich ein Hauseigentümer/eine Hauseigentümerin weigert, Ihre Miete anzunehmen, so hinterlegen Sie die Miete beim Bezirksgericht. **ACHTUNG:** Die Miete nicht zu bezahlen ist ein Kündigungsgrund!!
- ✓ **Delogierung:** Falls Ihr Vermieter/Ihre Vermieterin auf eine Delogierung drängt und Ihnen eine Gemeindewohnung verspricht, so nehmen Sie diesen Vorschlag nicht an! Für die Vormerkung für eine Gemeindewohnung gelten genaue Richtlinien. Überdies bestehen oft mehrjährige Wartezeiten. Selbst bei Obdachlosigkeit bekommt man nicht gleich eine Gemeindewohnung.
- ✓ **Wasser absperren:** Wenn mindestens eine Wohnung im Haus bewohnt ist, darf das Wasser nicht abgedreht werden. Vorsicht vor Personen, die sich als Beamte der Wasserwerke ausgeben und mit dem Absperren des Wassers drohen!
- ✓ **Wohnungsbegehung:** Eine Begehung muss vorher schriftlich angekündigt oder ein zumutbarer Termin vereinbart werden. Zustimmung zu ständigen Begehungen verweigern! Vor Besichtigungen der Wohnung: Ausweise oder Vollmachten des Vermieters/der Vermieterin verlangen. Es besteht keine Verpflichtung zu persönlichen Auskünften.
- ✓ **Bauliche Änderungen:** Im Haus und in der Wohnung. Der Hauseigentümer/die Hauseigentümerin braucht rechtskräftige Baubewilligungen. Ohne Bewilligung kann bei der Baupolizei ein Baustopp erwirkt werden bzw. Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes.
- ✓ **Lärm und Schmutz:** Bei Schikanen der MieterInnen durch ständige Bau- oder Umbauarbeiten, Ansiedlungen von Personen mit unakzeptablem sozialen oder hygienischen Verhalten usw. Hilfe bei Mieterorganisationen, Gebietsbetreuung, Baupolizei, in besonders argen Fällen: Gesundheitsamt, Polizei suchen.

Delogierung

Ein Delogierungsverfahren ist ein gerichtliches Verfahren auf zwangsweise Räumung, eine besondere Art von Exekution.

- ✓ Die meisten Delogierungen werden wegen Nichtbezahlung der Miete durchgeführt. Wenn also die Miete nicht bezahlt wird, wird vom Vermieter/der Vermieterin üblicherweise gleichzeitig mit der Klage auf Zahlungen des Mietzinses auch eine Räumungsklage bei Gericht eingebracht. Diese Klage wird oft mit einem Antrag auf pfandweise Beschreibung verbunden.
- ✓ Vom Gericht wird die betreffende Person, die delogiert werden soll, vom Delogierungstermin in Kenntnis gesetzt.
- ✓ Der/die Betreibende der Exekution (VermieterIn) stellt Transportmittel zum Abtransport des Inventars und einen Schlosser zum Aufsperrn der Wohnungstüre zur Verfügung
- ✓ Hat der zur Zahlung verpflichtende Mieter/die Mieterin die Wohnung bis zu diesem Termin nicht geräumt, wird das Schloss aufgebrochen
- ✓ Die Spedition nimmt das Inventar mit, das in die Speditionslagerhalle gebracht wird. Dafür fällt allerdings eine Lagergebühr an, die vom nun ehemaligen Mieter/der ehemaligen Mieterin zu bezahlen ist.
- ✓ Außerdem hat er/sie noch die Exekutionskosten, das sind Anwaltskosten, Gerichtskosten, Schlosserkosten, Kosten der Spedition, zu bezahlen.
- ✓ Die leere Wohnung wird dem Vermieter/der Vermieterin übergeben.

WOG - Wohnungssicherungsstelle Graz

Eggenbergergürtel 38, 8020 Graz

Tel. 0316 8015 750 Fax: -759

wohnungssicherung@caritas-steiermark.at

Mo, Mi-Fr: 8-12 Uhr und nach Vereinbarung

Die Wohnungssicherungsstelle hilft bei Problemen mit der Wohnung (Mahnschreiben vom Vermieter, Fragen zu Wohnunterstützung oder mietrechtlichen Angelegenheiten, Beratung bei drohender Delogierung...)

Stadträtin Elke Kahr

Rathaus 2.Stock, Zimmer 236, Hauptplatz 1, 8010

Tel. 0316/872 2060, 2061

stadtraetin.kahr@stadt.graz.at

Sprechstunden: Di. und Do. nach tel. Vereinbarung
Beratung in Wohnungsangelegenheiten und bei persönlichen Problemen

Beratungsstellen rund ums Wohnen

A21 Amt für Wohnungsangelegenheiten Infopoint Wohnen

Schillerplatz 4, 8011 Graz
Tel: 0316/ 872 5408

Allgemeine Auskünfte zu Gemeindewohnungen
und zentrale Annahmestelle für Ansuchen und
Unterlagen.

wohnungswesen@stadt.graz.at

Mieterschutzverband Steiermark

Sparbersbachgasse 61, 8010 Graz
Tel. 0316/ 38 48 30

Mo-Fr 8:30-12 Uhr,

Terminvereinbarung erforderlich!

www.mieterschutzverband.at
office@mieterschutz-steiermark.at

WOIST - Wohnungsinformationsstelle der Stadt Graz

Schillerplatz 4, 8010 Graz
Tel. 0316/ 872 5450

wohnungsinformationsstelle@stadt.graz.at
Beratungszeiten: Mo, Di, Do, Fr: 8-12 Uhr

KPÖ – Mieternotruf

0316 / 71 71 08

Wohnbauförderung Amt der stmk. Landesregierung A15

Energie, Wohnbau, Technik,

Landhausgasse 7, 8010 Graz
Tel: 0316 877-3719

E-Mail: wohnbau@stmk.gv.at

Mietervereinigung Steiermark

Feuerbachgasse 1, 8020 Graz
Tel. 050 195 4300, Fax DW 94300

steiermark@mietervereinigung.at
www.mietervereinigung.at

Mo-Do: 9-12 und 13-16 Uhr, Fr 9-12 Uhr,
persönlicher Beratungstermin nur gegen
Voranmeldung

Telefonische Sprechstunden von Montag bis
Donnerstag von 9 bis 12 Uhr

Mietzinszahlungsreferat

Nur für Gemeindemieter relevant!

Magistrat Graz Schillerplatz 4, 8010 Graz
Tel. 0316/ 872- 5423 Fax: 0316/872-5409

Mail: mietzinszahlung@stadt.graz.at
Parteienverkehr: Di u. Fr. 8-12 Uhr

Wohnunterstützung d. Landes Steiermark

Burggasse 7-9, 8010 Graz
Tel. 0316/ 877 3748

beihilfenundsozialservice@stmk.gv.at

Formular online unter

www.verwaltung.steiermark.at
www.soziales.steiermark.at

WOG - Wohnungssicherungsstelle Caritas Steiermark

Eggenberggürtel 38/1, 8020 Graz
Tel.+43 316/8015-750

Fax.+43 316/8015-759

Mo, Mi-Fr 8-12 Uhr und nach Vereinbarung

Die Wohnungssicherungsstelle hilft bei Problemen
mit der Wohnung (Mahnschreiben vom Vermieter,
Fragen zu Wohnbeihilfe oder mietrechtlichen
Angelegenheiten, Beratung bei drohender
Delogierung...)

<https://www.caritas-steiermark.at/>

Eveline Würger

Sozialpädagogin/Wohnungskoordination

Jugend am Werk Steiermark GmbH

Bethlehemgasse 6/EG, 8020 Graz

Mobil: 0664/8000 6 4124

Email: eveline.wuerger@jaw.or.at

Beratung und Unterstützung von
wohnungssuchenden Personen für leistbare
Mietwohnungen sowie
Kostenlose Beratung und Unterstützung von
Wohnungseigentümern, die ihre Wohnungen
vermieten möchten

Um telefonische Terminvereinbarung wird ersucht
Mo-Do: 8-19 Uhr

WOHNUNGSLOSIGKEIT

Wohnungslosigkeit ist ein vielschichtiges Problem. Menschen verlieren ihre Wohnung in den unterschiedlichsten Lebenssituationen.

Durch Scheidung & Trennung: Männer müssen häufig ihrer Familie die Wohnung überlassen und sich eine neue Wohnung suchen; Frauen gehören als Alleinerziehende zu einer der am stärksten vom Armut gefährdeten Gruppen und laufen deshalb häufig Gefahr, die Wohnung zu verlieren.

Durch Armut & Einkommensausfall: infolge von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Tod des Partners/der Partnerin u.a. Faktoren. Verschuldung, hohe Mieten und Betriebskosten erhöhen das Risiko.

Jugendliche und junge Erwachsene: finden keine eigene Wohnung, weil viele VermieterInnen für sie unbezahlbare Eigenmittel fordern.

MigrantInnen und AsylwerberInnen: bekommen oft aus Gründen ihrer Herkunft keine Wohnungen oder nur zu unerschwinglichen Preisen.

Wohnungslos ist ...

- ✓ wer akut wohnungslos, d.h. obdachlos, ist, also auf der Straße lebt und nur kurzfristig in Unterständen, Baracken, in Eisenbahnwaggons, bei Freunden und Bekannten, in der Psychiatrie usw. Unterschlupf findet
- ✓ wer in Notschlafstellen, Heimen und Herbergen und anderen Notquartieren untergebracht ist
- ✓ wer Gefahr läuft, seine Wohnung zu verlieren
- ✓ wer potenziell wohnungslos ist, weil etwa die Miete zu hoch ist, um realistisch aus dem laufenden Einkommen bezahlt zu werden, weil kein gesichertes Mietverhältnis besteht oder weil unzumutbare bauliche/hygienische Zustände herrschen.
- ✓ wer von versteckter Wohnungslosigkeit betroffen ist. Besonders Jugendliche und Frauen scheuen sich davor, in Sozialeinrichtungen zu gehen und nehmen eher die Nachteile der Abhängigkeit von Freunden oder Bekannten auf sich, die sie beherbergen.

Wohnungsloseneinrichtungen & Notschlafstellen

Frauenwohnheim der Stadt Graz für wohnungslose Frauen und Kinder

Hüttenbrennergasse 41, 8010 Graz
0316/ 872-6491

Aufnahme und Erstinformation:
Mo-Fr 8-18 Uhr

frauenwohnheim@stadt.graz.at

Männerwohnheim der Stadt Graz für wohnungslose Männer

Rankengasse 24
8020 Graz

Tel. 0316/ 872-6481

sozialamt@stadt.graz.at www.graz.at

Aufnahme: Mo-Fr: 8-18 Uhr

Notschlafstelle für Jugendliche Schlupfhaus

Leiter: Gabriele Waerder
Mühlgangweg 1, 8010 Graz

Tel. 0316/ 48 29 59

18-9Uhr

schlupfhaus@caritas-steiermark.at

Haus FranzisCa Caritas Notschlafstelle und Wohngemeinschaft für Frauen (mit Kindern)

Georgigasse 78, 8020 Graz

Kontakt: Carmen Brugger

Tel. 0316/80 15 742

Mobil: 0676/ 88 015 742

c.brugger@caritas-steiermark.at

www.caritas-steiermark.at

tartaruga

Zufluchts- und Beratungsstelle für Jugendliche in Krisensituationen

Ungergasse 23, 8020 Graz

Tel. 050/7900 3200

tartaruga@jaw.or.at

www.jaw.or.at

Erreichbarkeit: Mo-So: 0-24

Notschlafstelle ARCHE 38

Eggenberger Gürtel 38, 8020 Graz

Leitung: Stefan Bottler-Hofer

Tel. 0316/ 8015 732

Fax: - 759

Beratung: Mo-Fr: 8-16 Uhr

arche@caritas-steiermark.at

www.caritas-steiermark.at

Team ON

Betreute Übergangswohnungen

Private Initiative für Menschen am Rand der Gesellschaft - im Rahmen der Caritas Eggenberger Gürtel 38, 8020 Graz

Tel. 0316/ 8015 736

Mo-Fr: 8-14 Uhr

team.on@caritas-steiermark.at

Wohngemeinschaft Betreutes Wohnen

WG Arche 38
 Eggenberger Gürtel 38, 8020 Graz
 Tel: 0316/ 8015 732

Wohnplattform Steiermark

Lendplatz 45, 8020 Graz
 Tel: 0316/ 22 88 80
www.wohnplattform.at
office.graz@wohnplattform.at

VINZI SCHUTZ

Frauen schützen Frauen, Nachtschlafstelle für
 Obdachlose ausländische Frauen
 Dominikanergasse 7, 8020 Graz
 Tel: 0316 58 58 04
 Mobil: 0676 87 42 31 14
vinzischutz@vinzi.at www.vinzi.at
 Öffnungszeiten: täglich 18-7 Uhr

Haus Rosalie

Babenbergerstraße 61a, 8020 Graz
 Tel: 0316 58 58 06
hausrosalie@vinzi.at
 Bürozeiten: Mo-Fr: 8-13 Uhr
 Die Aufnahmemöglichkeit ist rund um die Uhr
 gewährleistet

**Notschlafstelle und Begegnungsraum
 Ressidorf**

Herrgottwiesgasse 67, 8020 Graz
 Tel: 0316 8015-738
ressidorf@caritas-steiermark.at
 Täglich: 8-0.30 Uhr

VINZI NEST

Notschlafstelle Kernstockgasse 14, 8020 Graz
 Tel: 0316 58 58 02
vinziness@vinzi.at www.vinzi.at
 Öffnungszeiten: täglich 18 – 7 Uhr

VINZI DORF HEIMAT FÜR HEIMATLOSE

Würde und Hilfe für obdachlose Menschen
 Leonhardplatz 900, 8010 Graz
 Tel: 0316 58 58 03
vinzidorf@vinzi.at www.vinzi.at

VINZI TEL

Obdachlosenhôtel

Lilienthalgasse 20A, 8020 Graz
 Tel: 0316 58 58 05
vinzitel@vinzi.at www.vinzi.at
 Aufnahmemöglichkeit ist rund um die Uhr

VinziLife

für psychisch schwer belastete, obdachlose Frauen
 Wolkensteingasse 43, 8020 Graz
 Tel: 0316 58 12 58
vinzilife@vinzi.at www.vinzi.at
 Bürozeiten: Mo-Fr 8-13 Uhr

VinziHaus Graz

Koordinationsstelle aller Einrichtungen der
 Vinzenzgemeinschaft Eggenberg
 Lilienthalgasse 20, 8020 Graz
 Tel: 0316 58 58 00
vinzihaus@vinzi.at www.vinzi.at
 Bürozeiten: Mo-Fr: 9-13 Uhr

Essen und medizinische Versorgung

VINZI BUS

Kleintransporter, der am Abend an verschiedenen
 Plätzen in Graz Brote und Tee an Hilfsbedürftige
 verteilt
 Lilienthalgasse 20, 8020 Graz
 Tel. 0676 51 17 853
vinzihaus@vinzi.at www.vinzi.at

**Marienstüberl Mittagstisch und
 Begegnungsstätte**

Mariengasse 24, 8020 Graz
 Tel: 0316 8015 302
marienstueberl@caritas-steiermark.at
 Öffnungszeiten: April - Oktober: 8-14 Uhr
 November - März: 8-16 Uhr
www.caritas-steiermark.at

VINZI MED

**Krankenstube für bedürftige VinziDorf
 Bewohner**

Riesstraße 6, 8010 Graz
 Tel: 0316 58 58 03
vinzimed@vinzi.at www.vinzi.at

Marienambulanz

medizinische Erst- und Grundversorgung
 (auch ohne Versicherung)
 Mariengasse 24 / Eingang Kleiststr. 73,
 8020 Graz
 Tel: 0316 8015-361 (Büro)
 Tel: 0316 8015-351 (Ordination)
 Fax. 0316 / 8015-353
 Mo-Fr 12-14 Uhr
marienambulanz@caritas-steiermark.at
www.caritas-steiermark.at

*Hinweis: Lebensmittel und Kleidung billig
 kaufen: siehe im Kapitel
 „Konsumentenschutz“*

SERVICESTELLEN DER STADT GRAZ

Die Servicestellen der Stadt Graz bieten:

- ✓ Meldeservice (An-, Ab- und Ummeldungen, Meldeauskünfte)
- ✓ Fundservice - Fund- und Verlustmeldungen
- ✓ Umzugservice (Information und Beratung zum Thema Umzug, Bekanntgabe der Adressänderung an städtische Einrichtungen, wie z.B. Kinderbetreuung, Schule/Hort, Grundsteuer, Kanalgebühr, Jagdkarte)
- ✓ Ausnahmegenehmigungen für die Blaue und die Grüne Zone (Parktickets)
- ✓ Hundeanmeldung
- ✓ Jugendtaxi-Card
- ✓ Wahlkarten
- ✓ Unterstützungserklärungen
- ✓ Eintragungslokal bei Volksbegehren und Volksbefragungen
- ✓ SeniorInnen-Card
- ✓ Behindertenausweise nach StVO
- ✓ Ausstellung von Bestätigungen (Lebensbescheinigungen, Haus- und Ehegemeinschaftsbestätigungen, Lehrlingsbestätigungen, ProduzentInnenausweise)
- ✓ Entgegennahme folgender Anträge: Josef-Krainer-Hilfsfond, Beitrag für Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Graz, Anträge für Kinderbetreuung des Landes Steiermark, Steirischer Familienpass, Familienpass des Landes Steiermark, Übernahme Kostenanteil (10%) für mitversicherte Angehörige, Katastrophenschäden
- ✓ Privatschadensausweis, Änderung der Müllabfuhr, Heizkostenzuschuss des Landes Steiermark, Pendlerbeihilfe, Kirchenaustritt, Ausbildungsbescheinigung nach dem PSMG
- ✓ Verkauf von Müllsäcken und Kontrollbüchern für Kläranlagen

Öffnungszeiten:

- ✓ jeweils Montag von 7.00 bis 18.00 Uhr sowie
- ✓ Dienstag bis Freitag von 7.00 bis 13.00 Uhr

Adressen

Servicestelle Andritzer Reichsstraße 38 (Bezirk Andritz)

8045 Graz, Andritzer Reichsstraße 38
Tel. 0316/872-6620, Fax: 0316/872-6629
E-Mail: servicestelle@stadt.graz.at

Servicestelle Bahnhofgürtel 85 (Bezirke Eggenberg, Gösting, Gries und Lend)

8020 Graz, Bahnhofgürtel 85/I. OG (in der
Annenpassage)
Tel. 0316/872-6630, Fax: 0316/872-6639
E-Mail: servicestelle@stadt.graz.at

Servicestelle Conrad-von-Hötzendorf- Straße 104 (Bezirke Jakomini und Liebenau)

8010 Graz, Conrad-von-Hötzendorf-Straße 104
(Ostbahnhof)
Tel. 0316/872-6680, Fax: 0316/872-6689
E-Mail: servicestelle@stadt.graz.at

Servicestelle Kärntner Straße 411 (Bezirke Puntigam, Straßgang und Wetzelsdorf)

8054 Graz, Kärntner Straße 411
Tel. 0316/872-6650, Fax: 0316/872-6659
E-Mail: servicestelle@stadt.graz.at

Servicestelle St. Peter Hauptstraße 85 (Bezirke St. Peter und Waltendorf)

8042 Graz, St. Peter Hauptstraße 85
Tel. 0316/872-6670, Fax: 0316/872-6679
E-Mail: servicestelle@stadt.graz.at

Servicestelle Stiftingtalstraße 3 (Bezirke Geidorf, Mariatrost, Ries, St. Leonhard)

8010 Graz, Stiftingtalstraße 3 (Parterre)
Tel. 0316/872-6600, Fax: 0316/872-6609
E-Mail: servicestelle@stadt.graz.at

Amtshaus Servicestelle

Schmiedgasse 26,
Parterre, 8011 Graz
Tel.: +43 316 872-6690
Fax.: +43 316 872-6699
E-Mail: servicestelle@stadt.graz.at
Montag und Mittwoch 07.00 bis 17.00 Uhr
Dienstag, Donnerstag und Freitag 07.00 bis 13.00

INDEX

A	
Adoption	51
AIDS	27
Alleinerziehend	43
AlleinerzieherInnen-Absetzbetrag	21
Alten- und Pflegehilfe	73
Alterspension	67
Amtliche Schreiben	82
Amtstag Gericht Graz	81
Anonyme Geburt	47
Arbeit	7
Probleme am Arbeitsplatz	13, 52
Arbeit für junge Menschen	51
ArbeitnehmerInnenveranlagung (=Jahresausgleich)	12
Arbeitslosengeld	7
Ärztliche Behandlung für Menschen ohne Sozialversicherung ..	26
Aufforderung zur Rechtfertigung	83
Auslandskrankenscheinersatz	25
Außergerichtlicher Ausgleich	86
Autobahnvignette für Menschen mit Behinderung	33
Auto-Mobilität	93
B	
Babys	44
Baby-Urkundenservice	46
Befreiung von der Ökostrom- pauschale	17
Begünstigte behinderte Menschen	32
Behindertenanwaltschaft	34
Behindertenhilfe	32
Behindertenpass	33
Behindertentaxi	33
Behinderung (Angebote und Hilfe)	35
Behörden & Beschwerdestellen (Gesundheit)	26
Behördenadressen für MigrantInnen	76
Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld	22
Beihilfen für Studierende	58
Beratung & Hilfe für MigrantInnen	76
Beratung & Hilfe für Opfer von Gewalt	41
Beratung & Hilfe für SeniorInnen	60
Beratung zur Pension	71
Beratungsstellen für Alleinerziehende	43
Beratungsstellen für Eltern	51
Beratungsstellen für Kinder und Jugendliche	47
Beratungsstellen rund ums Wohnen	100
Beratungsstellen und Hilfe für Frauen in Graz	38
Beratungsstellen und Hilfe für Männer in Graz	40
Berufe & Beschäftigung (Informationsstellen)	12
Berufsunfähigkeits- Invaliditäts- & Erwerbsunfähigkeitspension	69
Berufung	83
Bescheid	83
Bestattung	74
Betreutes Wohnen	65
Betreuungseinrichtungen für Kinder	48
Bildungsteilzeit	
10	
Bürger/innenkarte (E-Signatur)	
25	
Bürgerservice	
82	
Burnout	
14	
D	
Delogierung	
99	
Deutschkurse	
78	
E	
E-Card	
25	
Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld	
22	
Elternberatung der Stadt Graz	
46	
Energiekostenzuschuss (SozialCard)	
16	
Energiesparen zum Weitersagen	
89	
Erwachsenenvertreter-Verfügung	
85	
Erwachsenenvertretung	
83	
Essen und medizinische Versorgung bei Wohnungslosigkeit ...	
102	
Essensdienste	
61	
Essstörung	
28	
F	
Fahrrad-Service	
92	
Fahrradverleih	
92	
Fahrtkostenzuschuss für Studierende	
58	
Fahrzeugflotten - Förderung	
89	
Familienbeihilfe des Bundes	
20	
Familienhärteausgleich	
20	
Familienpass „Klein hat’s fein“	
46	
Ferien und Freizeitangebote	
52	
Fernwärme-Förderung	
89	
Finderlohn	
90	
Förderung barrierefreies Bauen	
97	
Förderung von Urbaner Begrünung	
90	
Förderungen von Fahrrad-Abstellanlagen	
92	
Frauen	
38	
Freizeitgestaltung für SeniorInnen	
60	
Fundamt	
90	
G	
Gebrauchtradbörse	
93	
Geburt	
44	
Behördenwege	
46	
Beratung und Begleitung	
44	
Wohin zur Geburt	
46	
Geburtsvorbereitung	
45	
Geburtsvorbereitungskurse	
45	
Gefunden	
90	
Gemeindewohnungen	
94	
Geriatrische Gesundheitszentren der Stadt Graz	
65	
Gerichte in Graz	
82	

Gerichtliche Erwachsenenvertretung 85
 Gesetzliche Erwachsenenvertretung 84
 Gesundheit 25
 Gesundheit Kinder 50
 Gesundheitsberatung 31
 Gewählte Erwachsenenvertretung 84
 Gewalt 41
 Gewalt und Missbrauch an Jugendlichen 54
 GIS-Gebühren Befreiung 17
 Graz Linien 91

H

Hauskrankenpflege 73
 Hebammen 46
 Heimfahrtzuschuss für Studierende 58
 Heimhilfe 73
 Heizkostenzuschuss des Landes Steiermark 18
 Hilfe für Verbrechensopfer 82
 Hinterbliebenenpension 70
 Homosexualität 59
 Homosexualität (Jugend) 55
 Hospiz 74
 Familienhospizkarenz/-teilzeit 74

J

Jugendstreetwork 54
 Jugendzentren 53

K

Katastrophenhilfe Österreich 19
 Kautionsbeitrag der Stadt Graz 96
 Kautionsbeitrag des Landes Steiermark (über Caritas oder Volkshilfe) 96
 Kinder und Jugendliche 47
 Kinder und Schule – Zuschüsse und Beihilfen 20
 Kinderabsetzbetrag 21
 Kinderbetreuungsbeihilfe 10
 Kinderbetreuungsgeld des Bundes 21
 Kinderbetreuungsgeld-Konto (Pauschalsystem) 22
 Kinderbetreuungsgeld-Online-Rechner 22
 Kinderbetreuungszuschuss für Studierende 58
 Kindesunterhalt Beratungsstellen 43
 Konsumentenschutz 87
 Korridor pension 68
 Kostenbeiträge 25
 Krankentransport 25
 Spitalsaufenthalt 25
 Zuzahlung bei Kur- und Genesungsaufenthalt 26
 Kostenlose Hilfe beim Lernen 49
 KPÖ - Mieternotruf 95, 100
 Krankenscheinersatz 25
 Krankenversicherung ohne Beschäftigung 8
 Krankheit, Sucht etc. (Anlaufstellen) 27
 Krebs 28
 Kultur 24
 Kulturpass 24
 Kur- und Genesungsaufenthalt 26

Kurzzeitpflegeeinrichtungen 63

L

Ladung bzw. Ladungsbescheid 82
 Lastenräder 93
 Lehrlingsbeihilfe 8
 Lerncafés 49
 Lesben 59

M

Männer 40
 Mehrkindzuschlag 21
 Mensastempel der ÖH 57
 Mieternotruf 95
 Mietzinszahlung 97
 MigrantInnen 76
 MigrantInnenbeirat der Stadt Graz 77
 Mindestsicherung (BMS) 14
 Mindestsicherungsrechner 15
 Mitfahrbörse 93
 Mittagstisch für SeniorInnen 61
 Mobile Soziale Dienste 73
 Mobilitäts card für SeniorInnen 62
 Mobilitätsscheck 56
 Mutter-Kind-Pass 45

N

Nachhaltigkeit 88
 Notrufnummern 3
 Notschlafstellen 78, 101
 Notstandshilfe 8

O

ÖBB Vorteils card für SeniorInnen 62
 Öffentlicher Verkehr 91
 ÖH 35, 56, 57, 59
 OPFERNOTRUF Weisser Ring 41

P

Parkausweis für Menschen mit Behinderung 33
 Pendlereuro 11
 PendlerInnenbeihilfe 11
 Pendlerpauschale 11
 Pendlerrechner 11
 Pension 67
 Zuverdienstmöglichkeiten zur Pension 71
 Pflege 72
 Pflegedrehscheibe 72
 Pflegeelternschaft 51
 Pflegegeld 72
 Pränataldiagnostik 45
 Privatkonkurs 86
 Probleme mit der Wohnung 98
 Psychische Probleme 28

R

Radfahren 92
 Radio- und Fernseh-GEBÜHRENBEFREIUNG/ 17
 Radlobby ARGUS Steiermark 92
 Recht..... 81
 Erste anwaltliche Auskunft 81
 Rechtsberatung und Rechts- vertretung..... 82
 RehaGeld..... 69
 Reparaturinitiativen-Förderung..... 90
 Rezeptgebühr 25
 Rezeptgebührenbefreiung..... 25
 Rückscheinbrief (RSb) und Rückscheinbrief zu eigenen Händen
 (RSA)..... 83

S

Sachwalterschaft 83
 Scheidung und Trennung 42
 Schubhaft..... 78
 Schul- und Heimbeihilfe 23
 Schulbeihilfe
 Besondere Schulbeihilfe 23
 Schulbeihilfe der Arbeiterkammer..... 22
 Schulden 86
 Schule
 Probleme in & mit der Schule 55
 Schulfahrtbeihilfe 24
 Schulstartgeld 20
 Schulstartgeld für SozialCard Inhaber..... 24
 Schwangerschaft..... 44
 Informationen am Anfang der Schwangerschaft 44
 Schwerarbeitspension 69
 Schwule..... 59
 Selbsthilfegruppen..... 29
 Seniorenwohnungen der Stadt Graz..... 64
 SeniorInnen 60
 SeniorInnen- & Pflegeheime in Graz..... 66
 SeniorInnencard 62
 SeniorInnenkarten der Graz Linien 62
 Servicestellen der Stadt Graz 103
 Solaranlagen-Förderung 89
 Sozialamt der Stadt Graz 14, 15, 16, 18, 24, 26, 32, 33, 34, 73, 75
 SozialCard 16
 SozialCard Mobilität..... 16
 Soziale Leistungen 14
 Sozialhilfe..... 15
 Sozialservicestelle des Landes Steiermark..... 35
 Sozialtopf der ÖH UNI Graz..... 56
 Spielsucht 27
 Sterbebegleitung 74
 Sterben in Würde 74
 Sterbeurkunde..... 75
 Steuerliche Absetzbarkeit von Betreuungskosten 72
 Straferkenntnis 83
 Straffällige Menschen..... 80
 Straffälligenhilfe 80
 Strafverfügung 83
 Studienbeihilfe..... 57

Studienbeihilfen der AK 56
 Studienkarte für öffentliche Verkehrsmittel 56
 Studierende 56
 Studierende mit Behinderung..... 35
 Substanzbezogene Sucht (Drogen, Alkohol, Rauchen.....)..... 27

T

t.i.m. täglich intelligent mobil 93
 Tagesbetreuung 63
 Tageszentren für Demenzkranke 63
 Tod 74
 Todesfall an einem öffentlichen Ort 75
 Todesfall im Ausland 75
 Todesfall im Krankenhaus oder Pflegeheim..... 75
 Todesfall in einer Wohnung 74
 Transgender 59

U

Übergangsgeld 9
 Übergangsgeld nach Altersteilzeit 9
 Umwelt 88
 Umweltförderungen 89
 Umweltfreundliche Fahrzeugflotten - Förderung 89
 Umzug 98
 Unterhaltsvorschuss 43
 Unterstützungsfonds für einmalige Leistungen 18
 Unterstützungsfonds für menschen mit Behinderung..... 34
 Urbane Begrünung - Förderung 90

V

Verfahrenshilfe 81
 Verkehr 91
 Verloren 90
 Vinzenzgemeinschaften 79
 Volksanwaltschaft 82
 Vorsorgevollmacht..... 83

W

Weihnachtsbeihilfenaktion (SozialCard) 16
 Weißer Ring Opfernortruf 41
 Weiterbildungsgeld..... 9
 Windelscheck 47
 Witwer-/ Witwenpension 70
 Wohnen 94
 Wohnen mit Handicap 97
 Wohnungsloseneinrichtungen 101
 Wohnungslosigkeit..... 101
 Wohnungssuche 94
 Wohnunterstützung..... 17

Z

Zentralverband der Pensionisten/Graz 71
 Zivilinvalidenverband 35
 ZWEI UND MEHR..... 21

KPÖ Graz

Volkshaus, Lagergasse 98a, 8020 Graz
Tel. 0316 / 71 24 79
Fax: 0316 / 71 62 91
E-Mail: bl@kpoe-steiermark.at
oder
E-Mail: manfred.eber@kpoe-graz.at
www.kpoe-graz.at

Kinderland

Kinderferienaktion, Aktivitäten von und mit Kindern und Eltern.
Kinderland Steiermark Büro
Mehlplatz 2/II, 8010 Graz
Tel. 0316/82 90 70
E-Mail: office@kinderland-steiermark.at
www.kinderland-steiermark.at

Zentralverband der Pensionisten

**SPRECHSTUNDEN: Montag bis Freitag
von 10.00 bis 14.00 Uhr**

Lagergasse 98a, 8020 Graz
Tel. 0316/71 24 80
E-Mail: zentralverband@gmx.at
Hilfe und Beratung: Anträge um Pflegegeld, Absetzbeträge
für Lohnsteuer bei Erwerbsminderung, Diät. Pensionsanträge
(Alterspension, Invaliditäts- und Berufsunfähigkeitspension,
Hinterbliebenenpension), Abfertigung, Abfindung, usw.
Lustige Pensionistennachmittage und Ausflüge!

GLB - Gewerkschaftlicher Linksblock

Gewerkschaftliche Aktivitäten,
Beratung und Information
Lagergasse 98a, 8020 Graz
Tel. 0660/142 60 80
E-Mail: glb@glb-steiermark.at
<http://www.glb-steiermark.at/>

KPÖ Bildungsverein Veranstaltungszentrum und Bibliothek im Volkshaus Graz

Lagergasse 98a, 8020 Graz
Tel. 0316 / 71 29 59
Fax: 0316 / 71 62 91
Öffnungszeiten: Mo-Fr: 9-16 Uhr
Um telefonische Voranmeldung wird gebeten
E-Mail: bildungsverein@kpoe-steiermark.at
bildungsverein.kpoe-steiermark.at

KJÖ und KSV

Kommunistische Jugend Österreichs (KJÖ) und Kommunistischer StudentInnenverband Graz (KSV)
Für Jugendliche
Lehrlinge, Schüler/innen
E-Mail: kjoe@kjoe.at
www.kjoe.at
und Studierende:
E-Mail: graz@comunista.at
www.comunista.at

GRAZER Stadtblatt

**Wenn Sie ein Anliegen haben, das veröffentlicht
gehört: Schreiben Sie uns!**

Grazer Stadtblatt, Lagergasse 98a, 8020 Graz
E-Mail: stadtblatt@kpoe-graz.at



Mindestsicherungsrechner

KPÖ

Haben Sie Anspruch auf Mindestsicherung oder
Sozialhilfe? Überprüfen Sie Ihre Ansprüche mit dem
Mindestsicherungsrechner der KPÖ unter
<http://www.mindestsicherungsrechner.at>

Mieter-Notruf

Elke Kahr. KPÖ

Tel. **0316 71 71 08**

Seit 1996 gibt es den Mieternotruf der KPÖ. Wir überprüfen Mietverträge und Betriebskostenabrechnungen sowie die Rechtmäßigkeit und Höhe von Provisionen, wir beraten bei Schikanen durch Vermieter, Kündigungen und Räumungsklagen. Wir helfen, wenn es Probleme bei der Kautionsrückzahlung gibt, aber auch bei anderen Fragen rund ums Thema Wohnen.

Täglich von 9.00 – 20.00 Uhr



Ein Schutzschirm für Menschen...